Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht.

Vom
Canzleyrath von Kamptz
zu Neustrelitz.

Zweyter Band.

Schwerin und Wismar,
in der Bödnerschen Buchhandlung.
1796.

Inhalt.

VII. Ueber die Schulzen-Lehne im Herzogthum Mecklenburg. Mit Urkunden. (S. 1 — 168)

VIII. Ueber die in dem Mecklenburg-Stargardischen Creyse geltende Güter-Gemeinschaft. Mit Urkunden. (S. 169 — 338)

VII.

Ueber die Schulzen-Lehne im Herzogthum Mecklenburg.

Mit Urkunden.

Uebersicht.

Nach voraufgeschickter **Einleitung** in

a) diesen Gegenstand überhaupt (§. I.) und
b) in die Litteratur desselben

aa) im Allgemeinen (§. II.) und
bb) in besondrer Rücksicht auf Mecklenburg (§. III.)

zerfällt diese Abhandlung in zwey Hauptabschnitte, von welchen der

Erste Abschnitt

Von dem Ursprung der Schulzen-Lehne handelt, welche

a) seit den ältesten Zeiten in dem südlichen Deutschland und insonderheit in der Mark Brandenburg vorhanden waren (§. IV.) und
b) durch dieselbe in den Stargardischen Creys Mecklenburgs kamen (§. V. und VI.)

der

Zweyte Abschnitt

hingegen **die rechtlichen Verhältnisse der Schulzen-Lehne** entwickelt und zwar

A) Im Allgemeinen (Erste Abtheilung.)

1) Begriff

a) überhaupt (§. VII.)
b) Lehnbarkeit (§. VIII. und IX.)

2) Entscheidungs-Quellen (§. X.)

B) Insonderheit die einzelnen rechtlichen Verhältnisse derselben (Zweyte Abtheilung) nämlich

I) Begründung, Erwerbung und Erhaltung eines Schulzen-Lehns (Erster Titel.) in Ansehung

a) der dabey vertragenden Theile

aa) Lehnherr (§. XI.)
bb) Lehnmann (§. XII.)

b) der Begründungs- und Erwerbungs-Arten

aa) Belehnung, deren

α) erste Ertheilung (§. XIII.)
β) Erneuerung (§. XIV.)

bb) Verjährung (§. XV.)

II) die aus einem erworbenen Schulzen-Lehn entstehende Rechte und Verbindlichkeiten (Zweyter Titel)

A) Ueberhaupt.

a) im Allgemeinen (§. XVI.)
b) insonderheit in Rücksicht
aa) des Lehnherrn (§. XVII.)
bb) des Lehnmannes (§. XVIII.)

B) Einzelne rechtliche Verhältnisse.

1) Lehnfolge

a) Lehnfolge-Recht (§. XX.)
b) Lehnfolge-Ordnung (§. XXI.)
c) Theilnahme
aa) der Allodial-Erben (§. XXII.)
bb) der Schulzen-Wittwen (§. XXIII.)

2) Lehn-

2) Lehndienste

a) verschiedene Gattungen derselben

aa) ehedem (§. XXIV.)

bb) gegenwärtig

α) eigentliche Schulzen-Amts-Pflichten (§. XXV.)

β) übrige Obliegenheiten (§. XXVI. und XXVII.)

b) Grundsätze, nach welchen dieselben zu beurtheilen (§. XXVIII. und XXIX.)

3) Gerichts-Stand.

a) Lehns-Gerichtsbarkeit

aa) willkührliche (§. XXX.)

bb) streitige (§. XXXI.)

b) bürgerlicher Rechtsstand (§. XXXII.)

4) Erlöschungs-Arten (§. XXXIII.)

Urkunden-Repertorium.

I. Lehnbrief über das Schulzen-Lehn zu Wackstow v. J. 1454 = = = A.
II. Lehnbrief über das S. L. zu Peetsch B.
III. — — — S. L. zu Pasenow v. J. 1531 C.
IV. — — — S. L. zu Platow v. J. 1537 D.
V. — — — S. L. zu Loitz v. J. 1541 E.
VI. — — — S. L. zu Plath v. J. 1543 F.
VII. — — — S. L. zu Zinow v. J. 1544 G.
VIII. — — — S. L. zu Pasenow v. J. 1574 H.
IX. — — — S. L. zu Loissow v. J. 1579 J.
X. — — — S. L. zu Schönbeck v. J. 1609 K.
XI. — — — S. L. zu Pasenow v. J. 1616 L.

XII. Lehnbrief üb. das S. L. zu Räbelich v. J. 1627 M.
XIII. — — — S. L. z. Badresch v. J. 1632 N.
XIV. — — — S. L. z. Fürstensee v. J. 1653 O.
XV. — — — S. L. z. Rühlow v. J. 1695 P.
XVI. — — — S. L. z. Schönbeck v. 1709 Q.
XVII. — — — S. L. z. Ruhblank v. 1731 R.
XVIII. — — — S. L. zu Userin v. 1740 S.
XIX. — — — S. L. zu Zirtow v. 1758 T.
XX. — — — S. L. zu Petersdorf v. 1785 U.

XXI. Herzog Adolph Friedrich IV. Verordnung wegen der Erbfolge v. 1757 V.

XXII. Desselben Verordnung über eben diesen Gegenstand v. 1757 = W.

XXIII. Herzogs Adolph Friedrich III. Verordnung wegen der Wildfuhren v. 1737 X.

XXIV. Zeugniß des Herzogl. Amtsgerichts zu Stargard über Erbtheilungen Y.

XXV. Erkenntniß der Herzogl. Justizcanzley zu Neustrelitz vom 7. Decemb. 1769 in Sachen einiger Freyschulzen gegen den Cammer-Anwald wegen der Münzsorte der Dienstgelder = = Z.

XXVI. Endurthel derselben in gedachter Sache v. 3. Febr. 1772. = A.A.

XXVII. Ueber die Theilnahme einer Schulzen-Wittwe an dem Nachlasse ihres Mannes = = B.B.

Ein=

Einleitung.

§. I.

a) Ueberhaupt.

Das Mecklenburgische Privat-Recht weicht vielleicht in keinem Theil wesentlicher von dem des übrigen Deutschlands ab, als in dem Rustical-Recht, und unter den Eigenheiten desselben steht das Verhältnis der Bauerngüter und ihrer Besitzer gewiß oben an. So mannigartig die Modificationen sind, die sie in dem südlichen Deutschland erhalten haben; so einfach ist in Mecklenburg — wie überhaupt im nördlichen Deutschland — ihre Natur und ihre Form. Nur mit einem schwachen Schatten von Eigenthums- und Erbrecht umgebene Bauern machen in Mecklenburg in der so wichtigen Classe der Bewohner des platten Landes die Regel, und Prädial-Eigenthum und Erbrecht die so seltene Ausnahme. Zur letztern gehören die Erbmüller, Erbschmiede, Erbkrüger, die Erbschulzen und die sogenannte erbsitzende Häuschen-Leute,

deren rechtliche Verhältnisse zwar in ihren einzelnen Modalitäten verschieden sind, indessen darin übereinkommen, daß sie zwar ein Erbrecht, aber kein volles und uneingeschränktes Eigenthums-Recht an ihrem Territorial-Besitz haben.

Eben so einfach ist im niedern Deutschland, besonders in den Wendischen Provinzen desselben, und vorzüglich in Mecklenburg, der Lehns-Nexus. Von den zahllosen Gattungen der Lehne des obern Deutschlands findet man hier — man mag auch noch so weit in das graue Alterthum zurückgehen — nur sehr wenige Spuren; Rittter-Lehne, drey Hof-Lehne, Schulzen-Lehne, Mühlen-Lehne a), Burg-Lehne b), Krug-Lehne und Scharfrichter-Lehne sind die einzigen Gattungen der Mecklenburgischen Lehne, alle andern Lehne, und insonderheit die After-Lehne, sind dem Mecklenburgischen Lehnrecht gänzlich unbekannt.

Das Mecklenburgische Ritter-Lehnrecht ist der Vorwurf so mancher gelehrten Ausarbeitungen gewesen, daß Mecklenburg darüber, wo nicht multum, doch gewiß multa hat

a) s. diese Beyträge 1. Band. Aphorismen Nr. 1, S. 271.

b) daselbst Nr. 2 S. 272.

hat c); die übrigen Lehne sind dagegen der öffentlichen Bearbeitung ganz entzogen und aus dem Gesichtskreise sowohl der Gesetzgebenden Staatsmacht als der Mecklenburgischen Schriftsteller verwiesen gewesen.

Aus den gedachten übrigen Lehnen hebe ich daher für dieses mal die Schulzen-Lehne aus. Des angeführten Grundes halber sind sie gewiß ein interessanter Gegenstand, und zwar für den Mecklenburger doppelt interessant, da man sie nur in einem Theile Mecklenburgs findet (§. V. und VI.), und die Quellen, aus welchen die Entscheidungs-Normen ihrer recht-

c) Mit Recht erfreulich war daher die Nachricht, daß der Herr Consistorial-Vice-Director und Professor Martini zu Rostock durch die Uebersetzung des bekannten Tornowschen Werks in der Kunde des Mecklenburgischen Ritter-Lehnrechts eine neue Epoche begründen würde. Möchte doch der neulich geschehene Wiederruf dieser Nachricht dahin gegründet seyn, daß dieser verdienstvolle vaterländische Gelehrte jenen Vorsatz mit dem vertauschen möge, anstatt jenes unbequemen veralteten und die ihm beygelegt gewesene Classität gewiß selbst nicht mehr ansprechenden Vehikels, seiner schäzbaren Materialien durch ein eigenes Handbuch des Mecklenburgischen Lehnrechts gemeinnützig zu machen!

rechtlichen Verhältnisse geschöpft werden müssen, nur wenigen einheimischen Geschäftsmännern zugänglich, die diese Lehne im allgemeinen behandelnde Schriften (§. II.) aber auf die Natur der Mecklenburgischen Schulzen-Lehne nicht unmerklich unanwendbar sind.

§. II.

b) Litteratur

aa) im allgemeinen.

So viel die Kunde dieser Schriften (§. I.) anlangt; so eröffnet die Litteratur der Schulzen-Lehne der schlesische Rechtsgelehrte des vorigen Jahrhunderts, Caspar Schifordegher. Ob er sich gleich größtentheils auf Schlesien beschränkt; so liefert er doch in seinen

disputationibus forensibus ad Antonium Fabrum Lib. III. Tract. 29. de jurisdictione, quae olim in Silesia fuit und in quaestione V und VI von den Schulzen, Erbschulzen und Erbschulzengerichten d)

gute Bemerkungen über die rechtliche Verhältnisse der Lehn-Schulzen. Schifordeghers Arbeit ist weniger bekannt, als sie es verdient, deshalb, und zur Rechtfertigung meines Urtheils, setze ich die Ueberschriften der beyden hier interessirenden Digressionen her: Qu: V. De Scul-

d) vom Jahr 1611.

Sculteto at Scultetia: Scultetum olim ab Advocato Provinciali fuisse constitutum. De officio Sculteti, officium ejus hereditarium fuisse et jure feudali adsignatis certis praediis concessum — De oneribus sculteorum, cuiusmodi est prandium, servitium Quaestio VI. Error Pragmaticorum, qui ex Verbo: Erbscholz, Erbgerichte colligunt, bona esse allodialia et non feudalia. De investituris Scultetiarum et de ipsarum interpretatione conjecturisque, ex quibus probetur Scultetiam esse feudalem: Scultetiae sunt feuda in propria etc.

Die erste mir bekannte besondre Abhandlung unsers Gegenstandes ist, außer den hieher mit gehörenden Schriften über Bauerlehne im allgemeinen, des Professors Johann Christian Hartung diss. de scultetis paganis (Jena 1684), welche insonderheit den Ursprung der Dorf-Schulzen und die ihnen obliegende Pflichten im allgemeinen und ohne besondre Rücksicht auf ihre Lehnbarkeit, nach den Grundsätzen des alten und neuen Deutschen Rechts gründlich entwickelt.

Die zweyte Stelle nimmt: Henrici Cocceii diss. de eo quod justum est circa rusticos in materia feudali (Frankfurt an der Oder 1693. 4.) ein, worin der Verfasser im IIIten Capitel umständlich über Bauerlehne und insonderheit vom 21sten bis zum 25sten §. über Schulzen-Lehne handelt.

Chri-

Christian Wildvogels (oder dessen Respondenten Georg Heinrich Juchs) diss. de feudo Sculterico sive vom Schulzen-Lehne (Jena 1709. 4.) e) ist, nach Abzug des darin prädominirenden Sachsen-Rechts, welches besonders in der Lehre der Erbfolge der Seiten-Verwandten von dem Mecklenburgischen Schulzen-Lehnrecht abweicht (§. I.), eine sehr schätzbare und auf die Mecklenburgische Schulzen-Lehne mit practischer Nutzbarkeit anwendbare Abhandlung, welche insonderheit den Ursprung und die Amtspflichten der Schulzen im allgemeinen, und der Lehn-Schulzen insbesondere, sehr gründlich darlegt.

Gottlieb Sturms diss. de censu germanico rurali et feudis rusticorum in Saxonia von Bauern-Gülden und sächsischen Lehns-Krügen oder Schulzen-Lehnen (Wittenberg 1730. 4.) enthält in den ersten 35 §§. die bey den sächsischen Schulzen-Lehnen eintretende Rechtsgrundsätze, welche aber auch für uns desto brauchbarer sind, je bestimmter und klarer sie sind und je mehr der Ursprung der Sächsischen und Stargardischen Schulzen-Lehne der Gleichheit sich nähert.

Der Reichs-Cammer-Gerichts Beysitzer Freyherr von Ludolf, liefert in

e) in Jenichen Thesaurus Juris feudalis T. III. S. 192. u. f. f.

in dem ersten Theil der Symphorema Consultationum et decisionum, Consult. VI. einen umständlichen Cameral-Vortrag über Schulzen-Lehne; derselbe ist indessen für Mecklenburg wenig brauchbar, da er die Hoch-Stift-Münsterschen Schulzen-Lehne, welche in mehr als einer Beziehung von den hiesigen abweichen, zum Vorwurf hat. Eben dieses Urtheil gilt auch von der in Symph. III. nr. 4. S. 91 u. f. f. aufgenommenen Ausführung des alten Rechtsgelehrten Heinrichs Timmerscheid über diesen Gegenstand. Die in Friedrichs Behmers novo Iure controverso Tom. II. obs. 77. befindliche Abhandlung: In feudis Sculteticis, Schulzenlehnen, Lehnschulzengerichten, in Marchia neutiquam succedunt collaterales, enthält zwar nur eine Erkenntniß in einer die bestrittene Lehnfolge in ein Schulzen-Lehn betreffenden Sache, sie verdient aber deshalb hier mit aufgeführt zu werden, weil in die Gründe desselben feine Bemerkungen über die Natur und Beschaffenheit der Märkischen Schulzen-Lehne, verwebt sind.

Eine in jeder Rücksicht schätzbare Abhandlung ist die: Von Schulzen-Lehnen oder Lehn-Schulzengerichten in der Mark Brandenburg, die in des verstorbenen geheimen Justiz-Raths Hymmens Beyträgen zur juristischen Litteratur in den preußischen Staaten VIII. Theil

Theil S. 356 bis 380 aufgenommen worden. Ihr Werth wird durch die treflichen Noten des verdienstvollen Herausgebers noch mehr erhöhet; sie ist in Beziehung auf Mecklenburg um so practischer, als sie vorzüglich die Märkische Schulzen-Lehne zum Gegenstand hat, deren genauere Bekanntschaft, wegen Ursprungs-Gleichheit und Identität der mehrsten dabey eintretenden Grundsätze, zur genauern Kenntniß unsrer Schulzen-Lehne sehr viel beyträgt. Indessen muß auch hier dasjenige genau abgesondert werden, was aus den besondern Märkischen oder Sächsischen Rechten und Gewohnheiten geschöpft worden, und auf Mecklenburg durchaus unanwendbar ist. Hieher gehört vorzüglich die Erbfolge der Seiten-Verwandten, wegen der in ihrer Würkung in beyden Landen abstimmenden Abfindung, und aus diesem Aufsatz die §. §. 3. 11. 12. 13. 14. u. a. m. Was dagegen von der ursprünglichen Verfassung dieser Lehne (§. 1. u. 2.), aus positiven, auch in Mecklenburg geltenden Rechten, und aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitet worden, ist auch für uns äußerst wichtig. Eine Vorsicht, mit deren Beobachtung der Mecklenburgische Rechtsgelehrte auch andre Märkische Schriftsteller, als Köppen, Müller, Scheplitz, von Benkendorf (dessen Oeconomia forensis schätzbare Digressionen über unsern Gegenstand enthält) mit Nutzen gebrauchen kann.

Die

Die in des verstorbenen Geheimen Justizraths und Professors zu Halle Westphals Deutschem Privat- und Reichsständischen Recht (Theil 1. S. 243 u. f.) befindliche Abhandlung unsers Gegenstandes hat zwar ganz die rhapsodische Kürze der Westphalischen Schriften, aber auch ihre Gründlichkeit und Präcision und ist daher sehr schätzbar. Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient aber des Herrn Justizraths und Direktors der Stadt Prenzlau Karl Ernst Hieronymus Struve Commentatio de Feudis scultetorum (ohne Druckort 1776 28. S. 4.) Mit besonderer Gründlichkeit entwickelt sie in den ersten 16 §. §. den Ursprung dieser Lehne und handelt in den 6 letzten §. §. ohne Rücksicht auf ein besondres Land, einzelne, die Schulzen-Lehne betreffende, Fragen ab. System und Ausführlichkeit gehören nicht in den Plan, den der würdige Verfasser sich vorgezeichnet hatte, desto mehr zeichnet sich diese Arbeit aber durch klare und bestimmte Begriffe durch geläuterte, ächte Grundsätze, und durch einen, beiden Verdiensten analogen, Vortrag so vortheilhaft aus.

Noch ist hiebei des Herrn Hofraths Johann Ludewig Klüber zu Erlangen: Versuch über die Geschichte der Gerichts-Lehen mit einigen Urkunden (Erlangen 1785. 8.) zu erwähnen, da derselbe

selbe mehrere reichhaltige Bemerkungen über Frey- Grafen-, Schulzen- und Voigtei-Lehne enthält.

§. III.

bb) in besondrer Hinsicht auf Mecklenburg.

In besondrer Rücksicht auf Mecklenburg ist, wie bereits angeführt (§ I.) dieser Theil des vaterländischen Rechts noch nicht bearbeitet worden, indem das einzige, was darüber vorhanden ist, dasjenige nämlich, was der verstorbene Consistorial-Rath Mantzel in den Selectis iuridicis Rostochiensibus f) anführt, mehr eine statistische und öconomische Skizze, als eine rechtliche Abhandlung genannt zu werden verdient, wenn gleich dieser, um das Mecklenburgische Recht so sehr verdiente Mann, diese Rhapsodie an einem andern Ort g) eine „succinctam ejusmodi scultetorum descriptionem „cum praestandis et iuribus", nennt.

Tornow, Möller und andre Mecklenburgische Feudisten übergehen diesen Gegenstand ganz.

Erster

f) Fascicul. I. Specim. IV. posit. 2.

g) im Jure Mecklenburgico illustrato P. I. Cent. I. iudic. 3.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung der Schulzen=Lehne.

§. IV.

a) Seit den ältesten Zeiten waren in dem südlichen Deutschland und insonderheit in der Mark Brandenburg Schulzen-Lehne vorhanden

Die Schulzen verdanken überhaupt ihren Ursprung der Gerichts- und Policey-Verfassung des Mittelalters; anders war jedoch ihre Verfassung in den Städten, anders in den Dörfern. Die Dorfs-Schulzen gehören nur hieher. Man fand nämlich fast in jedem beträchtlichen Dorf eine Gattung von Unter-Obrigkeitlichen Personen, denen eine Art von Gerichtsbarkeit zustand, und die Wahrnehmung der gutsherrlichen Gerechtsame, die Aufrechthaltung der Dorfspolicey, die Vollstreckung der Landes- oder gutsherrlichen Befehle u. d. m. oblag. Anfangs ward zu diesem Amt, gleich zu den übrigen Bedienungen, eine tüchtige Person bestellt, in den Zeiten aber, wo der Lehnscontract die fast ausschließlich beliebte Form der Rechts-Geschäfte in Deutschland ward, erhielt auch das Schulzen-Amt sehr allgemein diese Form, indem anstatt

der Besoldung für die damit verbundenen Pflichten dem Schulzen das nutzbare Eigenthum desjenigen Grundstücks, welches der Schulz vordem amtsweise an Besoldungs-Statt genossen hatte, lehnbar übergeben ward h), ob dadurch gleich die Auftragung dieser Lehne nicht unmöglich ist, so unwahrscheinlich und selten sie indessen gewiß Statt gefunden haben kann.

Obgleich die Lehns-Verbindungen in das südliche Deutschland einen leichtern und stärkern Eingang fanden, als in den nördlichen Theil dieses Landes, und insonderheit die in den ältern Zeiten wenig ausgebildete und policeymäßig eingerichtete Verfassung der Nord-Deutschen Dörfer, das große, jedes Aufkommen andrer freyer Besitzer erstickende, Ansehen der Gutsbesitzer, das ihnen so ausnahmslos zustehende Territorial-Eigenthum und die strenge Leibeigenschaft in den Wendischen Provinzen das Entstehen der Schulzen-Lehne hinderte; so führte doch die genaue Verbindung, worin die Mark Brandenburg schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters mit Sachsen und durch dasselbe mit dem Obern-Deutschland stand, bereits sehr frühe die vielen Schulzen-Lehne in die Mark ein. Denn die Märkische Verfassungs-Kunde be-

h) s. die §. II. angeführten Schriftsteller, besonders Wildvogel Th. 1—12, u. Struve §. 2 — 12.

beweiset, daß in diesen Zeiten, und besonders im 13ten und 14ten Jahrhundert, fast in jedem Dorfe dieses Landes ein Schulzen-Lehn vorhanden gewesen i) und es noch sey, ob diese Lehne gleich durch die Königliche Verordnung wegen Aufhebung der Caducität der Chur-Märkischen Schulzen- und Bauern-Lehne vom 28. August 1721 k), in mehrerer Rücksicht allodialmäßige Modificationen erhalten haben.

i) s. insonderheit das Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg vom Jahr 1375 (Berlin 1781. 4.) S. 24, 92, 97 u. a. m.; am letzten Ort sagt der Herausgeber, der Staatsminister Graf von Herzberg, in der 7. Anmerkung: „Es erhellet hieraus und aus „so vielen andern Stellen, daß die Schulzen „von ihren Hufen Lehnpferde halten und die„selbe auch zum Theil an andre als den Lan„desherrn mit Gelde, gemeinhin mit 1 Pa„lento (Pfund) bezahlen müssen. Dahero „rührt ohne Zweifel, daß noch so viele Lehn„Schulzengerichte sich in den Dörfern finden. „Dieser Schulze war zugleich, wie viele an„dre, ein Schöppe des Markgräflichen „Schöppen oder Brüchtengerichts". S. auch C. R. Hausens Staatskunde der Preußischen Monarchie (Berlin 1789. 8.) 1. Heft. II Capit. §. 100.

k) in C. C. M. Theil II. Abtheilung V. Nr. 59 und 74.

§. V.

b) und kamen durch dieses Land in den Stargardischen Creys Mecklenburgs.

Je stärker die in dem vorigen §. berührten, dem Aufkommen der Schulzen-Lehne entgegen stehenden, Hindernisse in den slavischen Theilen Deutschlands und insonderheit in Mecklenburg waren, desto auffallender ist es, daß man fast in allen Domainen Aemtern des Stargardischen Creyses, Schulzen-Lehne findet, und desto interessanter ist es, ihrem Ursprung nachzugehen *).

Meiner lebendigen Ueberzeugung nach, sind sie Ueberbleibsel derjenigen innigen und integrirenden Verbindung, worin bis in das vierzehnte Jahrhundert der jetzige Stargardsche Creys mit der Mark Brandenburg gestanden ist. Während derselben und unter der Brandenburgischen Hoheit über Stargard waren beyde Lande kundigermaaßen vereinigt; die Mark war schon gebildet, als ein Zusammenfluß wirkender Ursachen Stargard an sie brachte, Stargard hingegen hatte den Grad der

*) s. über denselben im allgemeinen meinen Versuch: Ueber den Ursprung der Schulzen-Lehne in dem Mecklenburg-Stargardischen Creyse (in den Nützlichen Beyträgen der Neuen Strelitzischen Anzeigen XXVster Jahrgang (1792) 28stes Stück.

der Cultur noch nicht erlangt, es ward also, wie die wenigen derzeitigen Urkunden, welche auf uns gekommen sind, dieses System der Markgrafen darlegen, auf Märkischen Fuß eingerichtet. So wie dieses in Ansehung der Städte diplomatisch erwiesen ist, so erhebet eine Menge Muthmaßungen diesen Satz zu einer sehr hohen historischen Probabilität.

Die Dörfer erhielten auf diese Art die, in der Mark so häufigen (s. der vorige §.) Schulzen-Lehne, welche muthmaßlich in allen Dörfern schon vorhanden waren, als gegen das Ende des dreyzehnten, und noch vollkommener gegen die Mitte des darauf folgenden Jahrhunderts Stargard aus der Märkischen Landeshoheit unter die Mecklenburgische übergieng. Dieser Hoheitswechsel konnte die Schulzen-Lehne nicht erlöschen, sie giengen vielmehr mit an Mecklenburg über.

Dieses ist der kurze Resumé derjenigen Gründe, welche ich bereits an einem andern Orte ausführlicher vorgetragen und, auf ihnen gestützt, behauptet habe, daß die Schulzen-Lehne einen Theil des Märkischen Rechts in dem Mecklenburg-Stargardischen Creyse seyn **), und

**) in der Abhandlung: Ueber das Märkische Recht in dem Mecklenburg-Stargardischen Creyse (diese Beyträge 1ster Band, die letzte Abhandlung).

daß ihr Ursprung in das dreyzehnte Jahrhundert falle.

Ist je ein Fall, wo es dem Entwickler der ehemaligen Verhältnisse eines Landes oder eines Rechts-Theils erlaubt ist, zu Hypothesen Zuflucht zu nehmen; so ist es der gegenwärtige, den alle Urkunden verlassen, und bey welchem man sie so entschieden vergeblich sucht. Auch die zweyte Quelle, das Zeugniß gleichzeitiger Geschichtschreiber, verläßt uns hier ganz, da ihr Mönchs-Geist sich über die Darlegung der rechtlichen oder topographischen Verfassung des Landes zu weit erhaben fühlte, und in der Enumeration abentheuerlicher Heldenthaten einen angenehmern Spielraum fand.

Der Leser verzeihe diese Digression meinem Wunsche, dem Vorwurf aus Hypothesen unnöthigerweise zu schöpfen, zu entgehen.

Zur Begründung der eben ihrem äußern Umriß nach entwickelten Hypothese des Märkischen Ursprungs der Stargardischen Schulzen-Lehne führe ich noch folgende Gründe an:

1) Es giebt diplomatische Spuren, daß noch unter der Märkischen Hoheit, oder gleich nach derselben, im Lande Stargard Schulzen-Gerichte vorhanden waren. Der Mangel gleichzeitiger Urkunden machen diese Spuren zwar äußerst selten, aber

aber desto schätzbarer, ob sie gleich den Beweis, daß es im Lande Stargard unter seiner Märkischen Hoheit schon allgemein Schulzen-Lehne gegeben, nicht über alle Einwendungen erheben.

Mir sind nur zwey dergleichen Spuren bekannt, 1) Fürst Heinrich von Mecklenburg erwähnt im Jahr 1325 des „officii scultarie“ zu Ramlow l), und 2) Victor von Godenschwege verkauft im Jahr 1356 der Comthurey Nemerow „den Schulzen und das „Gericht, mit allem was dazu „gehört, in dem Dorfe Stove" (wahrscheinlich Staven) m). Beyder wird als schon vorhanden gedacht, und beweisen also ein schon höheres Alter derselben.

Mir entgeht es keinesweges, daß keine dieser beyden Urkunden bestimmen, daß die darin gedachten Schulzen Lehns-Schulzen sind, sie beweisen aber, daß diese Schulzen-Aemter erblich waren, welches

l) Die Urkunde steht in Klüver Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Thl. II. S. 290, und in Schröders papistischem Mecklenburg Thl. I. S. 902.

m) Die Urkunde steht in Schröder a. a. O. S. 1351.

ches ohne Lehnband wo nicht unmöglich, doch wenigstens sehr unwahrscheinlich, und wegen der Märkischen Analogie um so weniger anzunehmen ist.

II) Nur in demjenigen Theil Mecklenburgs, der unter Märkischer Landeshoheit gestanden, giebt es noch jetzt Schulzen-Lehne n). Setzet man ihren Ursprung in spätere Zeiten; so ist kein Grund vorhanden und selbst gedenkbar, welcher die Mecklenburgischen Fürsten bestimmt haben sollte, nur in diesem einen Theil ihrer Ländermasse diese Lehne entstehen zu lassen.

III)

n) Man behauptet zwar, daß es auch in dem übrigen Mecklenburg Schulzen-Lehne geben solle, und zwar sind mir davon folgende drey Fälle angegeben, 1) zu Wisch (Fabri Handbuch der Geographie S. 191), 2) zu Wredenhagen und 3) zu Wackstow (s. Anlage A.) welches aber jetzo allodial ist. Ich kenne ihre rechtlichen Verhältnisse zur Zeit zu wenig, um darüber bestimmt urtheilen zu können, ob ich gleich bekenne, daß beyde letztre mir mehr lehnbare Parcelen einer Bauerhufe (wie es deren mehrere in Mecklenburg giebt) als wirkliche Schulzen-Lehne zu seyn scheinen. Beyde letztre Fälle würden, da sie ehedem muthmaßlich mit zur Mark gehört haben, meinem Schlusse nicht entgegen stehen. Im ersten Abschnitt des Reichs-Steuer-Edict von 1794 wird jedoch der Lehn-Schulzen erwehnt.

III) Die Zeit und Gründe der Einführung neuer Lehne war nicht mehr vorhanden, als Stargard ein Theil von Mecklenburg ward.

IV) Die auffallendste Aehnlichkeit der Schulzen-Lehne in Stargard und in der Mark, welche allerdings auf Identität des Ursprungs gültig folgern lassen.

V) Von keinem Stargardischen Schulzen-Lehn sind die primordiellen Nachrichten vorhanden und lässt sich bestimmt angeben, seit wann es vorhanden; ein gewichtvoller Grund, ihren Ursprung in das graue Alterthum und in die Märkischen Zeiten zu setzen; besonders da

VI) Bald nach der Entlassung Stargards aus der Märkischen Hoheit, aus derjenigen Periode, aus welcher wir Urkunden besitzen, schon Schulzen-Lehne vorkommen.

§. VI.

Fortsetzung.

Ich komme jetzt zur Frage: Wie hoch die documentirten Nachrichten über

die Schulzen-Lehne Stargards hinauf gehen?

Zu bedauern ist es hiebey, daß die Herzogl. Cammer- und die Amts-Registraturen durch so mancherley Veranlassungen der wichtigsten hieher gehörigen Urkunden beraubt worden sind o), von keinem einzigen Schulzen-Lehn die ursprünglichen oder überhaupt das letzte Viertel des sechszehnten Jahrhunderts übersteigende Verhandlungen enthalten, und erst mit dem des siebenzehnten vollständig zu werden beginnen; findet man daher gleich hin und wieder über einige Schulzen-Lehne auch bey den Cammer-Acten Nachrichten aus dem letzten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts und dem ersten des darauf folgenden; so verschwinden sie doch ganz mit dem Anfang des 2ten Viertels des gedachten siebenzehnten Jahrhunderts und es sind nur sehr wenige Schulzen-Lehne, bey welchen man die actenmäßigen Spuren früher, als mit dem Anfang der besondern Strelitzischen Regierung, also mit dem gegenwärtigen Säculum, wieder findet. Der Mecklenburg verheerende 30jährige Krieg verwüstete nämlich so manche Dorfschaft oder doch die wohlhabendsten

o) Besonders sind nach dem Zeugniß der Amtsbücher durch die Verwüstungen des 30jährigen Kriegs so manche alte Lehn-Briefe verbrannt, verlegt, vergraben oder sonst verloren gegangen.

sten Höfe in derselben, und der auf ihn folgende Menschenmangel entvölkerte die unverwüstet gebliebene und war ein Hinderniß zur Aufbauung der verwüstet gebliebenen Höfe. Erst späterhin, als Mecklenburg sich unter der Regierung des Herzogs Gustav Adolph wieder erholte und dieser Fürst durch weise Maaßregeln die Aufbauung der verwüsteten Stellen beförderte, fanden sich Menschen, die entweder als Nachkommen der ehemaligen Lehnschulzen oder als Cessionarien der denselben zustehenden Gerechtsamen, die verwüsteten Schulzen-Gerichte, deren Gebäude — laut der Berichte der derzeitigen Beamten verfallen, das Ackerwerk meist bewachsen, oder in andre — so oft geistliche — Hände gerathen war, wieder aufbaueten und mit denselben auf die Rechte der vormaligen Freyschulzen belehnt wurden. Dieses fällt meistens in die zwey letzten Decennien des vorigen, oder in das erste des gegenwärtigen Jahrhunderts, selten früher p), und erst von dieser Zeit an findet man von ihnen genaue und auf einander folgende Nachrichten.

Ver-

p) z. B. das Schulzen-Gericht zu Platsh ward schon 1632, das zu Fürstensee, Blankenförde und Granzien, schon 1653 restaurirt. Noch seltener ist der Fall, daß es später geschah, z. B. 1785 zu Quassow und Grünow, 1707 zu Katzenhagen.

Vergeblich sucht man daher aus diesen Quellen diplomatische Nachrichten über den Ursprung dieser Schulzen-Lehne zu schöpfen, da derselbe sie am Alter übersteigt.

Die älteste diplomatische Spur der Stargardischen Schulzen-Lehne sind die in dem vorigen §. aus dem vierzehnten Jahrhundert angeführten beyden Fälle von Ramlow und Staven. Aus dem darauf folgenden funfzehnten Jahrhundert ist zu bemerken, daß im Anfang desselben (1419) Henning und Lippold von Warburg von ihren Vettern zu Ballin das Schulzen-Amt zu Ballin mit aller Freyheit und Gerechtigkeit für 36 Mark Vinken-Ogen kauften q), wohin auch noch zu rechnen, daß Herzog Hans Albert in dem über das Schulzen-Lehn zu Badresch im J. 1632 ertheilten Lehnbriefe sagt, „daß die Vorfahren „des damaligen Schulzen dieses Schulzen-Ge„richt unter den Warpurgen schon seit dem „Jahre 1462 geruhig besessen" r), und daß in den Selectis juridicis Rostochiensibus s) angeführt wird, daß bereits im Jahr 1583 ein Schul-

q) s. das Geschlecht von Warburg (vom Landsyndicus Pistorius ohne Druckort und Jahrzahl, Fol.) S. 39 und 47, §. 19 und 20.

r) s. Anlage N. (aus der Cammer-Registratur).

s) Fasc. I. P. IV. qu. I.

Schulzen-Lehn seit unvordenklichen Jahren bey einem Geschlecht gewesen.

Fast von allen Schulzenlehnen finden wir dagegen mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts actenmäßige Spuren t).

Der älteste Lehnbrief, den ich im Extenso habe finden können, ist der des Comthurs Wagenschütt zu Mirow über das Schulzen-Lehn zu Peetsch vom Jahr 1507 u), und finden sich gleich Nachweisungen älterer Herzoglicher Investitur-Briefe v), so ist doch der älteste mir bekannt gewordene von den Herzögen ertheilte Lehnbrief der des Herzogs Heinrich über das Schulzen-Gericht zu Loitz vom J. 1541 w), und nächstdem der über Zinow aus dem Jahr 1544 x).

Ich

t) Schulzen-Lehn zu Priepert 1504 s. Hrn. L. R. Rudlofs M. Geschichte III. B. 1 Abth. S. 281.

u) s. Anl. B. (aus der Mirowschen Amts-Registratur).

v) z. B. nach dem Strelitzischen Amtsbuch von 1569 hatten die Lehn-Schulzen zu Userin und Großen Quassow ihre Lehnbriefe aus den Jahren 1519 und 1521; im Jahr 1638 producirte der Schulze zu Schlicht einen Lehnbrief vom Jahr 1521. (Archiv. Nachr.)

w) s. Anl. E. (aus der Cammer-Registratur).

x) s. Anl. G. (aus dem Wanzkaer Amtsbuch vom Jahr 1569, S. 28).

Ich habe bereits oben (voriger §.) bemerkt, daß diese Spuren sich in ihrer Actenmäßigkeit größtentheils bald wieder verlieren, und erst mit der Mitte oder dem Ende des vorigen Jahrhunderts wieder angetroffen werden.

Waren ehedem gleich in fast allen Domainen-Dörfern des Stargardischen Creyses und auch in vielen ritterschaftlichen Gütern Lehnschulzen; so haben sie doch in sehr vielen aufgehört y). Indessen findet man sie doch gegenwärtig fast in den mehrsten alten und beträchtlichen Bauerdörfern des Herzogl. Domaniums z) und zwar der Regel nach in einem jeden nur einen *): Dagegen aber ist in einem Privat-Gut jetzt kein einziger mehr vorhanden.

Zwey-

y) z. B. zu Staven, Rollenhagen, Zachow, Holldorf, Oldendorf, Mechow, Trebbow, Loitz, Zinow, Neemerow, Dabelow, Watzkendorf, Teschendorf, Below, Quastenberg, Meetzka, Golm, Katzenhagen u. a. m.

z) ein Verzeichniß derselben findet man seit 1792 in dem Herzogl. Meckl. Strelitzschen Staats-Calender, nach demselben sind jetzt 40 vorhanden.

*) In Plath waren bis 1632 zwey Lehn-Schulzen, nur in dem einzigen Dorf Loissow sind jetzt noch zwey, da der eine Theil desselben zum Amt Wesenberg, der andre zum Amt Mirow gehört, von welchem ein jeder einen Lehn-Schulzen hat.

Zweyter Abschnitt.
Von den rechtlichen Verhältnissen der Schulzen-Lehne.

Erste Abtheilung.
Im Allgemeinen.

§. VII.

I) Begriff
a) überhaupt.

Der Gegenstand der Belehnung eines Lehnschulzen ist das Schulzen-Amt *) und ein Schulzen-Lehn daher: ein lehnsweise übertragenes Schulzen-Amt.

Ich halte diese Notion für richtiger, als die in der ersten Ausgabe dieser Abhandlung gegebene Definition: des nutzbaren Eigenthums eines bauerlichen Grundstücks, welches jemandem gegen die Leistung der mit dem Schulzen-Amt verbundenen Pflichten lehnsweise eingeräumt worden ist. Denn das Object ist, so sehr

*) ich gehe hier nicht in den Begriff eines Schulzen ein, sondern setze ihn als bekannt voraus.

sehr die Sprache des gemeinen Lebens auch dagegen seyn mag, nicht dieses bauerliche Grundstück, sondern das Schulzen-Amt selbst, für dessen Vorstehung das Grundstück nur als Sold gegeben worden ist, mithin nur als Accessorium des eigentlichen Lehn-Objects betrachtet werden kann, wie solches bey allen andern Ambachts-Lehnen der Fall ist, deren Belehnungs-Gegenstand nicht in den, dem lehnsweise ertheilten Amt anklebenden, Vortheilen, sondern in dem Amt selbst besteht.

Von selbst sich aufdringend ist daher der Unterschied zwischen diesen Schulzenlehnen und einzelnen lehnbaren Parcelen eines Schulzengehöfts, denen die wenigen Schulzenlehne im Wendischen Creyse Mecklenburgs sich zu nähern scheinen. Bey jenen ist das Schulzen-Amt das eigentliche wahre Object des Lehncontracts, bey diesen hingegen besteht es in dem nutzbaren Eigenthum eines oder des andern einzelnen Grundstücks, welches einem allodialen Schulzengehöfte lehnbar ist beygelegt worden.

In dem Stargardischen Creyse ist die Größe des den Lehnschulzen für die Leistung der mit dem Schulzen-Amt verbundenen Pflichten an Besoldungs Statt eingeräumten Grundstücks nicht in allen Aemtern gleich und selbst in den einzelnen Aemtern verschieden. In dem Amte Stargard und Sponholz besteht dasselbe gemeinhin in vier Schulzen- und einer sogenannten

nannten Ungemachs-Hufe, versteht sich, daß solches nur Amts- oder Bauer-Hufen sind; in den übrigen Aemtern bestehen die Schulzen-Lehne gewöhnlich aus $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Hufen a); häufig hat ein Lehnschulz außer den eigentlichen Schulzen-Hufen aus einem vom Schulzen-Amt unabhängigen Titel noch andre Hufen, deren Verhältnisse indessen aus andern Entscheidungsquellen beurtheilt werden müssen, als jene, und hieher nicht gehören.

Was übrigens die verschiedenen Benennungen dieser Schulzenlehne betrifft; so werden sie bald Schulzen-Amt, Schulzen-Gericht oder Schulzen-Gehöft, bald Richter-Amt b) und Bauer-Lehne, die Lehnleute selbst aber bald Dorf- oder Lehn-Richter c) bald Freyschulzen oder Lehnschulzen genannt. Ob gleich der letztre Ausdruck der angemessenste ist; so wird er nach dem Canzleystyl der Herzogl.

a) Die Anlagen enthalten hierüber zum Theil die nähern Bestimmungen. Der Consistorial-Rath Mantzel (§. III.) giebt die Größe aller Schulzen-Lehne durchgehends zu 48 Scheffel Aussaat an.

b) z. B. in dem Strelitzischen Amtsbuch vom Jahr 1569. S. 6.

c) s. die vorige Anmerk. In dem Carolinischen Landbuch der Mark heißen sie häufig: Praefecti, praetores pagani feudales u. s. w.

zogl. Cammer zu Neustrelitz doch selten gebraucht, sondern der eines Freyschulzen vorgezogen, welcher seinen Ursprung aus ihrer Befreyung von den gewöhnlichen Bauerndiensten hat, welchen die Allodial- oder sogenannte Gesetzte- oder Bauer-Schulzen unterworfen sind.

§. VIII.

b) Lehnbarkeit.

Eine wichtige und durch diese ganze Abhandlung durchgreifende Präjudicial-Frage ist die: Ob diese Schulzen-Gerichte Lehne sind?

Bey dem großen Umfang des Ausdrucks: Lehn hat es nicht fehlen können, daß man, besonders ehedem, manche in der That Allodial-Gegenstände für Lehne gehalten hat d), und man würde daher einen unverbesserlichen Fehler begehen, wenn man solche Gegenstände des bloßen Namens wegen für Lehne halten wollte. Sehr richtig bemerkt daher Horn e): non statim negotium pro feudali habendum, nisi alia etiam adsint signa qualitatis feudalis.

Bey

d) s. besonders v. Selchow diss. de differentiis praediorum rusticarum et feudalium §. 4. u. 5. (in Electis juris Germanici S. 396.) u. Elem. Iur. Germ. §. 268. Leysser sp. CII. med. 5.

e) in der Iurisprudentia feudali Cap. II. §. 3.

Bey der Entscheidung über die Feudalität oder Allodialität der Schulzen-Lehne kommt es also darauf an: Ob sie alle zum Begriff des Lehns erforderliche Eigenschaften -- Ober- und nutzbares Eigenthum und Lehns-Treue — enthalten?

Daß die beyden erstern Erforderniße, ich meine das Ober- und nutzbare Lehns-Eigenthum, bey den Schulzenlehnen vorhanden seyen, leidet, denke ich, keinen gegründeten Zweifel. Eben dieses ist auch der Fall in Ansehung der Lehnstreue, dieses eigentlichen Characters der Feudalität. Denn, wenn gleich dasjenige, was der Lehn-Schulz gegen den Lehnsgenuß dem Lehnherrn leistet, dem ersten Anschein nach, außer einigen wenigen Natural-Diensten, in einem jährlichen Gelderlegniß bestehet (§ XXV. u. f. f.), welches bald Dienstgeld, bald Pacht, bald, noch irriger, Recognition genannt wird, und hieraus gefolgert werden mögte, daß die Schulzen-Lehne keine eigentliche, sondern höchstens nur uneigentliche Lehne seyen f); so ist, bey einer genauern Erwägung, dieser Einwurf doch von keinem Gewicht. Denn, wer ihn macht, bedenkt nicht: 1) daß, wie der Verfolg dieser Ausführung lehren wird, die eigentliche

 und

f) Selchow Elem. jur. Germ. §. 269. Runde im Deutschen Recht §. 525. Beyde scheinen indessen Bauer- und Zinslehne für gleichbedeutend anzusehen.

und wahre Lehnstreue der Freyschulzen nicht in der Erlegung des Dienstgeldes (§. XXII.), sondern in der Leistung der Schulzen-Amtspflichten (officiorum sculteticorum), welche noch bis auf diesen Tag in ihrer Wirklichkeit geschieht, besteht, zu welcher der Lehnschulz sich mittelst Eydes anheischig macht, und 2) daß, wenn gedachtes Geld-Prästandum auch die eigentliche Schulzen-Lehnstreue seyn sollte, es doch irrig sey, dasselbe nur als einen Zins und das Schulzenlehn nur für ein Zinslehn anzusehen. Zu dem Begriff eines Zinslehns ist nämlich erforderlich, daß es ursprünglich unter der Zinsverpflichtung ertheilt worden sey, und die Lehnstreue vom Ursprung an in einem Zins bestanden habe, indem eine nachherige Verwandlung der Lehnsdienste in die Zinspflichtigkeit und noch weniger, wie hier, nur der Fall, die bloße Adäration der erstern, kein Lehn in ein Zinslehn verwandelt g). Die Geschichte unsrer Schulzenlehne bezeuget aber, daß ihre Lehnstreue ursprünglich und zum größern Theil auch jetzt in Natural-Diensten bestehet, und daß das Dienstgeld nur in neuern Zeiten hinzugekommen, und nichts anders ist, als das Surrogat eines Theils der ehemaligen Naturaldienste. Mit gleichem Rechte würden die Mecklenburgische und Märkische Ritterlehne, jene zur Hälfte, diese aber ganz, für Zinslehne gehalten werden müssen.

Außer

g) G. L. Böhmer principia juris feud. §. 247.

Außer diesem, aus dem Daseyn der Lehns-Requisiten hergeleiteten Grunde, wird die wirkliche Lehnbarkeit unsrer Schulzengerichte außer allen Zweifel gesetzet, wenn man folgende Gründe erwägt:

I) Bey ihnen findet eine förmliche Belehnung mit allen ihren Erfordernissen statt. Wird sie gleich hin und wieder auch bey Allodial-Gegenständen angetroffen, so geschieht dieses doch zu sparsam und zu sehr ausnahmsweise, als daß die Investitur nicht eine sehr dringende Vermuthung für die Lehnbarkeit abgeben sollte.

II) Läßt es sich nicht absehen, auf welchem andern Wege, als dem des Lehncontracts, ein Bauerngeschlecht zu dem erblichen Besitz des Schulzendienstes und zur Ausübung eines Theils der gutsherrlichen Gerechtsame, auf einem dem Landesherrn zustehenden Gute, gelangen könne.

III) Die Feudalität eines Gegenstandes beruhet auf einem Vertrage zwischen den interessirenden Theilen, mithin zwischen dem Lehnherrn auf der einen, und dem Lehnmann auf der andern Seite h). Diese wechselseitige Anerkennung der Schulzengerichte

h) Struben Abh. von dem Beweis der Lehnbarkeit §. II. (in s. Nebenstunden III. Theil Abh. XVII).

gerichte für wahre Lehne ist bey den Schulzenlehnen allerdings vorhanden, da der Lehnherr und die Lehnscurie sie als solche namentlich und ausdrücklich behandeln, und die Lehnsschulzen sich selbst für Lehnleute, ihre Besitzungen aber für Lehne erklären, beyde mithin gegen einander ganz nach Lehnrechtlichen Grundsätzen verfahren. Ich berufe mich deshalb nicht allein auf die in Ansehung der einzelnen Verhältnisse der Schulzenlehne (besonders der der Lehnsfolge) von beyden Seiten untergelegte Grundsätze, sondern auf mehrere ausdrückliche Geständnisse beyder Theile. Von der lehnherrlichen Seite führe ich aus so vielen Beyspielen nur den von Seiten des Lehnhofes wegen des Schulzenlehns zu Fürstenhagen im Jahr 1781 an den Durchlauchtigsten Lehnherrn erstatteten Bericht (§. XII.) an, in welchem derselbe dieses und alle übrige Schulzenlehne für wirkliche Lehne erklärt, womit die darauf erfolgte Ministerial-Antwort übereinstimmt. Auf Seiten der Lehnleute bemerke ich die §. XXX. mit mehrerem zu erwähnende Streitschrift sämmtlicher Freyschulzen des Stargardischen Creyses, worin sie das gerichtliche Geständniß ablegen: „Es haben Unsre, zum Theil über 100 „Jahre besessene, Schulzenlehne die qua-

„lita-

„litatem feudi, weil bey denselben die In-
„vestitura, tamquam formale feudi (1 F.
„25.), vorhanden ist". Dieser sowohl
stillschweigend als ausdrücklich erklärte
Wille der Interessenten äußert sich

IV) durch den buchstäblichen Laut der Lehnbriefe sowohl aus den gegenwärtigen als ältern Zeiten, indem sie Ausdrücke enthalten, welche, wären diese Schulzengerichte allodial, auf keine Art und Weise gebraucht werden könnten, z. B. Wir belehnen — zu einem rechten Mannlehn, rechten Erblehn — wie sich nach Lehnrecht gebührt, Lehnserben, Lehnsmuthung und dergl.; Ausdrücke, welche zu bestimmt und zu unzweideutig sind, um, besonders im Gefolge der übrigen, für die Lehnbarkeit streitenden, Gründe, für unbedeutend und bloße Canzley-Floskeln gehalten werden zu können, vorzüglich in einem Lande, in welchem sonst keine Bauern- oder andre kleinere Lehne vorhanden sind, man also mit diesen Ausdrücken sparsam umgeht. Hiezu kommt noch

V) daß der Lehnbrief nicht wider den Laut seiner Worte (IV) zum Nachtheil seines Verleihers, sondern vielmehr, ihm gemäß, so ausgelegt werden müsse, daß derselbe

sein ursprüngliches Domanial-Eigenthum in dem möglichst geringen Grade aufopfere, welches nicht geschehen würde, wenn man, der angeführten Lehnbarkeitsgründe unberücksichtigt, die Schulzengerichte für Allodial-Höfe erklärte. Diesen tritt

VI) noch die Analogie der übrigen Deutschen und insonderheit Märkischen Schulzenlehne bey, welche, nach kundbarster Praxis, vor ihrer Allodificirung, für wirkliche Lehne gehalten wurden.

Die Gründe, womit man hin und wieder diese Feudalität anficht, sind dagegen von sehr leichtem Gewicht. Es sind meistens folgende: Alle einheimische Rechtsgelehrte und besonders der so umständliche als classische Tornow, erwähnen der Schulzenlehne mit keinem Buchstaben; sie geben einen Zins, sie stehen unter der Domänen-Cammer und im Zweifel muß für die Allodialität gesprochen werden. Der erste und zweyte Grund ist bereits (§. I. u. VIII.) widerlegt, (zu jenem füge ich nur noch hinzu, daß diese Rechtsgelehrte nur von Ritterlehnen handelten); der dritte wird aus dem Ursprung und der nur für Rittergüter geschehenen Bestimmung der Lehns-Canzley und der nahen Verbindung zwischen der Cammer und den Schulzenlehnen (§. XXX.) abgefertigt, und der letzte Zweifelsgrund enthält im Grunde nichts mehr

und

und nichts weniger als eine petitionem principii.

Mit vollem Recht erklären daher alle Rechtsgelehrte diese Schulzenlehne für wirkliche Lehne i).

§. IX.

Fortsetzung.

Hiemit steht die Frage: Ob die Schulzenlehne eigentliche oder uneigentliche Lehne sind? in Verbindung. Die Beantwortung derselben hängt von dem Begriff ab, welchen man dieser Abtheilung der Lehne unterlegt. Unrichtig ist es allemal, wenn man sie deshalb für uneigentliche Lehne erklärt, weil ihre Besitzer keine Kriegsdienste leisten; denn das Wesentliche eines Lehns besteht keinesweges darin, daß die Lehndienste grade Kriegsdienste seyn müssen, indem die Leistung andrer

i) Schiforbegher a. a. O. qu. V. u. VI. Wildvogel Th. 12. Sturm §. 28. Struve §. 13 u. f. f. Schilter inst. jur. feudalis p. 127. Stryk Exam. iur. feud. Cap. III. qu. 37 u. 38. Ludewig iura feudorum Rom. Imp. Cap. VII. qu. 4. §. 1. u. 5. Horn a. a. O. Cap. IV. §. 44. Braun von uneigentlichen Lehnen (in Zepernicks Sammlungen zum Lehnrecht Th. III. Abh. 10) Runde §. 525.

Dienste mit gleichem Fuge Gegenstand der Lehnstreue seyn können k).

Da alle Eigenschaften eines wahren Lehns bey den Schulzenlehnen vorhanden, und sie dafür allerdings zu halten sind (§. VIII.), die Vermuthung aber dafür streitet, daß ein Lehn möglichst eigentlich sey; so sind auch die Schulzenlehne allerdings dergestalt für rechte und eigentliche Lehne zu halten, daß die Vermuthung in allen Puncten dafür sey, daß sie sich von der Natur der eigentlichen Lehne so wenig entfernen, als möglich, und daß folglich derjenige, welcher eine uneigentliche Eigenschaft behauptet, den Beweis derselben führen müsse. Vorzüglich darf von einer uneigentlichen Eigenschaft nicht gleich auf eine andre und noch weniger auf eine allgemeine Uneigentlichkeit geschlossen werden l).

Als besondre und uneigentliche Eigenschaften der Schulzenlehne ist sowohl im allgemeinen als in besondrer Rücksicht auf Mecklenburg anzusehen:

I) Daß

k) in den gerügten Irrthum verfallen jedoch Wildvogel Th. 17. und Hymmen, obgleich letzterer sich mehr als einmal widerspricht. (s. Möller V. P. C. VI. dist. 8.)

l) s. den hierüber classischen Braun a. a. O. und Sturm §. 34.

I) Daß sie feuda ignobilia sind m), daß mithin von ihnen keine Ritterdienste geleistet, folglich alle nur Ritterlehnen eigene Begriffe und Grundsätze hier unanwendbar werden. Indessen ist zwischen diesen Lehnen und den Allodial-Bauergütern der große Unterschied, daß erstre Dienstfrei sind, mithin der Hauptcharacter der Bauergüter, die Verpflichtung zu Frohndiensten, bey diesen Lehnen ganz wegfällt (§. VII und XXIII).

In einer andern Hinsicht sind diese Lehne in Mecklenburg unritterlich, daß sie nämlich von keinem Ritterbürtigen erworben werden können (§. XII).

II) Daß sie, der Mecklenburgischen ausnahmslosen Praxis nach, amtsfässige Lehne sind n).

III) Daß sie wahre Ambachts- oder Amtslehne sind, obgleich darum mit Braun o) ihre Uneigentlichkeit nicht anzunehmen ist.

IV) Mö-

m) Selchow diff. praed. rust. et feud. §. 3. Sturm §. 30.

n) Wildvogel Th. 17. Einen hier eintretenden Zweifel hebt Horn a. a. O. Cap. IV. § 44. ganz.

o) a. a. O. §. 96.

IV) Mögen gleich hin und wieder die Schulzenlehne nur Afterlehne des Staats seyn, welches bey allen Schulzenlehnen eintritt, deren Lehnherr Lehnmann des Regenten ist; so kann man die im Herzogthum Mecklenburg-Stargard vorhandene doch dafür gradehin nicht ausgeben, da der Begriff eines Afterlehns auf sie gar nicht anwendbar ist. Indessen ist der Herzog, als Landesherr, nicht Lehnsherr dieser Lehne, sondern er ist solches in der Eigenschaft eines Besitzers des Domanialguts; sie sind daher keine aus der Landeshoheit ausfließende, keine öffentliche Lehne, sondern bloße Amts- und Privatlehne, deren Lehns-Ober-Eigenthum der Gutsherrschaft anklebt, und mit derselben übergeht (§. XI).

§. X.

2) Entscheidungs-Quellen.

Da die Schulzenlehne, nach vorstehender Ausführung, wahre Lehne sind; so müssen sie auch als solche, mithin nach Lehnrechts-Grundsätzen, mit Ausschluß aller dem Erb-Zinsrecht, der Erbpacht und andern zwar bäuerlichen, aber heterogenen Verhältnissen abgezogenen Grundsätzen, beurtheilt werden. Die Entscheidungs-Quellen sind daher folgende:

I) Die

I) Die Lehnbriefe, welche ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts beurtheilt werden, welchem gemäß, in der Regel, der erste Lehnbrief normirt.

II) Das Herkommen, sowohl des Landes als das besondre Amtsherkommen, und das dadurch gebildete Lehnhofs-Recht, Präjudicien, Amtsbücher, Cammer- und Amtsacten, sind vorzügliche Quellen, aus welchen hierbey geschöpft wird.

III) Ein besondres allgemeines Schulzenrecht ist in Mecklenburg nicht vorhanden; einzelne Verordnungen geben zwar eine wichtige Entscheidungs-Quelle ab, sind aber höchst sparsam, und werden im Verfolg ihres Orts angeführt werden.

IV) Das Gemeine, sowohl Longobardische als Deutsche Lehnrecht, in soweit den Schulzenlehnen keine uneigentliche Eigenschaften beygemischt sind und sie dadurch eine besondre Natur erhalten, wodurch die Anwendbarkeit dieses gemeinen Lehnrechts modificirt wird p). Denn, wo bey diesen Lehnen die Lehnseigenschaft fehlt, da

p) Wildvogel Th. 27. Stryk exam. iur. feud. Cap. II. qu. 2. Runde teutsches Recht §. 525.

da fällt auch diese Anwendbarkeit weg, und das gemeine Lehnrecht wird durch die Grundsätze ergänzt, die aus der individuellen Natur dieser uneigentlichen und nicht lehnmäßigen Eigenschaft fließen q) (§.IX).

V) In wiefern Römisches und päbstliches auch Deutsches Recht eine Entscheidungs-Quelle für unsern Gegenstand abgebe? lehren, so wie

VI) die Anwendbarkeit des allgemeinen Lehnrechts die bekannten Grundsätze des gemeinen Lehnrechts.

VII) Das Mecklenburgische Ritterlehnrecht, es gründe sich auf Herkommen oder auf geschriebenen Gesetzen, ist auf die Schulzenlehne schlechthin unanwendbar. Ursprung, Veranlassung, Geist und Natur desselben, beurkunden dieses sattsam, und beweisen, daß es nur Ritterlehne zum Gegenstande habe und nur für sie gegeben worden sey. Jeder Gedanke an Erbjungfrauen-Recht, an alte, den neuen gleich geschätzte, Lehne, an die außerordentliche Lehnfolge der Collateral-Verwandten u. dergl. fällt daher bey den Schulzenlehnen ganz weg. Eben dieses ist der Fall in Ansehung der Verschuldbarkeit, wobey nicht die Grundsätze des Meckl. Ritter-

q) Braun a. a. O. §. 25.

Ritterlehnrechts untergelegt werden, sondern ganz die des gemeinen Lehnrechts, wenigstens der Theorie nach, normiren müssen r).

Zweyte Abtheilung.

Von den einzelnen rechtlichen Verhältnissen der Schulzen-Lehne.

Erster Titel

Begründung, Erwerbung und Erhaltung eines Schulzen-Lehns.

§. XI.

a) dabey vertragende Theile

aa) Lehnherr.

Nach vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen über diesen Gegenstand, ist gegenwärtig der Umfang

r) s. jedoch die Beylage unter W., in welcher die Merkmale aus dem Meckl. Ritter-Lehnrecht geschöpfter Entscheidungsgründe nicht sehr tief liegen. Indessen ist dieses nichts weiter als ein Belag zu der Behauptung, daß so mancher Dogmen des Deutschen Rechts aus unrichtigen Grundsätzen floß, obgleich die gesetzliche Kraft desselben in solchen einzelnen Fällen dadurch nicht geschwächt werden kann.

fang der rechtlichen Verhältnisse der Schulzenlehne zu untersuchen.

Zuerst gehört dahin die Lehre der Begründung und Erwerbung eines Schulzenlehns, wobey wiederum sowohl auf die dabey abschließende Theile als auf die Art und Weise zu sehen ist.

Jene sind zwey — Lehnherr und Lehnmann oder Lehngeber und Lehnnehmer.

So viel erstre oder die Frage betrifft, wer kann ein Schulzenlehn ertheilen? wer kann mit einem Schulzen-Amt belehnen? so würde ich sie im allgemeinen dahin beantworten: daß ein jeder, der, wie es sich ohnehin von selbst versteht, die freye Vermögens-Disposition hat, und sich diejenigen Pflichten versprechen und leisten lassen kann, welche die individuelle Lehnstreue der Schulzen enthält, ein Schulzenlehn ertheilen könne, daß mithin ein jeder Gutsherr dazu befugt sei, da die Schulzendienste von der Natur sind, daß sie auch Privatpersonen geleistet werden können, und daß ein jeder dazu die Berechtigung hat, der vermöge eigenes Anrechts einen gewöhnlichen Bauern-Schulzen bestellen kann.

Hiemit stimmt nicht allein die Praxis andrer Länder und insonderheit der Mark Brandenburg überein, sondern ihr steht auch der ältre Vorgang

gang Mecklenburgs zur Seite, indem, wie oben (§. V. und VI.) bemerkt, vormals auf den Gütern mehrerer Edelleute, der landsässigen Commenthuren zu Nemerow und Mirow und des Klosters Wantzka s) Schulzenlehne vorhanden waren.

Gegenwärtig ist indessen in Mecklenburg kein Beyspiel eines Schulzenlehns vorhanden, dessen Lehnherr eine Privatperson ist, da diese Lehne heute nur auf den Domänen-Gütern angetroffen werden (§. I. und VI.), mithin Niemand, als der Herzog, obwohl in der Eigenschaft eines Domänen-Besitzers (§. IX. Nr. IV.) Lehnherr dieser Lehne ist.

Da das Lehns-Obereigenthum, das dominium directum, aber nicht Theil der Landeshoheit, sondern der Gutsherrschaft ist (daselbst); so geht es bey einer Trennung derselben an denjenigen über, der die Gutsherrschaft überkommt und insonderheit erhalten es die Herzoglichen Wittwen in ihren Witthums-Aemtern t) und die

s) Auch der Familie von Warburg, welche das Gut Oldendorf gemeinschaftlich mit den Herzögen besaß, wurden ums dritte Jahr die Schulzendienste von dem dortigen Lehnschulzen geleistet. Von dem dominio directo dieses Geschlechts an dem Schulzenlehne zu Badresch s. Anlage N.

t) s. Anlage O.

die nachgebornen Prinzen in ihren Appanagial-Aemtern u).

Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß ein Lehnschulz an dem Stand und andern Eigenschaften seines Lehnherrn bey der Veränderung der Lehns-Oberherrschaft nichts „tadeln" dürfe v).

§. XII.

bb) Lehnmann.

Lehnschulze oder Lehnnehmer kann, allgemeinen Grundsätzen nach, ein jeder werden, mithin ein jeder ein Schulzenlehn erwerben, der die daraus entstehende Pflichten zu leisten, natürlich und rechtlich vermag, da die persönliche Eigenschaft des Lehnschulzen seine dingliche Verhältnisse nicht verändern w). Diesen allgemeinen Grundsätzen und der auf ihnen gebaueten allgemeinen Erwerbfähigkeit, legen keine besondre Mecklenburgische Gesetze Fesseln an, sondern lassen sie ungeschwächt. Denn sind gleich die mehrsten Lehnschulzen stets bäuerlichen Standes gewesen: so fehlt es doch nicht an Beyspielen, daß Officiere, Prediger, Kaufleute, Geheime-Räthe, Postmeister, Beamte, Pächter

u) Beyspiel ist das Amt Mirow.

v) Die Gründe entwickelt Sturm a. a. O. §. 30. s. auch Sächs. Lehnr. Cap. 78).

w) Hymmen a. a. O. §. 5.

ter und andre Leute vom Stande Freyschulzen waren, auf welchen Fall die Schulzenpflichten gemeinhin durch Viceschulzen geleistet wurden. Nur in neuern Zeiten ist diese Erwerbungs-Fähigkeit, den gemeinen Lehnrechtsgrundsätzen entgegen x), den Edelleuten genommen worden. Wie nämlich im Jahr 1781 der Hauptmann und Johanniter-Ordensritter von Aschersleben das Schulzenlehn zu Fürstenhagen aus einer öffentlichen Versteigerung erstand, und das Cammer-Collegium zu Neustrelitz Bedenken trug, einen von Adel als Lehnschulzen zu bestätigen, erstattete es hierüber einen Bericht an das Herzogl. Geheime Raths-Collegium, und erhielt von demselben unterm 1sten September 1781 zur Antwort: „Daß die Cammer bey „dem ertheilten Consens zu der öffentlichen Sub„hastation dieses Freyschulzen-Amts hätte ver„fügen sollen, daß solches, wie sehr gewöhnlich „sey, mit Ausschließung der Adlichen, wäre „ausgeboten worden, und daß sie solches „hinführo bey dergleichen Fällen

D 2 „sol-

x) de Ludewig de Jure feudali Cap. VIII. §. 5. (ob er gleich Cap. VII. qu. 4. §. 7. bemerkt, daß in einigen, von ihm aber nicht angeführten, Ländern es untersagt sey, Bauergüter an andre als an Bauern zu verkaufen, quum rusticus melius rustica curet, colatque). Struve §. 16. Ein ältres Beyspiel eines adlichen Lehnschulzen in Mecklenburg hat Anlage G. und ein neueres dieser §.

„solchergestalt zu halten hätte, dermalen aber an den Käufer geschrieben werden „solle, wie S^{mus} Bedenken fänden, weil dieses „Schulzengericht ein Bauerlehn, und noch kein „Fall vorhanden sey, daß dergleichen an Nobi„les gegeben und verliehen worden, ihre Ge„nehmigung zu geben u. s. w." Bey der Weigerung des von Aschersleben, das Lehn abzutreten, erhielt er endlich die Confirmation, als es aber im folgenden Jahr öffentlich verkauft ward, schlossen die Proclamata vorschriftsmäßig die Adlichen aus *).

Der täglichen Praxis nach kann ein Lehnschulz mehrere Lehne besitzen.

§. XIII.

b) Begründungs- und Erwerbungs-Arten

aa) Belehnung, deren

α) erste Ertheilung.

So wie kein Lehn ohne Infeudation gedenkbar ist; so ist auch sie die einzige Begründungsart der Schulzenlehne. Ein jedes Schulzenlehn

*) Ob aus politischen Gründen nicht eine gleiche Einschränkung in Ansehung mehrerer Personen z. B. des Pächters, des Beamten, des Krügers u. a. m. anzurathen? ist eine hieher zwar nicht gehörige, ob gleich wohl zu bejahende Frage.

lehn setzt demnach wesentlich eine Belehnung voraus, welche entweder ausdrücklich ertheilt worden ist, oder für ertheilt und darzwischen gekommen rechtlich angenommen wird; jenes ist die Begründungs- und Erwerbart durch Belehnung, dieses durch Verjährung.

Die Belehnung wird hier ganz nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt *). Sie ist entweder die erste Belehnung, oder eine nachherige. Beyde geschehen durch förmliche Lehnbriefe, welche in des Lehnherrn Namen und unter seiner Unterschrift und Siegel aus dem Herzogl. Cammer-Collegium ausgefertigt werden. Ihre Form ist nicht zu allen Zeiten gleich gewesen †), ob sie es gleich gegenwärtig, bis auf einige unwesentliche Artikel, sind. Nicht immer enthalten sie eine Consignation der zum Schulzenlehne gehörigen Pertinenzen, und in ältern Zeiten war dieses gar nicht der Fall; gemeinhin bestimmen sie die zu dem Lehn gehörige Grundstücke entweder nach Hufen- und Fuderzahl, oder verweisen auf dasjenige, was ein Lehnschulze herkömmlich besitzt.

 Diese

*) Struve a. a. O. §. 18.

†) Die Anlagen B bis U enthalten die allmähligen Veränderungen, welche diese Lehnbriefe erhalten haben. Ehedem wurden die Lehnbriefe größtentheils auf Pergament mit einer messingenen Kapsel ausgefertigt, welches auch noch gegenwärtig hin und wieder geschieht, z. B. 1763 in Holldorf.

Diese Belehnungen sind entweder **directe** oder **Eventual-Belehnungen**, ob letztre gleich sehr selten sind *). Zu der ersten Gattung gehören nicht allein die primordiellen Belehnungen (von welchen bey keinem der ältern Schulzenlehne die Urkunden mehr vorhanden sind (§. VI.)), sondern auch die über von einem Geschlecht zuerst erkaufte oder sonst erworbene aber schon vorhandene Lehne.

Nach dem **Regulativ der Sporteln** bey dem Herzogl. Cammer-Collegium vom 30. August 1781 §. 8. werden übrigens an **Laudemialgeldern** für die Confirmation über ein verkauftes Schulzenlehn vier von hundert von dem Kaufschilling und noch außerdem Schreib- und Siegelgebühren entrichtet, welche sich gleichfalls nach der Größe der Kaufsumme richten. Diese Summen sind schon durch eine vieljährige Observanz bestimmt worden, werden aber, wie von selbst einleuchtend ist, nur bey Transferirung des Lehns auf einen Fremden, mithin bey der ersten Geschlechts-Belehnung, gegeben.

Nachdem der neue Lehnmann seinen Lehnbrief ausgelöset hat, wird ihm von demjenigen Amt, in welchem sein Lehn belegen ist, der **Schulzeneyd** abgenommen y), durch welchen er sich ver-

*) s. z. B. Anlage P.

y) Eine Ausnahme in Ansehung der adlichen Lehnschulzen hat §. XII. Der Herr von Aschers-

verbindlich macht „dem Herzog treu, hold und „unterthänig zu seyn, dessen Bestes nach Wis- „sen und Verstande zu befördern, besonders „auf die Gränzen des Amts und was der Dorf- „schaft N. N. vortheilhaft, fleißig Acht zu ha- „ben und dem Amte den schuldigen Gehorsam „zu leisten", und darauf, und nach gegebenem Handschlag, wird er der Dorfschaft von dem Amt als Schulz vorgestellt.

§. XIV.

Von dieser Ertheilung des ersten Lehnbriefes ist die Erneuerung und Bestätigung desselben verschieden, welche zur Erhaltung der aus dem ersten Lehnbriefe erworbenen Anrechte nothwendig ist.

Die Frage: wann eine solche Confirmation nothwendig sey? bestimmen weder Lehnbriefe noch sonstige geschriebene besondre Gesetze genau, jene enthalten gewöhnlich die Bestimmung „so „oft der Fall kommt und es von Rechtswegen „nöthig ist, auf begebende Fälle" und dergl. mehr *) Observanzmässig muß ein Schulzenlehn aber gemuthet, und die Bestätigung der vorigen Belehnung nachgesucht werden, so oft in der

 obern

Aschersleben ward nämlich zwar von der Cammer geladen, den Eid in Person abzuschwören, er leistete ihn aber durch einen Bevollmächtigten.

*) s. Anl. E. und C. auch H. L. P. T.

obern und untern Hand eine Veränderung erfolgt, d. i. so oft ein neuer Lehnsherr oder ein neuer Lehnmann eintritt. Eine Veränderung des letztern müssen die Beamte nach Vorschrift der Cammerverordnung vom 8ten May 1792 von Amtswegen der Cammer anzeigen, und die Erben dahin ad petendam confirmationem verweisen; der neue Erwerber muß, daß das Lehn auf ihn gekommen sey, gebührend und, dem Herkommen nach, mittelst Vorzeigung der urschriftlichen Urkunden, beweisen und um Bestätigung des vorigen Lehnbriefes nachsuchen, welcher ihm darauf größtentheils in der im vorigen §. gedachten äußern Form ausgefertigt wird.

Auf gleiche Art wird es bey einer Veränderung in der öbern Hand gehalten.

Dem auf dem gemeinen Lehnrecht gegründeten Herkommen nach, muß diese Lehnsmuthung zwar binnen Jahr und Tag, nachdem sich der Fall ereignet hat, geschehen. Sollte indessen hierbei ein Lehnsfehler vorgegangen seyn; so wird er nicht gleich durch Einziehung des Lehns gerügt, da bei Bauerlehnen und bauerlichen Lehnleuten ein Vorsatz nicht vorausgesetzt wird, vielmehr ihnen die Rechts-Unwissenheit zu statten kommt, z) obgleich es irrig ist, wenn einige die

z) Scheplitz consuet. Brandenb. Lib. II. Tit. 75. Struve §. 18. Hymmen §. 9. und Not. 31. Sturm §. 34.

die Caducität hier für ganz unstatthaft erklären. Gewöhnlich nimmt die Cammer zu Neustrelitz pro redimenda lite die doppelte Lehnwaare oder behandelt die Verzeihung dieses Lehnfehlers zu einem Geldquantum, wobey die Grundsätze der äußersten Billigkeit sie zu leiten pflegen. Seltener wird gegen Erlassung des Lehnfehls diese oder jene neue Clausel dem Lehnbriefe einverleibt, wobei es sich von selbst versteht, daß sie nur denjenigen bindet, der den Lehnsfehl mit büssen muß.

Für mehrere annoch minderjährige Lehnserben muß der Vormund die Bestätigung nachsuchen, welche vor der Hand auf alle Lehnfolger und nicht auf den ältesten Sohn allein ertheilt wird, denjenigen aber, dem das Lehn künftig zufällt, von einer nochmaligen, auf ihn allein gerichteten, Bestätigung keinesweges befreyet.

Nach dem §. XIII. gedachten Cammer-Sportel-Reglement §. 9. werden für diese Bestätigung nur 6 Rtl. Confirmations- und 1 Rtl. Schreibgebühren, nebst 12 gr. Siegelgebühren entrichtet; das Strelitzsche Amtsbuch v. J. 1569 hat S. 3. die Bemerkung „So oft durch Sterbfall „ein neuer Lehnschulz entsteht, derselbe dem „Amte 3 Fl. an Lehnwaare und dem Amtmann „1 Fl. geben muß".

In Ansehung des Schulzen-Eides und der Anweisung verhält es sich übrigens, wie bei der ersten Erwerbung (§. XIII.)

§. XV.

bb) Verjährung.

Die zweyte Art, die Lehnschulzen-Gerichte zu erwerben, ist die Verjährung; a) ein Grundsatz der durch die Reversalen v. J. 1621 Artic. 16, und den Erbvergleich von 1755 §. 325 nicht verändert wird.

Zweyter Titel

von den aus einem Schulzenlehn entstehenden Rechten und Verbindlichkeiten.

A) Ueberhaupt.

§. XVI.

a) im allgemeinen.

Nachdem bisher die Begründung der Schulzenlehne untersucht worden ist, sind gegenwärtig die rechtlichen Wirkungen dieses Schulzenlehns-Vertrags zu erörtern.

Im allgemeinen bestehen sie in allen denjenigen Folgen, welche eine jede Lehnsbegründung hat, in der Erwerbung des Ober- und nutzbaren Eigenthums mit allen seinen rechtlichen Wirkungen.

Dem

a) Selecta iurid. Rost. Fasc. I. sp. 4. qu. 1.

Den hiedurch zwischen Lehnherrn und Lehnmann gelegten Verhältnissen treten noch diejenigen der Landeshoheit und Gutsherrschaft hinzu. Alle drey fließen zwar in so manchen Fällen sehr in einander, sind indessen wesentlich von einander verschieden und genau abzusondern. Die Lehnshoheit wird nach den Grundsätzen des Lehnrechts (§. X) und den einzelnen Modificationen desselben beurtheilt, die Landes- und Gutshoheit aber nach staatsrechtlichen und insonderheit denjenigen Grundsätzen, welche die Mecklenburgische Constitutionsacte vom Jahr 1755 §. 193. in Ansehung des landesherrlichen Domaniums verwillkührt. Vermöge der letztern ist der Landeslehnherr unstreitig zu Verfügungen befugt, welche der bloße Lehnherr nicht würde erlassen können. Wenn ich nicht irre, so sind diese zusammentreffende Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

I) Den Verfügungen, welche aus der bloßen, von der Einwirkung der damit verbundenen Gutsherrschaft gereinigten, Landeshoheit fließen, ist der Lehnsverband und der Lehnschulz in gleichem Masse, wie alle übrigen Privateigenthume und Unterthanen unterworfen, da dieser Schulzen-Lehnscontract keine Modification der Landeshoheit, sondern nur der gutsherrlichen Befugnisse ist. Der Maaßstab zur Beurthei-

urtheilung, ob eine Handlung von Landeshoheits- oder von Gutsherrschafts-wegen vorgenommen sey, liegt ziemlich offen; diejenigen Verfügungen, welche die Herzogl. Cammer erlässt, gehören der fast ausnahmenlosen Regel nach, zu den Gutsherrlichen, deren Ausübung der eigentliche Gegenstand des Verhältnisses zwischen diesem Collegium und den Domainen sind.

II) In dem Verhältnisse zwischen Gutsherrschaft und Lehnsverband hat der letztere, als specieller und neuerer, den Vorzug. Er ist eine Modification der aus der erstern fließenden Anrechte und Verbindlichkeiten; die Gutsherrschaft kann mithin zum Nachtheil des Lehnscontracts keine Verfügungen machen.

§. XVII.

b) insonderheit in Rücksicht aa) des Lehnherrn.

Der Lehnherr erhält also das Oberlehns-Eigenthum (dominium directum) mit allen aus demselben fließenden rechtlichen Folgen, wohin insonderheit:

I) das Recht der Lehntreue und

II) der Lehndienste, von denen in der Folge umständlicher wird gehandelt werden,

III)

III) das Belehnungs- und Erneuerungs-Recht,

IV) das Rückfalls- und Eröffnungs-Recht b),

V) das mit der Retracts-Befugniß verbundene Vorkaufs-Recht, welches sowohl bey nothwendigen als willkührlichen Veräußerungen eintritt *),

VI) das Recht der Lehns-Gerichtsbarkeit und

VII) überhaupt alle diejenigen Gerechtsame, welche correlata der Lehnschulzen Pflichten sind.

Der Lehnherr überkommt aber durch den Lehnscontract nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten, wohin im allgemeinen alle diejenigen gehören, welche gemeinlehnrechtlich einem jeden Lehnherrn obliegen, und correlata der Lehnschulzen Gerechtsame sind (§. XVIII.), z. B. die Pflicht der gegenseitigen Lehnstreue, die Pflicht den Lehnscontract zu erfüllen, die Verbindlichkeit in den contractmäßigen Fällen die Lehnsbestätigung zu ertheilen und dergl. mehr.

§. XVIII.

b) z. B. 1762 beym Schulzenlehn zu Starsow. s. Anl. N.

*) Wegen der nothwendigen Veräußerungen berufe ich mich auf die im J. 1755 geschehene gerichtliche Veräußerung des Schulzenlehns zu Badresch (§. XXXI und XXXII); ausgeübt ward diese lehnherrliche Befugniß z. B. 1786 in Hinrichshagen.

§. XVIII.

bb) des Lehnmanns.

Der Lehnmann erwirbt auf seiner Seite das nutzbare Eigenthum des Schulzenlehns und besonders des ihm zu Lehn ertheilten Grundstücks mit allen demselben nach lehnrechts-Grundsätzen (§. X.) anklebenden rechtlichen Befugnissen, das dominium utile. Also

I) Das Recht, das Lehn nebst allen seinen Pertinenzen, nach Lehnrecht zu benutzen; die Vermuthung streitet wider eine jede gemeinlehnrechtswidrige Einschränkung dieses Benutzungsrechts, welches nicht bloß auf den Genuß des Ackers eingeschränkt ist, sondern sich auch auf die unkörperliche Gerechtsame des Schulzenamts, auf die Benutzung der auf dem Schulzenacker stehenden Bäume durch Holzschlag und durch das Mastungsrecht c), auf

c) Hin und wieder heißen diese Holzungen Freyschulzen-Holz. Das Schulzenlehn zu Badresch ist ausdrücklich mit dem Holzschlag beliehen. s. jedoch die Anlagen G, O und R. Wegen des Holzschlags nahm der Cammer-Anwald den Freyschulzen Fetting zu Zirtow (s. Anlage T) im Jahr 1785 vor dem Herzogl. Amtsgericht in Anspruch, weil er behaup-

auf das Recht der Fischerey d) und der Rohrwerbung e), auf den zum Schulzen-lehn

behauptete, daß das auf dem Schulzen-Acker stehende Holz zu seinem Schulzenlehne eigenthümlich gehöre, worauf unterm 5ten Junius 1787 rechtlich erkannt ward, „daß der Schulze Fetting den Grund seiner Intention wie „Recht nicht dargethan, derowegen er bey „der freyen und alleinigen Beholzung der „quaest. Grundstücke nicht, sondern vielmehr „Fürstliche Cammer bey dem Mitholzungs-„Rechte so lange zu schützen, bis Implorant „in petitorio ein andres ausgeführt.“ Fetting legte hingegen das Rechtsmittel der Berufung an Herzogliche Justiz-Canzley zu Neustrelitz ein, vor welcher diese Sache annoch rechtsanhängig ist. Der Cammer-Anwald trat fast zu gleicher Zeit gegen beregten Freyschulzen Fetting auf, und provocirte ihn zum Beweise der von ihm behaupteten Mastungs-Gerechtigkeit, ward mit dieser Provocation aber sowohl durch die Mirowsche Amtsgerichts-Urthel vom 29sten Nov. 1787 als die in appellatorio gesprochene Canzley-Urthel vom 19ten Sept. 1791 mit seiner Klage abgewiesen; die darauf eingelegte Appellation hat bisher noch keine abändernde Urthel bewirkt.

d) Im Amt Mirow haben die Lehnschulzen nach allen Lehnbriefen eine bald größere bald eingeschränktere Fischerey, welche in der Regel nur mit Reusen, Netzen und Büngen ausgeübt werden darf, wobey dem Lehnherrn die Fischerey mit der Wade zusteht, ob die Frey-

lehn gehörigen Seen erstreckt, wobey freylich die Frage: ob das Holz oder der See eine Pertinenz des Schulzenlehns sey? eine Präjudicialfrage ist, ob die Vermuthung meines Erachtens gleich dafür streitet, besonders bey ältern Schulzenlehnen.

II) Das Recht über diese Benuzzungsbefugniß, so weit es ohne Schmälerung der lehnherrlichen Befugnisse geschehen kann, zu verfügen, also z. B. das Recht das Schulzenlehn zu verpachten, obgleich von Seiten der Cammer hiebey behauptet wird, daß

Freyschulzen zuweilen auch mit der Fischerey mit dem schmalen Thau beliehen sind, z. B. Schillersdorf, Fleeth ꝛc. s. Anl. M. E. Es giebt häufig Schulzenseen. Oft haben Lehnschulzen das Recht der Fischerey auf andern, auf dem Schulzenacker nicht liegenden, Gewässern, unter gewissen Bestimmungen, welches aber, da es nicht aus dem nutzbaren Eigenthum fließet, einen besondern Titel voraussetzet, z. B. die Lehnschulzen zu Kratzeburg, Delmstorf und Granzien, haben das Recht, auf einem zu ihrem Lehn nicht gehörigen See so weit zu fischen, als man ein Pflugeisen werfen kann, andre so weit eine Mannsperson oder ein starker Mann es werfen kann. Diese Weite ist gegenwärtig entweder durch das Herkommen oder gerichtlich bestimmt.

e) s. Anl. B. und M.

daß der Pächter ihr angezeigt werden müsse, damit sie beurtheilen, ob er auch fähig sey, die Schulzenpflichten zu erfüllen, den Contract bestätigen und den Pächter anweisen lassen könne f).

§. XIX.

B) Einzelne rechtliche Verhältnisse.

Unter den aus dem Lehnscontract wechselseitig entspringenden Verhältnissen, sind diejenigen, welche die Lehnfolge und die Lehns-Dienstpflicht betreffen, von vorzüglicher Relevanz, und verdienen daher eine genauere Entwickelung.

§. XX.

1) Lehn-Folge.

a) Lehnfolge-Recht.

Da nämlich die Schulzenlehne den Schulzen nicht bloß für ihre Person, sondern als Erblehne für sie und ihre Lehnserben ertheilt werden g); so bildet sich in dem belehnten Geschlecht das

f) So schrieb H. Cammer unterm 9ten May 1753 an das Herzogl. Consistorium, wegen des Schulzenlehns zu Badresch.

g) ein Beyspiel der Persönlichkeit eines Schulzenlehns vom Jahr 1632 s. im Stargardischen Amtsbuch bey Lindow.

das Verhältniß der Lehnsfolge und der Agnaten. Das letztere unterliegt ganz den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts, enthält mithin alle diejenigen Befugnisse, welche dasselbe den Lehnsvettern beylegt. Vorzüglich gehört dahin: das lehnsvetterliche Lehnfolge-Recht und das mit der Retractsbefugniß verbundene h) Vorkaufsrecht, von welchem das conventionelle ius protimiseos verschieden ist i).

So viel jenes — das Lehnfolge-Recht — betrifft; so giebt bey demselben und bey der Lehnfolge der Lehnbrief die nächste Entscheidungsnorm ab, und bey einer Verschiedenheit des Lauts des jüngsten und der ältern (da bey der Lehnserneurung nicht selten willkührliche und mit der Erhaltung der allen Nachkommen des Erstbelehnten züstehenden Anrechte unvereinbarliche Clauseln hin und wieder in dieselbe aufgenommen werden) entscheidet der erste Lehnbrief (§. XIII.), es wäre denn, daß die spätere Veränderung desselben mit Bestande Rechtens geschehen wäre, wozu jedoch nur wenige Fälle zu rechnen sind (§. XXIX.).

Da der Grund der Lehnfolge in der ersten Belehnung enthalten ist; so folgt: daß alle Mit-

h) z. B. 1787 bey dem Schulzenlehn in Triepkendorf.

i) z. B. 1718 zu Pasenow und Petersdorf, 1721 zu Bredenfelde.

Mitbeschriebene d. i. alle lehnsfähige Nachkommen des Erstbelehnten ein Anrecht auf die Lehnsfolge, ein Lehnsfolge-Recht haben, und zwar nicht als eine Wohlthat des letzten Besitzers, sondern aus dem Vertrage und der Wohlthat des ersten Erwerbers. Zwar glaubt der Canzler von Selchow k), daß bey Bauerlehnen kein pactum und keine providentia majorum gedenkbar seyn könne, weil beyde sich nur auf dem Glanz und der Erhaltung des besitzenden Geschlechts gründe, welches alles bey Bauerlehnen wegfalle; allein, wenn man einem Lehnschulzen auch nicht die Empfindungen eines Caspar Lerch von Dürenstein (bey Ludolf in den observat. P. III. S. 221 u. f.) beylegen kann, so ist es doch von selbst einleuchtend, daß die natürliche Wirkung der ersten Belehnung, nämlich das dadurch allen Nachkommen des ersten Erwerbers ertheilte Lehnfolge-Recht, ungekränkt statt finden müsse l).

Ganz den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts gemäß, folgt daher ein jeder, unter der ersten Investitur begriffener,

 und

k) in seiner §. IV. angeführten Abhandl. §. 10, 12 und 14, auch in seinen Elementis jur. Germ. §. 243.

l) Es sind auch verschiedene Geschlechter im Lande, welche ihre Schulzenlehne seit mehreren hundert Jahren besitzen, z. B. die Kniebusch, die Kittelmann rc.

und zwar nicht dem letzten Besitzer, sondern dem ersten Erwerber, und repräsentirt nicht jenen, sondern diesen, und haftet daher nur für die Handlungen des letztern.

Hieraus folgen also folgende Sätze:

I) Kein Ascendent oder Seitenverwandter des ersten Erwerbers hat ein Lehnfolge-Recht. Die Ausnahmen sind höchst seltene und auf besondern Gründen beruhende, und daher zu beweisende Abweichungen m). Der Praxis der Cammer nach, scheint hieher auch der Fall zu gehören, wenn der Lehnbrief auf sämmtliche männliche Erben des ersten Erwerbers ertheilt ist, dieser aber keine Nachkommen, sondern Seitenverwandten hinterlässt n); obgleich dieses gegen die Theorie ist, indem jener Ausdruck pro substrata materia verstanden werden muß. Jene Praxis scheint überdem nicht ganz fest zu seyn. Daß übrigens die Artikel XXIV und XXX der Landesreversalen vom

m) z. B. 1731 beym Schulzenlehn zu Triepkendorf erhielt der von Lehnserben entblößter erster Erwerber die Versicherung, daß auf den Fall, daß er ohne lehnsfähige Erben abgehen würde, das Lehn auch auf seine Seitenverwandte fallen solle.

n) z. B. 1776 bey dem Schulzenlehn zu Carwitz.

vom Jahr 1621 hier unanwendbar seyn, folgt aus demjenigen, was oben (§. X.) vorgetragen worden.

II) Hingegen haben alle lehnsfähige Nachkommen desselben Kraft und vermöge der ersten Belehnung ein Lehnfolge-Recht. Hiezu gehören:

1) alle eheliche und rechtmäßige Nachkommen mit Ausschluß der außer der Ehe erzeugten. Viele Lehnbriefe verordnen dieses ausdrücklich, ob es gleich schon aus dem allgemeinen Ausdruck „Lehnserben" folgt.

2) nur männliche Nachkommen, indem die weiblichen schon nach dem gemeinen Lehnrecht von der Lehnsfolge ausgeschlossen sind o), welchem Natur der Sache und Mecklenburgisches Lehnhofsrecht beytreten. So viel letzteres betrifft; so folgt die Unfähigkeit der Töchter schon aus dem lehnbriefsmäßigen Ausdruck „der Lehnserben, des rechten Mannlehns und dergl.", überdem aber aus so vielen namentlichen Entscheidungen des Herzogl. Cameral-Lehnhofes; derselbe antwortete z. B. unterm 15ten März 1776 an die Wittwe des

o) s. Struve a. a. O. §. 17.

Schulzen Kittelmann zu Granzien, auf ihr Gesuch, das Lehn auf ihre Tochter zu bestätigen: daß, da ihre Tochter kein Lehnserbe sey, sie das Gericht abzuliefern habe; als ferner in der Mitte des jetzigen Jahrhunderts der Bauer Polkow die älteste Tochter des Lehnschulzen zu Staarsow heyrathete, und die mit diesem das mit diesem Schulzengericht belehnte Geschlecht in ihren lehnsfähigen Gliedern erlosch, ward zwar das Lehn dem Sohn des gedachten Polkow „als ein eröffnetes Lehn" ertheilt, indessen in dem darüber ausgefertigten Lehnbrief von 1762 ausdrücklich gesetzet: obgleich der Vater desselben (des Neubelehnten) durch die mit des verstorbenen Freyschulzen ältesten Tochter getroffene Heyrath so wenig für sich ein gegründetes Recht an dem Schulzenlehn erlangt, als solches auf gedachten seinen Sohn habe transferiren können".

Der Fall, daß eine Tochter lehnsfähig sey, ist äußerst selten, beruhet stets auf besondern Gründen und geschiehet gegen die Vermuthung; mir ist kein Fall bekannt, daß die Töchter schlechthin

hin und beständig für lehnsfähig erklärt worden sind. Zu den Fällen ihrer modificirten Zulassung gehören folgende: a) der Lehnherr läßt oft aus besondern Gründen die Töchter eines von Lehnserben entblößten Schulzen zur Lehnfolge (z. B. 1731 zu Triepkendorf, 1762 zu Starsow), welches jedoch gemeinhin nur bey Töchtern des ersten Erwerbers geschieht, und nicht auf die weibliche Descendenz der folgenden Lehnschulzen und nicht einmal auf die der für lehnsfähig erklärten Töchter erstreckt werden kann p). Rechnet man gleich b) hieher den Fall, wenn jemand mit einem Schulzenlehn „für sich und seine sämmtliche eheliche Leibeserben" belehnt worden ist; so mögte ich dieses Urtheil doch nicht unterschreiben, da dergleichen unbestimmte Ausdrücke pro substrata materia verstanden werden müssen, besonders wenn der Lehnbrief andre mit der Weiblichkeit des Schulzenlehns unvereinbarliche Ausdrücke enthält, z. B. den eines Mannlehns, indem die bey

p) obgleich die Töchter des ersten Erwerbers zu Triepkendorf für lehnsfähig erklärt waren; so versagte doch die Cammer im Jahr 1753 die Ausdehnung dieser Lehnsfähigkeit auf ihre weibliche Nachkommenschaft.

Ritterlehnen Statt findende Bedeutung desselben hier unanwendbar ist. Als eine andre stillschweigende Lehnfolgefähigkeits-Erklärung der Töchter nimmt man c) an, wenn ein Schulzenlehn zu einem „rechten Erblehn" ertheilt worden ist q), obgleich ich auch diesen Satz nicht für den meinigen erklären mögte.

Wird eine Tochter auf eine oder die andre Art zur Lehnsfolge zugelassen; so wird ihr, wenn sie unverheyrathet ist, zur Pflicht gemacht, bis sie sich verheyrathet, jemanden auf ihre Kosten zu bestellen, der die Schulzendienste leistet; verheyrathet sie sich aber, so muß gemeinhin ihr Ehemann den Schulzeneid ablegen, und die Schulzenpflichten erfüllen.

Wenn gleich ein Schulzenlehn aus besondern Gründen für ein Kunkellehn erklärt worden, wovon jedoch gegenwärtig kein Beyspiel im Stargardischen Creyse vorhanden ist; so folgt schon aus den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts, daß die Töchter nur dann folgen, wenn keine männliche lehnsfähige Erben vorhanden sind.

3) Diese

q) Struve a. a. O. §. XVII. s. jedoch den folgenden §.

3) Diese männliche Nachkommen folgen ohne Rücksicht auf ihren Stand, und besonders schließt der geistliche Stand der Theorie und Praxis nach (§. XII.), Niemanden von der Lehnsfolge aus.

4) Inwiefern angenommene, legitimirte und Brautkinder lehnfolgefähig sind? wird lediglich nach gemeinem Lehnrecht entschieden r); mir sind darüber keine besondre Fälle unsrer Praxis bekannt. Eben dieses gilt von andern Lehnsfolgehindernissen.

§. XXI.

b) Lehnfolge-Ordnung.

Die Erbfolge-Ordnung ist der Regel nach die gesetzliche, mithin die in dem longobardischen Lehnrecht vorgeschriebene, und beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1) Alle Söhne des Lehnschulzen haben dem strengen Recht nach, ein gleiches Anrecht auf die Lehnfolge in das Schulzenlehn. Die in der Mark und in Sachsen übliche Gewohnheit, daß entweder dem Lehnherrn das Wahlrecht, oder dem jüngsten Sohn das

r) s. darüber Struve a. a. O. §. XVII.

das Vorzugsrecht zustehet s) hat in Mecklenburg nie Eingang gefunden. Obgleich aber bey Schulzenlehnen mehr als bey den Ritterlehnen darauf gesehen wird, wer unter den Söhnen zur Leistung der Schulzenpflichten der tüchtigste ist; so hat doch der erstgeborne Sohn, nach einem alten, jedoch meines Wissens in contradictorio noch nicht bestätigten und der proceßmäßigen Probe vielleicht nicht ganz gewachsenen Herkommen, gemeiniglich den Vorzug vor dem Jüngern. Dieses Herkommen scheint schon aus dem bey den Cammeracten befindlichen Urtheil der vom Herzog Ulrich über die Streitigkeiten wegen des Schulzenlehns zu Pasenow niedergesetzten Commission vom 27. Jun. 1616 zu erhellen, und ist in neuern Zeiten durch mehr als ein Cameral-Rescript begünstigt worden. Nach diesen Grundsätzen antwortete gedachtes Collegium z. B. unterm 18ten Jul. 1718 an den zweyten Sohn des verstorbenen Lehnschulzen Rust zu Schönbeck, der sich zum Lehn meldete: „daß wenn „er vorhero seines ältern Bru„ders Tod ad acta gebührend „dociren würde, alsdenn weiter „ergehen solle was Rechtens", und

s) Wildvogel Th. 28. Hymmen a. a. O. §. 13.

und dem sich nachhin gemeldeten ältesten Bruder unter dem 12ten December desselben Jahrs: daß er der eigentliche Lehnsfolger sey; ferner dem Amt zu Stargard auf dessen Anfrage wegen des Schulzenlehns zu Bredenfelde unterm 15. Oct. 1767: „daß wenn der „älteste Sohn die gehörige Ge„schicklichkeit hätte, dem Schul„zengericht gehöriger maaßen „vorzustehen, demselben solches „vorzüglich überlassen werden „könne“; ferner den Gebrüdern Müller zu Petersdorf unterm 6ten Novbr. 1770: „daß dem ältesten Sohn, wenn „er das väterliche Freyschulzen„gericht bewohnen und dem of„ficio eines Freyschulzen vorzu„hen fähig, das Vorrecht vor „dem jüngern zukomme“. Das Vorzugsrecht der Erstgeburt ist mithin an der Fähigkeit derselben zur Erfüllung der Schulzenpflichten gebunden, und es scheint zum Grundsatz angenommen zu seyn, daß nur unter dieser Einschränkung dem ältesten Sohn das Vorrecht vor dem jüngsten gebühre. Dieses bezeugen nicht allein obberegte Cammerrescripte, sondern auch insonderheit die Cammerresolution vom 27. Februar 1751

an den ältesten Sohn des verstorbenen Freyschulzen Schmidt zu Carwitz, welcher das dortige Schulzenlehn, das die Herzogl. Cammer auf den jüngern Sohn bestätigt hatte, daß nämlich S^mus^ Sich nicht vorschreiben lassen würden, wen sie zur Administrirung des Freyschulzengerichts am geschicktesten hielten. Obgleich der älteste Sohn die Sache rechtsanhängig machte; so blieb der jüngere doch in dem Besitz des Schulzenlehns. Gleichergestalt antwortete die Herzogliche Cammer unterm 17. März 1730 den Vormündern der beyden Söhne des Schulzen Rittmann zu Badresch: „daß wenn Supplicantens Pflege„befohlene zur Majorennität gelanget, „wer von beyden das Schulzengericht be„halten solle? ausgemacht werden solle, und nachdem beyde mündig geworden waren, gab die Cammer ihnen unterm 13ten Junius 1747 auf: unter sich ordent„lich auszumachen, wer das „Schulzengericht behalten sol„le, worauf derjenige, der es erhalten „würde, sich zur Confirmation bey Her„zogl. Cammer zu melden habe". Als ferner 1760 der Schulze Jacobs zu Holdorf testamentarisch verordnet hatte, daß er die Erbfolge in das Lehn der Verordnung

des

des gemeinen Lehnrechts anheim stelle, so schrieb das Amtsgericht zu Wantzka unter dem Vorsitz des der Landesverfassung so kundigen Landsyndicus Pistorius, das Lehn zwar dem ältesten Sohn zu, erklärte indessen zum Protocoll vom 16ten April 1760 „daß es den jüngern Söhnen ihre „Gerechtsame vor der Hand nicht absprechen wolle“.

Aus diesem allen geht der schwankende Grund sattsam hervor, auf welchem der Vorzug der erstgebornen Söhne der Lehnschulzen beruhet. So viel das Recht des Vaters, über die künftige Lehnsfolge zu verfügen, betrifft; so scheint das Herzogl. Cammer-Collegium den, der Theorie so angemessenen, Grundsatz angenommen zu haben, daß dem Vater dasselbe nicht zustehe oder doch nur auf sehr wenige Fälle eingeschränkt sey t), ob sie gleich zuweilen auf die väterliche Stimme vorzugsweise hörte z. B. 1710 auf des Vaters Ansuchen das Schulzenlehn auf den jüngsten Sohn bestätigte.

Die ältesten Söhne der Lehnschulzen berufen sich daher nicht häufig auf das Erstgeburtsrecht, sondern gewöhnlich entscheidet

t) s. die Anlage V. nur wenn Allodialia mitvorhanden sind.

scheidet eine gütliche Auseinandersetzung vor dem Amtsgericht, wem unter den Söhnen das Lehn zufalle; derselbe muß, wie oben (§. XIV.) bereits bemerkt worden, durch Einreichung der Verhandlungen darthun, daß ihm das Lehn zu Theil geworden, welches gewöhnlich in der Urschrift geschehen muß *).

II) Derjenige von den Söhnen, oder übrigen Lehnserben, dem das Schulzenlehn auf eine oder die andre Art zufällt, muß dagegen seine Lehnsmiterben abfinden. Nach dem so merkwürdigen Cameral-Rescript an das Amt zu Stargard vom 19ten Julius 1756 †) ist die Bestimmung des Werths des Schulzenlehn dergestalt zu bewirken, daß der Werth desselben nicht nach einer strengen Taxe oder gar nach dem

*) Die Cammer pflegt dem sich ohne Einreichung dieser Auseinandersetzungs-Verhandlungen zur Lehnsbestätigung meldenden Nachfolger, auch wenn er ältester Sohn, zu antworten, daß er diese Verhandlungen zuvörderst einzureichen habe; ein neuer Beweis, daß darauf mehr als auf die Erstgeburt ankomme, indem die Cammer sonst deren Bescheinigung erfordern müsste.

†) s. Anlage B.

dem Both eines andern, sondern lediglich nach einer leidlichen und in Absicht der von dem fundo jährlich zu entrichtenden onerum billigen Aestimation (wobey auch, wenn zugleich allodialia vorhanden, auf die dispositionem paternam mit zu reflectiren); gerechnet werden; eine Vorschrift, welche nach dem Zeugnisse des Cammer-Rescripts vom 25sten März 1757 u) auf dem Mecklenburgischen Lehnrecht (§. X.) sich gründet und welche das Amt Stargard stets zu beobachten hat, es wäre denn, daß eine rechtliche im dortigen Amt ununterbrochene observantia in contrarium vorwalten sollte. Dieselbe ist indessen nicht vorhanden, da nach einem zu den Acten der Herzogl. Justiz-Canzley zu Neustrelitz in der Krüger-Teschendorfschen Vormundschaftssache gekommenen Zeugniß des Amtsgerichts zu Stargard vom 7ten Julius 1789 die in jener Cammer-Resolution vorgeschriebene Grundsätze von je her bis auf diese Stunde beobachtet worden sind. Nach eben dieser Vorschrift erhalten von dem auf solche Art ausgemittelten billigen

u) s. Anlage W.

gen Werth des Schulzenlehns die Söhne zwey Theile und die Töchter den dritten pro rata hereditaria.

In den übrigen Aemtern des Stargardischen Creises ist über diesen Gegenstand kein beschriebenes Recht vorhanden v), auch waltet darüber keine besondre Observanz vor. Die Schätzung geschieht also nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, obgleich die billigmäßige Schätzung in allen Aemtern angenommen zu seyn scheint.

III) Die Geldtheile, wodurch die übrigen Lehnserben abgefunden worden, werden nirgends als Lehnbaar oder als Lehnsstamm betrachtet, sondern sind allodial.

IV) Derjenige, dem das Lehn zufällt, muß vor allen Dingen die Bestätigung desselben nachsuchen (§. XIV.) und seine lehnsfähige Nachkommen folgen ihm, nach den bereits unter

I)

v) eine Ausnahme machen diejenigen Dörfer der 1795 neu organisirten Domainenämter, welche 1756 zum Amt Stargard gehörten, mithin unter jener Cammer-Resolution mit begriffen sind, indem diese neue Amtstheilung nicht anders als unter Vorbehalt der privatrechtlichen Verhältnisse geschehen ist und geschehen konnte.

I) und II) vorgetragenen Grundsätzen, mit Ausschluß der durch Geld abgefundenen, so lange sein lehnsfähiger Stamm dauert.

V) Da aber die unter II) gedachte Abfindung keinesweges eine Todtheilung ist; so behalten die abgefundene Lehnserben ihr Lehnfolgerecht für sich und ihre Nachkommen, und kommen, nach Abgang des lehnsfähigen Stamms desjenigen, dem das Lehn zugefallen ist, zur Ausübung desselben, dergestalt, daß sie nach besagtem Abgang, ohne Rücksicht auf die Erstgeburt, sondern nach der Nähe des Grades zum letzten Besitzer, in das Lehn folgen.

Es behaupten zwar Wildvogel w), Hymmen x), Kohl und andre Rechtsgelehrte, daß die übrigen Lehnserben durch das Abfindungsgeld ihre Anrechte auf das Lehn verlieren, weil bey Bauerlehnen die ge-

w) Th. 30.

x) §. 11. wenn man ihn nicht nach §. 14. von den Agnaten des ersten Erwerbers verstehen will.

gesammte Hand nicht üblich sey. Allein alle haben das Sächsische und das darauf sich gründende Märkische Recht vor Augen, und urtheilen nach den Grundsätzen der Gesammt-Belehnung. Diesen Irrthum hat schon Struve y) gerügt, und nach dem Mecklenburgischen Recht findet dieses gar nicht statt, da nach demselben es keiner Gesammt-Belehnung zur Erhaltung der Lehnsrechte bedarf. Ich beziehe mich dieserhalb nicht allein auf die Kundbarkeit und auf die Aeußerung der lehnvetterlichen Anrechte durch die Ausübung des Vorkaufsrechts, des Retracts u. s. w. sondern insonderheit auf die Cammerresolution vom Jahr 1776 an die Tochter des Schulzen Kittelmann zu Granzien, wodurch ihr aufgegeben wird: das Lehn an den abgefundenen Bruder ihres Vaters, als den rechtmäßigen Lehnsfolger, abzutreten.

VI) Es wird zwar schwerlich der Fall entstehen, daß der Lehnsfolger nicht zugleich Allodialerbe seyn wollte, auf diesen Fall würden indessen die im Lehnrecht II F. 45 enthaltene Grundsätze eintreten z).

§. XXII.

y) §. 19.

z) Wildvogel Th. 27.

§. XXII.

c) Theilnahme

aa) der Allodial-Erben.

Sind gleich die Töchter der Lehnschulzen von der Lehnsfolge in das Schulzenlehn in der Regel ausgeschlossen (§. XX.); so haben sie, wie aus dem vorigen §. erhellet, in dem Amt Stargard *) eine Theilnahme an der Lehnsverlassenschaft a).

Wo diese Vorschrift aber nicht eintritt oder den Töchtern hierunter ein Herkommen das Wort nicht redet, da wird ihre Theilnahme an der Lehnsverlassenschaft ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts beurtheilt, nach welchem die Töchter auf diese Theilnahme nur dann Anspruch machen können, wenn kein hinreichendes Allodium zu ihrer angemessenen Aussteuer vorhanden ist.

Von den übrigen Aemtern ist mir keine diesem Gemeinlehnrecht derogirende Praxis bekannt.

Auf jeden Fall aber erstreckt sich diese Befugniß nur auf die Töchter der Lehnschulzen, nicht auf weitre Allodialerben desselben.

*) und einem Theil des Amts Sponholz s. Anmerk. v).

a) s. Anl. V. und W.

§. XXIII.

bb) der Wittwen.

Wegen der Abfindung der Schulzenwittwen aus dem Lehne, ist in den verschiedenen Aemtern des Stargardischen Creyses keine übereinstimmende Observanz. Die Vermuthung streitet gegen ihre Theilnahme an demselben b); obgleich nach dem Recht der einzelnen Aemter sie aus der Verlassenschaft ihrer Männer wohl einen Theil zu erhalten pflegen c).

§. XXIV.

2) Lehndienste

a) verschiedene Gattungen derselben

aa) ehedem.

Die zweyte vorzügliche Wirkung des Lehnscontracts sind die Kraft desselben zu leistende Lehns- und Schulzendienste.

Da, dem durch Zeitbedürfniß modificirten Schicksal aller Lehnsleistungen gemäß, sich auch die Schulzendienste nach ihm verändert haben, und ihre Gestalt anders jetzt ist, anders aber ehe-

b) s. besonders das Magdeburgische Weichbild Thl. I. Cap. II. dist. X. wo es am Ende heißt: Frawen sollen nicht richter seyn, dar„umb hat die Mutter an der Schultheisse „nichts.

c) aus dem Amt Stargard s. Anl. B.B.

ehedem war, so müssen beyde Zeitpuncte von einander getrennt werden.

Von den ältesten, uns bey diesem Gegenstande bekannten, Zeiten (§. VI.) an, bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bestanden die Dienste der Stargardischen Lehnsschulzen in folgenden:

I) In den eigentlichen Schulzen-Amtspflichten (den officiis sculteticis), in den Verrichtungen der Schulzen (§. IV. - VI.), welche allerdings der dermaligen Cultur der Dorfspolicey und Oeconomie analog waren. Im allgemeinen lagen auch unsern Freyschulzen alle diejenigen Pflichten ob, welche aus der Natur des Dorfschulzen-Amts fließen, weshalb ich mich auf die §. IV. angeführte Schriften beziehe. Ueber den particulären Umfang ihrer Obliegenheiten haben wir keine bestimmte allgemeine Norm; die Lehnbriefe bestimmen ihn selten genauer als dadurch, „daß der Frey-„schulz dem Lehnherrn alles dasjenige leisten „solle, was ihm dem Herkommen und der „Gewohnheit nach zu entrichten bliegt", und in den Amtsbüchern findet man darüber nur in Ansehung einzelner Lehne Bestimmungen. Am vollständigsten enthält ihren Umfang vielleicht das Fürstenbergische Amtsbuch vom Jahr 1654 S. 62, wo es heißt: „Zu Strasen hat mein gnädigster

„Herr einen Lehnschulzen, der hält unter „der Nachbarschaft gute Ordnung, was zu „klagen unter der Nachbarschaft vorgeht, „wird ihm zuerst vorgebracht; sinds geringe „Sachen, daß ers heben und beylegen kann „und nichts strafwürdiges wäre, hat ers „verantwortlich wohl zu vertragen. Ob es „aber Sachen wären, das ihm zu schwer „fiele oder Strafe daran hinge, muß er bey „Tage und bey Nacht auf sein Lehnspferd „sitzen und dasselbe diesem Amt oder Amts„verwalter ansagen, der dann wissen wird, „wie er verfahren soll. — — — — „Der Schulze hält im Dorfe gedachtermaa„ßen Gericht und Gerechtigkeit, hat inson„derheit getreue und fleißige Aufsicht, daß „Jhro Fürstliche Gnaden an Gränzen und „deren Gerechtigkeit auch an Wässern nichts „entzogen werde, da übers Hoffen etwas „geschehen, berichtet ers ungesäumt aufs „Amt". Die Lehnbriefe über Strasen vom Jahr 1565 und 1590, imgleichen auch der von Fürstensee vom Jahr 1653 *), stimmen hiemit überein, da sie vorschreiben, „daß der Lehnschulz auf des Amts Hoch- und „Gerechtigkeit, so weit es einem Schulzen „gebührt, recht Acht haben, und wofern „dagegen wegen der Zölle und andrer straf„baren Sachen, auch Streitigkeiten wegen „Aecker

*) s. Anl. D.

„Aecker und Gränzen in und bey dem Dorfe „was vorgeht, solches dem Beamten anzei„gen soll", auch der Lehnbrief über Kakeldütt vom 3ten März 1643, „er soll — „auch benebst über unsern Gerechtigkeiten, „daß Uns nichts davon entzogen werde steif „und feste halten und durchaus Unser From„men und Nutzen und Bestes zu befördern „und in stetiger fleißiger Obacht haben, Scha„den und Nachtheil verhüten und abwenden", mit welchem die am nämlichen Tage über die Schulzenlehne Quaalzow und Zirtow ausgefertigte Lehnbriefe büchstäblich gleich lauten. Die Schulzen waren also Policeybediente und Wächter der Landes- und besonders Gutsherrschaftlichen Gerechtsame, sie machten die Herrschaftlichen Befehle bekannt, handhabten sie, trugen Herrschaftliche Briefe auf eine gewisse durch des Orts Herkommen bestimmte Strecke, gingen dem Beamten erforderlichen Falls zur Hand, erhoben Herrschaftliche Abgaben z. B. Flachs, Korn, Pfeffer u. s. w. kurz waren Beamte für das ihr Lehn umfassende Dorf.

Außerdem lag ihnen noch die Verwaltung einer dem Amtsrichter subordinirten Gerichtsbarkeit auf, deren geographische Gränzen mit denen des Dorfs gleich liefen. Die mehrsten Lehnbriefe enthalten daher den Ausdruck „belehnen mit

dem Gericht binnen Dorfs- und Feldmark" d) und daher die älteste Benennung des Schulzen-Gerichts. Das so eben auszugsweise angeführte Fürstenbergische Amtsbuch erläutert die Gränzen dieser Gerichtsbarkeit, über welche der Sachsenspiegel sehr treffend verordnet „Dem Dorfschulzen „stehet die Gerichtsbarkeit dergestalt zu, daß „er über die bey Tage verübten Diebstähle, „die den Werth von 3 Schillingen nicht übersteigen, zu Haut und Haar, oder mit 3 ßl., „hingegen über bewegliche Sachen, wenn „sie auch höhern Werths sind, richten könne" e), obgleich die Mecklenburgische Schulzengerichtbarkeit wohl engere Gränzen und insonderheit nie die peinliche Gerichtsbarkeit zum Vorwurf gehabt hat f).

II) In andern entweder durch Herkommen oder Lehnbriefe bestimmten Leistungen, welche keine eigentliche Schulzen-Amtspflichten sind. Hieher

A) die Verbindlichkeit ein Lehnpferd zu halten, welches der Lehnschulz

d) s. Anl. C. H. L.

e) Buch II. Art. 13 und 55 s. Sturm §. 29.

f) Ein Beyspiel einer ganz besondern Gattung von Schulzen-Amtspflichten enthält die Anlage G., allein dieses Lehn gehört eigentlich gar nicht hieher.

schulz zum Dienst des Lehnherrn und zu verschiedenem Gebrauch, bald zu Reisen, bald zu Fuhren *), bald als Amtspferd und vielleicht auch als Packpferd bey Feldzügen halten mußte g). Fast alle ältern Lehnbriefe legen den Freyschulzen diese Verbindlichkeit auf. Auch hierüber enthält das schon angeführte Fürstenbergische Amtsbuch ausführliche Nachricht, indem es an dem besagten Ort daselbst heißt „Der Lehnschulze zu Strasen hält bey seinem Schulzenamte ein gut Lehnpferd, „damit die Beamten neben des Schulzen „Lehnpferd zu Priepert, so oft und fern sie „zu fahren haben, und als die Nothdurft „erfordern thut, fahren, die Schulzen beiderseits halten jeder einen Knecht, einen „guten fertigen Wagen Korb und gut „Sühlenzeug, damit Ihro fürstl. Gnaden „Diener, oder der Beamte eilends und ungesäumt fortkommen können. Die Pferde „und das Wagenzeug müssen beiderseits „Schulzen in täglicher ja stündlicher Bereitschaft halten, damit, wenn Ihro

*) z. B. das Fürstenbergische Amtsbuch führt an, daß die Lehnschulzen einen Herzogl. Cammerdiener mit diesen Pferden nach Dresden gefahren haben.

g) Struve §. 21. Hymen Anmerk. 3. Oecon. forensis V B. §. 520.

„Fürstl. Gnaden Abgefertigte unvermuthet
„aufs Amt kommen, oder aber dem Be-
„amten sonst eilige Reisen vorfielen, sie
„eilends mit der Schulzenfuhr fortkommen
„können. — Sie bringen nur auf einen
„Tag und eine Nacht Futter und Ali-
„mention mit sich, im übrigen wird der
„Schulzenknecht und die Pferde in alles
„frei gehalten. — Die Pferde müssen auch
„gut seyn, damit man in tiefen Wegen
„nicht damit bestecken bleibt".

B) Die Verbindlichkeit Fuhren zu leisten. Diese sogenannte Schulzenfuhren waren von mancherley Art, Hofstaats-, Jagd-, Wild-, Mühlen- und andre Fuhren. Herkommen, selten der Lehnbrief, bestimmte Gattung, Zahl und übrige Modalitäten dieser Fuhren. — Außer der bey dem Lehnpferde ausgehobenen Stelle des Fürstenbergischen Amtsbuchs, ist das Mirowsche Amtsbuch bemerkenswerth, da es enthält, „daß die Schulzen un„ter einander zusammen span„nen und lange und kurze Rei„sen thun". Nach dem Lehnbriefe über Fürstensee vom Jahr 1653 *) mußte der dortige Lehnschulz Dienste mit 2 Pferden auf 2 oder 3 Meilen leisten, die zu Userin und Quassow hingegen waren schul-

dig,

*) s. Anl. D.

dig, bis Berlin, Stralsund, Rostock, Güstrow und Wismar zu fahren; hieher gehört auch die Verbindlichkeit, die Herrschaftl. Bediente nach den Residenzen und aufs Amt zu fahren.

C) Andre Obliegenheiten, als

1) den Herrschaftlichen Bedienten Ablager zu geben *); hieher gehören insonderheit die Beamten und Jagdbedienten, deren Defrayirung allgemeine Verbindlichkeit der Freyschulzen war, und unter andern dem Lehnschulzen zu Qualzow, „als eine Unpflicht," ausdrücklich aufgegeben worden.

2) Die Pflicht, Briefe auf eine gewisse Weite zu tragen, und Reisen zu thun **).

3) Die Verbindlichkeit Herrschaftliche Jagdhunde den Winter durch unentgeldlich auszufüttern und dem Ueberbringer derselben freie Beköstigung und Nachtquartier zu geben. Der Grund dieser Verbindlichkeit liegt in der bekannten Deutschen Gewohnheit, vermöge deren die Unterthanen und besonders die Lehnsleute zu Jagddiensten verbun-

*) s. Anl. H.
**) s. Anlage G.

bunden waren gg); in besondrer Anwendung auf Mecklenburg ist hierbey zu bemerken, daß das Mirowsche Amtsbuch vom Jahr 1654 hierüber folgendes enthält: „auch pflegen sie (die Lehnschul„zen) wohl einen Jagdhund auszufut„tern" ferner bey dem Lehnschulzen zu „Kratzeburg, daß er schuldig sey, die „zarten jungen Hunde aufzuziehen" womit auch die Bemerkung S. 52 ad 9) übereinstimmt „die noch lebende Einwoh„ner dieses Dorfs (Mirow) und andre „Amtsdiener, wissen sich nicht zu erinnern, „daß Ablager von den Schulzen gefor„dert, aber Jhro Fürstl. Gnaden haben „sie junge Hunde aufziehen müssen; mit eben den Worten redet es S. 92 bey dem Schulzen zu Schillersdorf und führt S. 124 bey dem Schulzen zu Delmstorf an: „Auch habe der Schulz wohl pflegen zu „Zeiten Jhro Fürstl. Gnaden junge Hun„de aufziehen müssen", welches bey den Schulzengerichten zu Blankenförde, Kakeldütt, Qualzow, Roggentin, Peetzke, Starsow und andern mit den nämlichen Wor-

gg) Hymmen a. a. O. §. 2. Anmerk. 4 und die daselbst angeführten Titius und Cocceji. s. überhaupt C. G. de Winkler (A. F. Hauschild) diss. inaug. Superioritas territorialis fons operarum venaticarum principi a Subditis debitarum. (Lips. 1786. 42. S. 4.)

Worten aufgeführt, dagegen aber bey Vietzen bemerkt wird, „weil kein Schul„ze hier gewohnt, sein keine Hunde auf„gefüdet.“ Gleichlautend ist das Fürstenbergische Amtsbuch von eben dem Jahre S. 62: „Der Lehnschulze „zu Strasen fütterte zum Amte einen „jungen Hund auf zur Jagd, er war „englischer Art, Wind- oder Jagdhund, „war gleich, wenn der ihm abgenommen „war, ward ihm ein Wölp wieder hinge„than, hielt immer continue einen Hund „zur Jagd, desgleichen auch der Schulze „zu Priepert thut“. †)

§. XXV.

bb) gegenwärtig.

α) eigentliche Schulzen-Amtspflichten.

Dieser Abriß der Schulzen-Diensten ward in Folge der Zeit — meistens in der andern Hälfte des abgewichenen 17ten Jahrhunderts — nicht unbeträchtlich verändert,

†) Selten gaben sie in ältern Zeiten baares Geld, war solches; so geschahe es Ausnahmsweise, s. z. B. Anl. J. (v. J. 1579) und Anl. B. (v. J. 1507) und C. (v. J. 1531), aus einem anderm, als den Aemtern Mirow und Wanzka, ist mir jedoch hievon kein Fall bekannt, die Eigenschaft eines geistlichen Lehnherrn ist wahrscheinlich der Grund dieser Ausnahme.

ändert, da die aus den frugalen Schranken herausgetretene Verfassung der Hoflager unsrer Fürsten, die abgeänderte Gerichts- Policey- und Oeconomie-Verfassung der Domainen-Aemter, und andre Gründe einen Theil der Schulzenpflichten erst unbrauchbar machten und beträchtlich abändern oder aufheben ließen.

l) Die eigentlichen Schulzenamts-Pflichten erhielten auf der einen Seite dadurch einen sehr beträchtlichen Abfall, daß die in vorigen Zeiten dazu gehörende Gerichtsbarkeit aufhörte h). Auf der andern Seite erhielten diese Pflichten in ihrem Policeytheil durch die bessere Einrichtung der Policey des platten Landes eine veränderte Gestalt und mit derselben einen sehr beträchtlichen Zuwachs. Ist gleich im Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Lande, wo nur Bauernschulzen sind, eine eigene Schulzen-Ordnung, welche den Inbegriff aller Schulzenpflichten enthält; so ist eine solche doch im Stargardischen Theil Mecklenburgs nicht vorhanden; sondern einzelne Verordnungen und besonders das Herkommen sind die Quellen, aus welchen sie geschöpft werden müssen. Nach denselben sind die Lehnschulzen noch heute eine Gattung von, dem

h) auch in Sachsen ist sie außer Gebrauch gekommen s. Sturm a. a. O. §. 32. Carpzow def. forens. P. 2. Const. 7. def. 2.

dem Amt untergeordneten, Unterobrigkeitlichen Personen, denen es obliegt, sowohl im allgemeinen die landesherrlichen Verordnungen den Dorfseinwohnern bekannt zu machen, auf deren Beobachtung, Zucht und gute Ordnung zu sehen und den Herzoglichen Beamten bey deren Handhabung zur Hand zu gehen, als insonderheit auf verdächtige Personen und Vagabonden Acht zu haben, sie dem Amte anzuzeigen, sie aufzusuchen und zur gefänglichen Haft zu bringen, die Gelder zur Armencasse einzufordern, und an die Parcipienten abzugeben, auf die Feldwirthschaft der Bauern zu sehen, die Nachlässigen ihrer Schuldigkeit zu erinnern und sie, wenn sie sich doch nicht bessern, dem Amt anzuzeigen, darauf zu sehen, daß bey Beerdigungen, Hochzeiten und Kindtaufen im Essen und Trinken kein verordnungswidriger Luxus getrieben werde, jährlich ein Verzeichniß der steuerpflichtigen Gutseinwohner bey dem Amt einzureichen, auf die Befolgung und Gelebung der Feuerordnung zu sehen, den Forstbedienten sofort anzuzeigen, wenn ein Forstgränzbaum umgefallen ist oder die Landstraßen durch Bäume zugeworfen worden, auf die Holzdiebe insonderheit Acht zu haben, sie sogleich den Forstbedienten anzuzeigen (wenn sie selbst einen Holzdiebstahl begehen, sollen sie nach der Forstordnung von 1713 die forstordnungsmäßige Strafe doppelt erlegen), die unbefugterweise auf dem Felde

und

und in den Hölzungen herumlaufende Hunde todtzuschießen, die auf den Landstraßen muthwillig jagende Knechte und Fuhrleute anhalten, darauf sehen, daß keine unvergleitete Juden herumgehen, auf ihren Feldern die Dämme auszubessern, die Wilddiebe auszuforschen, bey Amts- oder gerichtlichen Schätzungen und Würdigungen werden überdem die Taxatoren gemeinhin aus der Mitte der Lehnschulzen genommen und dergl. mehr i).

§. XXVI.

β) übrige Obliegenheiten.

Noch durchgreifender ist aber die Veränderung, welche die zweyte Gattung der den Schulzen obliegenden Pflichten (§. XXIV.) in neuern Zeiten (§. XXV.) erlitten hat. Denn soviel

A) die Lehnpferds-Verbindlichkeit anlanget, so waren zwar schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts Beyspiele, daß die Lehnschulzen den Beamten anstatt des Lehnpferdes ein Geld-Präſtantum gaben, für welches sie das Schul-

i) S. Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen: unter: Schulzen S. 254 — 256.

Schulzenpferd selbst hielten k), allein in Rücksicht des Lehnsherrn konnte dieser Handel, der innerhalb den Gränzen einer Privat-Verwillkührung blieb, keineswe- ges als eine Adäration dieser Lehnspflicht angesehen werden. Die Verbindlichkeit zur Naturalstellung des Lehnpferdes blieb vielmehr ungeschwächt und erhielt sich der fast ausnahmenlosen Regel nach bey allen Schulzenlehnen bis zum Ablauf der ersten Hälfte des abgewichenen 17ten Jahrhun- derts kk). Die oben angeführten Grün- de machten diese Lehnpferdsleistung so wie einen Theil der Fuhren und andern Schul- zen-Obliegenheiten für den Lehnherrn un- brauchbar und nutz- und vortheilslos. Man bemühete sich also, dafür ein jährliches Surrogat an Geld zu verwillkühren, ein Geschäft, an welches im letzten Vier- tel des vorigen Jahrhunderts die Hände gelegt wurden. Die erste actenkundige Adäration geschahe im Jahr 1686 in dem Schulzenlehn zn Fürstensee, welchem nach und nach alle Schulzenlehne derge- stalt

k) z. B. der Lehnbrief vom J. 1531, Anlage C. Auch das Amtsbuch von Fürstenberg bemerkt S. 71, daß der Lehnschulz von Priepert da- für jährlich 15 Rtl. aufs Amt gäbe.

kk) s. Anl. M.

stalt folgten, daß diese Zugeldsetzung gegenwärtig bey allen und jeden Lehnen dieser Gattung Regel, und keines derselben vorhanden ist, worin diese Dienste noch in der Natur geleistet würden. Die Größe des Dienstgeldes, welches man nicht selten, obgleich uneigentlich, Pachtgeld nennt (§. VIII.), ist nicht in allen Aemtern und Schulzenlehnen des Stargardischen Creyses gleich, sondern richtet sich nach der mit der Größe des Schulzenackers in Verhältniß stehenden Beträchtlichkeit der ehemaligen Naturalleistungen und des Ackers selbst. Im Amt Stargard beträgt es gemeinhin 35 Rthl., in den übrigen Aemtern aber 16 bis 24 Rthl., und übersteigt daher nicht die Summe von 35 Rthl.; es wird jährlich in vier Terminen an das Amt oder an den Contributionseinnehmer entrichtet. Von Seiten der Herzoglichen Cammer ist ehedem der Grundsatz behauptet worden, daß diese Adäration den Lehnsherrn nicht hindern könne, wenn sein Vortheil es erfordert, diesen Redemtionsvertrag aufzurufen und dagegen die ehemalige Naturalleistung zu verlangen †). Diesem Grundsatz gemäß ward im Anfang des gegenwärtigen

tigen

†) s. Anl. S. und U.

tigen Jahrhunderts die wirkliche Stellung des Lehnpferdes zwar verlangt, indessen nachher davon abgestanden, und eben demselben zur Folge hat Herzogl. Cammer späterhin und besonders in den Jahren 1747 und 1762 (selten früher, obgleich zuweilen z. B. 1714 in Userin) fast allen Lehnbriefen, obgleich nicht selten mit lebhaftem Widerspruch der Lehnschulzen, die Clausel einverleibt „daß sie sich das Recht „vorbehalte, zu allen Zeiten die „nach uralter Observanz schul„dige Naturaldienste wiederzu„fordern, daß dagegen aber das „Dienstgeld aufhören solle"; ein Vorbehalt, von welchem sie jedoch nur äußerst selten Gebrauch gemacht hat z. B. 1741 zu Bredenfelde; obgleich nicht in Ansehung des Lehnpferds, sondern nur der übrigen Dienste.

Wichtig ist die Frage: Welche Naturalpflichten der Lehnschulzen durch diese Adäration aufhören und zu Geld behandelt worden sind? Auch ohne meine Erinnerung legt es sich dar, daß hierbey der Laut des Adärationsvergleichs eingesehen werden und normiren müsse. Aus der Vergleichung aller hierüber sprechenden Verhandlungen glaube ich indessen nicht zu irren, wenn

ich behaupte, daß hiedurch nicht allein das Lehnpferd sondern auch alle andern Pflichten der zweyten Gattung (§. XXIV.) aufgehoben worden, welche nicht ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch Herkommen) vorbehalten worden sind. Denn das Interesse des Lehnherrn erlaubte nicht immer, daß alle Naturaldienste schlechterdings aufgehoben wurden, sondern rieth vielmehr an, daß einige, die noch von Nutzen waren, beybehalten wurden. Bey der Aufgeldsetzung ward also in Rücksicht dieser Leistungen die alte Verfassung und die ursprüngliche Leistung der Naturaldienste beybehalten, mithin deren Werth von dem Betrag des Adärations-Quantums abgezogen und dabey nicht in Anschlag gebracht. Dieses ist der Ursprung des sogenannten Ungemachs und der Ungemachs-Hufe; jenes ist nämlich der Inbegrif der bey der Adäration zur Naturalleistung vorbehaltenen Leistungen, und diese derjenige Theil des Schulzenackers, auf welchen das Ungemach gelegt ist, und welcher in dieser Rücksicht bey der Geldschätzung des übrigen Ackers

nicht

nicht mit zum Anschlag gebracht worden ist. Höchst selten ist der Fall daß der ganze ursprüngliche Schulzenacker, zu Dienstgeld angesetzt und dem Schulzen hernach für das Ungemach eine eigene, zum Schulzenlehn ursprünglich nicht gehörige, Hufe, als Ungemachs-Hufe, beygelegt worden wäre, worauf indessen die in der Anlage *) abgedruckte Cammerverordnung wegen der Wildsuhren vom Jahr 1737 wie auch ein von der Cammer an die Justizcanzley unterm 5. Jul. 1755 wegen des Verkaufs des Schulzenlehns zu Badresch erlassenes Anschreiben zu sehen scheint, da es ad 4) enthält „daß die Ungemachs-„Hufe gegen Abnahme des ge-„wöhnlichen Ungemachs der be-„ständigen Observanz nach alle-„mal ans Amt zurückgenommen „werden könne". Auch hierbey behauptet Herzogl. Cammer, daß ihr das Recht zustehe, den Ungemachs-Contract aufzurufen und das Ungemach in ein Geldsurrogat zu verwandeln l). Die einzelnen unter dem Ungemach begriffene Dienste

*) X.

l) gewöhnlich behält die Cammer sich dieses Recht in den Lehnbriefen vor; sie nahm z. B. 1738 dem Lehnschulzen zu Schönbeck das Ungemach ab.

werden gleich angeführt werden; ich bemerke hier überhaupt, daß die Aufwartung der Herzogl. Beamten und Jagdbediente, die Wildfuhren und die Ausfütterung der Herrschaftlichen Hunde m) dahin im allgemeinen gehören, obgleich darin die Verfassung aller Aemter nicht übereinstimmt.

Diese einzelne Verbindlichkeiten und zwar B) die Verbindlichkeit zu Fuhren betreffend, so sind sie, da sie gleichfalls Gegenstand der Adäration geworden, in neuern Zeiten beträchtlich verändert, und bey dem Mangel besondrer Verfassungen und in der Regel so weit aufgehoben und in Geld verwandelt worden, als sie, als Theile des Ungemachs, nicht beybehalten worden sind, worüber die Verhandlungen der einzelnen Ungemache entscheiden müssen. Die Hofstaats- Mühlen- Beamten- und andre Schulzenfuhren haben diesen Grundsätzen gemäß allgemein aufgehört, und nur die Wildfuhren sind ungemachsweise in der Naturalleistung beybehalten worden, vermöge welcher die Lehn-

m) In dem Lehnbrief über Hinrichshagen v. J. 1734 heißt es: daß der Lehnschulz wegen des Ungemachs jährlich für die Jägerablager, Wildfuhren und Brieftagen 15 Rthlr. baar Geld zu erlegen schuldig.

Lehnschulzen das von den Herrschaftl. Jagdbedienten zum Behuf der Herzogl. Hofküche erlegte Wild zu derselben fahren müssen, wobey ihnen die Verordnung vom 3. August 1737 die Verbindlichkeit auflegt, das durch ihre Saumseligkeit verdorbene Wild doppelt zu bezahlen n).

Die Gestalt der im vorigen §. unter C) bemerkten andern Schulzen-Obliegenheiten hat gleichfalls seit dem abgewichenen Jahrhundert mancherley Veränderungen erhalten.

1) Die Ablager-Verbindlichkeit ist zwar ungemachsweise überhaupt beybehalten, indessen sehr gemindert worden; die nähern Modalitäten dieser Verbindlichkeit, wegen Zahl der Jagdbedienten, der Hunde und Pferde, wegen der Dauer der Ablager-Reichung u. s. w. beruhen auf eines jeden Orts Herkommen, obgleich es allgemeine Uebereinstimmung aller Schulzenlehne ist, daß das Ablager nicht über einen Tag und eine Nacht gereicht zu werden braucht. Diese Verbindlichkeit betrifft gröstentheils das Mahl und Nachtlager der Herzogl. Jagdbedienten, worüber unter (Nr. 3) noch mehr wird bemerkt werden.

n) s. Anl. X.

2) Die Pflicht, Herrschaftliche Briefe auf eine gewisse Strecke zu tragen, hat bey Einführung der Posten und Anstellung eigener Amtsboten gegenwärtig ganz aufgehört, es wäre denn, daß man die den Schulzen zuweilen aufgetragene Insinuation Herrschaftlicher Befehle hieher rechnen wollte, ob sie gleich mehr ein Gegenstand der eigentlichen Schulzen-Amtspflichten ist.

3) Die Verbindlichkeit Herrschaftliche Jagdhunde unentgeldlich auszufuttern liegt den Lehnschulzen fortwährend auf, ob sie gleich in neuern Zeiten zum Gegenstande der richterlichen Entscheidung gemacht ist, indem einige Lehnschulzen behaupteten, daß, da weder die Lehnbriefe, noch ein zu Recht beständiges Herkommen ihnen diese Pflicht auflege, sondern sie Herrschaftliche Hunde, wenn es geschehen, bloß aus gutem Willen ausgefuttert, sie ihnen nicht, als solche, aufgebürdet werden könne. Der erste Rechtsgang über diesen Gegenstand entstand zwischen dem Anwald des Herzoglichen Forstcollegiums und den Freischulzen zu Glienke und Bredenfelde vor dem Herzogl. Amtsgericht zu Stargard, welches auf eingeholten Rath auswärtiger

tiger Rechtsgelehrten unterm 15. März 1783 dahin erkannte, „daß, da Implorant die gerühmte possessionem vel quasi des Rechts „der Ausfütterung der Herrschaftlichen Hunde und Defrayirung der Herrschaftlichen Jagdbedienten nicht „rechtlicher Art nach dargethan, Imploraten von der „gegen sie angestellten Klage „zu entbinden, jedoch Imploranten unbenommen bleibe, „in petitorio ein andres und „daß alle Freyschulzen im Amt „Stargard zur unentgeldlichen Ausfütterung u. s. w. „verpflichtet und daß dieses „schon in dem Jahr 1701 daselbst Herkommens gewesen „sey, zu erweisen". Legte der Procurator des Forstcollegiums gegen diese Urthel gleich das Rechtsmittel der Berufung an die Herzogliche Justizcanzley zu Neustrelitz ein; so ward von derselben doch die Urthel erster Instanz unterm 24sten Februar 1792 bestätigt, und auch durch das dagegen eingewandte Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, konnte der Forstprocu-

„rator weiter nichts erreichen, als daß durch die am 24. Junius 1793 verlesene Canzley-Urthel die beyden vorigen mit dem Anhange bestätigt wurden „daß „der in petitorio aus dem verjährten Besitzstande von Imploranten zu führende Beweis auf ein schon im Jahr „1701 vorhandenes Herkommen nothwendig nicht zu richten, sondern ein überhaupt „rechtlicher Art nach wider „Imploraten zu führender „Beweis zuzulassen“, auch so „viel das possessorium anbetrift, mit dem Zusatze: es „könnte und wollte denn Implorant (der Procurator des Forstcollegiums) binnen Ordnungsfrist, gestalten das Herzogl. „Forstcollegium in possessione vel quasi des Rechts von „Imploraten zu verlangen, „daß derselbe die ihm angewiesenen Herrschaftlichen „Hunde unentgeldlich ausfüttern und die Herrschaftliche „Jagdbedienten in vorkommenden Fällen mit Beköstigung und einem Nachtlager

„frey

„frey bewirthe, sich befinde, „besser als geschehen erwei„sen". Die Rechtskraft dieser Urthel ward indessen durch das von Seiten des Freyschulzen Kempert zu Bredenfelde (welcher den Rechtsstreit allein fortsetzte) dagegen eingelegte Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehalten, worüber zur Zeit noch nicht richterlich entschieden ist.

Fast zu gleicher Zeit, nämlich am 10. Februar 1789, klagten die Stargardischen Freyschulzen zu Rülow, Pasenow, Rheberg, Hinrichshagen, Petersdorf und Bredenfelde wegen eben dieser Ausfütterung gegen den Procurator des Herzogl. Forstcollegiums bey der Justizcanzley zu Neustreliß. Da Beklagter den jüngsten Besitz rechtlich darlegte; so erging unterm 19. Februar 1790 das Beyurtheil: „daß inzwischen, sal„uo iure utriusque partis, „die Freyschulzen einstweilen „die zur Ablieferung liegende „Hunde, ein jeder bey 25 Rthl. „Strafe, sofort anzunehmen „und zu füttern, auch die Ue„berbringer zu bewirthen „schuldig, als welches hiemit „interimistice und bis acta „mit

„mit Erkenntniß eingegangen „festgesetzt seyn soll". Der von Seiten der Kläger hingegen eingelegten Appellation ward nur die Devolutions-Wirkung zugestanden, der ganze Rechtsstreit indessen dadurch aufgehoben, daß Kläger, bis auf den Freyschulzen Kempert zu Bredenfelde, am 9ten Nov. 1790 zum Protocoll des Herzogl. Forstcollegiums erklärten, „daß sie sich hiemit und „Kraft eigenhändiger Unterschrift dieses „Protocolls verpflichteten, daß ein jeder „von ihnen nach wie vor einen Hetzhund „nach der bisherigen alten gebräuchli„chen Observanz ohnweigerlich ausfüt„tern, auch die bisher nie verweigerte „Defrayirung der Herzogl. Jagdbedien„te und Wildlieferungen ferner leisten „wollten, und daher bäten, einem Je„den ihr Deputatholz wieder zuzulegen".

Das Herzogl. Forstcollegium ist bey den übrigen Lehnschulzen in dem ungestörten Besitz dieser Befugniß.

§. XXVII.

Anmerkung.

Außer diesen aus dem Lehnsverhältniß fließenden Leistungen geben die Lehnschulzen aus andern Rechtsgründen noch mehrere Abgaben z. B. Lan-

Landessteuer und dergl. deren Erörterung aber nicht hieher gehört.

§. XXVIII.

b) Grundsätze, nach welchen diese Lehns-Dienstpflicht zu beurtheilen ist.

Nachdem bis jetzt die verschiedene Gattungen der Schulzen-Lehnsdienste vorgetragen worden sind; so sind jetzt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen sie bestimmt werden. Dieses sind folgende:

I) Die eigentlichen Schulzen-Amtsdienste (§. XXV.) werden nach wie vor und der geschehenen Adäration der mehrsten übrigen Schulzendienste ungeachtet, in Natur geleistet (§. XXV.) und zwar der Regel nach auf Kosten des Lehnmannes, obgleich den Schulzen dabey wohl eine Ausrichtung gegeben zu werden pflegt (§. XXIV.).

II) Das Lehnpferd hat längstens bey allen Schulzenlehnen aufgehört und ist mit den übrigen aufgehobenen Diensten (§. XXVI.) in der Summe des Dienstgeldes mit in Anschlag gebracht worden.

III) Dieses Dienstgeld (§. XXVI.) kann weder in quanto noch in quali einseitig erhöhet oder vermindert, noch ohne Einwilligung der andern Seite damit eine Veränderung vorgenommen werden.

IV) Wenn

IV) Wenn die Naturaldienste gleich in Dienstgeld verwandelt sind; so folgt daraus doch nicht das Aufhören aller Naturaldienste, da ein Theil derselben gemeinhin vorbehalten ist (§. XXVI.).

V) Welche Dienste aber des Ungemachs halber vorbehalten sind? hängt von den bey jedem einzelnen Schulzenlehn grundleglichen Entscheidungsnormen ab; die allgemeinen Grundzüge sind oben (§. XXVI.) gegeben.

VI) Das Ungemach wird in der Regel von allen Lehnschulzen geleistet, höchst selten ist der Fall, daß auch dafür Dienstgeld gegeben wird (§. XXVI. Anmerk. m).

VII) Das Detail dieser Dienste ist äußerst individuell und sehr verschieden; das Herkommen entscheidet es gemeinhin.

VIII) Da dem Lehnschulzen keine ungewöhnliche Dienste lehnbriefsmäßig aufgebürdet werden können und sollen; so muß derjenige, welcher behauptet, daß diese oder jene Verbindlichkeit ihm obliege, darüber den Beweis führen.

IX) In Ansehung der Münzsorte des Dienstgeldes geben die Lehnbriefe selten eine bestimmte Auskunft. Herzogl. Cammer fodert N.$\frac{2}{3}$tel, oder wenigstens Gold, die Freyschulzen glauben sich aber nur zu Courant verbunden. Oft hat Herzogl. Cammer die Lehnschulzen bedeutet „daß wenn sie sich auf die Zeiten „bezie-

„beziehen wollten, da ihre Lehnbriefe ausge-„fertigt worden, sie ihr Dienstgeld in alten „Reichs-Species oder in alten ⅔. Stücken „und es als eine Gnade anzusehen hätten, „wenn man mit altem Golde zufrieden wäre". Unstreitig ist es wohl, daß unter dem in ältern Zeiten gebrauchten Ausdruck des Courants das gegenwärtige Preußische Courant nicht verstanden oder ihm parificirt und surrogirt werde. Als das Herzogl. Cammer-collegium am 9ten März 1769 verordnete, daß die Zahlung in altem Golde geschehen solle, betraten die mehrsten Lehnschulzen des Amts Stargards den Weg Rechtens mit dem Cammer-Anwald vor Herzogl. Justiz-Canzley, worauf sie durch das Erkenntniß vom 7. December 1769 *) darin geschützt wurden, „daß sie das Dienstgeld bis zur ausgemach-„Sache in hiesigem groben Courant erlegen „könnten". Wegen des Unterschiedes zwischen dem Meckl. Strelitzschen groben Courant und dem Preußischen, als in welchem letztern die Lehnschulzen nur zahlen wollten, suchten sie gegen dieses Urtheil in den vorigen Stand gesetzt zu werden, dessen es jedoch nicht bedurfte, da der Cammer-Anwald gerichtlich erklärte: „daß Herzogl. Cammer „pendente lite die Dienstgelder der Freyschul-„zen auch in Preußischem groben Courant

„an-

*) s. Anl. Z. und A.A.

„annehmen wolle", er trug aber in der Hauptsache darauf an, daß die Schulzen dieselben in N. ⅔tel bezahlen mögten. Das hierauf publicirte Erkenntniß vom 3. Febr. 1772 *) entband aber die Beklagten von dieser Klage. Legte gleich die Herzogl. Cammer dagegen das Rechtsmittel der Berufung an das Hof- und Landgericht ein; so ist dasselbe doch nicht fortgesetzt worden, die Schulzen haben aber fortgefahren ihre Dienstgelder in gang und gebigem Courant zu entrichten.

X) Der Lehnherr muß sich der Naturaldienste civiliter, das heißt dergestalt bedienen, daß solches a) nur zu seinem wirklichen Bedürfnisse und b) so geschehe, daß dadurch dem Lehnmann der möglichst geringe Nachtheil zugefügt werde. Insonderheit müssen sie zu ihrem bestimmten Zweck, keinesweges aber zum Ackerbau gebraucht werden o).

§. XXIX.

XI) Der Lehnschulz ist dagegen von den eigentlichen Bauerdiensten, mithin den Amts- Hof- und Extradiensten, befreyet; ein Umstand, der

*) s. Anl. B.B.

o) s. Hymmen §. 2. not. 7. Scheplitz in consuet. Brandenburg. hat Lib. II. Tit. 44. zwey Entscheidungen, daß der Lehnherr nicht berechtigt sey, die Lehnpferde der Schulzen zum Ackerbau zu gebrauchen. (s. auch das. Tit. 252.)

der ihm, da er stets bauerndienstfrey war, zur Unterscheidung von den übrigen dienstbaren Bauernschulzen, die Benennung der Freyschulzen verschafft hat. In den ältern Zeiten, wo der Bauer außer seinen Diensten gewöhnlich eine Pacht an Natural-Lieferungen gab, war der Lehnschulz davon, so wie von den Rauchhühnern frey p).

§. XXX.

3) Gerichts-Stand.

a) Lehns-Gerichtsbarkeit

aa) willkührliche.

Auch bey diesen Lehnen ist die Lehns-Gerichtsbarkeit von dem ordentlichen Gerichtsstande zu unterscheiden.

So

p) Als im Jahr 1745 das Cammer-Collegium gegen den Lehnschulzen zu Pasenow sich das Recht ausbedung, von ihm die Naturaldienste wieder zu fodern und dieser dabey die Besorgniß äußerte, daß man deshalb Hofdienste von ihm verlangen würde; so ward ihm unterm 4ten April 1746 aus Herzogl. Cammer geantwortet: daß obenerwähnte Clausel „keinesweges von Hof- und Ackerdiensten, „sondern nur von denen ursprünglich auf allen Schulzenhufen haftenden Fuhr- und „Reisediensten zu verstehen sey." Ein Grundsatz, der sich stets erhalten hat.

So viel jene — die Lehnssachen — betrifft; so sind sie wiederum streitige oder willkührliche. Letztere gehören ausschließlich vor das Herzogl. Cammer-Collegium, welches von jeher die eigentliche Lehns-Curie für die Schulzenlehne gewesen ist, da die Lehnstreue der Lehnschulzen sich größtentheils auf Gegenstände beschränkte, welche nur für die Herzogliche Domainen Nutzen haben, mithin von der denselben vorgesetzten Behörde am zweckmäßigsten wahrgenommen werden konnten. Das Cammer-Collegium übt also des Herzogs lehnherrliche Gerechtsame in Ansehung dieser Bauerlehne aus, so wie die Lehns-Canzley sie bey den Ritterlehnen wahrnimmt.

§. XXXI.

bb) der streitigen.

Streitige Lehns-Sachen sind es entweder zwischen dem Lehnherrn und den Schulzen oder zwischen ihnen und Privatpersonen.

Für Gegenstände der ersten Gattung ist, wenn der Lehnherr Kläger ist, das ordentliche entweder bürgerliche oder Lehns-Forum des Lehnschulzen, wenn letztrer aber Kläger ist, die Herzogliche Justiz-Canzley zu Neustrelitz der competente Gerichtsstand *).

Bey

*) Als Herzog Adolph Friedrich III. die Absicht hatte, die Schulzenlehne aufzurufen und

Bey den unter bloßen Privatleuten streitig gewordenen Lehnsfragen ist der ordentliche bürgerliche Gerichtsstand des Lehnschulzen, mithin in erster Instanz das Herzogl. Amtsgericht, in zweyter aber die Herzogl. Justiz Canzley der competente Gerichtshof (s. Anmerk. p). Die Herzogliche Cammer concurrirt hiebey gar nicht; denn fehlt es gleich aus ältern Zeiten nicht an Beyspielen, daß sie entweder wahre Justizsachen selbst verhandelt oder gegen die Competenz der Justiz-Canzley ihren Befugnissen beygesprochen hat†); so sind in neuern Zeiten alle entstandene

und es deshalb zum Rechtsstreit kam, in welchem alle Lehnschulzen gemeinschaftliche Sachen machten, erklärten sie in einer Schrift vom 27. Jul. 1725: „Wir setzen voraus 1) „daß die Hochfürstliche Cammer nach der ad „grav. judiciale 5tum gnädigst abgegebenen re„solution, in causis contentiosae iurisdictionis „sich nicht melire, sondern derselben cognition „der Hochfürstlichen Justiz-Canzley über„lassen müsse. Gleiche Beschaffenheit hat es „auch mit den Fällen, worin die Hochfürstli„che Cammer interessirt und sind die Worte, „welche in dem Mandato Caesareo dd. 6 Junii „1708 befindlich, sehr wohl zu consideriren, „indem die Hochfürstliche Cammer, die ihr „Interesse observirt, nicht pars und iudex „seyn kann, derselben auch die Icti alle Juris„diction absprechen.“

†) s. besonders die unterm 27sten Februar 1751 in Sachen der Schmidtschen Erben die Lehnsfolge

standene Fälle eben so viele Beläge des jetzt behaupteten Satzes, und aus denselben ist kein Beyspiel vorhanden, daß die Cammer sich die Entscheidung eines solchen Rechtsstreits zugeeignet hätte. Wenn indessen ein solcher Fall der streitigen Lehns-Gerichtsbarkeit sich in eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit auflöset; so wird er, in so weit er solches ist, an die Cammer verwiesen q).

§. XXXII.

b) von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

In Nicht-Lehns- sondern bürgerlichen Sachen steht der Lehnschulze nebst dem Lehn, als amtssässig (§. IX.), in erster Instanz, unter demjenigen Amtsgericht, welches dem Dorfe, worin dasselbe liegt, vorgesetzt ist.

folge in das Schulzenlehn zu Carwitz betreffend gegen die Competenz der Justiz-Canzley eingelegte Protestation.

q) z. B. obgleich die Justiz-Canzley unterm 4. November 1754 das Schulzenlehn zu Badresch dem Meistbietenden adjudicirte; so verwies sie denselben doch der Confirmation und des Lehnbriefes halber an die Herzogliche Cammer.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

4) Erlöschungs-Arten.

In Ansehung der Erlöschungs-Arten ist in Ansehung dieser Lehne nichts besonders zu bemerken; als etwa der minder starke Einfluß der Felonie (§. XIV.)

Urkunden von A bis BB.

A.

Lehnbrief der Herzöge Heinrich über das Schulzen-Lehn zu Wackstow vom Jahr 1454.

Van Gots Gnaden wy Hinrick der oldere und Hinrick der jünger Hertogen tho Mecklenborg, und Fürsten tho Wenden tho Stargard und Rostock Herren bekennen und betügen apenbar in düßen unsen apenen Breve wo dat unse leue getruwe Herr Herman Lotzecken tho olden Röbel Pravest vor uns is gewesen und uns angerichtet hefft wo dat in der Kercken tho unser leven Fruwen vpp de olden Stad tho Röbel gebreck is an dem Dienst Gods so dat an dersulven Kerken und Godshuß tho dem Denste Gods nyne fromiße gemacket offte bestediget ist, darum he uns myd othmodigin angevallen hefft, wy em willen und vulborth mochten geven frye Landgöder im Lande tho Röbell tho kopende offte tho verpandende dar he de fromißen in der Kercken vorgenombt to dem ersten mede begripen maken vnde bestedigen mochte. Hirumb

wy

wy uppgenomden Herren tho betherende vnd merende den Dynst des allmechtigen Gods, syn leuen moder der Juncfrowen Marien vnd all synen leuen hilligen sind wy geneghet tho synen rechtferdigen Beden und guder Andacht tho vorvullende. Also dat wy vorscreven Herren heben geven und geven vor uns un unse rechte Erven geven und gönnen jegenwardigen in crafft dieses Breves den erscreuen Herrn Herman Loßken Praveste der olden Stadt Röbell vulmacht vnd beqwemen guden willen to kopende vpp Landguder to eynen rechten ewigen erffkope effte to Pande, wo en dat beqwemest wesen mach twintich marck lübslick Penninge wanlicker miethe jarlicker Pacht in dem Lande tho Röbell, van wem he kan und wor em dat mede na synen willen staden mach dat he disse Fromisse vorscreuen in viccarigen wise medemisse begripen maken und bestedigen mag tho ewigen tyden den dienst Gods dar mede tho dhonde und tho holdende. Vortmer umb ewiger bestendnisse willen des dienst Godes, den wy tho allen tyden plichtig sind tho bethernde und tho merende um uns loffhauende und unser Zelen Szelicheit willen, geven wy ergenanten Herren vor uns und unse rechte erven tho eynen ewigen Bestendnisse begifftigen vnd bestedigen in vullmacht disses breffes dat frige Schubtampth myd synen leuen myd diese richte und rechte högest und siedest myd synen

 houen,

houen, holten, wateren, wischen, wegen, unwegen, wurden, Ackern, weiden, kempen myd alle synen thobehoringen, hußsteden und hoffte dar nichts was vthgenamen, wo man dat nömen mach, an der Dorpstede tho groter Wadestow belegen, so dat dit frige Schultampth alse vorscreuen is schall tho ewigen tyden hören und bliuen by der Pravestigen der olden Stadt Röbell, alse et van ye her uth bet an düsse gegenwardiga stund mit dem vorbenomten gantzen dorpe groten Wackstow in geistlicker vnd werliker begifftinge to der Pravestigen der olden Stadt Röbell alderfrigest boleghen bogifftet vnd bostediget is, sunder jengerliche beswornisse hinder edder wedderspracke unser effte unser erven und alle disse vorscreuen dingh, sacken, bostedinghe und bogifftinghe willen wy vorbenanten Hern myd unsen rechten erffen der vorbenanten unser Pravestigen Her Herman Losseken Praveste und alle synen rechten nakomelingen eyn rechtweer wesen vor alle dy jennen de vor recht willen und recht geven unde nemen willen. hiraver und an sind gewesen de düchtigen unse liewen getruwen alse Berend Vor (Vos) und Philipps Priggenisse, unse Vageth thom Hagele

Hagele und meer de eren und lovewerdich sind. deß wy vppgenante Fürsten und Herren unser eygen Insigell Herrn Hinricks des oldern Hertogen tho Mecklenburg ꝛc. tho orkunde und witschopp vor unser und unser beider erffen wegen hengen heten vor dussen unsen apen brieff. geben und screven tho Stargardt nach gebort Christi dusent jahr veerhundert jahr darnha an deme veer vnd vefftigsten jare am avende unser lieven fruwen tho Lichtmissen.

(aus Schröders papistischem Mecklenburg II. Band. S. 2077 — 2079.)

B.

Lehnbrief des Freischulzen Henning zu Peetsch vom Jahr 1507.

Ick Broder Jochim Wagenschütte Ordinis Sancti Iohannis des hylligen hospitalis von Jerusalem Comptor des Huszes Myrow Bekenne unde bethüge apenbar vör alle unde jede In dessеme mynen apen Brewe, dath ick hebbe verleyen unde In gegenwärdigem verleyhe to ene rechte Arf Lene dem Bescheidem manne Jacob Lange hennicken unde synen rechten erwen dat Schult Ampt to Petzschcke meth aller fryheit unde tobehöringe meth gantzer Vulborth unde Rade der Mynen Convents Herrn unde Brödere de nuhn to tyde jegenwärdig synt geweysen to Mirow,

alſze der prior Ern Jeſper Kremer genanth, Ern Herrmann Knackenzower Ern Bartel Hoyer und Eren Nicolaus Stavemann Convents Herrn daſülveſt to Myrow. Tho deßen vorgeſckreven Schult Ampt lycht eyne vryge Hove unde eyn Kamp de lycht by ter Zotzen unde de Wyſchen, de dar liggen benedden dem Schult Ampt to Petzſchcke. Dyth vorbeſckreven Schult Ampt to Petzſchcke Schal ſick bruckende de vorbenômede Jacob Lange Hennicke ewychlicken unde vredeßamych He unde ſyne rechte erwen myt aller rechtigkeit unde tobehöringe alſo dath ſyne vorfarth von Oldinges wegen hat heft, wenthe her Ock ſo genützet. Jck Br. Joachim vorley dem vorgenanten Jacob Lange Hennicken, vorley ehm und ſyne rechte erwen vryge viſckerige to beyde Enden der Becke, de da loppet uth den petzecker Szee dôrch dat Düvelsbrock ſünder Jenner lyge Hinder und byſpracke my edder myner nhakommelinghe.

vôr diſſe vorgeſckreven Vryheit ſchal de vôrgedachte Jacob vôr ſick adder ſyne rechte erwen alle to ſancte Michaelis dagegewen eyn Punctk Vincken Ogen dem Huße to Myrow. Unde ock ſchall de vorgenante Jacob unde ſyne rechte erwen weſen Denſt vryh. Vortmer ſo verlenge Jck Broder Joachim vorbenende Comptor den oft genanden Jacob Lange Hennicken unde ſynen rechten erwen dat rohr unde Graß gelegen vôr im Hove to Holm Jn de Zeegenwinckel genanth

ſo

so vörne wertz an Kremers Kamp under wertz an dat Godes Land to flythe up desse syde der Becke nha : : : : Wort gelegen. To ur kundige unde to wisser bewaringe desser vorgesckreven Vryheit, dat se schal von my unde von nhakommelinghen geholden worden unde blieven So hebbe ick Broder Eren Joachim vorbenanth Comptur to Myrow myn Ingesziegel meth Wyllen unde meth gantzer volborth der vorigen Herrn und Brödere darsülvest lathen hengen toend den an dissen apenen Bref, de gegeben unde gesckreven nha der Borth unsers Herrn Jhesu Christi Im vestem Hundersten unde Sövendem Jare des Fridags nha corporis Christi.

(L. S.)

Auf Pergament. Aus der Mirowschen Amtsregistratur.

C.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Pasenow vom Jahr 1531.

Wir Katterina Behren Eptissa zu Wanzka und gerdrutes Blangkenborges Priorissa, Herrn Marten Hangke zur Zeit Probst und die ganze Versammlung des Klosters. Bekennen abenpar in diesem gegenwärtigen Briefe, die In sehen hören oder lesen, das wir mitt gutten Willen und mitt ganzer Witschaft des ganzen Convents

vents Unsers vorbemeldeten Klosters haben verlehnet und gegenwärttigen verlehnen dem Vorsichtigen Manne Achim Meine und seinen rechten Erben unsern Schulzenhoff in Unserm Dorffe Parßenow, mitt vier Hufen und aller Gerechtigkeit, so es sein Vatter gehatt habtt, genannt Hans Meine, mit dem Gerichte binnen Dorfe und der Feldmargk frey und unverworren Erblichen zu Ewigen Zeitten mit allem Recht, sonder Eingerley Haderniß Unser oder Unser Nachkommen, Uns mitt alle der nicht Innebehalden Allein des oberste Gerichte, und alle Jahr muß S. Martiny Dage 7½ Margk Fingken Ogen vor ein Lehnpferdt.

Und unser Rechte Lehnwer, wen der vorrechte vellich ist zu suchen. In Wissenschaft haben wir Unsers Convents Siegel mit Wissen und Willen lassen anhängen an diesem offen Briefe, der geben zu Wanzka nah Godes Geburt 1531. An Montag nach Martiny.

D.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Platow vom Jahr 1537.

Wir Catharina Behren Abbatissa, Gertrudes Blankenburb Priorissa Anna Behren Ketuerynne und ganze Vorsamblung und Capitull des Junckfrauven Closters thom Wantzke bekennen und

und thonn kundt hiemit vor Unß Unsern Nakomlinge und sunsten jedermenniglichte dat Wy mith sonderlicken Gunst und Geniegeden Willen dob ock wollbedechttiglick und mit guhden Raht unse Hoves Schultengerichte tho Plate, so vormals die Isemengen seligen Ingehabt und bewohnnt mit sampt aller und inwerlyker seiner thobehoriger freyheit vnd gerechtigkeit, Inmahten sollkes die Isemengen gehabt und gebruket Claus Nemerowen und synen echten und Rechten lives erven vorlegen hebben und jegenwerdich vorlyen, jn Kraft dieses breves, doh also mit dem Anhange und beschyde, dot hie vnd solke syne lives Erven unß unsrem Closter dervon alle gevonlyke und behorlyke pflicht und dienste dohen schöllen. Des to Urkunde und Tuhnyße habben Wir dißen unsren Breiff mit unsern unden anhengenden Ingesiegell wettentlick bevestigen lahten. Und gegeven Thom Wanzke im Johr dußent vyffhundert und Schoeven und druttich donnerdoch am dage dot ist der Unschuldigen Kinder.

E.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Loitz vom Jahr 1541.

Wir Heinrich von Gots gnaden Hertzogk zu Meckelnborgk, Furste Zu Wenden, Graue zu Schwerin, Rostock vnd Stargardt der Lande

herre,

herre, Bekennen Offentlich, mit diesem vnserm Briefe, Vor Vns, vnd vnser Erben, Nachdem Vns vnser Schultze Zu Loseuitz vnd lieber getrewer Eggert Gerds, Vnterthenigliches furbringen, vnd berichten hadt laßen, Wie seynem großvater Albrecht Gerds Seligen vnser Voreltern Löblicher gedechtnuß Brieff vnd Siegell, so Er vf daßelb vnser Schulzen gericht zu Loseuitz vnd deßelben Zugehorigen Acker, Fischerien, Wischken, vnd Anders was sonst mehr von Alters here yhe herauß Zu demselben Vnserm Schultzen gericht belegen vnd gehorigk gewest, von denselben vnsern Voreltern gehabt, Vnd von Irhen Liebden, vnd vns Zu Lehne getragen hat, vorschreuen Zeit, alß gemelt vnser Dörff Loseuitze abgebrant, mit abgebrant weren wurden, Mit demutiger Vleißiger bitte, Jme solcher vnser Voreltern, Vorbrente Lehenbrieffe vnd Siegell, vff berurt vnser Schultzen AmPt vnd seyner Zugehorunge Widderumb Zuuernewen, Alß haben Wir angesehen, solche seyne Ziemliche bitte, vnd getrewe Dienste, so Er Vns, von berurtem vnserm Schultzen Gerichte Pisher gethaen vnd Hinfurter dester getrewlicher thuen soll vnd will, Vnd vernewen vnd bestetigen Hiemit derselben vnser Voreltern Vorbrante Lheen Briefe und Siegell, Dergestalt das genanter Eggert Gerds vnd seyne Erben Menlichs geschlechts daßelb vnser Schultzen gerichte Zu Loseuitze, sampt seinen Zugehorigen Acker,

Acker, Fischereien, Vnd Wischen, vnd allem andern, was von Alters here Zu demselben vnserm Schultzen gerichte belegen gewesen, vnd seyne Vorfarn vnd Er bißher gerueglich innegehabt, beseßen, genoßen, vnd gebraucht haben, hinfurther Wie Menlicher Lehenrecht vnd gewonheit ist, Vnd den Lehenen so Offte die Zu falle Kommen, folge thuen sollen, Inhaben, besitzen, genießen, Vnd gebrauchen muegen, Doch vns, vnsern Erben, vnd sonst Jederm seinem Rechte ohne schaden, Vnd befehlen darauff vnsern AmPtleuten alhie Zu Atten Stargardt, so Itzt alhie sein Vnd Zukunfftigk Kommen werden, Das Jre gedachtem vnserm Schultzen Zu Loseuitze, Eggerdt Gerds, vnd seyne Erben Menlichen geschlechts, bey demselbien Vnserm Schultzen gerichte, vnd deßelben Zugehorunge, alß Obgemelt ist, Inhalts dieses vnsers Lheens Brieffs, schutzet, schirmet, vnd Handthabet, Vnd haben Zu Vrkundt desen vnsern Brieff mit vnserm vfgedrucktem Pitzschier versiegelt, Der geben ist Zu Alten Stargardt, am Freytage nach Panthelionis, Anno der Weiniger Zael Ein und Virtzigk.

(L. S.)

F.

F.

Lehnbrief über das Schulzengericht zu Plath vom Jahr 1543.

Wy Katharina Werchen Abbtissa, Anna Manduve's Priorissa, Anna Werchen Kellerinn unde ganze Versamlinge undt Capittell deß Jungfrauwen Closterß thon Wantzke bekennen, dhon Kund hirmitt vor Unß unse Nackommlinge unde suß jedermenniglick, datt Wy mith sonderlicker gunst undt genegden Willen, doh ock wollbedochtlick under mit Eindracht Unß halve Schulten Geriht tho Plate, so vormals Ackim Schulten seliger ingehatt unde bewonth, unde sampt alleß undt jewelkes synes thobehörrigsche fryheit undt gerechtigkeitt, inmates solckes Achim Schulte gehatt unde gebruckett Jacob Schulten synen Nagelatenen Sönn rechten unde Echten Lyves Erven verleyhen hebben unde Ingenwendig verlyen in Krafft dißes Briefes, doh alß mitt dem anhange unde bescheide doth he unde solcke syne Lyves Erven unß und unsern Kloster des vor alte gewönlihke unde tohierlicke pflichte unde dienste donnschöllen deß to Urkunde und Tuchnniß habben Wy dißen Unsern Brief mitt Unsern Insegell bevestigen laten und schrives tho Wanzka in Jahr dusend vifhunderrt und dre und vertich deß Middewocks Ihm dhen Pasch.

G.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Zinow v. J. 1544.

V. G. G. Wir Albrecht Herzogk zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, Rostogk undt Stargardt ꝛc. Bekennen offendlich mit diesem unsern Brieff vor unß undt unse Erben und Jedermänniglich, Nachdeme Herrmann von der Lippen unß etzliche Jhar vor unsern Einspenniger getrewlich undt ehrlich gedient, haben wir Jhme umb seiner getreuen und fleißigen Dienste willen die ehr Unß gethan, undt hinfürter thun soll und will des Schulz Ampt zu Zinow, zu unserm Ampte Strelitz gelegen, mit aller Gerechtigkeit undt Freyheiten, es sey an Hause undt Hofe, Acker, Holzung, Wassern, Wisch, Weiden undt allen andern Nuzzungen, so darzu vor Alters gelegen undt seine Vorfahren besessen und Jnne gehabt, erblich verschrieben undt gegeben.

Verschreiben und verlehnen Jhme solch Schulzen-Ampt, Jhme undt alle seinen Erben, wie oben beruhrt, hiermit in Craft und Macht dieses Briefes, quidt und frey für Unß und Unsere Erben, dasselbige seinen Beßten nach zu gebrauchen. Es hatt sich aber Herrmann von der Lippen gegen unß wiederumb verpflichtet, wann wir Jhm Jn Unsern Fürstenthumb oder außerhalb unserm Lande verschicken und versen-

den werden, daß er sich auf unsere Unkostungen darzu soll erbrauchen lassen, undt solches alles zum trewlichsten, wie einem trewen Diener eignet und gebehret, seinen Eidt und Pflichten nach bestellen und außrichten. Ob wir Ihnen zu unserm Ampte oder Dienste gebrauchen wollten, so wollen wir uns mit Ihme einer jährlichen Besoldung halber ferner vergleichen. Des zur Urkund mit Unserm Insiegell versiegelt unde geben zu Schwerin an der heiligen drey Könige Tage Anno 1544.

H.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Pasenow v. J. 1574.

Von Gotts gnaden Wir Ulrich Herzogk tzu Meckelnburgk, Fürst zu Wenden, Grave zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, Vor uns Unser Erben und Nachkommen und Vermenniglichen mit diesem Unserm offen Brieffe bekennen und tuhn Kundt, daß Wir Unserm undertahn Jorgen Meinen Unsern Schulzen-Hoff in Unserm Dorff Pasenow mit vier Hueffen, Inmaßen sein Vater und Großvater Hanß und Achim Meine denselben vom Kloster und gantzen Versamlunge zu Wantzke hiebevor viel Jahr innen gehabt mit dem Gerichte binnen Dorffes, und der Veldtmarken frey und unver-

worren, erblichen, und zu Ewigen Zeiten mit allem Rechte, sondern Unser oder Unser Nachkömmlinge hinder oder einrede geliehen haben, leihen Ihm den auch hiemit Krafft und macht dis Unsers Briefs, doch daß er dem Kloster davon, waß sich gebüeret, Jährlich entrichte, auch den Unsern die gewöhnliche Außrichtung nach alß vor jeder Zeit thue, Sonsten behalten Wir uns darinne nichts, den das überste Gericht, und die gewöhnliche Dienste mit einem Lehnpferde, dessen Wir uns aber Gewohnheit nach Unsers Willens und Gelegenheit muegen haben, zu gebrauchen, neben der gebührlichen Lehenssuchung, so offt der Val kumpt, und es von Rechtswegen nötiglich bevor, und wollen Ihn bey dieser Unser Bekenung, sofern er sich der schuldigen Gebühr seinen Pflichten nach vorhelt, schützen und handthaben getreulich und sonder geferde, dessen zu Uhrkund haben Wir Unser Fürstlich Secret wissendlich und wohlbedechtigt an diesen Brieff hengen lassen, der gegeben ist zu Alten Stargard den neunzehenden Monahtstagk Septembris Anno nach Christi Unsers Herrn Gebuhrt tausendt fünff hundert und im vier und siebentzigsten ꝛc.

J.

Lehnbrief des Freischulzen zu Loissow vom Jahr 1579.

Wir Carol von Gottes Gnaden Hertzogk zu

Mecklenburgk, Fürst zu Wenden, Grave zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herrn. Bekennen und thuen kunt für Jetermänniglichem weß Staudes oder Würden der sein möche, daß für unß unsers Ambts Mirow Schultze zu Loitzow und lieber getreuer Jacob Diedrich erschienen und durch genungsame schriftliche besiegelte Urkunde und Scheine, wie Ihme das Schultzen Ambt daselbst quiedt und frey zusamt andern mehr gerechtigkeiten verlehnet währe, unterthänig dermassen, daß wir demselben glauben beimessen müssen, dargethan und erwiesen Mit angehängter unterthäniger ganz vleißigen bitte ihm bei solcher seiner Alten wohlerlangter gerechtigkeit nicht allein geruhiglich bleiben zu laßen Besondern auch dieselben durch unsere Briefe zu bestättigen und zu bevestigen. Und wann wir dann niemandts von seiner habenden Uhralten gerechtigkeit Abzudringen, den vielmehr dabei zu schützen und Handhaben gnediglichk gemeynet Demnach ihm solliechs sein unterthänigk suchen Auch nicht abeschlagen mögen. Derentwegen thuen obgedachtem Jacob Diedrichen und seinen rechten Erben unser Schult Ambt zu Loitzow mit Vier freien Hufen und Vier freien Wörden, von dem Drei Inwendigk seinem Hofe, darauf ehr wohnet, die Vierte aber am Ende des Dorfs auf der linken Hand, so man nach Mirow gehet belegen zu einem rechten Erblehnen verlehnet, Ihme und seinen

seinen rechten Erben auch zur Notturft seines Tisches die freye Fischereige auf den Sehe die Czeten genant, vergönnet; Sowoll Ihme und Ihnen die Korsstette genant, die unter Plav an den Owertlande belegen aus Gnaden nachgegeben haben. Vorlehnenn, vergönnen und nachgeben Ihme und Ihnen solliches alles Kraft und Macht dieses Briefes. Ohne einige Gefährde, Mit sollicher bescheidenheit, daß ehr begegter Jacob Diederich oder seine Erben von solchem allem dem Hause Mirow jährlich uff alle Sanct Michaelis Tage Drei marck Vincken Ogen Pfennige entrichten solle und wolle. Zu steter vester Holdunge dessen allen haben wir unser fürstlich pitzschafft zu ende wißentlich anhängen laßen und uns mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und geben zu Mirow dem Sechsten Julii Im tausend Fünfhundert und Neun und Siebenzigsten Jahre.

Manu ppria.

(L. S.)

Auf Pergament.

K.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Schönebeck v. J. 1609.

Wir Carl von Gotts gnaden, Herzogk zu Meckelburgk, Fürst zu Wenden, Graff zu

Schwerin, der Lande Rostogk und Stargardt Herr. Thuen kundt und bekennen offentlich mit diesen brieff für Vns Vnsere Erben vnd Nachkommen das Wir Vnsern lieben getrewen Heinrich Sterthen auff sein vnderthenigs suchen vnd auß besonderen gnaden Vnser Schultzen ampt zu Schönebeck nachdem es durch todtlichen abfall Vnsers vorigen Schultzen Thomas Sternebergs Vnß eröffnet gewesen hinwiederumb erblich verliehen vnd übergeben haben. Verleihen vnd übergeben ihm solch Vnser Schultzen ampt nochmals hiemit vnd in krafft dieses brieffs für Vns Vnsere Erben vnd Nachkommen wissentlich also vnd der gestaldt das er und seine erben menlichen geschlechts dasselbe zusampt dartzu gehörigen vnd gelegenen hoffe vnd huefen vnd aller anderen frey vnd gerechtigkeit wie die vorigen Schultzen zu Schönebeck es eingehabt besessen, genutzet vnd gebrauchet, die Zeitt ihrer aller leben einhaben besitzen genießen vnd gebrauchen, hingegen aber Vnß Vnsern Erben vnd nachkommen mit gewöhnlicher Dienstbahrkeit vnd andern Pflichten so gemeldte vorige Schultzen von alters herο vnd wie solches in Vnser Amtsregistratur zu Stargard verzeichnet stehet, gethan haben davon gewerthig vnd die zu thuen vnd zu leisten schuldig seyn solle. Befehlen darauf Vnsern Amptleuten hieselbst zu Stargardt itzigen vnd künftigen, das Ihr gedachten Heinrich Sterthen vnd nach seinen todtlichen abgange seinen erben

erben Menlichen geschlechts vor Vnsere Schultzen zu Schönebeck vnd bey Vnsern Schultzen ampte daselbst, vnd darzu gehörigen vnd belegenen hoffe vnd huefen auch aller anderer frey vnd gerechtigkeit der zeit Ihrer aller leben zu gleich recht vnd aller billigkeit vertheidiget schützet schirmet vnd handthabet, vnd weder ihr sie zur vngebuer worinnen nicht beschweret noch durch andere es zu geschehen nicht gestattet. Vrkundtlich mit Vnsern fürstlichen Secret besiegelt auch handtzeichen beglaubiget, So geschehen vnd geben zu Stargardt den Ein und Zwanzigsten Septembris nach Christi Vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers gebuhrt im Eintausend Sechshunderten vnd Neunten Jahre.

Carl H. z. M.

L.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Pasenow v. J. 1616.

Von Gottes gnaden Wir Hans Albrecht Hertzogk zu Mecklenburgk, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Tuhn kundt und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, alß Uns Unser Untertahn und lieber getreuer Jacob Mein mit überschickunge Unserer Verordneten Commissarien relation in untertähnigkeit zu erkennen

gegeben, waß maßen die zwischen seinem Stieff-vater Jochim Odebrechten, und Ihme und seinen bruder, wegen des Schultzen gerichts zu Pasenow eingefallene Irrungen numehr hin und beygeleget, und Ihm das Schultzen gerichte von ermelten Unsern Commissariis, jedoch auff Unsere ratification zugeeignet, und derowegen uns in undertähnigkeit angelanget, Wir geruheten Ihm so gnädig zu erscheinen, und die über solch Schultzen Gerichte von seinen Vorfahren erlangete und nuhmer auff Ihm gekommene Belehrunge, gnediglich zu confirmiren, und alß Regierender Meckelnburgscher Landesfürste, Ihm auch für uns damit zu belehnen, Daß Wir demnach solcher bitte in gnaden raum und stahtgegeben, und confirmiren und bestetigen darauff die von alters von Unsern Hochlöblichen Vorfahren erlangete Lehenbrieffe, verleihen auch nun für Uns Kraft dieses Unsers Brieffes wissentlich, Jacob Meinen Unsern Schultzen hoff in Unserm Dorff Pasenow mit Vier hueffen immaßen sein Vater, Groß- und Eltervater die Meinen denselben vom Kloster und ganzen Versammelunge zu Wanzke hiebevor viele Jahre innegehabt, mit dem Gerichte binnen Dorffes und der Veltmarken, frey und unverworren, Erblichen und zu ewigen Zeiten, mit allem rechte, sonder Unser oder Unser nachkömlinge, hinder oder einrede, doch daß Er dem Kloster darvon waß sich gebüeret, Jahrlich entrichte, auch der Unserigen die ge-

gewöhnliche ausrichtunge, nach alß vor, jeder zeit thue, sonsten behalten Wir Uns darinnes nichtes, dan das Oberste Gerichte, und die gewöhnliche Dienste mit einem Lehenpferde, deßen Wir Uns aller gewohnheit nach Unsers Willens und gelegenheit mügen haben zu gebrauchen, neben der gebührlichen Lehenssuchunge, so offt der fall kombt, und es von rechtes wegen nöthig, bevor, und wollen Ihn bey dieser Unser belehnunge, daferne er sich der schuldigen gebühr seinen Pflichten nach Vorhelt, schützen und handthaben. Dessen zu uhrkundt haben Wir diesen Lehenbrieff mit Unserm anhangenden fürstlichen Secret corroboriret und bekrefftigt, So gegeben zu Güstrow, den Zehenden Octobris, nach Christi Geburt, im Ein tausend Sechshunderten und Sechszehenden Jahre &c.

Hanß Albrecht Hertzogk zue Mechelnburg.

M.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Räbelich vom Jahr 1627.

Von Gottes gnaden HANS ALBRECHT Coadjutor deß Stiiffts Ratzeburgk, Hertzogk zue Meckelnburgk, Fursten zue Wenden Grave zu Schwerin der Lande Rostogk vndt Stargardt Herre Thuen Kundt vndt bekennen hiemit fur vnß vnsere Erben vndt Nachkommen, Nach dem

vnß Otto Mgnuß Zwolff jahr fur einen Leib Knecht der maßen getrewlich vndt fleißig auff-gewartet, daß wier damit zu gnaden gar woll friedlich, vnd dagegen gnedigen recompans nicht Vnwirdgk erachten, Sondern in gnaden geren gonnen, Vndt weill dan der vorige Freyschultz zu Kobelke Andreas Buggenhagen Vber daß Schultzen gerichte, Keinen schein oder Beleg-nunges brieff von vnsern hochlöblichen Vorfah-ren nicht vorzuzeigen gehabt, Vndt wier also nicht Vnbefugt, solches Schultzen gericht ihme abzunehmen, Vndt zwar dahero schon fur funff Jahren auff ermelten vnsern Leib knecht Otto Magnußen in gnaden hinwieder zue Conferiren in willens gewesen, Weill er aber selbsten fur gedachten Schultzen Andreas Buggenhagen alß einen altenn Man gebeten, daß er die Zeit sei-nes Lebens dabey bleiben muchte, Vnndt nun gleich woll mehr gedachter Andreas Buggenha-gen thotts verfahren, ermelter Otto Magnußen auch sich mit deßen Erben wegen der fahrnus fur Notarien vndt Zeugen guetlich vorglichen, wie woll er solches aller dinges nicht schuldig ge-wesen, Demnach so haben wier nuhmer ihn Otto Magnußen wegen gedachter seiner auf-richtigen getrewen Diensten mit dem Schultzen-gerichte zu Kobelke vnd allen darzu gehörigen pertimentien wie die von alters darzu belegen, vndt von vorigen Schultzen genutzet vndt ge-brauchet, Insonderheit aber auch freyen Fi-sche-

scherey auff dem Netzker Sehe an der Kobelker Landtwehr wie sie der vorige Schultz gehabt, item dero wischen vndt Rohrwerbung Vorlengst am Netzker Sehe darauff des Schulzen gerichts Acker scheust, so vor wenig Jahren, nach dem Netzker Ackerwerck gelegt worden, aber furters hinwiederumb zum Schultzen gericht zue Kobelke gebracht, werden soll, wie auch Nohtrufftigen Bres: vndt Zaunholtz auß der wustenen, vndt waß sonsten die vorigen Schultzen fur Nutzbarkeiten beim Schultzen gericht gehabt, gnediglich belehnet, vndt ihne vndt seine Erben, damit aus gnaden privilegiret vndt begnadet thuen daßelbe auch nochmalen fur vnß, vnsere Erben vndt Nachkommen, bestendiglich, wißentlich vndt wollbedachtsam, Dargegen aber sol er vndt seine mitbeschriebene schuldig sein, Vns vndt vnsern Erben vndt Nachkommen Ein guht Lehen Pferdt mit allen Zubehörungen zu verfallen, den Diensten vndt Nohtwendigkeiten in Verschickungen oder sonsten zu halten, vndt damit in Vnderthenigkeit auff zu warten, Wier wollen ihn auch nebenst vnsern Erben vndt Nachkommen, bey solchen Schultzen gerichte gnediglich schutzen, vndt vertretten, Deßen zu Vrkundt haben wir disen Lehen vndt begnadnuß brieff mit vnsern Fürstlichenn Pittschafft bekrefftiget vndt eigenen handen underschriebenen, Gegeben zu Gustrow den Neunzehenden May Anno Eintausent Sechs hundert Sieben vnd Zwantzigk.

N.

N.

Herzog Hans Albert Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Badresch v. 1632.

Von Gottes Gnaden Wir Hans Albrecht Hertzog zu Meckl. Coadjutor des Stiffts Ratzeburgk Fürst zu Wenden, Graffe zu Schwerien der Lande Rostogkt und Stargard Herr.

Urkunden hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Uns, Unser Lehn Schultze zu Baderske Jacob Nanneke unterthänigst zu verstehen gegeben, wie daß sein Sehl. Vater Achim Nanneke abgewichenen 1627 Jahres den 8ten Novembris Todes verblichen und er darauf alß der nechste Lehnsfolger zur gebührender Zeit umb Belehnung solches Schultzen Gerichts bey Unsern BeAmbten zu Stargard Ansuchung gethan, dasselbe auch mit dem Ambts Protocollo bescheiniget und derhalben unterthänigst gebehten Wir geruheten Jhm und seine Bröder Hans und Dreves die Nanneken und deren Ehe Mänl. Leibes-Erben ferners alß der Landes Fürst solches Schultzen Gerichte also wie es Jhre Vorfahren unter den Wahrburgen in die Einhundert und Siebenzig Jahre geruhlig besessen zu verleihen und zu übergeben, welchen seinen unterthänigsten Suchen, weile gegen Uns und Unsern Vorfahren Christ-Sehligen Andenkens Sie sich jeder Zeit getreu bezeiget, Wir dan auch in Gna-

Gnaden geruhet, vorleihen, geben und tradiren derhalben hiemit vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen gemelten Jacob und dessen Bröder Hans und Drewes den Nänneken, und deren rechten Ehel. Mänl. Lehns-Erben, so lange sie sich wie getreuen Lehn-Schultzen und Unterthanen gebühret erweisen zue einen perpeturl. Mann-Lehn bemelten Schultzen Gerichte zue Baderske sampt allen dessen pertinentien wie die immer Nahmen haben mügen, und von seinen und ihren Vorfahren von Alters hero laut der Warburger Ihnen gegebenen Lehn Brieffe besessen genützet und gebrauchet, Krafft dieses Briefes wissentl. wollen Sie auch dabey vor männigliches Eintragt und Gewalt schützen und vertheidigen, jedoch sohl mehr gedachter Jacob Nanneke und dessen mit beschriebene, die schuldige Schultzen- und Lehns-Pflichten und Dienste gleich andern Unsern Frey Schultzen im Lande zu Stargard Uns, Unsern Erben und Nachkommen aufn Hause Stargard zu leisten und abzustatten verbunden seyn. Würde auch besagter Jacob Naneke und dessen mit beschriebene ohne Manl. Ehel. Leibes Erben abgehen, soll auf solchen Fall Uns oder Unsern Erben und Nachkommen bemeltes Schultzen Gericht mit aller zu Behör als ein Man Lehn, wieder heimbfallen, und da Töchter dabey vorhanden auß demselben gebührlich ausgesteuert werden. Alles getreul. ohne Gefährde. Urkundlich Wir diesen Brieff mit

mit Unsern Fürstl. Handzeichen und Secret bestetiget. Geschehen zu Güstrow den 3ten Augusti Anno Ein Tausend Sechs hundert und zwey und dreyßigk.

(L. S.) H. Albrecht H. z Mechl. m.pp.

O.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Fürstensee v. Jahr 1653.

Von Gottes Gnaden Wir Eleonora Maria verwittwete Hertzogin zu Mecklenburg, gebohrne zu Anhalt, Fürstin zu Wenden, Gräfin zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Frau, Krafft dieses Uhrkunden und bekennen für Uns, Unsere Nachkommen und sonsten männigliche welchen hieran gelegen ist. Demnach bey denen passirten Krieges Verheerungen nebst vielen andern dieses Landes Einwohnern und Unterthanen, auch der Schultze zu Fierstensee, in Unsern Witlthums Ambt Strelitz mit allen den seinigen hinweg gestorben, der Schultzen-Hoff gantz und gar eingeäschert und selbiger aus Mangel der Leute bis daher nicht wieder erbauet und verlehnet worden, bey Uns aber David Haan unterthänig angehalten und gebeten, Wir wolten um allerhand angeführter Ursachen Willen, ihn mit gedachten Schultzen Gerichts erblich belehnen, so wolte er nohtwendige Zimmer auf

auf seine Kosten hinwieder dahin unsäumig erbauen, und die Von Alters gewöhnliche Pflichte und Dienste davon leisten, daß derowegen in Betrachtung der itzigen Umstände und daß für itzo solches Unsers Amts Bestes sey, Wir denselben David Haanen, daß Frey Schultzen Ambt und Hoff in gemeldetem Unserm Dorffe Fierstensee Verlehnet haben, Verleih ihm und seinen ehrlichen Leibes Erben auch solches Schultzen Ambt hiermit nochmahls, wie dasselbe seine Vorfahren in Besitz und Gebrauch gehabt, mit allen Gerechtigkeiten und Freyheiten, an Aeckern, Fischerey, Holtzungen, Wiesen, Weiden und andern Nützungen so darzu Von Alters gehörig, dasselbige seinen Besten nach zu geniessen und zu gebrauchen. Imgegen soll und will er und seine Mitbeschriebene Uns der hohen Fürstl. Obrigkeit des Ambts Strelitz und bemeldeten Amts getreu, hold und unterthänig gehorsam seyn, auf des Ambts Hoh- und Gerechtigkeit, so weit es einen Schultzen gebühret mit acht haben, und dafern dagegen, wegen der Zölle und andern straffbahren Sachen auch Streitigkeit wegen Acker und Grentzen in und bei dem Dorffe Fierstensee was vorgehet, solches denen Beambten anzeigen auch diejenigen Dienste mit zweyen Pferden auf zwey oder drey Meilen Pflichte Pächte und alles andere was seine Vorfahren, Schultzen zu Fierstensee nach Alter und üblicher

Ge-

Gewohnheit geleistet haben, willig, gehorsamlich und unweigerlich leisten thun und verrichten. Dieweil er aber alle benöthigte Zimmer auf seine Kosten neu erbauen muß darzu Wir ihm Holtz aus des Amts Höltzung wollen anweisen lassen, so haben Wir in Ansehung dessen ihm die ersten drey Jahre von Trinitatis lauffenden 1653 Jahres an bis Trinitatis Anno 1656 die gewöhnliche und versprochene Dienste und Leistung in Gnaden nachgelassen, nach Ausgang selbiger drey Jahre aber und also von Trinitatis 1656 an will und soll er dieselbe gedachter maßen willig und gehorsamlich leisten. Zur Uhrkund und um mehrer Versicherung Willen, haben Wir diesen Lehnbrieff mit Unsern Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Siegel bekräfftiget und gedachten David Haanen ausstellen lassen. So geschehen zu Strelitz den 31. May Anno 1653.

Eleonora Maria H. z. M.

(L. S.)

P.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Rühlow v. J. 1695.

Von GOTTES gnaden Wir Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

rin, der Lande Rostock, und Stargard Herr rc. Uhrkunden, und bekennen hiemit für Unß, Unßere Fürstl. Erben, vnd Nachkommen in der Regierung, daß, nachdehm Jürgen Jähner, bey Unser Fürstl. Cammer eingekommen, vnd unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, auf Ihm vnd seinen Erben, das Lehn auf den Frey-Schultzen-Gehöfft zu Rühlow, womit sein verstorbener Vater Caspar Jähner, alß welcher solches Gehöfft, so an Zimmern, vnd sonsten gantz wüste gewesen, auf seinen Kosten, gantz new wieder aufgebawet, vnd sonsten das gantze Gehöfft vnd Ackerwerck, in völligen guten stande gebracht, belehnet gewesen, gegen erlegung aller derer, davon abzustahtenden gewöhnlichen Pächten, vnd sonsten anderer praestandorum, wiederümb gnädigst Erblich zu conferiren, Wir seinem petito in gnaden deferiret, vnd Ihm vnd seinen Erben, mit besagtem Frey-Schultzen-Gericht in Rühlow, Erblich weiter belehnet. Wie Wir dan solches Lehn, Krafft dieses Ihm wissendt- vnd wohlbedächtlich conferiren, solcher gestalt, daß Er Jürgen Jähner, vnd dessen Erben, solches Frey-Schultzen-Gericht, mit allem Zubehör, so wie es sein verstorbener Vater, vnd die vorigen Frey-Schultzen, von alters genoßen, nichts ausgenommen, besitzen, vnd ohne jemands Behinderung genießen, auch auf seine Leibes-Erben transferiren kann, und mag. Wogegen Er für sich, vnd seine Erben

schüldig ist, nicht allein gedachtes Frey-Schultzen-Gehöfft, in guten bawlichen stande zuerhalten, besonders auch, für den Genießbrauch, vnd zur recognition, die üblichen Jährlichen Pächte, alß funffzehn Rthlr., ohn einigen Decourt, an Unsere Beambte zu Stargard zubezahlen, auch sonsten das jenige zupräſtiren, waß Ihm, als einen Frey-Schultzen Unsers Ambts Stargard, dem Herkommen nach, oblieget, vnd seine Antecessores von diesem Schultzen-Gericht präſtiret haben. Wie Ihm dann hingegen, außer dem, waß von alters gebräuchlich, vnd erweißlich ist, nichts zugemuthet, auch so lange Er vnd seine Erben, dem Schultzen-Gerichte Woll fürstehen, vnd praestanda präſtiren, Ihnen dasselbe nicht abgenommen, besondern da auf begebenden fällen, Sie dieses Schultzen-Lehn gebührendt suchen würden, Erblich verbleiben soll. Uhrkundlich ist dieser Lehnbrieff, unter Unser Eigenhändigen unterschrifft, vnd Fürstl. Cammer Insiegel, wissent- vnd wollbedächtlich ausgefertiget. Datum in Unser Residentz Güstrow den 12ten Marty Ao. 1695.

Gustav Adolph H. z. M.

Q.

Confirmation und Expectanzbrief über das Schulzenlehn zu Schönebeck v. J. 1709.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich Her-

Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Thun Kund und Bekennen Hiemit für Unß Unsere Fürstl. Erben und nachkommen in der Regierung, Daß Uns Jochim Krüger unterthänigst zu vernehmen gegeben, waß maßen sein ältester Stieff Sohn Ludewig Rust, welcher vermöge Lehn-Briefes vom 25sten Juny 1701 von Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden mit dem Frey Schultzen Gerichte zu Schönebeck belehnet worden; sich unter denen Schwedischen Trouppen für einen Reuter annehmen lassen, und mit nach Pohlen und Moßkau gezogen, da nun von der Zeit seiner Wegreise nicht die geringste nachricht eingelauffen, ob Er noch im Leben oder im Treffen geblieben sey, sein Jüngerer Stieff Sohn, welcher das Schneider Handwerk gelernet, und sich in einer Stadt zu setzen gedächte, Daß Lehn auch nicht verlangte, Dannenhero unterthänigst gebeten, solch Lehn über gemeldtes Frey-Schultzen-Ambt zu Schönbeck Ihm gnädigst zu conferiren unter der Condition, daß Er solches, wann Mentionirter sein ältester Sohn wieder käme, Ihme gerne wieder abtreten wolte.

Alß aber noch zur Zeit debitò modo nicht erwiesen, daß sein Stieff Sohn Ludewig Rust Todes verfahren; So bleibet demselben und seinen rechtmäßigen Männiglichen Erben das ihm über mehr gedachtes Freyschultzen Gerichte zu Schön-

bäck conferirtes Lehn hiemit expresse vorbehalten, gestaltsam dan auch dessen obangezogener Lehn-Brieff Kraft dieses in allen seinen Puncten und Clausulen confirmiret und bestetiget wird.

Damit Jedoch offtermeldtes Freyschultzen-Ambt zu Schönbeck künfftiger Zeit einen beständigen Besitzer und Lehnmann haben möge, So wird oben gedachter Jochim Krüger mit demselben Krafft dieses expectiviret und beanwartet, solcher Gestalt, Wann Er mit Fortgang der Zeit zulänglich erweisen würde, daß sein ältester Stieff-Sohn ohne Männigliche Eheliche Leibes Erben gestorben, auch der Jüngste Stieff Sohn vor sich und seinen Erben, seines daran habenden Rechts sich ausdrücklich und schrifftlich verziehen und begeben, Ihm solches Lehn würcklich conferiret, und Ihm ein förmlicher Lehn-Brieff darüber in Gnaden ertheilet werden solle.

Zur Uhrkund haben Wir diesen Confirmation und Expectanz-Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Fürstl. Cammer-Insiegel bestetiget. Datum Strelitz den 4ten July Anno 1709.

(L. S.) Adolph Friederich H. z. M.

R.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Ruhblank v. Jahr 1731.

V. G. G. W. A. F. H. Z. Mbl. ꝛc. uhrkunden

den und bekennen hiemit für Uns Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen an der Regierung, demnach nun der Frey-Schultz zu Kuhblank, in unserm Amte Stargard, Berend Schwighusen, unthhl. zu vernehmen gegeben, wasgestalt sein Vater Ernst Schwighusen abgewichenen heyl. drey Könige Take verfahren, und dabey unterthänigst gebeten, sothanes Frey-Schultzen-Gericht zu Kuhblank, nachdem er sich besage übergebenen, glaubwürdigen Attestati mit seinem ältisten Bruder deshalber bereits verglichen, auf ihn und seine Männliche Erben zu confirmiren und zu bestätigen. Daß Wir solcher seiner unterthhl. Bitte in Gnaden deferiret, und ihn mit Vorberührten Schultzen-Gericht zu Kuhblank und allen Zubehör an Acker und Wiesen, wie solche 1714 ausgemessen und befunden worden zu genießen, als der Frey-Schultz hat in dem

	Cultiv. 1100 □R. auf den	Wüst. 100 □R. Wspl.	Heu-Fuhder.
Schlage nach Kazzenhagen seine Hufen Stücke 7 an der Zahl, thun . .			
3 Stücke in den Baven Stücken . .	80		
1 Stücke in Deeland von .	$23\frac{1}{3}$		
Wüst-Acker an seinen Stücken zu . .	$\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{10}$	
Wiesewachs in, und an dessen Stücken . .			$6\frac{1}{2}$
	$104\frac{1}{4}$	$17\frac{1}{10}$	$6\frac{1}{2}$

 Im

Im Schlage nach Liepen.	Cultiv. 1100 □R. auf den	Wüst. 100 □R. Wspl.	Heu-Fuhder.
seine 7 Hufen zu . .	$70\frac{1}{124}$		
Außerhalb die Hufen 1 Stück oben Lieper Brock von 15 Ruhten breit . .	$12\frac{1}{124}$		
Im Schön-Acker 4 Stück zu	20		
Ein Wordland von 203 Ruhten und 1 Stück im Keysterberg von 125 Ruhten .	$3\frac{1}{5}$		
4 Stück in kleine Feld von .	$12\frac{1}{10}$		
Die Flecken in und an denen Stücken . .			9
	$118\frac{1}{10}$	—	9
Im Schlage nach Golm.			
In denen Ruhten 4 Hufen Stücken zu . .	$44\frac{1}{124}$		
3 Hufen Stücken in den neuen Kaveln zu . .	$21\frac{1}{10}$		
2 dito in den See-Stiecken zu	$5\frac{1}{2}$		
2 Stücke in den Wörd- oder Rübenland zu . .	$2\frac{3}{4}\frac{1}{2}$		
3 Stücke in denen Steenbecker-Stücken zu .	14		
6 Stücke in der Füttrung zu	$12\frac{1}{2}$		
Eine Word beym Dorffe zu	5		
Wüst mit Busch bewachsen		$15\frac{1}{2}$	
Wiese-Flecke in und an dessen Acker . .			$10\frac{1}{2}$
	$105\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$

wie solches alles sein Vater nach dem umsatz, und confirmation vom 30sten Aug. 1712. geruhig besessen, begnadet und belehnet haben. Reichen demnach und belehnen obgedachten Berend Schwighusen und seinen Männlichen Erben, Krafft dieses das obgedachte Frey-Schultzen-Gericht zu Kuhblank, mit allen dessen Zubehörungen, an Zimmern, specificirten Hufen, Aeckern, Wiesen, und Weyden, wie auch der Höltzungen, und allen andern Gerechtigkeiten, so zu solchem Schultzen-Hofe von Alters her gehöret haben, nichtes ausgenommen, dergestalt; daß er selbige weiterhin geruhig besitzen, und nach seiner besten Gelegenheit nutzen geniessen und gebrauchen möge.

Befehlen darauf unsern ietzigen und künfftigen Beamten zu Stargard, mehr gedachten Berend Schwieghusen, und seine Männliche Leibes-Erben, bey sothanen Schultzen-Gericht zu Kuhblank, sammt allen was dazu gehöret, bis an Uns zu schützen und zu vertreten. Da entgegen hat Berend Schwighusen, für sich und seine Erben sich verpflichtet, für den Genießbrauch offt erwehnten Schultzen-Gerichts, und dessen pertinentien jährlich 35 Rthlr. und von Luhrmanns Hufen, 18 Rthlr. also zusammen 53 Rthlr. an den Erheber unserer Stargardischen reservaten zu bezahlen, und damit ohnweigerl. beständig zu continuiren, auch sonsten alles dasjenige zu verrichten, und zu prästiren,

was andere Frey-Schultzen unsers Ammtes Stargard thun und leisten; Im übrigen sich auch unverweißl. und wie einem Frey-Schultzen gebühret, und wohl anstehet, auch die Gewohnheit es erfodert, zu verhalten, und zu bezeigen. Wann nun Berend Schwighusen und seine Erben sich solchergestalt schuldigt verhalten, und praestanda prästiren, soll ihnen das Schultzen-Gericht nicht abgenommen, sondern wann sie auf begebende Fälle unsers Fürstl. confirmation gebührend suchen, erblich gelassen werden. Uhrkundlich haben wir diesen Confirmations-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. Strelitz den 6. Aug. 1731.

Adolph Friederich H. z. M.

S.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Userin v. J. 1740.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung. Demnach Uns des vormahligen Frey-Schultzens zu Userin Andres Knebuschen hin-

hinterlassener Sohn, Johann Knebusch unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt seine Mutter Catharina Stalgrims, welche an den interims Frey-Schultzen Mahnfeldten, seinen Stief-Vater, verheyrathet gewesen, Todes Verfahren, und er nunmehro, nachdem er das 26ste Jahr erreichet, sich im Stande befinde das Frey-Schultzen-Gericht in Userin selbst vorzustehen, unterthänigst gebeten, daß ihm solches nunmehro nebst seinen Erben hinwieder zu Lehn gegeben und confirmiret werden mögte, daß Wir seinem unterthänigsten Bitten gnädigst deferiret, und ihm und seinen Männlichen Leibes-Erben bemeltes Userinsche Schultzen-Gericht mit allen dazu gehörigen Pertinentien an Aecker, Wiesen und Weyden, wie solche Stücke in dem letzten Meß-Register beschrieben, und andern hergebrachten Gerechtigkeiten zu einem Erb-Lehn nach Maaß und Weise, wie unten beschrieben, conferiret und bestättiget haben. Thun solches auch, verleihen und reichen Kraft dieses Briefes Johann Knebusch und seinen Männlichen Leibes-Erben sothanes Frey-Schultzen-Gericht zu Userin dergestalt, daß er und seine Mitbeschriebene dasselbe mit allen und jeden Zubehörigen, wie die vorigen Frey-Schultzen, auch zuletzt sein Stief-Vater Samuel Mahnfeld es bishero besessen und genossen, oder gebrauchen und genießen können, gleichergestalt fernerhin besitzen, genießen, und ohne jemandes Eintrag oder Be-

hinderung gebrauchen möge, befehlen auch hiemit Unsern jetzigen und künftigen Beamten zu Strelitz, daß sie mehrerwehnten Johann Knebusch und seine Männliche Leibes-Erben bey solchen Frey-Schultzen-Gerichte, und allen, was dazu gehöret, bis an Uns schützen, erhalten und vertreten sollen.

Dahingegen gedachter nunmehriger Frey-Schultz Johann Knebusch für sich und gedachte seine Männliche Leibes-Erben sich verpflichtet und anheischig gemacht, sowol denen vorigen alten Lehn-Briefen, wann etwa noch einige davon wiederum zu erhalten seyn mögten, als der Observantz und in Unserm Amte Strelitz hergebrachten Gewohnheit sich überall gemäß zu verhalten, in specie dem von Unserer Cammer wegen des Dienst-Geldes oder an dessen Statt geordneten Fuhren von 8. Augusti 1709. bereits errichteten Contract und nun aufs neue ertheilter Verordnung nach jährlich entweder 24 Rtlr. Dienstgeld in Unsere Cammer zu erlegen, oder aber dafür nach Unserer Cammer Wahl 12 Fuhren mit Zusammen Spannung des Schultzens zu Quassow bis Berlin, Stralsund, Rostock, Güstrow und Wismar zum Behuef Unserer Hof-Staat zu thun, die Fuhren aber, so bey Ablauf eines Jahres hierann manquiren, mit 4 Rtlr. entweder zu bezahlen, oder mit Unserer Cammer-Consens ins folgende Jahr zu reserviren, auch überhaupt alles dasjenige, so einem

Frey-

Frey-Schulzen gebühret und oblieget, allemahl so willig als schuldig zu prästiren, zu verrichten und abzustatten, mithin sich jederzeit, wie einem Frey-Schultzen oblieget und wol anstehet, zu verhalten, da dann wiederum ihme und seinen Männlichen Leibes-Erben über die Gewohnheit und Schuldigkeit weiter nichts angemuthet, sondern vielmehr, so lange er und sie dem Frey-Schultzen-Gericht wol fürstehen und praestanda prästiren, auch bey vorkommenden Fällen, das Schultzen-Lehn gebührend suchen, ihnen solches erblich gelassen werden soll, jedoch mit der ausdrücklichen Restriction, daß die Lehn-Folge nur allemahl des letzten Possessoris männlichen Descendenten angedeyen, nicht aber auf dessen Collateral-Verwandte, so ihres Erbtheils halber bey vorherigen Erbfällen einmahl abgefunden, extendiret werden solle. Uhrkundlich haben Wir diesen Lehn-Brief eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Cammer-Siegel bedrucken lassen. Gegeben Neu-Strelitz den 21sten Septemb. Anno 1740.

Adolph Friederich H. z. M.
(L. S.)

T.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Zirtow v. J. 1758.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich Herzog zu

zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Herzogliche Nachkommen an der Regierung: Demnach bey Uns der Freyschultz Hans Fetting zu Zirtow sich geziemend gemeldeten und unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst das von seinen Vorfahren seyd vielen Jahren besessene und von Unsers Hochseel. Herrn Vetters, weyland regierenden Herrn Herzogs Adolph Friedrich III. zu Mecklenburg Lbdl. unterm 14ten December 1729. auf ihn confirmirte Schultzen-Lehn zu Zirtow, auf ihn und seine männliche Leibes-Erben zu bestättigen. So haben Wir sothanen Gesuch in Gnaden deferiret und die gebetene Confirmation ertheilet. Thun auch solches hiemit und kraft dieses Briefes für Uns und Unsere Herzogliche Nachkommen an der Regierung wissend- und wohlbedächtlich, confirmiren und bestättigen gedachtes Lehn-Schultzen-Gericht zu Zirtow auf den Frey-Schultzen Hans Fetting und dessen männnliche Leibes-Erben, dergestalt und also, daß derselbe und wer von seinen künftigen rechtmäßigen männlichen Leibes-Erben das Schultzen-Gericht erhalten wird, dasselbe nebst allen dazu von Rechtswegen gehörigen Pertinentien, Aeckern, Wiesen und Gebäuden, samt allen übrigen Inbehör, nach Maasgebung der vorigen Lehn-Briefe, und insbesondere

dere des von gedachten Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters Lbdl. unterm 14ten December 1729. darüber ertheilten Confirmations-Briefes, ferner besitzen, nutzen, genießen und ohne jemandes Eintrag gebrauchen sollen und mögen. Dahingegen aber er und seine männliche Leibes-Erben auch schuldig und gehalten sind, alles dasjenige, so einem Freischultzen, sowohl denen alten Lehn-Brieffen, als der Observanz und der in Unserm Amte Mirow hergebrachten Gewohnheit nach, gebühret und oblieget allemal so willig als schuldig zu prästiren, mithin auch in begebenden Fällen die Confirmation über das Lehn zu rechter Zeit, gebührend zu suchen; Als im welchen Fall er und sie denn auch bey dem Lehn beständig und erblich gelassen und dabey von uns geschützet werden sollen.

Dessen zu mehrerer Urkunde haben Wir diesem Lehn-Beståttigung-Brief eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Cammer-Siegel bedrucken lassen. So geschehen Neu-Strelitz den 1sten Marty 1758.

Adolph Friedrich H. z. M.

U.

Lehnbrief über das Schulzenlehn zu Petersdorf v. J. 1785.

V. G. G. W. A. F. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Herzogl.

zogl. Nachkommen an der Regierung, demnach Uns Unser Amts-Gericht zu Stargard unterm 17ten hujus unterthänigst angezeiget, welchergestalt der bisherige Frei-Schultze August Johann Möller zu Petersdorff sein Schultzen-Gericht daselbst an den Friedrich Theodor Hoffmeister um und für 5000 Rthlr. Gold käuflich überlassen, und dabey unterthänigst gebeten: Wir geruheten gnädigst, nunmehro sothanes Frey-Schultzen-Gericht zu Petersdorff auf den Frey-Schultzen Friedrich Theodor Hoffmeister zu bestättigen; So haben Wir sothanen Gesuche in Gnaden deferiret und die gebetene Confirmation ertheilet. Thun auch solches hiemit und Kraft dieses Lehnbriefes für Uns und Unsere Herzogl. Nachkommen an der Regierung, wissend und wohlbedächtlich, confirmiren und bestättigen demnach mehrgedachtes Schultzen-Lehn zu Petersdorff auf erwehnten Frey-Schultzen Friedrich Theodor Hoffmeister und dessen männliche eheliche Leibes Erben, dergestalt und also, daß er und diese seine Erben sothanes Frey-Schultzen-Gericht zu Petersdorff samt allen eigentlich und würklich dazu gehörigen Pertinentien an Aecker und Wiesen, welche bey der Anno 1727. geschehenen Landes-Vermessung mit Einbegrif der Ungemachs-Hufe zu fünf Drbt. Aussaat Land, und zehn Fuder Heu gesetzet worden, wozu demnächst bey der vor einigen Jahren geschehenen Separation des Schultzen- und Meyerey-

Ackers

Ackers annoch zwei Fuder Heu hinzugefüget sind, nach Inhalt der vorigen Lehn- und Bestätti-gungs-Briefe vom 22sten Nov. 1741, 1sten May 1762. und 29sten Mertz 1776. fernerhin erb- und eigenthümlich besitzen, genießen und sonder Jemandes Eintrag gebrauchen könne und möge. Befehlen darauf Unsere jetzige und künftige Beamte zu Stargard, gedachten Freischultzen Friedrich Theodor Hoffmeister und seine männliche eheliche Leibes-Erben, bey sothanen Schultzen-Gericht zu Petersdorff, samt allen, was dazu obbeschriebenermaßen an Acker und Wiesewachs gehöret, bis an Uns zu schützen und zu vertreten.

Dahingegen aber derselbe und seine männliche eheliche Leibes-Erben schuldig und gehalten sind, für den Nießbrauch mehrberegten Schultzen-Gerichts und dessen Zubehör jährlich Dreißig und fünf Reichsthaler grob Courant Dienst-Geld, so lange wir die würkliche nach alter Observance schuldige Natural-Dienste nicht verlangen, an Unser Amt Stargard, oder wohin es sonst verlangt werden mögte, ohne einigen Decourt und bey Verpfändung seines gesammten Vermögens auch Cassation dieses Lehn- und Bestätigungs-Briefes, abzugeben und zu entrichten, und überhaupt alles dasjenige, was einem getreuen Freyschultzen Unsers Amtes Stargard dem Herkommen nach obliegt und gebühret, zu prästiren und zu erfüllen.

Gleich-

Gleichwie nun endlich noch Uns und Unserer Cammer zu allen Zeiten frey bleibet, wegen der Ungemachs-Hufe, wenn Wir resolviren sollten, das Ungemach von diesem Schultzen-Hofe abzunehmen, nach eigenem Belieben und willkührlichen Ermessen, auf eine andere Art zu disponiren, also soll auch, so lange er und seine Mitbeschriebene dem Schultzen-Gericht wohl fürstehen, und die schuldige Gebührnisse davon abstatten, nicht minder auf begebende Fälle Consens und Confirmation des Lehns gebührend suchen werden, er und dieselbe bey dem geruhigen Besitz und Genuß der eigentlich zu diesem Schultzen-Gericht gehörigen vier dienstbaren Hufen, sintemal die Besitzer desselben auf sonst keine weitere Pertinentien Ansprache machen können, conserviret und erblich gelassen werden.

Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Lehns-Bestätigungs-Brief eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Cammersiegel bedrucken lassen. So geschehen Neu-Strelitz den 29sten Jul. 1785.

Die genaue Uebereinstimmung vorstehender Copei mit dem in Herzogl. Cammer-Registratur befindlichen Original, wird nach geschehener Collation hiemit von mir bezeuget

A. Mamerow
qua Registrator Camerae.

Vidim.
Neu-Strelitz den 3ten May 1790.

V.

Herzog Adolph Friedrich IV. Verordnung wegen der Erbfolge v. 1756.

A. F.

P. P. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 21sten April 1755. wegen Auseinandersetzung der Erben eines Lehn-Schulzen und sodann zu bestimmenden Wehrts vom Schultzen-Hofe, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß der Wehrt des Schulzen-Gerichts nicht nach einer strengen Taxe, oder gar nach dem Both eines andern, sondern nach einer leidlichen und in Absicht der von dem Fundo jährlich zu entrichtenden Onerum billigen Aestimation (wobei auch, wenn zugleich allodialia vorhanden, auf Dispositionem paternam mit zu reflectiren) zu rechnen, und davon den Söhnen 2. Theile, den Töchtern aber der 3te pro rata haereditaria zu zubilligen, alles Vieh, Saaten und Mobilien aber ad massam allodialem zu rechnen und inter cohaeredes aequis partibus zu vertheilen seyn, und Wir 2c. Datum Neu-Strelitz den 19ten Julius Anno 1756.

Herzogl. Mecklenb. Cammer hieselbst.
A. B. v. Knesebeck.

An
den Cammer-Rath
Christian Andreas Brunsich
zu Stargard.

W.

Desselben Verordnung über eben diesen Gegenstand v. 1757.

A. F.

P. P. Wir geben euch auf eure abermalige unterthänigste Anfrage vom 16ten hujus, betreffend die Auseinandersetzung der Erben eines Lehn-Schultzen-Gerichts, hiemit zur gnädigsten Antwort: Daß ihr euch bei Auseinandersetzung sothaner Erben nach der unterm 19ten Jul. anni praeteriti euch ertheilten auf die Mecklenburgische Lehn-Rechte sich gründenden Resolution allemal zu richten habet. Es wäre dann, daß eine rechtliche im Amte Stargard ununterbrochene observance in contrarium vorwaltete, als weshalb ihr in dasiger Registratur, worin sich ohnfehlbar Nachrichten von dergleichen Erbschichtungen finden müssen, aufs genaueste nachzusehen, auch alter Frey-Schultzen eidliche Depositiones nöthigen Fals aufzunehmen habet. An dem beschicht Unser gnädigster Wille, und Wir 2c. Datum Neu-Strelitz den 25sten Mart. 1757.

Herzogl. Mecklenb. Cammer hieselbst.
A. B. v. Knesebeck.

An
den Cammer-Rath
Christian Andreas Brunsich
à Stargard.

X.

Herzogs Adolph Friedrich III. Verordnung wegen der Wildfuhren v. 1737.

A. F.

Als wider einige Freyschulzen viele Beschwerde eingelaufen, daß sie nämlich mit den Wild-Fuhren sehr säumig seyn, auch sogar in den heißen Tagen, da das Wildprett bald angehrt, dennoch solches einige Tage in ihren Häusern liegen lassen, daher es denn vielfältig bey Unsrer Küche nicht mehr gebraucht werden könne; So wird die bisher bewiesene Nachlässigkeit allen Ungehorsamen aufs härteste verwiesen, mit ernstlicher Anzeige an alle Freyschulzen des Amts Stargard, daß, wenn durch derselben Versäumniß ferner dergleichen Wildprett verdorben wird, sie solches nicht allein doppelt bezahlen, sondern auch ihnen die solcher Wild-Fuhren wegen inn habende sogenandte Ungemachs-Hufe abgenommen und sie der übrigen Husen halber nach altem Fuß in würklichen Dienst wieder gesetzt werden sollen. Strelitz den 3. August 1737.

Herzogl. Meckl. Cammer.

An gesammte Freyschulzen
des Amts Stargard
und
m. m. an alle Freyschulzen
in den übrigen Aemtern.

Y.

Zeugniß des Herzogl. Amtsgerichts zu Stargard über die Erbtheilung in Schulzenlehnen vom 7ten Julius 1789.

Es wird dem Herrn Advocat Müller auf seine Anfrage vom 24sten v. M. wegen Erbvertheilung über die Schulzenlehne unter Brüder und Schwestern zur Antwort ertheilet, daß nach denen ad acta vorhandenen Herzogl. Verordnungen vom 19ten Julii 1756 und 25sten Mart. 1757 und der darauf sich gründenden bisherigen unveränderlichen Observanz bey solchen Auseinandersetzungen jederzeit dergestalt verfahren werde, daß der Werth des Schulzen-Gerichts nicht nach einer strengen Taxe oder nach dem Both eines andern, sondern nach einer leidlichen und in Absicht der von dem Fundo jährlich zu entrichtenden onerum billigen aestimation, gerechnet, davon den Söhnen 2 Theile, den Töchtern aber dritte Theil pro rata hereditaria zugeschrieben; anbey auch auf die Größe des allodii in Hinsicht der daraus zu nehmenden anständigen Aussteuer für die Töchter nicht gesehen und diese Allodial-Verlassenschaft unter coheredes aequis partibus vertheilet werden. Stargard den 7. Julii 1789.

(L. S.) Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

J. C. Siemssen.

(Das Original ist bey Herzogl. Justiz-Canzley zu den Krüger-Teschendorfschen Vormundschafts Acten eingereicht worden).

3.

Erkenntniß der Herzogl. Justizcanzley zu Neustrelitz vom 7. Decemb. 1769 in Sachen einiger Freyschulzen gegen den Cammer-Anwald wegen der Münzsorte der Dienstgelder.

Auf dasjenige, was in Sachen einiger Freyschulzen zu Stargard Imploranten contra Procuratorem Camerae Imploraten in puncto der Dienstgelder unterm 10ten passat. ad Protocollum gekommen und resp. unterm 28sten ejusd. ad acta übergeben worden, wird mittelst dessen Communication hiemit zum Bescheide ertheilt:

daß Implorantes die Dienstgelder qu. bis zu ausgemachter Sache in hiesigem groben Courant zu erlegen schuldig. Datum Neustrelitz den 7ten Dec. 1769.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Meckl. zur Justizcanzley verordnete Geheime und Räthe.

(L.S.) C. D. v. Gamm.

AA.

Endurthel derselben in gedachter Sache v. 3. Febr. 1772.

In Sachen Procuratoris Herzogl. Cammer Klägers an einem, wider einige Freyschulzen des

Fürstlichen Amts Stargard Beklagte am andern Theil, erkennen

V. G. G. Wir Adolph Friedrich IV.
Herzog zu Mecklenburg

auf eingelangten Rath der Rechtsgelehrten hiermit für Recht:

Daß Beklagte von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loszusprechen. Die auf diesen Proceß verwandten Unkosten aber aus billigmässigen Ursachen gegen einander verglichen und aufgehoben.

V. R. W.

Publ. Neustrelitz den 3. Februar 1772.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

(L. S.) Herzogl. Meckl. zur Justizcanzelley verordnete Geheime und Räthe.

A. L. Seip.

BB.

Ueber die Theilnahme der Lehnschulzen-Wittwe an der Nachlassenschaft ihres Mannes.

Nach dem Tode des Freyschulzen Bahlke zu Neugarten (Amts Stargards) entstand zwischen der Wittwe desselben, damals wieder verheyratheten Witten und der Vormundschaft über den Antheil der erstern an der Nachlassenschaft des Lehnsschulzen gerichtliche Erörterung bey

bey Herzogl. Justizcanzley zu Neustrelitz. Das Herzogl. Amtsgericht zu Stargard hatte der Wittwe den vierten Theil derselben zugebilligt, und berichtete darüber unterm 11. Jul. 1784 an Herzogl. Justizcanzley. „So „viel den der Wittwe Bahlken von der Verlas„senschaft ihres seel. Mannes zugebilligten vier„ten Theil anbelangt, haben wir unterthänigst „anzeigen müssen, wie nach unvordenklichen Zei„ten bey hiesigem Herzogl. Amtsgericht und bey „allen unsern Vorfahren der ununterbrochene „Gebrauch obgewaltet, daß der Wittwe außer „ihrem Eingebrachten von der Verlassenschaft „ihres Mannes, wenn 3 oder mehrere Kinder „vorhanden gewesen, portio virilis, in andern „Fällen aber der 4te Theil zugebilligt worden. „Die in so großer Menge hieselbst vorhandene „Theilungs-Acten sind alle ohne Ausnahme „nach diesem von Alter eingeführten principio „gleichförmig eingerichtet, und findet sich nir„gends eine Spur eines dagegen geführten Wi„derspruchs. Hiezu kommt aber noch, daß in „den vorhandenen Theilungs-Acten nirgends „eine Erwähnung zu finden, daß diese portio „der Mutter nur jure usufructus ausgemittelt „würde, oder daß darin eine Vorkehrung ge„troffen worden, daß solche den Kindern erste„rer Ehe wieder zufallen möge", und deshalb sey der Wittwe des Freyschulzen Bahlke zu Neugarten zwar der vierte Theil seiner Verlassen-

schaft zugebilligt worden, allein nur jure usus-fructus

Herzogl. Justizcanzley billigte dieses Verfahren mittelst Rescripts vom 23. Jul. 1784 und als die Wittwe Bahlke ihre Einwendungen dagegen vortrug mittelst Bescheides vom 22sten Februar 1785

„Wenn übrigens, wie sich von selbst versteht, „die der Mutter zugebilligte quarta derselben nur „jure ususfructus zustehet; so ist sie auch die des„halb ihrer Tochter zu bestellende Sicherheit an„noch binnen 3 Wochen zu leisten verbunden“. Hiegegen legte die Wittwe das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand förmlich ein, und trug, unter Bezugnahme auf ein Zeugniß des dermaligen Stargardischen Amtsrichters auf das Eigenthum des 4ten Theils und die Entfreyung der usufructuarischen Caution an; nach verhandelter Sache ward der vorige Bescheid indessen durch die Restitutionsurthel vom 29sten Jul. 1785 lediglich bestätigt.

VIII.

Ueber
die
in dem
Mecklenburg-Stargardischen Creyse
geltende
eheliche Güter-Gemeinschaft.

(Mit Urkunden).

Uebersicht dieser Abhandlung.

Erster Abschnitt.

I. Die in fast ganz Deutschland geltende eheliche Gütergemeinschaft (§. I.) fand auch seit den ältesten Zeiten in der Mark Brandenburg Statt (§. II. u. III.) und kam aus derselben

Zweyter Abschnitt.

II. in den Mecklenburg-Stargardischen Creys. Die gegenwärtige Abhandlung entwickelt diese Mecklenburg-Stargardische Güter-Gemeinschaft:

A) Im Allgemeinen (Erste Abtheilung)

A) den Ursprung derselben in diesem Creyse (§. V.) und

B) die Geschichte der Mecklenburgischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand (§. VI.)

B) Die Geltendheit und Natur der Stargardischen Güter-Gemeinschaft (Zweyte Abtheilung)

A. den Beweis der Rechts-Geltendheit derselben (erster Titel)

AA)

AA) Im Allgemeinen aus

a) dem Ursprung der Stargardischen Städte (§. VII.)

b) dem Zeugniß der gesetzgebenden Macht und zwar

aa. dem ausdrücklichen (§. VIII.)

bb. dem stillschweigenden (§. IX.)

c) der Summe der Zeugnisse der Obrigkeiten aller einzelnen Städte (§. X.)

d) dem Zeugniß der Verfassungskundigen Rechtsgelehrten (§. XI.) und

e) der täglichen Praxis (§. XII.)

BB) Insonderheit in Rücksicht der einzelnen Städte, nämlich

a) Neustrelitz (§. XIII.)

b) Neubrandenburg (§. XIV.)

c) Friedland (§. XV.)

d) Woldegk (§. XVI.)

e) Altstrelitz (§. XVII.)

f) Fürstenberg (§. XVIII.)

g) Wesenberg (§. XIX.)

h) Stargard (§. XX.) und aus allen diesen Beweisen

CC) das Resultat, den Bestand der Güter-Gemeinschaft in dem Stargardischen Creyse (§. XXI.)

B. die Natur der Stargardischen ehelichen Güter-Gemeinschaft (zweyter Titel), nämlich deren

AA)

AA) Grund (§. XXIII.)

BB) Entscheidungs-Quellen (§. XXIV.)

CC) Natur und Wesen

I. Im Allgemeinen (§. XXV.)

II. Insonderheit in Hinsicht

a) des Umfangs in Rücksicht

1) der Personen (§. XXVI.)

2) der Güter (§. XXVII.)

b) der Eingehung und Auflösung

1) Eingehung (§. XXVIII.)

2) Fortgang (§. XXIX.)

3) Auflösung (§. XXX.)

c) der rechtlichen Wirkungen

1) während der Ehe (§. XXXI. und XXXII.)

2) bey deren Trennung

aa) allgemeine Wirkungen

a) Auflösung des Gesamteigenthums, es

b) erhält also

aaa) wenn der vorverstorbene Ehegatte Erben hinterlässt

aa) von dem gesammten Vermögen (§. XXXIV.)

bb) nach Abzug jedoch der demselben aufhaftenden Schulden (§. XXXV.)

cc) der überlebende Ehegatte

α die eine Hälfte (§. XXXVI.) und

β den Vorzugs-Theil (§. XXXVII.)

bb) die Erben des vorverstorbenen Ehegatten aber die andere Hälfte (§. XXXVIII.) und zwar

ee) beyde alles eigenthümlich (§. XXXIX. u. XL.)

bbb) wenn er aber keine Erben hinterlässt, der überlebende alles (§. XLI.)

bb) besondre Wirkungen (§. XLII)

d) der Art und Weise der Auseinandersetzungen in Beziehung auf

1) die Zeit (§. XLIII.)

2) die Behörde (§. XLIV.).

DD) Vergleichung der Stargardischen Güter-Gemeinschaft mit

1) der Lübschen (§. XLV.)

2) der Märkischen (§. XLVI.)

Urkunden von A bis Y.

Erster Abschnitt.

Von der ehelichen Güter-Gemeinschaft in der Mark-Brandenburg.

§. I.

a) Im Allgemeinen.

Die Verschiedenheit des Römischen und des Deutschen Rechts äußert sich wohl in keinem Theile auffallender, als in den rechtlichen Verhältnissen der Ehegatten in Hinsicht auf Theilnahme an dem gegenseitigen Vermögen sowohl während des Ehestandes als insonderheit nach seiner Auflösung. Das Römische Recht legt der Frau während der Ehe keinen Verwaltungsantheil an dem Vermögen des Mannes, ja selbst nicht einmal an ihrem eigenen, bey, und giebt ihr nur dann ein Erbfolgerecht, wenn entweder der Mann keine Blutsfreunde hinterläßt, oder sie sonst ihrer Erhaltung selbst nicht gewachsen ist. Eben so verhält es sich in Absicht des Mannes; so groß auch seine Befugnisse über seines Weibes Gut während der Ehe sind; so erhält er doch nur unter den angeführten beyden Bedingungen durch Erbschaft einen Theil desselben, und auch diese Theilnahme ist erst Sanction des neuern Römischen Rechts, denn das ältere schloß Eheleute von einer jeden Erbfolge unbedingt aus.

Ganz

Ganz abstimmend von diesen fremden Grundsätzen ist das Deutsche Recht; der Deutsche beurtheilte die Verhältnisse der Ehegatten in Beziehung auf das Vermögen aus einem mildern Gesichtspunct. Die Genossen der Freuden und Leiden des menschlichen Lebens mußten, so urtheilten unsre Väter, auch Genossen des Vermögens seyn; die Ehefrau könnte nicht mit leerer Hand ein Haus verlassen, in welchem sie oft ein halbes Jahrhundert gute Gattin, gute Mutter und gute Hausfrau gewesen war; es war hart, daß sie ein Vermögen, welches sie durch Sparsamkeit und Arbeit mit errungen, entfernten Anverwandten ihres Mannes überliefern und daran keinen Theil nehmen sollte. Das Vermögen beyder Eheleute war also nach Deutschen Grundsätzen ungetrennt und ungetheilt, das Gut beyder ward durch das Eheband so zusammen gezogen und vereint, daß beyde Gatten an dem so vereinigten Vermögen ein Gesammt-Eigenthum, ein jeder also an dem Gegenseitigen ein Miteigenthum erhielt. Dieses sind die Grundzüge der ehelichen Güter-Gemeinschaft d. i. des Gesammt-Eigenthums der Ehegatten an ihrem beyderseitigen Vermögen.

Diese eheliche Güter-Gemeinschaft war vor der Einführung des Römischen Rechts in den mehrsten, wo nicht in allen, Provinzen Deutschlands unter den Eheleuten bürgerlichen Standes allge-

allgemeine Regel; ihre Natur indessen durch Gewohnheiten, durch Provinzial- und Municipalgesetze sehr mannigfaltig modificirt, indem fast eine jede alte, und das Haupt über ihre Schwestern nur etwas empor hebende, Stadt über diesen Gegenstand ihre eigene Sanctionen hatte.

Mußte gleich der größeste Theil des Altdeutschen Rechts dem eindringenden Italienischen Recht weichen; so leistete ihm doch dieser Theil des Deutschen Eherechts aus den bekanntesten Gründen Widerstand, und erhielt sich in den mehrsten Deutschen Städten bis auf diesen Tag die Palme.

§. II.

b) in der Mark Brandenburg.

Die specielle Untersuchung der rechtlichen Verfassung eines jeden Deutschen Landes liefert die unzweideutigsten Beurkundungen über diesen äußern Umriß der ehelichen Güter-Gemeinschaft.

So viel insonderheit den Theil Deutschlands betrifft, den man im Mittelalter Sachsen nannte; so ist es eine bekannte Wahrheit, daß in demselben diese eheliche Güter-Gemeinschaft Statt fand a). Unter den verschiedenen Theilen Sach-

a) Schon die alten Leges saxonum sagen Tit. VIII. „de eo quod vir et mulier simul conquisie-

Sachsens war sie auch in der **Mark Brandenburg** nach den redendsten Zeugnissen der gesetzgebenden Macht b) und der bewährtesten einheimischen Rechtsgelehrten c) seit den ältesten Zeiten einheimisch.

Die

ſierint, mulier mediam portionem accipiat. (Heineccii antiquit. Germ. T. II Lib. II. Cap. 14. §. 12.) Sachsen-Spiegel B. 1. Art. 31. — Mann und Weib haben nicht gezweyet Gut zu ihrem Leib. Daher das Sprichwort: wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut. In neuern Zeiten indessen ward in Sachsen dieser Hälfte die portio ſtatutaria surrogirt s. Hübel de optione uxori ejusque heredibus in bonis mariti defuncti praeſertim ex jure Saxonico competente (Lipſ. 1782. 4.) §. 7.

b) Der Churfürst Joachim I. sagt in der bekannten „Constitution, Wilkör und Ordnung „der Erbfälle v. J. 1527" (oder der sogenannten Joachimica) in dem Tit. I. Erbfälle zwischen Eheleuten §. I. „Setzen und ord„nen, welches von Eheleuten des andern Tod „erlebt, behält nach alter Gewohnheit „das Halbgut an liegenden Gründen und „fahrender Habe".

c) Buckmann Conſil. conſil. XLIV. n. 7, 36 und 61. Joachim Scheplitz conſuet. Brandenburg. P. III. Tit. II. n. 2. Müller practica rerum forenſ. reſolut. 90 n. 10. Andreas Kohl in declarat. ad Conſtit. Marchicam Joachimi (hinter seinem Werk de pactis dotalibus et de succeſſione conjugum) qu. I. Sam. Stryck de Succeſſ. ab Inteſtato Diſſ. IV.

Die innige Verbindung, worin diese Märkische eheliche Güter-Gemeinschaft mit dem ei-

IV. Cap. 3. §. 36. Joan. Brunnemann Consil. Cent. III. dec. 23. Carl Gottlieb Knorr (Resp. Fried. Guielm. Ockel) diss. inaugural. de differentiis Iuris Marchici et Magdeburgici in successione conjugum (Halae 1745) §. XI. (diese, dem Titel nach ganz hieher gehörende Abhandlung verbreitet indessen über diesen Gegenstand wenig Licht, da sie bloß eine Vergleichung der neuern Märkischen Gesetze mit der neuen Magdeburgischen Policeyordnung enthält). Christ. Gottfried Hoffmann diss. inaug. de communionis bonorum conjugalium vera natura atque principiis (Francof. ad Viad. 1730 4.) §. II. Anmerk. a). „Nihil certius esse videtur, sagt er daselbst, quam in Marchia Brandenburgensi inter conjuges communionem bonorum observatam fuisse atque ex hoc principio multos annos Camerales Brandenburgicos nec non Facultatem iuridicam Francofurtensem iudicasse. Desselben (resp. Joan. Samuel. Steyer) diss. inaug. qua Constitutio Joachimi I. Electoris de Successionibus A. MDXXVII. lata notis illustratur (Francof. ad Viad. 1733 4. nachher zum 2ten mal Berlin 1761 108 S. 4.) Tit. I. in den Noten zu demselben (Diese vortrefliche Abhandlung ist ein vollständiger Commentar über die neuere Gesetzgebung in Betreff der ehelichen Güter-Gemeinschaft, enthält indessen nur wenige Beyträge zu der ältern) s. auch Sam. Buchholtz Geschichte der Chur-Mark IIter Theil 1ster Band S. 120.

gentlichen Vorwurf des gegenwärtigen Versuchs stehet, erfordert eine genauere Darlegung derselben, wobey freylich die mit diplomatischer Zuversicht und Sicherheit leitende Hand der Geschichte uns bedauerlich verläßt.

Die Quellen, aus welchen die Märkische eheliche Gemeinschaft der Güter geschöpft worden ist, betreffend; so sind darin Sachsische Spuren zwar unverkennbar, indessen mannigfaltige Particulär-Modificationen sehr bemerklich.

Zwar waren fast alle Märkische Städte d) auf dem Magdeburgischen Recht unmittelbar e) oder mit-

d) Nachrichten über dasselbe s. in Just. Fried. Runde Grundsätzen des allgemeinen Deutschen Privatrechts (Göttingen 1791 8.) §. 37 und Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte §. 290 Anmerk. 3. und über den Magdeburgischen Scheffenstuhl. G. B. Struve hist. juris Cap. VI. §. XXIX. besonders in der Anmerkung †††††.

e) J. B. Stendal (im J. 1145 der Bewidmungsbrief ist in Buchholz Geschichte der Churmark Thl. I. S. 416 Urkunde 15) Prenzlau (v. J. 1235, 1252, 1278 und 1294 s. Seck Geschichte von Prenzlau Thl. I. Anl. 2, 4 und 7), Strausberg, Salzwedel (s. Lange von der ehelichen Güter-Gemeinschaft S. 29 und Klein Annalen der Gesetzgebung in den Preußischen Staaten Th. III. S. 222 und 229, auch das Responsum V. hinter Hofmanns Commentar über die Joachimica S. 121 und f. f.) Seehausen (in dem

mittelbar f) gegründet *), allein aus demselben waren die Grundsätze der Märkischen Güter-
M 3 Ge-

dem unten bey Pritzwalk anzuführenden Diplom vom Jahr 1256, worin ein Auszug des Seehausischen Stadtrechts mit der Bemerkung ist, qualia iura cives nostri de Seehausen noscuntur antiquitus habuisse) Gardeleben (Beck a. a. O. Anl. vom J. 1278) Auch außerhalb der Mark s. Struve a. a. O. Cap. VI. §. 29 Not. ††††. Bernhard Fried. Lauhe vorläufige Anzeige von dem Alter des von den Schöppen zu Magdeburg abgefaßten Magdeburgischen Rechts (in den Schriften der Deutschen Gesellschaft zu Jena aus den höhern Wissenschaften (1754) S. 119 — 168, und mit Zusätzen in Aug. Fried. Schott Sammlung aus den Deutschen Stadt- und Landrechten (Leipzig 1772 4. Erster Theil S. 19 bis 50) rechnet zu den Ländern des Magdeburgischen Rechts auch Thüringen, Anhalt, Halberstadt, Braunschweig, Pommern und Mecklenburg *) (Schott a. a. O. S. 22) Wegen Pommern verdient noch bemerkt zu werden, daß im Preußischen Pommern die Städte Alten Stettin, Altdam, Gartz, Pasewalk, Peucun, Pölitz und Pyritz mit dem, darin noch heute geltenden, Mag-

*) In Ansehung der Städte des Mecklenburg- und Wendischen Creyses ist dieses ungegründet; so viel aber die Stargardischen Städte betrifft, so weit richtig, daß in denselben das Magdeburgische Recht dadurch mittelbar gilt, daß sie auf den Rechten solcher Städte gegründet sind, welche mit Magdeburgischem Rechte bewidmet waren.

Gemeinschaft nicht geschöpft, da die Magdeburgische Erbfolge der Ehegatten eine ganz andre Ge-

Magdeburgischen Rechte bewidmet worden sind (s. des Cons. Raths Brüggemann ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern (I. Th. 1779 4.) VI. Hptstück S. LXXVII. und bey einer jeden der genannten Städte, wobey in besondrer Beziehung auf Stettin classisch ist: C. F. Siebrand kurze Nachricht aus beglaubten Urkunden genommen: von dem Stettinschen Rechte. (Alten-Stettin 1713 176 S. 8.) Ueberdem verdienen hiebey noch nachgesehen zu werden 1) Augustin v. Balthasars Historisch-Juristische Abhandlung von denen Vor- und Hinter-Pommerschen Städten geltenden auswärtigen Rechten (Greifswald 1777 gr. 8.) §. 7-20 (nemlich: Anclam, Freienwalde, Golnow, Greiffenhagen und Ueckermünde) und 2) Joan. Sam. Heringii diss. inaug. de eo, quod justum est circa successionem ab Intestato patrui concurrentis ad defuncti fratris germani filii hereditatem, una cum hujus fratribus et sororibus in Civitate Sedinensi (Sedini 1731 38 S. 4.)

f) z. B. I) Das Stendalsche Recht ward verliehen der Stadt Friedland (§. V.) Wittstock (Buchholz a. a. O. Thl. II. B. 1. S. 187) Neuruppin (ders. S. 196 und 335) Kyritz ders. S. 197 und Philipp Wilh. Gerken in fragmentis Marchicis II. Thl. N. 8. II) Das Strausbergische Recht

Gestalt, als die Märkische hatte, wie der folgende §. zeigen wird.

Recht den Städten Berliniken (Buchholz a. a. O. S. 344.) Neu-Landsberg (daselbst) Küstrin (das.) Zellin (das.) Beerwalde (das.) Bernäuken (das.) III) Das Salzwedelsche Recht der Stadt Lenzen (das. S. 203) IV) Das Seehausensche Recht der Stadt Pritzwalk (daselbst S. 202. das Diplom vom Jahr 1256 hat Gercken a. a. O. T. III. n. 5.) V) Das Alt-Brandenburgische Recht der Stadt Landsberg an der Warte (Buchholz a. a. O. S. 202) Spandau (das. S. 201 und Gerken a. a. O. (v. J. 1244) T. III, n. 4.) Neubrandenburg (§. V.)

) Merkwürdig ist die Enunciation des Magdeburgischen Weichbildes Art. X. „Darumb sollen all die von Polen und „Behem, und aus der Mark, von Meis„sen und Lausitz, und die aus der Mark „zu Brandenburg und aus dem Her„zogthumb zu Sachsen, von der Grafschaft „zu Aschersleben und alle die aus den „Städten, so darin begriffen sind, „ihr Recht zu Magdeburg holen." Noch verdienen die, des Endes sowohl zu Magdeburg selbst (Struve hist. juris Cap. VI. §. XXIX. und Lauhe S. 21. und 22. Anmerk.) als nach dessen Muster zu Stendal (Carl Renat. Hausen Staatskunde der Preußischen Monarchie 1 Heft (Berlin 1789 8.) Cap. II. §. 150. Lenz Samml. Brandenburgischer Urkunden n. 59. S. 137 und 375. und Beckmanns historische Beschreibung der

Neben diesem Magdeburgischen Recht wa-waren besonders die von jenem entlehnte Stadt-Rechte der Städte Altbrandenburg und Stendal in Ansehen, vorzüglich nachdem die Marggrafen den Berufungszug nach Magdeburg, (einer zur Mark nicht gehörigen Stadt) mit scheelen Augen, und Altbrandenburg für das Haupt der Märkischen Städte ansahen g) und

der Mark Brandenb. II.B.V.Th. 1.B. 11.Cap. S. 185.) Pritzwalk (Hausen a.a.O. Gundling Brandenb. Atlas (Potsdam 1728) S. 113 und Buchholz Th. II. S. 202). Strausberg (Hausen a.a.O. Beyträge zur Brandenburgischen Geschichte S. 33. Buchholz a. a. O. S. 344.). Soldin (ders.). Berlin (Hausen das. und Küster Alt- und Neu-Berlin IV. Abth. Urk. 2. S. 4 und Buchholz a. a. O. S. 343). Halle (Struve hist. jur. a. a. O. Anmerk. ††††) und Friedland (s. die bekannte Geschichte dieser Stadt von Simonis) errichtete Scheffen-Stühle bemerkt zu werden.

g) s. Hausen a. a. O. §. 40 und 150, auch Gerken in fragm. Marchicis T. III. n. 22. S. 50 (in dem daselbst abgedruckten Bestätigungs-Diplom vom J. 1324 sagt Churfürst Ludewig unter andern:

— et civitati nostrae, quae tamquam caput, ceteris civitatibus, tamquam membris, iura atque normam juste vivendi ex diutina et approbata atque praescripta consuetudine distribuit — —

und in der Urkunde des Churfürsten Johann

und daher mehrere Städte mit Altbrandenburgischem h) und Stendalschem i) Recht bewidmeten.

Ganz vorzüglich eingreifend in unsern Gegenstand ist die Frage: was das Alt-Brandenburgische Recht für ein Recht gewesen? und was es in Ansehung der ehelichen Güter-Gemeinschaft verordnet habe?

Zum Behuf der Beantwortung dieser Aufgabe, welche man mit Recht als Vorfrage der Mecklenburg-Stargardischen Güter-Gemeinschaft ansehen kann, habe ich nicht allein in den auf uns übertragenen Denkmälern der Märkischen Verfassung aus dem Mittelalter eine genaue Untersuchung angestellt, sondern auch bey den sachkundigsten Männern und selbst bey den jetzigen Municipal-Behörden der Stadt Alt-

hann des Vten vom J. 1315 (das. Th. III. n. XV. S. 34)

— — Damus igitur — ciuitati Brandeborch praerogativam singularem, ut omnes nostrae civitates et oppida per totum nostri dominii circuitum sita in suis juribus requirendis et servandis ad ipsam civitatem Brandenborch confluant)

s. auch Buchholz a. d. a. O. II. Th. S. 316 und 343.

h) s. Anmerk. f,

i) s. Anmerk. f.

Brandenburg um Nachweisungen gebeten: allein auf keinem dieser drey Wege habe ich bestimmte Materialien zu einer ganz befriedigenden Beantwortung der vorliegenden Frage zu erhalten vermogt, und diese haben, bey der vorzüglichen Bereitwilligkeit, womit sie mich unterstützten, mich einstimmig versichert, daß über ein besondres Altbrandenburgisches Recht keine bestimmte Nachrichten, selbst nicht einmal in dem dortigen Stadt-Archiv, vorhanden seyen. Dem Forscher der ehemaligen Verfassung bleibt daher nichts übrig, als der Weg, den er bey Untersuchungen aus dem grauen Alterthum so oft da eingehen muß, wo ihn die diplomatische Gewißheit verlässt, nämlich die historische oder diplomatische Wahrscheinlichkeit. Und deren hat es denn wohl einen sehr evidenten Grad, daß die Stadt Altbrandenburg kein besondres eigenes geschriebenes Stadtrecht gehabt habe, als alle andere Städte der Mark Brandenburg, daß sie nämlich zwar im Allgemeinen auf dem Magdeburgischen Recht gegründet gewesen, von demselben aber in vielen Theilen, und namentlich in der ehelichen Gütergemeinschaft, gleich den übrigen Märkischen Städten, abgewichen und darin, gleich und mit ihnen, ein besondres Provincial-Märkisches Recht

Recht befolgt habe. Irre ich nicht sehr, so reden folgende Gründe dieser Muthmaßung laut das Wort und erheben sie zu einem hohen Grade historischer Wahrscheinlichkeit:

1) Die eben angeführte Ungewißheit über ein besondres und beschriebenes Altbrandenburgisches Stadtrecht, welche auf das Nichtdaseyn desselben eine sehr gültige Folge zieht.

2) Altbrandenburg war die erste Stadt der Mark Brandenburg, die Stadt, welche allen andern ein Muster abgeben sollte, und von welcher letztern durch den Berufungszug sich Rath und Belehrung einholen sollten, welches, besonders nach den Grundsätzen des Mittelalters, Identität der Rechte voraussetzt, und endlich

3) vollkommene Gleichheit der Einführungsgründe, da Altbrandenburg, auf Magdeburgischem Recht gegründet k), in der ehelichen Beerbungsart aus eben den Gründen, als die übrigen, mit ihm mit gleichem

k) Daß auch Altbrandenburg auf dem Magdeburgischen Recht gegründet worden sey, erhellet aus der Anmerk.*); es lässt sich auch wohl nicht anders annehmen, als daß die älteste, der Stadt Magdeburg so nahe belegne, Stadt mit demselben sey bewidmet worden.

gleichem Magdeburgischem Recht bewidmete, Städte der Mark, mit denselben hierin eine veränderte Verfassung erhielt (s. den folgenden §.).

§. III.

Fortsetzung.

Diesem geschichtlichen Umrisse drängt sich wohl keine Frage unmittelbarer an, als die: welche Natur gaben diese Alt-Markische Stadtrechte der ehelichen Erbfolge? begründeten sie eine eheliche Güter-Gemeinschaft und unter welchen Modalitäten?

Zunächst führt uns diese Aufgabe zur Untersuchung desjenigen, was das, allen Märkischen Städten zum Grunde liegende (§. II.) Magdeburgische Recht über diesen Gegenstand verwillkührte. Allein hier finden wir schon beym ersten Anblick, daß dasselbe der ehegattlichen Beerbung eine andre Gestalt gab, als sie in den Märkischen Städten hatte, daß es nemlich keine Gemeinschaft der Güter, sondern nur die Folge des überlebenden Ehegatten in die Heergewette und die Gerade begründet l), mithin von der kundbaren Gestalt des

l) Magdeburgisches Recht Art. 131. Daz der Mann sines Gutes gewaldic ist: Nie-

des alten Märkischen Rechts abweiche. Bey der ehelichen Güter-Gemeinschaft kann daher das Magdeburgische Recht nicht als die Quelle, und die Norm des Märkischen angenommen werden; es muß eine andre erforscht und untersucht werden, wie und warum die Mark von dem Magdeburgischen Recht abging und sich ein eigenes System der ehelichen Erbfolge bildete, dessen Grundzüge, wenn mich nicht alles trügt, folgende sind.

Es ist nämlich bekannt, wie wenig Beyfall Heergewette und Gerade in dem nördlichen Deutschland fanden, und daher nach und nach in demselben abgeschafft wurden m), welches inson-

Niemet ein Mann ein Wib und wirt im mit ir Gut gegeben. Unde stirbet sieder die vrowe. ir man beholdet doch allez daz gut. Daz im mit ir gegebben wart. sunder de gerade. Niemet her ouch sider andr Wib. her beholdet doch allez gut. daz her mit der ersten unde mit der andern hatte. unde he mac mit deme gute twu unde lazen, swaz her will. Art. 58. Swenne ouch der man stirbet. so sol man der vroven zu rechte die schaf zu der gerade in brengen. swa so sie gen. Art. 40. Svenne der man stirbet, so nimet daz Wib daz zu der Gerade höret. (nach dem Görlitzer Codex bey Schott a. a. O.) s. auch Biener de fundo dotali. §. 15.

m) Auch in Mecklenburg s. z. B. jura der Stadt Plau vom Jahr 1235 (in E. I. de Westphalen monum. inedit. rerum cim-

sonderheit auch in der Mark Brandenburg ihr Schicksal war n). Hatte gleich also in derselben in ältern Zeiten so wohl das Heergewette, als die Gerade mit dem übrigen Conplexus des Magdeburgischen Rechts Eingang und Anwendbarkeit gefunden; so ward sie doch nach und nach in derselben abgeschafft *), dafür eine andre ehe-

cimbricar. et Megap. T. IV. S. 929) „Item, so heißt es daselbst, „concedimus ut ea, quae „Heerwardt et muliebria, quae Wilberadt di„cuntur, minime dentur, sed hereditas est per „medium diuidenda." Ernst Henrich Burevin Privil. der Stadt Parchim v. 1218, wo es mit gleichlautenden Worten eben so heißt (in F. A. Rudloff Cod. diplom. hist. Megap. Fasc. 1. n. 1.) auch Mantzel Select. jur. Rost. Fasc. 1. sp. 9. qu. 6. sp. 18. qu. 1. und jus Meckl. illustr. P. 1. Cent. 1. und 15. et 9. Cent. 2. jnd. 33. Cent. 3. jnd. 17. und Diss. de Ictis extraneis errantibus Sect. 3. §. 13 in f. s. auch Cothmann Resp. 27. n. 222 und 269.

n) z. B. Fundations-Brief der Stadt Prenzlau vom J. 1235 „Civitas autem haec eadem debet frui libertate, quam habet ciuitas Magdeburg et eodem jure, excepto eo, quod Rade appellatur, quod apud nos decrevimus abolendum (in Fried. von Dreger Cod. diplom. oder Urkunden, so die Pommersche, Rügianische und andre benachbarte Lande angehen. T. I. S. 167 und Sect a. a. O.) s. Hofmann ad Const. Joachim. Notae ad Tit. I. §. VIII.

*) s. die vorige Anmerk. unter n.

eheliche Beerbungsweise eingeführt, und jenen Rechtsinstituten surrogirt, nemlich die **eheliche Güter-Gemeinschaft** o). Die Nach-

o) Beläge: A) Rechte und Gesezze: Privilegia, welche Johann und Gerehard von Plotho der Stadt Kyritz im J. 1237 ertheilt „Insuper concessimus, ut hereditates, „quae mortis jure perventae fuerint, per medium dividantur (in Gerken fragm. T. II. n. 8. Diplom, wodurch die Marggrafen Johann und Otto der Stadt Pritzwalck Seehausensches (d. i. Magdeburgisches §. II. Anmerk. e) Recht ertheilt haben, vom Jahr 1256 („Cives nostri de Pritzwalck nobis — „supplicarunt, quatenus ipsis talia indulgere „jura — curaremus, qualia cives nostri de „Seehausen antiquitus habuisse — eadem „iura duximus conferenda, inserentes eodem „praesenti, prout continetur inferius in hunc „modum" „„Si in dicta ciuitate Pritzwalck „„duo legitime sociati vivunt, moriente alte-„„ro, ipsorum vivens obtinebit di-„„midiam partem hereditatis et al-„„teram partem heredes — — Item „„si aliquis vir duxerit uxorem, vel femina „„virum, et receperit liberos, partem heredi-„„tatis suae si moriente uno parente suo velit „„partem hereditatis suae tollere, cum heredi-„„bus referat partem dimidiam, quam acce-„„pit, si uterque parens moritur, referat to-„„tam summam. Si vir duxit aliam uxorem „„vel foemina nubit alteri viro, heredes tol-„„lent III partes hereditatis, et vir vel foemi-„„na quartam partam. Item si vir moriente „„uxore

Nachbarschaft und Verbindung zwischen den Märkischen Städten und der Reichsstadt Lübeck und den mit ihrem Recht bewidmeten Städten, das

„„uxore sua vel femina moriente viro suo „„habuerit parvulos, quibus hereditatem di- „„visit, et illi mortui fuerint antequam con- „„traxerint matrimonium, dimidia pars here- „„ditatis illorum revertetur ad parentem et „„altera pars cedet proximis in linea consan- „„guinitatis. Item si duo fuerint legitime „„sociati et plaga mortis intervenerit prima „„nocte copulae ipsorum, dimidia pars „„hereditatis cedit heredibus utro- „„rumque. Item si duo legitime sociati „„moriantur absque parvulis, hereditas ipso- „„rum redit ad utrumque parentem" (in Gerken a.a.O. n.5.) Churfürsten Joachims I. V. vom J. 1527 (in der §. II. Anmerk. b. angeführten Stelle). Desselben der Stadt Salzwedel im Jahr 1527 ertheilte Bestätigungs-Urkunde (in Hoffmann diss. ad Const. Joachim. (add. 2. S. 19) und von Crossen und Züllichau (dess. S. 25.) auch „die uralte löbliche Observanz „in Stettin" obrigkeitlich bezeugt in Siebrand Abh. vom Stettinschen Recht Anl. 3 und 4. S. 104 und 105.

B) Zeugniß der einheimischen Rechtsgelehrten (s. §. II. Anmerk. o) wozu noch Heineccius in antiq. germ. T. II. L. II. Cap. 14. §. 13 „In Marchia Bran- „denb. superstes uxor, collatis bonis suis, „dimidiam facultatum ex suis et mariti con- „flatarum praecipit, altera liberis relicta."

das präminirende Ansehen und der hohe Ruf des Lübschen Rechts und der Mangel einer andern so bestimmten Entscheidungsquelle waren triftige und vollgeltende Gründe, um bey der Bildung und Modificirung dieses Surrogats auf das Lübsche Recht zu sehen.

Die Märkische Güter-Gemeinschaft wird daher nach der, durch dieses Lübsche Recht begründeten, componirt und geformt p), und so entstand sie nach

p) s. Ernst Joan. de Westphalen in diss. de origine et fontibus juris lubecensis ejusque usu et autoritate (Rost. 1727. 4.) Tit. 1. §. IV. Anmerk. y. §. VIII. und §. IX. Hoffmann diss. qua Const. Joachimi illustratur, ad Prooemium S. 17. „Sed quid de jure lubecensi statuendum, quod inter jura antiqua Marchiae recensere, non dubitamus? certe si ipsam bona conjugum dividendi inter superstitem conjugem et liberos rationem intueamur, non obscura juris lubecensis vestigia in eo deprehendimus, quod bona communia inter liberos et conjugem aequis partibus dividantur (jus Lubec. art. 2 und 3) ut ita in his jura Marchica proprius ad lubecensia, quam ad Saxonica accedere videamus, quamvis illud minime ita accipi velimus, ac si hodie unam eandemque successionis conditionem utrique juri esse nobis persuaderemus. s. auch Balthasar a. a. O. §. 23. daß auch das Brandenburgische Recht, welches mehrentheils aus dem Lübischen bestanden, u. s. w.

nach und nach zwischen dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert in den mehrsten wo nicht in allen Städten der Mark dergestalt, daß nach derselben der überlebende Ehegatte die eine, die Erben des Vorverstorbenen aber die andre Hälfte des gesammten ehelichen Vermögens erhielten q).

Die auffallende Gleichheit zwischen der Lübschen und Alt-Märkischen Gütergemeinschaft r), redet dieser Hypothese ein sehr lautes Wort, und giebt der Vermuthung, daß die, die Magdeburgische Heergewetts- und Geradefolge verlassende, von ihrem bisherigen alten Recht also entblößte und ein, ihrem Geist angemessneres neues Recht suchende Märker, ihre Norm aus dem schon berichtigten Lübschen Recht stillschweigend entlehnt, einen neuen Grad der Probabilität.

Dieses sind die Grundzüge derjenigen ehelichen Güter-Gemeinschaft, welche seit dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert in der Mark Brandenburg, so wie in fast allen Nördlichen Orten des Magdeburgischen Rechts, entstand, der alten Märkischen Gütergemeinschaft, welche indessen in der Mark durch die neuere Gesetzgebung hin und wieder manche abwei-

q) s. hierüber die Anmerk. o).
r) s. §. XLV. †) z. B. Stettin und andre Pommersche Städte.

weichende Modificationen erhalten hat s), die jedoch keinen Vorwurf der gegenwärtigen Untersuchung abgeben *).

Zweyter Abschnitt.

Von der ehelichen Güter-Gemeinschaft in dem Mecklenburg-Stargardischen Creyse.

Erste Abtheilung.

A) Im Allgemeinen.

§. IV.

Auch in demselben findet die eheliche Güter-Gemeinschaft Statt.

Der bisherige Vortrag ist die Einleitung in diesen Abschnitt, und in den Satz: **daß in dem Stargardischen Creyse des Herzogthums Mecklenburg die eheliche Güter-Gemeinschaft Statt findet.**

s) s. §. XLV. und XLVI.

*) Es ist auffallend, daß der Ursprung der Märkischen ehelichen Gütergemeinschaft noch von keinem Märkischen Schriftsteller untersucht und entwickelt worden ist, so trefliche Commentare Kohl und Hoffmann auch über die Joachimica geliefert haben.

§. V.

A) Ursprung derselben in diesem Creyse.

Ich habe bereits an einem andern Ort den Einfluß bemerkt, welchen die ehemalige Verbindung des jetzigen Herzogthums Mecklenburg-Stargard mit der Mark Brandenburg auf den Gesetz- und rechtlichen Zustand des erstern Landes gehabt hat und daß insonderheit die eheliche Gütergemeinschaft durch diese Verbindung in Stargard geltend geworden sey t), ein Satz, dessen nähere Entwickelung der Vorwurf des gegenwärtigen §. ist.

Die mehrsten Städte des Stargardischen Creyses sind, wie derselbe noch Theil der Mark Brandenburg war, von den Markgrafen und nachher von den Mecklenburgischen Fürsten unmittelbarer oder mittelbarer Weise auf Märkischen Stadtrechten gegründet.

A) Unmittelbar nemlich ist:

1) die actenmäßig älteste Stadt des Landes, Friedland, in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf dem Recht der Stadt Stendal

t) s. des ersten Bandes dieser Beyträge VIte Abhandlung.

dal (§. II. Anmerk. f) gegründet u) und
2) die Metropolitanstadt Neubrandenburg mit dem Municipalrecht der Stadt Altbrandenburg bewidmet v).

B) Mittelbar — nemlich durch Bewidmung mit dem Neubrandenburgischen Recht — erhielten mehrere Städte des Stargardischen Creyses das Altbrandenburgische Recht, worüber wir

N 3 von

u) s. das Privilegium der Marggrafen Johann und Otto vom J. 1244 „— — Praedictam — civitatem eodem jure „quo civitatem nostram Stendal gavisam „esse volumus et contentam — — in Klüver Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg II. Theil S. 130 u. f. f. und die nachherigen Mecklenburgischen Bestätigungs-Urkunden z. B. vom J. 1304 „— — — eisdem „libertatibus, justitiis et juribus, quibus „civitas Stendell utitur et fruitur — — — „et ibidem consequi juris complimentum „coram Scabinis et Sculteto — secundum „Exigentiam juris Stendaliensis, sicuti an„tiquitus sunt perfructi, (daselbst)

v) des Marggrafen Johann Fundations-Urkunde vom Jahr 1248 — — eandem civitatem eodem jure, quo civitatem nostram Brandeborg veterem gavisum esse volumus et contentam (das. S. 15 — 20.) und die Mecklenburgischen nachmaligen Bestätigungen z. B. vom J. 1440 — — darsülvest vor den Schulten und vor den Schepen, an einen Brandeburgischen Rechte (das. 20 — 22.) und von 1466 (das. S. 23 — 25.)

von Altstrelitz w) und von Fürstenberg x) actenmäßige Nachrichten haben. In Ansehung der

w) Der Grafen Otto und Ulrich von Fürstenberg Fundations-Brief v. 1349 „— — vñ hebben unsen lynen Borgheren — „ghegheuen und gheuen in deßeme tughen-„wordighen Breue Brandeborghsſces „rechts ewyhleken tu brukende wan em en „recht entfehlet dat scolen se halen unde so-„ken tu nye Brandeborgh, dat by olden star-„gard lycht. (Das Original ist im Magistrats-Archiv zu Altstrelitz.) Das Datum ist in den mehrsten Uebersetzungen unrichtig angegeben (selbst in der bey Klüver a. a. O. S. 623), da das Original v. J. 1349 ist. s. auch Anlage Y.

x) s. Herzogs Albrechts Privilegium vom 13ten Decemb. 1532 „— — und haben wir „bemeldeten Einwohnern unser Stadt Für-„stenberg bewilligt, zugelassen und nachge-„geben, wie wir solches auch hiermit in Kraft „dieses Briefes wissentlich thun, daß sie hin-„führo zu allen Zeiten Neu-Brandenburgi-„sches Recht gebrauchen, auch darzu Richter „und Rath sezzen und erwählen mögen und „und da es sich begebe, daß berührter Rath, „Bürger und Einwohner in genannter unser „Stadt Fürstenberg irgends in fürfallenden „Fällen des Rechts sich nicht genugsam kun-„dig befunden, daß sie solches bey dem Rathe „daselbst zu Neu-Brandenburg erholen und „dahin fürs Recht gelangen lassen sollen —" (aus dem Herzoglichen Archiv) und Herzogs Joh. Albert Privil. v. J. 1568 in Klüver Th. II. S. 189).

der übrigen Städte — nemlich Woldegk y), Wesenberg z) und Stargard a) — hat

 ein

y) Der Ursprung und das Alter der Stadt Woldegk ist dunkler, als der übrigen Stargardischen Städte. Latomus in genealog. chron. ad Jahr 1443 behauptet, daß sie von eben den Marggrafen und um eben die Zeit, als Neubrandenburg und Friedland gebauet sey (s. Westphal mon. inedit. T. IV. S. 378.) womit der Auffsatz in den Neuen Strelitzschen Anzeigen v. J. 1772, St. 37. S. 298 übereinstimmt. Der Brandenburgische Adler im Woldegker Stadtwapen ist ein unzweydeutiger Beweis des Brandenburgischen Ursprungs dieser Stadt.

z) Der Ursprung dieser Stadt ist gleichfalls dunkel; sie gehörte ehedem zum Fürstenthum Wenden und hatte das Schwerinsche Recht. Im J. 1278 kam sie unter die Hoheit der Marggrafen und ward ein Theil der Herrschaft Stargard, wobey ihr Marggraf Otto in eben dem Jahr das Schwerinsche Recht bestätigte; seit der Zeit blieb sie bey dem Lande Stargard (s. Westphal mon. ined. T. IV. S. 246.) und mit ihm, obgleich v. Jahr 1260 Klüver Th. II. S. 617

a) Nach Latom a. a. O. ad 1259 (in Westphal mon. T. IV. S. 232) hat Marggraf Johann von Brandenburg diese Stadt im J. 1259 gegründet und sie mit aller Gerechtigkeit, die er vorher der Stadt Neubrandenburg gegeben, bewidmet, welches indessen wohl nicht richtig ist, da der Richter von Stargard den Neu-

ein Zusammenfluß von Umständen, besonders die wenige diplomatische Sorgfalt unsrer Vorfahren, die alle Städte Mecklenburgs nach und nach betroffene Feuerbrünste, und endlich die Plünderungen des dreyßigjährigen Krieges, uns um alle bestimmte Nachrichten über ihr Alter, Gründung und Bewidmung gebracht, ob es gleich keinem Zweifel ausgesetzt ist, daß alle diese Städte (mit Ausnahme jedoch der Städte Altstrelitz und Fürstenberg) noch von den Markgrafen von Brandenburg gegründet worden sind.

Die derzeitige innere Verfassung des Landes Stargard umhüllt ein undurchdringlicher Schleyer, und Untersuchungen über sie ist daher eine Aufgabe, welche wir ohne den so sichern Stab der, uns hier fast ganz verlassenden, Geschichte lösen müssen. Nie kann es daher durch Urkunden zur historischen Gewißheit erhoben werden, daß seit ihrem Ursprung in diesen Städten die eheliche Gütergemeinschaft Statt gefunden habe: allein ihre Rechtsgültigkeit in denselben hat einen

so

Neubrandenburgischen Fundat. Brief mit unterschrieben hat. Daselbst (1248) ferner 1276 (Klüver Th. II. S. 139) und 1291 komnt ein advocatus und plebanus in Stargarde vor (Schröders papist. Meckl. Th. I. S. 817) (das. und 865). Der Adler, wie bey Woldegk, berechtigt zur gleichen Schlußfolge.

so hohen Grad historischer Probabilität, daß sie kaum von der Gewißheit unterschieden werden kann. Es sind keine Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß die Stargardischen Unterthanen der Markgrafen von Brandenburg sich ein, von dem Recht ihrer Märkischen Mitunterthanen abstimmendes, Recht sollten geschrieben haben, welches man um so weniger annehmen darf, als sie durch den ausdrücklichen Laut des Landesherrlichen Willens auf die Befolgung der Rechte ihrer Mitunterthanen waren angewiesen worden. Gleich unerklärbar ist es, ohne diese Annahme, wie und wodurch diese Märkische Gütergemeinschaft sonst zu ihrer heutigen Rechtsgültigkeit in dem Stargardischen Creyse sollte gekommen seyn.

Der in dem 13ten und 14ten Jahrhundert erfolgende Uebergang der Herrschaft Stargard aus der Märkischen Landeshoheit unter die Mecklenburgische, veränderte die bisherige privatrechtliche Verfassung dieses Landes, mithin auch die der ehelichen Gütergemeinschaft, gar nicht; leztre ging also mit an Mecklenburg über, und hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten b).

N 5 §. VI.

b) s. I. Band, VIte Abh. §. III. und VI. 3.

§. VI.

B) Geschichte der Mecklenburgischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand.

Die eheliche Gütergemeinschaft hatte sehr lange Zeit das Schicksal fast aller ursprünglich deutschen Rechtsinstituten; sie war lange rechtsgeltend, ohne eine schriftliche Conception erhalten zu haben. Niemand bezweifelte ihr Daseyn, der Sohn erkannte das für Recht, was sein Vater, als solches angenommen und auf ihn übertragen hatte, keine Anwälde verdreheten den Gesichtspunct der Entscheidungsquellen und keinen mehr Gelehrten, mehr Roms kundigen, als graden und in die Stadtverfassung eingeweiheten Männern war der Rechtsspruch in den Städten anvertrauet. An die Gütergemeinschaft in den Städten des Stargardischen Creyses zweifelte daher Niemand c).

Nach und nach und bey der allmähligen Veränderung unsrer Gerichtsverfassung, bey den immer mehr und mehr überhand nehmenden Verschickungen der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte in Vaterländischen Sachen d), bey den scheelen

c) S. z. B. die auf Herzogs Ulrich Anfrage gegebene Antworten der gesammten Stadt-Räthe, welche ich unten bey einer jeden Stadt anführen werde.

d) Sehr lesens- und befolgungswerth ist es, was unsre Vorfahren auf dem Landtage zu Sternberg

scheelen Augen, womit die Landesherrlichen Behörden den Rath ansahen, welchen der Magistrat der Stadt Neubrandenburg den Rathscollegien der übrigen Städte in Verfassungsgegenständen zu ertheilen, von den ältesten Zeiten an verfassungsmäßig gewohnt war e), entstanden über

berg v. J. 1606 über diese leidige Gewohnheit beschwerend vorbrachten (s. Spaldings öffentliche Landes-Verhandl. Th. I. S. 296, 297, 301, 345 und 362.) s. auch Anlage N.

e) s. hierüber den Fundations-Brief von Altstrelitz und die Confirmations-Urkunde von Altstrelitz und Fürstenberg beym Klüver im IIten Theil S. 623 und 189. Herzog Gustav Adolph schrieb unterm 17ten October 1664 an den Magistrat zu Fürstenberg, bey der Confirmation der dortigen Stadt-Privilegien und Zulegung eines neuen Viehmarkts: „Und aber in ermeldeten euren „privilegiis befunden, daß in schweren Fällen „da ihr euch deß Rechtenß nicht genugsam „kundig befindet, ihr alßdenn bey dem Rath „zu Newenbrandenburg euch dessen zu erho„len und dahin fürß Recht gelangen zu lassen, „befugt seyn möget, welches jedoch wegen „ietziger conjuncturen und Veränderung der „Zeiten wir nunmehr nicht thunlich, beson„ders da die rechtß Belehrung in solchen Fäl„len bey Unser Fürstl. Canzley alhier alle„mahl von euch gesuchet werden, diensamer „befinden, Alß wollen wir euch hiemit gnä„digst befohlen haben, daß ihr in Vorbesag„ten Fällen euch hinführo keines Rechts bey „der

über so manchen Gegenstand des Vaterländischen Rechts Zweifel und Erinnerungen. Dieses traf zwar nicht die eheliche Gütergemeinschaft in ihrem ganzen Umfange, wohl aber einen Theil derselben, nemlich: die Verbindlichkeit der Ehefrau die Schulden ihres Mannes zu bezahlen f). Allein eines jeden Orts Gewohnheit ward auch hier im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, obwohl nur im allgemeinen, landesherrlich bestätigt, g) und endlich, nachdem dieser Vorwurf fast anderthalb hundert Jahre geruhet hatte, gegen die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts, durch des Herzogs Adolph Friedrich des III. V. v. 23. Mai 1746 h) bestimmt entschieden. Dieses ist das erste Gesetz über die Gütergemeinschaft in dem Stargardischen Creyse. Einige Jahre darauf ward diese eheliche Gemeinschaft der Güter durch Herzogs Adolph Friedrich des IV. Verordnung v. 24. Jul. 1759 i) in die Re-
si-

„der Stadt Newenbrandenburg, sondern bey „unsern Canzler und Räthen erholen und „deswegen einen schriftlichen Revers nach „beykommender Notul Unß außstellen sollet." (Archivalische Nachr.)

f) s. Spaldings Landes-Verh. Th. I. S. 160 und f. f. 301, 338, 369, 381 und 395.

g) s. die vorige Note.

h) s. Anl. A.

i) s. Anl. B.

sidenzstadt Neustrelitz eingeführt, und durch die Verordnung vom 18. Septbr. 1771 k) auf die jüdische Unterthanen des Stargardschen Herzogthums erstreckt. Außerdem erhielt die Anwendbarkeit und der Umfang derselben in der Stadt Neustrelitz noch mannichfaltige Modificationen, welche durch Herzogs Carl Verordnung vom 4. Jul. 1794 l) theils erneuert theils erweitert wurden.

Dieses sind die Operationen der gesetzgebenden Macht in Ansehung dieses Gegenstandes; sie erhob dieses Gewohnheitsrecht, wie dieser kurze Umriß beurkundet, nicht ausdrücklich, nicht unmittelbar zu einem geschriebenen Rechte, sondern sie begnügte und beschränkte sich darauf, nur einzelne Theile des Gütergemeinschafts-Rechts zu bestimmen und zu entscheiden.

Zweyte

k) s. Anl. C.

l) s. Anl. D.

Zweyte Abtheilung.

B) Geltendheit und Natur der Stargardischen Gütergemeinschaft.

Erster Titel.

A. Beweis der Rechts-Geltendheit der ehelichen Gütergemeinschaft

§. VII.

AA) im Allgemeinen

a) aus dem Ursprung der Stargardischen Städte.

Dieses Mangels an einer Gesetzlich geschriebenen Einführung der ehelichen Gütergemeinschaft ungeachtet, ist ihre Statthaftigkeit keinem gegründeten Zweifel unterworfen.

Ich werde es versuchen, die Gründe, welche das rechtliche Daseyn dieses Instituts darlegen, aus einander zu setzen. Zuerst redet der Ursprung unsrer Städte (§. V.) demselben das Wort, da in ihnen, wie wir oben gesehen haben, Märkisches, die Gütergemeinschaft begründendes, Recht gilt (§. V.).

§. VIII.

§. VIII.

b) dem Zeugniß der gesetzgebenden Macht und zwar

aa. dem ausdrücklichen.

Diesem Grunde kommt zweytens das Zeugniß der Gesetzgebung hinzu, welche sowol stillschweigend als ausdrücklich, mittelbar und unmittelbar zu wiederholten malen bezeugte, daß in den Städten des Stargardischen Creyses unter den Eheleuten Bürgerlichen Standes die Gütergemeinschaft Statt finde. Ich rechne zu den ausdrücklichen und unmittelbaren Beurkundungen folgende Stellen unsrer Gesetze:

1) Das von dem Herzoge Adolph Friedrich dem IV. der Stadt Neustrelitz unterm 11ten Julius 1759 gegebene Stadtreglement *), sagt in dem XIten §.:
„Wir haben Uns bewogen gefunden „die in Unsern übrigen Städten gesetzliche communionem „bonorum hier gleichfalls — — — „einzuführen". Welches

2) in der am 24sten desselben erlassenen besondern Verordnung dahin erneuert ward: „Die in den übrigen Städten Unsers Stargardischen Creyses unter Bürgersleuten obtinirende

*) s. Anl. E.

de communionem bonorum auch hieselbst einzuführen m)".

Ferner

3) enuncirt die über die Ausdehnung dieses Rechtsinstituts auf die Juden unterm 18. September 1771 erlassene Verordnung sehr entscheidend. — „Wir haben nöthig „befunden, die in den übrigen „Städten Unsers Stargardi„schen Creyses unter Bürgers„leuten obtinirende communio„nem bonorum auch auf die Juden„schaft erstrecken zu lassen, — — setzen „also — daß, — bey der Judenschaft zwi„schen den Ehegatten eine völ„lige Gemeinschaft der Güter, „so wie solche in den übrigen „Städten Unsers Stargardischen „Creyses Statt findet — — — „Statt haben soll" n). Auch

4) die wegen der fortwährenden Vormundschaft über minderjährige Ehefrauen unterm 27sten May 1784 erlassene Erläuterungsverordnung legt durch die Worte: „noch mit derselben die in Unserm Herzog„thum und Lande zwischen Eheleuten bür„gerlichen Standes nach dem alten „Märkischen Rechte in den Städ„ten

m) s. Anl. B.
n) s. Anl. C.

„ten obwaltende—Gemeinschaft „der Güter bestehen kann **)" hierüber ein bestimmtes Zeugniß ab, welchem
5) Herzogs Carl unterm 4. Jul. 1794 über die nähern Modificationen der in Neustrelitz geltenden ehelichen Gütergemeinschaft erlassene Verordnung o) (welche vor ihrer Erlassung von der Herzogl. Justizcanzley zu Neustrelitz war geprüft worden) beytritt, indem es daselbst §. II. heißt: „Die völ„lige Gütergemeinschaft, welche in den „übrigen Städten Unsers Star„gardischen Kreyses Statt fin„det." Bestimmt und klar redende Depositionen des Einredenfreyesten Zeugen!

§. IX.

bb. und stillschweigenden.

Auch stillschweigend und mittelbar hat die gesetzgebende Macht die eheliche Gütergemeinschaft dadurch nicht allein bezeuget, sondern auch

**) In der vorhergehenden Vorstellung des Engern Ausschusses v. 30. April 1784 heißt es: „Ist nun in den Stargardischen Landen „die communio bonorum nach dem alten Mär„kischen Recht zwischen Eheleuten bürgerli„chen Standes ebenfalls üblich, so u. s. w." s. Anl. D. 2.

o) s. Anl. D. 1.

auch bestätigt, daß sie über einzelne Theile derselben einzelne modificirende Verordnungen emaniren ließ, welches unter keiner andern Bedingung, als der der Existenz und der gesetzgebenden Billigung geschehen konnte, und beyde, als eine nothwendige Prämisse so wesentlich voraussetzte, als ein Prädicat die Sache selbst.

§. X.

c) der Summe der Zeugnisse der Obrigkeiten aller einzelner Städte.

Diesem gesetzgebenden Zeugniß stehet das Resultat und die Summe einzelner Beurkundungen der Ortsobrigkeiten zur Seite.

Der Verfolg wird sie und von einer jeden Stadt die Beweise darlegen, daß in derselben die Gütergemeinschaft Statt finde. Ist sie aber in einer jeden Stargardschen Stadt erwiesen, so ist ja wohl der Schluß: daß sie in allen diesen Stargardischen Städten gelte, recht- und natürlich.

Am mehrsten tritt dieses in Ansehung der gerichtlichen Präjudicien ein. Die Frage: ob in allen Städten des Stargardischen Creyses die eheliche Gütergemeinschaft gelte? konnte möglicherweise nicht wohl ein Gegenstand der richterlichen Erörterung und Entscheidung werden, ein allgemeines Präjudicium ist daher hierüber nicht wohl möglich. Es konnten also nur

Prä-

Präjudicien in einzelnen Städten erheischt werden, welche denn auch in allen Städten besonders in Concursprocessen nicht fehlen, allein ihre Entscheidungsquellen sind (mit Ausschluß der Stadt Neustrelitz) in allen Städten die nämlichen, und rechtfertigen daher den Schluß: wo die nämlichen Gründe eintreten, da muß auch dieselbe Entscheidung Statt haben.

§. XI.

d) dem Zeugniß der Verfassungskundigen Rechtsgelehrten.

Auch die Stimme der vollgültigsten Rechtsgelehrten bezeuget und bekräftiget die Geltendheit dieser ehelichen Gütergemeinschaft.

Der verstorbene Hof- und Canzleyrath Jargow, der so lange Mitglied der Herzogl. Justizcanzley zu Neustrelitz gewesen ist, und von seiner tiefen Kunde der vaterländischen Verfassung die bekanntesten Beweise abgelegt hat, bezeuget, „in denen Städten Neubrandenburg, „Strelitz, Friedland, Woldegk und Fürstenberg wird das jus Marchicum observirt. Zwar „ist in allen diesen Städten die communio bonorum inter conjuges recipirt, allein selbige fließt nicht ex jure lubecensi, sondern vielmehr aus einer im Lande von „uralten Zeiten her üblich gewesenen Gewohnheit,

„heit, nach welcher alle bona inter conjuges com-
„munia gewesen — — — — Diejenigen Städ-
„te, so auf die iura brandenburgica fundirt sind,
„als Neubrandenburg, Friedland und Strelitz,
„haben die communionem bonorum inter conju-
„ges und solche wird auch in den übrigen
„Städten des Stargardischen Crey-
„ses observirt p)".

Außerdem ist noch das Zeugniß des Canz-
lers von Westphalen q) und des Con-
sistorialraths Manzel r) wichtig.

§. XII.

e) der täglichen Praxis.

Hiemit stimmt auch die tägliche Praxis ganz überein. Durch die Güte der löblichen Magisträte der hiesigen Städte habe ich eine ganze

p) in der Abhandlung: Von der Ordnung, welche bey der Decision der Controversien in den Mecklenburgischen Gerichten beobachtet werden muß §. 9. (Ist der 3te Anhang zu Klüvers Beschreibung von Mecklenburg Th. II.)

q) in den Anmerkungen zum Schwerinschen Recht in den monumentis ineditis T. I. S. 2045. Anmerk. e.)

r) Ernst Joan. Fried. Mantzel (S. Joan. Wilh. Wagner) diss. de jure Successionis ex communione bonorum conjugalium in Megapoli, specialim in civitate Neobrandenburgii (Rost. 1755. 4.) f. §. XIV. f. auch Selecta iuridica Rostoch. Fasc. III. sp. 16. ass. 7.

ganze Folge Erbauseinandersetzungs-Verhandlungen aus allen Städten des Stargardschen Creyses eingesehen s); alle beurkunden, daß sowohl in den Gerichten, als besonders bey den Magiſträten, welchen die Erbſchichtungen zuſtehen (§. XXIX.) die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft stets untergelegt worden sind, wobey der Magiſtrat gewöhnlich in dem Auseinandersetzungs-Protocoll versichert t), daß dieses nach dem Stadtrecht geschehe. In keiner Stargardischen Creysstadt ist daher wohl ein Fall vorhanden, in welchem aus Ueberzeugung der rechtlichen Nothwendigkeit unter den Bürgern mit Uebergehung dieser Gemeinschaftsgrundsätze, nach dem gemeinen Recht, und nicht nach ihnen verfahren und in welchem unter diesen Bürgersleuten anders, als nach der Gütergemeinschaft succedirt worden wäre, und zwar nicht

s) Sehr zu bedauern ist es, daß durch einen Zusammenfluß von Unglücksfällen, welche eine jede Stadt des Stargardischen Creyses erlitten hat, die ältern Documente verloren gegangen sind, und daher diese Erbsonderungs-Protocolle selten über das jetzige Jahrhundert gehen.

t) und zwar in ältern Zeiten: „Im Namen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit."

vermöge eines besondern Vertrags zwischen ihnen, sondern aus Ueberzeugung, daß dieses das Stadtrecht und die Stadtverfassung mit sich bringe.

Die im Verfolg bey den einzelnen Städten anzuführende Beläge werden hiezu die gehörigen Beweise liefern, und darlegen, daß hiernach stets und jetzt verfahren, und daß, wenn auch hin und wieder der eine oder der andre diese Grundsätze hat anfechten wollen, die Gerichte sie doch, nach voraufgegangener richterlichen Untersuchung, rechtlich bestätigt haben.

§. XIII.

BB) Insonderheit in Rücksicht der einzelnen Städte, nämlich

a) Neustrelitz.

Am mindesten kann aber an der Statthaftigkeit der ehelichen Gütergemeinschaft in der Residenzstadt Neustrelitz gezweifelt werden, da sie in dieselbe durch den buchstäblichen Laut der klarsten Gesetze eingeführt worden ist.

Denn wenn gleich in Neustrelitz anfangs auch bey diesem Gegenstande das gemeine Recht galt *), so

*) s. Herz. Adolph Friedr. des III. Resolution vom 4ten Novemb. 1746 (bey Gelegenheit der unterm 23 May desselben Jahrs ergangenen Verordnung Anl. A.

so ward doch in Folge der Zeit die in den andern Städten des Stargardischen Creyses unter Ehegatten bürgerlichen Standes geltende Gütergemeinschaft durch das Stadtreglement vom 11ten Julius 1759 u) und durch die darauf folgende Verordnung vom 24sten Julius 1759 v) ausdrücklich eingeführt, durch verschiedene folgende Bestimmungen modificirt w) und demnächst durch die Verordnung v. 4. Jul. 1794 x) in den streitig und zweifelhaft gewordenen Theilen bestimmt.

§. XIV.

b) Neubrandenburg.

Ob zu Neubrandenburg die eheliche Gütergemeinschaft gelte? ist eine Frage, die um so wichtiger und eingreifender ist, als mehrere andre Städte des Landes nach ihrem Muster eingerichtet und von ihr in zweifelhaften Fällen Rechtsbelehrungen einzuholen, angewiesen, mithin mit Neubrandenburgischem Rechte bewidmet sind. (§. V.)

u) s. Anlage E.

v) s. Anlage B.

w) die Verordnungen vom 4. May 1767, 4ten Jul. 1785 und 11. März 1787. (s. Repertorium der Meckl. Strelitzischen Gesetze S. 118 und 119.)

x) s. Anl. D.

Die Rechtsgültigkeit der ehelichen Gütergemeinschaft in Neubrandenburg ist indessen keinem rechtlichen und gegründeten Zweifel unterworfen, da man der überzeugenden Stärke folgender Gründe auszuweichen nicht vermag. Abgerechnet nämlich:

1) Neubrandenburgs Ursprung (§. V.) und
2) die vorhin (§. VII bis XII.) angeführten allgemeinen Gründe, (um deren Wiederholung ich bey einer jeden Stadt bitte) hat
3) der Bürgermeister und Rath dieser Vorderstadt seit dem Zeitpunkt, wo Zweifelsucht an die Rechtsgültigkeit Deutscher eigenthümlicher Rechtsinstitute zu wüten anfieng, also seit dem 16ten Jahrhundert, so oft, als der Fall sich ereignete, obrigkeitlich bezeuget, daß die Gütergemeinschaft unter Ehegatten zu Neubrandenburg gelte. Schon in der magistratlichen Antwort auf die Anfrage des Herzogs Ulrich (vom 24. May 1589) heißt es ad 13) „Wenn sich der Fall mit tödtlichem Abgang eines der beyden Eltern zuträgt; so „wird darauf gegangen, daß die Kinder ohngefährlich den halben Theil der Güter, doch „ausgenommen der übergebliebenen Person „der Eltern Vortheil, bekommen. Und gehen die Kinder erster und andrer Ehe auf „den Fall, wenn die letzt übergebliebene Person der Eltern auch mit Tode abgegangen,

„zu

„zu aller und jeder Verlassenschaft in Häup„tern, zu gleichen Theilen; jedoch also, daß „zuvor den Kindern erster Ehe ihr verstorbe„nen Vater oder Muttern ausgemachtes Erb„theil, zusambt den Gütern, die ihnen, den „Kindern, sonsten von ihren Freunden und „Verwandten angererbet und bey dem Vater „oder Mutter in Verwahrung gehalten, au„ßerhalb der Abnutzung, vermöge der Rechte „vor aller Theilung, aus den sammenden und „reitbahrsten Gütern gefolget werden y)".

Eben diese Gütergemeinschaft bezeugt gedachter vorderstädtsche Magistrat in mehreren abgegebenen Gutachten und Belehrungen z. B. an den dortigen Rathmann Westphal vom 16ten April 1679 z), an den Ritter- und Landschaftl. Syndicus Casimir vom 1sten März 1712 a), an den Bürger Hans Ihlenfeld vom 10ten October 1720 b).

y) in Westphal's monumentis ineditis T. I. S. 2059.

z) s. Anl. F.

a) s. Anl. G. (das Original ist in der Registratur zu Altstrelitz)

b) s. Anl. H. In dem gleich zu erwähnenden Sponberg-Oudyschen Rechtsstreit ward diese Urkunde zu den stadtgerichtlichen Acten in Neubrandenburg gebracht und um deren gerichtliche Beglaubigung gebeten, welche aber unterm 22. May 1787 aus dem Grunde abgeschlagen ward, „weil sich bey den Spal„ding-

4) Dieser Rechtsgehalt der ehelichen Gütergemeinschaft ist zu Neubrandenburg in dem gegenwärtigen Jahrhundert einige male zur richterlichen Erörterung gekommen, und jedesmal auf die Gütergemeinschaft erkannt worden c).

Endlich

„ding-Fehmerschen Acten auch nur eine bloße „unbeglaubte Abschrift dieser Urkunde, wo„mit die jetzige Copey übereinstimmt, befinde, „das Original aber in den hiesigen Archiven „nicht vorhanden, sondern wahrscheinlich, „wenn es existiret, in dem hiesigen Brande „verloren gegangen."

c) Hieher gehören vornehmlich folgende Rechtsfälle, deren Verhandlungen ein über diesen Gegenstand sehr belehrendes Interesse haben: a) Anne Catharine verwittwete Spalding gegen Joachim Christoph Fehmer, worin in contradictorio für die Gütergemeinschaft gesprochen ward (s. die von der Rechts-Facultät zu Jena im Monat Januar 1757 eingeholte Urthel in der Anlage J., welche indessen, da die Partheyen sich vor der Eröffnung verglichen, nur privatim geöffnet worden ist); b) Barkow gegen Sponholz, in welcher Sache nach gleichen Grundsätzen erkennet ist (s. die Urthel in der Anlage K. und ihre Gründe unter L.; zwar legte Implorat gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Berufung an die Herzogl. Justiz-Canzley zu Neustrelitz ein, allein dasselbe ward nicht fortgesetzt); und c) Sponberg gegen den Kaufmann Dudy, worin die Urthelsverfasser nicht so sehr an der rechtlichen Existenz der Gütergemeinschaft, als an ihrem in

Ansehung

Endlich

5) die §. XI. gedachten Rechtslehrer behaupten namentlich die Statthaftigkeit der Gütergemeinschaft zu Neubrandenburg, welche übrigens Manzel in der dort angeführten Abhandlung in Ansehung dieser Stadt vorzüglich zum Vorwurf gehabt hat.

§. XV.

c) Friedland.

Da meines Wissens die Rechtsgültigkeit der ehelichen Gütergemeinschaft in Friedland nie zur gerichtlichen Erörterung gekommen ist; so geht in Rücksicht dieser Stadt die Entscheidungsquelle der Präjudicien ab. Desto redender sind aber die von dem Magistrat über ihre Statthaftigkeit ertheilte Zeugnisse. Ich bemerke dabey zuerst das von demselben dem Herzog Ulrich im

Ansehung der Ascendenten und Seitenverwandten behaupteten Umfange zweifelten und auf dessen Beweis erkannten (s. die Urthel mit ihren Gründen unter M., obgleich die Partheyen sich noch vor der Urthels-Eröffnung verglichen). Ueberdem verdient hierbey der von dem Stadtgericht selbst gesprochene Bescheid in der Anlage N. bemerkt zu werden. Spuren, daß im Prioritätsurtele auf die communio bonorum erkannt sey, s. Anlage H. ad 2.

im Jahr 1589 abgegebene Gutachten. „Wenn „jemandts verstirbt, so lautet dasselbe, es sey „Mann oder Frau, und der überlebende Theil „fort sich wiederum befreyen will, so muß es „seinen Kindern, wofern sie ihre Mündigkeit „erreicht haben, den halben Theil seiner Güther „herausgeben, es wäre denn Sache, daß auf „Unterhandlungen guter Leute oder die Kinder „selbst davon aus guten Willen etwas nachge„ben wollten: Seynd aber die Kinder noch klein „und unerzogen, so wird ihnen ein genandtes an „Gelde oder liegenden Gründen ausgemacht und „versprochen, nebst einer halben Hochzeit und „Kleidung, und bleibt der Unmündigen ausge„machtes Väterliche oder Mütterliche Erbe bey „dem Vater oder Mutter bis zu ihrer Mündig„keit, alsdenn steht ihnen frey, dasselbe abzu„fordern — — — — Alle Güter, so Mann „und Frau in währender Ehe mit einander kau„fen, seynd Gemein, nicht allein ihnen, sondern „auch ihren Erben; imgleichen Falle alle Schul„de, so sie zusammen bringen oder mit einan„der machen, seyen gemein und werden aus ih„ren sämmtlichen Gütern bezahlt; es wäre denn „Sache, daß der Mann verstürbe und über den „Werth der Güther so viele Schulden vorhan„den, daß sie nicht kunten bezahlt werden, so „mag die Frau bonis wohl cediren und so ferne „zu beweisen, daß sie zu den Schulden mit ge„holffen, wird ihr keine fraeuliche Gerechtigkeit

„zu-

„zugestanden d)". Ferner gehört hieher das vom Magistrat in Friedland unterm 10ten Julius 1710 ausgestellte Zeugniß e). Die von mir eingesehene zahlreichen Auseinandersetzungsprotocolle bezeugen übrigens die Statthaftigkeit der Gütergemeinschaft so unwidersprechlich als einstimmig.

§. XVI.

d) Woldegk.

Dem Herzog Ulrich erwiederte der Magistrat zu Woldegk im Jahr 1589: „Da nach „geschehener Copulation einer von den Eheleu„ten mit Tode abginge, und keine Erben ab in„testato hinterließe, fält das halbe Guth der „zweyer Eheleute an des verstorbenen Ehegat„ten nächste Erben, jedoch daß der lebendige „Ehe-Mensch ein stehendes Bette, und da es „ein Ackermann, ein Pferd nebenst etlichen an„dern Haußgeräth voraus behält. Mit der „Aussteuer der Kinder der ersten, oder andern „Ehe wird besage der Policey Ord., wenn die „Eltern wieder sich befreyen, gehalten, als daß „die Kinder das halbe Guth, nachdem als es „dann bereichert und Vermügens ist, hinweg „nehmen — welches die Eltern, wenn sie auch

„unge-

d) in Westphal a. a. O. S. 2077.
e) s. Anlage D.

„ungefreyet, bey sich behalten, und den Kin„dern Zeit ihrer berathenen Jahren, Hochzeit „und Kleidung, sowohl auch Heyrathsgeld hin„aus geben müssen, und wenn sie das Guth ver„ringern oder mit Schuld beschweren, gehet doch „den Kindern nichts davon abe, sondern genie„ßen vor allen andern Creditoren die Erstigkeit, „wird das Guth aber verbessert, so bekommen „sie doch nur ihren Ausspruch, so nach aestima„tion der angefallenen Güther damals in Vor„rath gewesen, bis so lange das noch lebende „Theil ihrer Eltern verstirbt, als erben sie mit „den Kindern der andern Ehe, wofern dieselbe „vorhanden, gleichfalls den halben Theil des „Guths ——— —— Die Güther, so Mann „und Weib in stehender Ehe mit einander kau„fen, bleiben ihrer beyderseits -- — — und „werden gleichmäßig, wie andere ihre Güther „denen Erben in die Theilung zugeschlagen" f).

Diese Grundsätze wiederholet auch das Attest des Magistrats vom 15ten Jul. 1710 g), wie auch die von dem löblichen Magistrat mir unterm 13ten November 1794 gefällig ertheilte Belehrung über diesen Gegenstand h).

Die Gebrüder Bentschneider zu Woldegk brachten gegen den Bürger Bahlke daselbst

f) in Westphal a. a. O. S. 2073.
g) s. Anl. P.
h) s. Anl. Q.

daselbst durch die Frage: ob auch die dem einen Ehegatten in stehender Ehe zugefallene Vermächtnisse in diejenige Hälfte mit gerechnet werden müssen, welche die Kinder des verstorbenen Ehegatten erhalten? auch die der Rechtsgültigkeit der Gütergemeinschaft in Woldegk zur richterlichen Untersuchung und Entscheidung. Die eigentlich darin befangene Frage ward aus dem Grunde, daß die Stargardsche Gütergemeinschaft allgemein und völlig sey, in allen drey Instanzen, nemlich im Stadtgericht zu Woldegk (den 7ten Junius 1781) und von der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Neustrelitz, sowohl in der Appellations- (den 28sten Novemb. 1785) als der Restitutions-Instanz (am 5ten Novemb. 1787) bejahend, mithin die Existenz der Gütergemeinschaft überhaupt, in contradictorio richterlich entschieden.

Dieser Fall ist meines Wissens der einzige, der in neuern Zeiten zur gerichtlichen Erörterung gekommen ist; aus älterer Zeit ist mir keiner bekannt.

§. XVII.

e) Altstrelitz.

Da die Stadt Altstrelitz auf den Rechten der Stadt Neubrandenburg gegründet ist (§. V. Anmerk. w), in welcher die eheliche Gütergemeinschaft gilt (§. XIV.); so folgt hieraus

von selbst, daß diese auch in Altstrelitz Statt finden müsse. Daß solches der Fall sey, bezeugen die Auseinandersetzungs-Verhandlungen, welche ich in großer Menge zur Einsicht mitgetheilt erhalten habe, und welche alle ohne Ausnahme die Gemeinschaft der Güter grundleglich machen i).

Aus dem beym Westphal befindlichen und oft angeführten Codex der Mecklenburgischen Stadtrechte kann ich kein Zeugniß des Magistrats beyfügen, weil gedachter Codex diese Stadt nicht enthält, dagegen aber hat derselbe im Jahr 1754 dem nachmaligen Hofrath und vorderstädtischen Bürgermeister Schröder über

i) Z. B. in dem Hagemannschen Auseinandersetzungs-Protocoll v. 12. Jul. 1716 heißt es: die Hälfte behält der Vater nach hiesigem Landesgebrauch; in dem Schneiderschen v. 5. Februar 1733, dem Schädelschen vom 30. April 1732, dem Gobbinschen v. 3. Febr. 1724, dem Frankenschen v. 21. Novemb. 1731 und dem Patzelschen v. 11. Januar 1724: Es erhält der Vater von der Massa bonorum nach hiesigen Stadtrechten (Stadtgebrauch und Gewohnheit) bekanntlich die Hälfte, die andere Hälfte aber die Kinder, und in dem Schwandschen v. 5. April 1731 „Wann nun nach hiesigem Stadtrechte die Massa hereditaria in 2 Portiones zu theilen, davon die eine Hälfte dem Stief- und rechten Vater, die andre aber den Kindern gebühret ꝛc."

über die Gütergemeinschaft der Ehegatten eine merkwürdige Belehrung ertheilt k).

Des Merkens werth sind überdem die von Herzogl. Justizcanzley zu Neustrelitz an das Stadtgericht in Altstrelitz unterm 14. Dec. 1759 und 14 Febr. 1772, auch 19. April 1793 erlassene Rescripte l).

Ob über die Gütergemeinschaft in Ansehung dieser Stadt ein Rechtsstreit entstanden und dadurch ein Präjudicium begründet worden sey? kann ich aller Nachforschung ungeachtet nicht bestimmen, obgleich — aus eben diesem Grunde — solches unwahrscheinlich ist *).

§. XVIII.

f) Fürstenberg.

Dasjenige, was ich im vorigen §. über die Statthaftigkeit der für die Gemeinschaft der Güter

k) s. Anl. R. Das Original-Concept ist in der Raths-Registratur zu Altstrelitz.

l) s. Anlagen S. 1, 2 u. 3.

*) In gewisser Hinsicht gehört jedoch hieher das Erkenntniß des Herzogl. Amtsgerichts zu Strelitz vom 17. Oct. 1795 in Sachen die Vormundschaft des minorennen Papenfus gegen seinen Vater, den Zollberechner Papenfus, nach welchem auf der Christiansburg bey Altstrelitz die Gütergemeinschaft nicht Statt findet, wogegen letzterer jedoch an Herzogl. Justiz-Canzley appelirte.

ter in Altstrelitz aus der Gründung dieser Stadt auf Neubrandenburgischem Recht bemerkt habe, tritt, bey der gleichmäßigen Bewidmung Fürstenbergs mit diesem Neubrandenburgischem Rechte (§. V.), auch in Rücksicht auf Fürstenberg ein.

Die Magistratsacten, deren ich eine sehr große Folge nachgesehen habe, beweisen, daß stets nach den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft geerbtheilt worden sey, und hiemit stimmt das anliegende Zeugniß des Magistrats überein m).

Andere Präjudicien sind mir hierüber nicht bekannt, als daß die Frage: ob der Bürgermeister zu Fürstenberg unter der ehelichen Gütergemeinschaft stehe? zweymal zur Ventilation vor Herzogl. Justizcanzley gekommen ist. Einmal in Ansehung des Bürgermeisters Michaelsen in Sachen seiner gegen des Kaufmanns Lemtke Erben, worin unter dem 9ten Februar 1779 dahin richterlich entschieden ward, daß die eheliche Gütergemeinschaft auch unter einem Consularischen Ehepaar Statt finde, indessen war hier die Stattfindlichkeit derselben unter Bürgersleuten im allgemeinen von beyden Theilen zugestanden; zum zwey-

m) s. Anlage T.; dasselbe ist in der Schulzischen Concurssache zu den Acten Herzogl. Justizcanzley gebracht.

zweyten male ward diese Frage der gerichtlichen Erörterung in der Concurssache des Bürgermeisters Schultz anheim gegeben, und mit der Frage: ob nicht bekannt gemachte Ehepacten die Gütergemeinschaft aufheben? Die: ob sie in Fürstenberg überhaupt und insonderheit zwischen einem Bürgermeister und seiner Frau Statt finde? verbunden, worüber jedoch noch nicht rechtskräftig gesprochen ist.

Außerdem verdient hier noch bemerkt zu werden, daß durch die in der Concurssache des Bürgers Vick zu Fürstenberg unterm 19ten October 1778 erlassene Prioritätsurthel und den in eben dieser Sache erkannten Distributionsbescheid vom 2ten Jun. 1779 rechtskräftig entschieden worden, daß die Ehefrau ihren väterlichen und großmütterlichen Erbtheil zur Tilgung der Schulden ihres Mannes anzuwenden, schuldig sey, wodurch die Gültigkeit der Gütergemeinschaft in contradictorio hinreichend anerkannt worden ist.

§. XIX.

g) Wesenberg.

Von Wesenberg kann ich weder Präjudicien noch ein andres magistratliches Zeugniß beybringen, als das unter den Anlagen mit abgedruckte n). Indessen beurkunden alle in der

n) s. Anlage U.

Magistrats-Registratur liegende und von mir nachgesehene Auseinandersetzungs-Protokolle, daß auch hier nie anders, als nach den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft sey verfahren worden. Da über so viele Auseinandersetzungen rechtlicher Streit entstanden, und dieselbe richterlich bestätigt worden; so ist der Abstand zwischen denselben und wirklichen Präjudicien nur sehr geringe.

§. XX.

h) Stargard.

Daß auch in dieser Stadt die eheliche Gütergemeinschaft gelte, bezeugen die so zahlreichen dortigen Erbschichtungs-Verhandlungen, welche sämtlich die Anwendung und Befolgung der Gütergemeinschaft der Ehegatten darlegen.

Ueberdem ist ihre Statthaftigkeit nach Ausweisung der beygedruckten richterlichen Erkenntnisse vom 2ten April und vom 22sten Junii 1769 in contradictorio anerkannt und darauf gesprochen worden o), welchen das mitabgedruckte gründliche Zeugniß des Magistrats beytritt *).

§. XXI.

o) s. Anl. W. und Y.

*) s. Anl. V.

§. XXI.

CC) Resultat.

Die aufmerksame rechtliche Prüfung der von §. VII. bis XX. angeführten Gründe kann wohl unmöglich über die Statthaftigkeit der ehelichen Gütergemeinschaft einen Zweifel lassen und ein anderes, als das Resultat geben:

daß in allen Städten des Stargardischen Creyses die Gemeinschaft der Güter der Ehegatten Statt finde.

Der Prüfung der rechtlichen Beweiskraft eines jeden der angeführten Beweismittel — des Zeugnisses der Gesetzgebenden Macht, der Bewidmung mit einem die Gütergemeinschaft begründenden Rechte, der aus den Auseinandersetzungsverhandlungen sich darlegenden täglichen kundbaren Praxis, des Zeugnisses der Stadtmagisträte und der gerichtlichen Präjudicien — unterliegen keine nur für Mecklenburg geltende individuelle Grundsätze, sondern sie wird ganz aus allgemeinen Rechtsprincipien geleitet und liegt mithin außer den, diesem Versuch vorgezeichneten, Gränzen.

Zweyter Titel.

B. Von der Natur der Mecklenburg-Stargardischen ehelichen Gütergemeinschaft.

§. XXII.

Nachdem bis jetzt die rechtliche Existenz der Gütergemeinschaft in dem Mecklenburg-Stargardischen Creyse ausgeführet worden; so ist gegenwärtig die Natur und das Wesen derselben, dem äußern Umrisse nach und in alleiniger Hinsicht auf die Individualitäten derselben, das heißt, ohne Einmischung gemeinrechtlicher Grundsätze, zu untersuchen.

§. XXIII.

AA) Grund.

So viel zuerst den Grund der Mecklenburg-Stargardischen ehelichen Gütergemeinschaft anlangt; so fehlt es zwar nicht an geschriebenen Gesetzen über dieselbe; allein es fehlt doch viel daran, daß diese Gütergemeinschaft deshalb für ein geschriebenes Recht gehalten werden könne. Auf der andern Seite kann man sie aber auch nicht schlechthin für ein bloßes Gewohnheitsrecht ausgeben, da sie durch Gründung unsrer Städte auf, die Gütergemein-

schaft

schaft begründende, Stadtrechte in Stargard aufgenommen worden ist. Sie ist also ein ausdrücklich bey uns aufgenommenes fremdes Recht, welches sich durch den ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers und durch, durch ein graues Alter ehrwürdige, Gewohnheiten bey uns erhalten hat *).

Da die Periode dieser Aufnahme in die Zeiten fällt, in welchen der Stargardische Creys unter Märkischer Hoheit stand, und da diese Gütergemeinschaft die alte Märkische Gemeinschaft ist; so ist sie ein Ueberbleibsel der ehemaligen Märkischen Landeshoheit über Stargard, ein Theil des heute in diesem Lande geltenden Märkischen Rechts (§. V. und VIII.)

§. XXIV.

BB) Entscheidungs-Quellen.

1) Die einheimische positiv-gesetzliche Modificationen, welche der Gegenstand dieser Blätter in Mecklenburg erhalten hat, sind zwar die ersten Entscheidungsnormen aber nicht sehr zahlreich; desto wichtiger sind hingegen

*) Daß die Stadt Neustrelitz hiebey eine Ausnahme mache, geht aus dem §. XIII. sattsam hervor.

2) Gewohnheiten *). Sie sind bey dieser Gütergemeinschaft von vorzüglichem Einfluß und werden ganz nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen der Gewohnheitsrechte angeführt, erwiesen und zum Grunde gelegt.

Neben diesen jetzigen — mithin Mecklenburgischen Gewohnheiten, jedoch nur, wenn diese schweigen, stehen

3) die Alt-Märkische Gewohnheitsrechte in der Reihe der hier normirenden Decisionsquellen, wegen der Identität dieses Rechtsinstituts und seines Ursprungs in beyden Landen. Sollen sie aber ein rechtliches Gewicht in Mecklenburg-Stargard haben; so müssen sie so alt seyn, als diese Identität, da neuere, nach der Trennung Stargards von der Mark (§. VII.) folgende Märkische Veränderungen für Mecklenburg begreiflich keine Entscheidungskraft haben können. Nur dann kann man sie ihnen beylegen, wenn sie nicht nach dieser Trennung ausdrücklich oder stillschweigend, mittelbar oder unmittelbar eingeführt worden sind, wann sie schon damals

*) und zwar sowohl allgemeine Gewohnheiten aller Städte, als die einer jeden einzelnen Stadt, ob diese Gütergemeinschaft gleich in facto in allen Städten Stargards eine fast übereinstimmende Gestalt hat, mithin einzelne Städte keine besondre Grundsätze und Gewohnheiten darüber haben.

mals galten, als Stargard noch ein Theil der Mark war.

Fehlen diese Entscheidungsquellen; so treten

4) die allgemeinen Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft ein, unter denen ich zunächst denjenigen des Lübschen Rechts einen Vorzug vor den übrigen geben würde (§. II und III.).

§. XXV.

CC) Natur und Wesen dieser ehelichen Gütergemeinschaft

I. im Allgemeinen.

Die Natur der Stargardischen Gütergemeinschaft ist im Allgemeinen die:

Daß das Vermögen der beyden Ehegatten durch die Ehe in ein einziges, beyden Eheleuten gemeinschaftliches Vermögen zusammen gezogen und vereinigt wird, welches das, in Rücksicht desselben als eine Moralische Person geltende, Ehepaar während des Ehestandes ungetheilt und in Gemeinschaft der darauf haftenden Rechte und Verbindlichkeiten besitzet, welches aber durch Trennung der Ehe in zwey gleiche Theile aufgelöset

wird, von denen der überlebende Ehegatte die eine, die Erben des verstorbenen aber die andre Hälfte eigenthümlich erhalten p).

§. XXVI.

II. Insonderheit in Rücksicht
a) des Umfangs in Hinsicht
1) der Personen.

Der Untersuchung der rechtlichen Wirkungen dieser Gütergemeinschaft ist die Erörterung ihres Umfangs, sowohl in Rücksicht der Personen als der Gegenstände, unter welchen und über die sie Statt findet, voranzuschicken. So viel den ersten Gesichtspunct betrifft; so findet sie, der durch Mecklenburgs Gesetze und Praxis adoptirten allgemeinen Natur der Deutschen Gütergemeinschaft gemäß

I) nur in den Städten des Stargardischen Creyses Statt und zwar, wie die vorige Ausführung (§. VII. bis XX.) zeiget, in allen Städten dieses Creyses. Auf dem platten Lande ist sie dagegen unbekannt q), obgleich die in dem Domanialflecken

p) s. Anlagen B. C. D. 1. §. II. G. 2. ad 1) H. J. K. M. O. R. II. ad 1) T. V.

q) Merkwürdig ist es, daß die eheliche Gütergemeinschaft mit dem Lübschen Recht in mehreren Dörfern des Rostockschen Distrikts (z. B.

flecken Mirow (dessen Christliche Einwohner übrigens nicht unter dieser Gütergemeinschaft stehen) wohnende Juden hievon eine Ausnahme machen, indem diese Gemeinschaft der Güter in neuern Zeiten auch auf sie erstreckt worden ist r). Eine andre Ausnahme tritt in Ansehung des Bauhofes zu Altstrelitz (welcher jedoch mit zur Stadt gerechnet wird, ob er gleich nicht unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts liegt) ein, dessen Einwohner zum Theil auch unter der Gütergemeinschaft stehen *). Allein auch in den Städten findet sie nicht unter allen Einwohnerclassen Statt, sondern

II) nur unter den Bürgern im eigentlichen Sinne des Worts s). Ihre Anwendbarkeit ist daher an der Bedingung wesentlich geknüpft, daß der Ehemann das Bür-

B. Deerhagen, Kasbaum u. a. m.) Statt findet, s. Rudloff codex diplom. megap. medii aevi Fasc. II. S. 150. de Westphal monum. inedita T. IV. S. 976 und Selecta juridica Rost. Fasc. I. sp. 47. posit. 5. Fasc. III. sp. I. ass. X. in f.

r) durch die Regierungs-Verordnung vom 12. Septemb. 1792 (s. Repertorium der in dem Herzogthum Meckl. Strelitz geltenden Verordnungen S. 119).

*) s. Anl. S. 1 und 2. Auch §. XVII. Anmerk. *).

s) s. hierüber alle Anlagen.

Bürgerrecht einer Stadt stillschweigend oder ausdrücklich **) gewonnen habe ss), und fällt mithin unter den in Städten wohnenden Personen vom Adel oder aus der höhern Classe des Bürgerlichen Standes t), welche mit dem Bürgerrecht nicht

**) ersteres durch Ausübung der bürgerlichen Nahrung (s. Anl. S. 1 und 2) wer sie ausübt, steht auch unter der Gütergemeinschaft, welches die Praxis bis auf Tagelöhner erstreckt.

ss) s. Anl. E.

t) Ob die Bürgermeister der Städte in der Gütergemeinschaft stehen? ist quaestio moveri solita. Von der Begreifung des Bürgermeisters Westphal zu Neubrandenburg unter der Gütergemeinschaft zeuget Anl. H. ad 2. In Fürstenberg kam sie mehrmals zur richterlichen Erörterung und Entscheidung (§. XVIII.) Als im Jahr 1783 nach dem Ableben des Bürgermeisters Eggers zu Neustrelitz zwischen seiner Wittwe und seinen nachgelassenen Söhnen eben diese Frage entstand, ward erstere mittelst Canzleybescheides vom 22. November 1782 „salvo jure in „dem Genusse des Halbscheids aller Einkünfte „der Masse geschützt“ und im folgenden Jahr von dem Stadtgericht daselbst, nach eingehohltem Rath der Juristen-Facultät zu Bützow dahin erkannt, „daß die wegen Gemeinschaft „der Güter unter Eheleuten erlassene Herzog„liche Verordnung vom 24. Jul. 1759 bey der „Succession in die Güter des verstorbenen „Bürgermeisters Eggers allerdings zum „Grunde zu legen, mithin Implorantin die „eine,

nicht begabt sind, weg. Es giebt indessen eine doppelte Ausnahme dieser Regel; die erste ist bloß local und in der Residenzstadt Neustrelitz geltend, indem die dort wohnende unterm Militair, Hof- Stall- und Jagdbediente unter der ehelichen Gütergemeinschaft stehen u); wie sie denn in dieser Stadt überhaupt nicht die Wirkung des Bürgerrechts zu seyn scheint.

Die andre Ausnahme ist allgemein, nemlich in Ansehung aller Juden des Stargardischen Creyses v), unter welche diese Gemeinschaft, ob sie gleich zur Zeit nicht Genossen des eigentlichen Bürgerrechts sind, in neuern Zeiten ausdrücklich gesetzlich eingeführt worden ist w).

§. XXVII.

2) der Güter.

Die andre bey der Untersuchung des Umfangs der ehegattlichen Gütergemeinschaft eintre-

„eine, und Imploraten die andre Hälfte von „gesammten Gütern gebühre".

u) s. Anl. B. D. 1. und E.

v) In Ansehung der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Lande s. Herzog Friedrichs Verordnung vom 12. Octob. 1764 und vom 12ten Jun. 1765 in Olaus Tychsens Bützowschen Nebenstunden Th. III. S. 16-26.

w) durch die Verordnung Herzogs Adolph Friedrichs IV. v. 18. Sept. 1771 Anl. C.

tretende Frage ist die: Welche Güter der Eheleute treten in diese Gemeinschaft?

In der Regel unstreitig alle Güter beyder Ehegatten, worüber sie frey verfügen können und welche würklich in ihrem Vermögen sind. Ausgeschlossen sind daher nur diejenigen Güter, über deren Eigenthum der Ehegatte nicht frey schalten kann x), obgleich er den Genießbrauch, oder seine übrige daran habende Anrechte, so weit er sie hat, zur gemeinschaftlichen Masse geben muß, wenigstens in Ansehung derjenigen Güter, die er als Bürge besitzet. Mit Recht ist daher die Stargardische Gütergemeinschaft eine allgemeine und völlige Gütergemeinschaft, eine Gemeinschaft gesammter Güter, eine communio bonorum universalis und omnimodo y).

Nicht

x) z. B. Lehngüter, Fideicommisse u. s. w. s. Hofmanns Commentar der Joachimica S. 48 §. IX.

y) s. Anl. B. C. D. 1. §. II. S. 1 ad 1) S. 2 ad 1) H. ad 6 und 7) O. und R. V. Die bey Woldegk (§. XVI.) gedachte Erkenntnisse legen dem überlebenden Ehegatten auf, auch die ihm zugefallene Vermächtnisse zu conferiren, so wie die väterliche und großväterliche Erbschaft nach dem Canzleyurthel vom 19ten Octob. 1778 und vom 2ten Jun. 1779 in der Schuld-

Nicht allein diejenigen Güter, welche ein jeder Ehegatte bey der Eingehung der Ehe in seinem Vermögen hat, werden Theile dieser Gütergemeinschaft, sondern alles während der Ehe, entweder von einem Ehegatten, oder gemeinschaftlich von beyden erworbene Vermögen wird wegen der Universalität der Gemeinschaft Bestandtheil des Gesammtvermögens. Alles was der überlebende Ehegatte also bey dem Ableben seines Ehegenossen würklich schon erworben hatte, das muß er mit den Erben des letztern theilen, was er aber nach diesem Zeitpunkt erhält, ist kein Gegenstand der Theilung; eben diese Grundsätze treten in Ansehung der dem zuerst verstorbenen Ehegatten nach seinem Tode zufallenden Güter ein, welche allein dessen Erben erhalten z). Ruhet aber in der Person des Bürgers noch eine andre, von diesem Bürgerstande ganz verschiedene Eigenschaft, vermöge deren er ein eigenes, selbstständiges Vermögen neben dem Hauptvermögen besitzet, welches nach den ihm eigenthümlichen Grundsätzen, denen der ehelichen Gütergemeinschaft nicht

Schuld- und Concurssache des Bürgers Vik zu Fürstenberg dazu gebracht werden muß. s. auch Hofmann a. a. O. Tit. I. §. II. S. 45 und das XIIte Responsum das. S. 136.

z) s. Anl. G. 2 ad 1) R. ad 2) und T. auch Hofmann a. a. O. Tit. I. S. 44. u. f. f.

nicht unterliegt; so würde dieser die Wirkung nicht beygelegt werden können, daß sie sich auch auf jenes besondre Nebenvermögen erstreckt, und dasselbe nach ihren Regeln beurtheilen ließ *).

§. XXVIII.

b) Der Eingehung und Auflösung

1) Eingehung.

Die Mecklenburg-Stargardische Gütergemeinschaft fängt mit der Ehe, folglich mit der priesterlichen Einseegnung, an a), ohne daß es, wie nach Lübschem Recht nothwendig, der Beschlagung der Decke bedürfte.

Da sie gesetzlich und allgemein ist; so bedarf es zu ihrer Statthaftigkeit und Begründung keinesweges einer besondern Erklärung, sondern sie tritt stillschweigend mit der Ehe ein.

§. XXIX.

*) Zum Beyspiel mag der Fall dienen, daß ein Bürger ein Schulzenlehn erwirbt, dann würden in Ansehung des letztern die Gütergemeinschafts-Grundsätze gewiß nicht eintreten.

a) s. Anl. D. 2.; erwähnt die Anl. F. ad 1) gleich der Beschreitung des Ehebetts, so ist dieser Ausdruck doch nicht in seinem strengern Sinn zu nehmen, wie die tägliche und kundbarste Praxis erweiset.

§. XXIX.

2) Fortgang.

Sie dauert mit allen ihren Folgen durch den ganzen Ehestand (§. XXXI. u. f. f.).

§. XXX.

3) Auflösung.

Sie löset sich mit der Trennung der Ehe auf, diese Trennung mag durch den Tod oder durch Scheidung geschehen. Daß sie aber einer Trennung von Tisch und Bett ungeachtet fortwähre, lehrt Theorie und tägliche Erfahrung.

Ob sie durch Ehepacten, nachherige Veränderung des Wohnorts und des Standes aufhöre? ist eine Frage, welche durch keine bloß vaterländische Grundsätze bestimmt wird, welche ich daher hier nicht berühre b).

§. XXXI.

c) der rechtlichen Wirkungen

1) währender Ehe.

Die eheliche Gütergemeinschaft äußert sich während des ganzen Ehestandes dadurch, daß das bisherige besondere Ei-

b) s. jedoch in Rücksicht auf Neustrelitz die Anlage D. 1.

Eigenthum, welches ein jeder Ehegatte über sein Vermögen hatte, aufhört *) und sich in ein Gesammt- und Miteigenthum an der Masse der gesammten Güter beyder Ehegatten verwandelt, daß beyde Vermögen für eines und beyde Ehegatten als eine moralische Person betrachtet werden, welcher alle Rechte und Verbindlichkeiten dieses Gesammtvermögens gemein sind (§. XXV.) c). Mehrungen und Vergrößerungen des einzelnen Vermögens wachsen der gesammten Gütermasse zu (§. XXVII), welche die Minderungen und Schäden auch treffen; die Unterschiede zwischen einem bestimmten Vermögen des Mannes und des Weibes — die Dotal- Paraphernal- und andre Güter — finden nicht Statt u. s. w.

Eine vorzügliche Folge ist die, daß die Schulden, welche während der Ehe zusammengezogen sind, von der gesammten Vermögensmasse, mithin von beyden Ehegatten, bezahlt werden und beyde dafür stehen müssen d). So allge-

*) und zwar dergestalt, daß das bisherige Eigenthum eines jeden Ehegatten nicht bloß ruhet, sondern in Wahrheit ganz erlöschet, da es bey der Auflösung des Gesammteigenthums nicht wieder auflebt (§. XXXIII.).

c) s. Anlage B. und C.

d) Herzogs Adolph Friedrich III. V. vom 23. May 1746 Anl. A. und D. 1, §. II.

allgemein der Laut des Gesetzes auch ist; so glaube ich doch nicht, daß dem einen Ehegatten die Haftung vor denjenigen Schulden aufgebürdet werden könne, welche der andre Theil einseitig und bloß zu seinem Vortheil, nicht aber zum Behuf des Ehestandes und Ehezwecks gemacht hat e), sondern daß diese dem Schuldner, wenigstens wenn dazu hinreichendes Vermögen vorhanden ist, allein obliegen, daß mithin bey jener Gesammt- und Mithaftungs-Verbindlichkeit nur Ehestands-Schulden d. i. solche Schulden zu verstehen sind, welche zum Behuf des Ehestandes und der beyden Ehegatten, als Ehepaar, gemacht werden.

Diejenigen Schulden aber, welche einen Theil von der Ehe drückten — zugebrachte Schulden — ist der andre Theil mit zu übernehmen nicht schuldig, und bezahlt sie nicht anders, als wenn der andre 1) sie ihm bey dem Verlöbniß offenbaret, 2) solche Schulden specificirt und 3) er in Uebernehmung derselben consentirt und gewilligt hat f).

e) s. Hofmann a. a. O. Suppl. n. XIV. S. 172.

f) s. Anl. A. Sie redet eigentlich nur von der Verbindlichkeit der Ehefrau, tritt indessen auch im umgekehrten Fall ein, s. Anl. H. ad 2.

§. XXXII.

Fortsetzung.

Dieses Miteigenthum ist in Ansehung beyder Ehegatten ungetheilt (pro indiviso), und steht beyden in gleich starker Maaße zu. Demungeachtet ist der Ehemann Vorsteher und Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens g), und ihm gebührt die Leitung desselben so wie die Hausherrschaft, welche jedoch dem Gesetze des Ehezwecks unterworfen ist. Ihm gemäß muß der Ehemann verwalten, überschreitet er ihn, so handelt er nicht als Vorsteher des gemeinschaftlichen Vermögens, welches in Ansehung der Haftung vor den Schulden von Gewicht ist. (s. den vorigen §.) h).

Keineswegs läßt sich aber annehmen, daß der Ehefrau nur dasjenige Mitwirkungsrecht zustehen sollte, was das Römische Gesetzbuch ihr

g) s. Anl. F. ad 2 und 3.

h) eine vorzügliche Folge der Ehelichen Gemeinschaft der Güter, und insonderheit dieser ehemännlichen Verwaltung des gemeinsamen Vermögens ist die, daß die wegen Fortdauer der Vormundschaft über minderjährige Ehefrauen unterm 19. May 1771 erlassene Verordnung, nach der Erläuterungsconstitution vom 27. May 1784 (Anlage D. 2.) unter denjenigen Weibern nicht Statt findet, welche in der Gemeinschaft der Güter stehen.

ihr beylegt, da Mitherrschaft wohl eine natürliche Folge des Miteigenthums ist. Die Einwilligung des Weibes ist daher in wichtigen Fällen nothwendig *).

§. XXXIII.

2) Bey der Trennung der Ehe.

Am wichtigsten sind die Wirkungen der Gütergemeinschaft jedoch bey der Trennung der Ehe und der damit verbundenen Auflösung des Gesammteigenthums (§. XXX.). Diese Wirkungen treten entweder bey jeder Aufhebung der Gütergemeinschaft ein, die allgemeinen, oder nur bey einer oder der andern Aufhebungsart, die besondern. Zuerst von jenen.

§. XXXIII.

aa) Allgemeine Wirkungen.

a) Auflösung des Gesammteigenthums.

Eine allgemeine Folge aller Aufhebungen der Ehe ist die, daß dadurch das bisherige Gesammteigenthum des beyderseiti-

*) Aeltere Verhandlungen zeigen hinreichend, daß in vorigen Zeiten diese Einwilligung fast stets hinzugekommen sey; die Stadtbücher und Schuldverschreibungen mögen dieses belegen; s. unter andern Anlage Y.

gen Vermögens und die bisherige Gemeinschaftlichkeit der demselben aufhaftenden Rechten und Verbindlichkeiten (§. XXXI.) erlöscht, und sich dagegen in ein privatives Vermögen des überbleibenden Ehegatten und desjenigen, welcher den Verstorbenen vorstellt, auflöset, und unter beiden getheilt wird (§. XXX.).

Diese Auflösung des bisherigen Gesammt-Eigenthums bewirkt indessen nichts weniger, als die Wiederauflebung der vorherigen privativen Eigenthume; einem jeden Ehegatten fällt nicht dasjenige Vermögen wieder eigenthümlich zu, was er in das Gesammtvermögen brachte, da jene privative Eigenthume so erloschen sind, daß sie nicht wieder aufgeweckt werden können (§. XXXI.*)). Ohne alle Rücksicht auf dieselbe, ohne Rücksicht, ob der eine Theil alles, der andre aber gar kein Vermögen eingebracht hat, wird daher das bisherige Gesammt-Eigenthum in ein privatives Eigenthum des überlebenden und des Repräsentanten des vorverstorbenen Ehegatten verwandelt, und gebührt daher dem erstern so gut wie dem letztern die Halbscheid des Gesammtvermögens.

§ XXXIV.

§. XXXIV.

b) Es erhält also

aaa) wenn der vorverstorbene Ehegatte Erben hinterlässt,

aa) von dem gesammten Vermögen.

Zu dem Ende wird aus den gesammten, in der Gemeinschaft begriffenen, Gütern (§. XXVII) eine allgemeine Gemeinschaftsmasse gebildet *).

§. XXXV.

bb) Nach Abzug jedoch der demselben aufhaftenden Schulden.

Von derselben werden jedoch diejenigen Schulden abgerechnet, welche nach den oben (§. XXXI) vorgetragenen Grundsätzen, dem gemeinschaftlichen Vermögen aufhaften, und dadurch die reine Gemeinschafts- und Theilungsmasse, massa dividenda, festgesetzt.

§. XXXVI.

cc) der überlebende Ehegatte

α) die eine Hälfte, und

Diese reine Masse wird unter den überlebenden Ehegatten und die Re-

*) Der überlebende Ehetheil muß also alles, was zu seinem Vermögen gehört, conferiren, von der Collation der Erben s. Anl. S. 1.

präsentanten des vorherverstorbenen dergestalt in zwey gleiche Theile getheilt, daß jene davon den einen, diese aber den andern Theil erhalten i). Da diese Hälfte ein Theil der in den vorigen §. §. gedachten allgemeinen Masse ist; so ergiebt es sich von selbst, aus welchen Gegenständen sie bestehet; welche Sachen aber in diesen oder jenen Halbscheid kommen? darüber ist in Mecklenburg weder durch ein schriftliches Gesetz, noch durch eine allgemeine Observanz k) etwas bestimmt, es kommt also auf jedesmalige Beliebung an, welche denn gewöhnlich dem überlebenden Gatten das Mobiliar-Vermögen nach seinem taxmäßigen Werth zutheilt l).

§. XXXVII.

i) s. Anlagen B. C. D. 1. §. II. F ad I) S. 2 und 3. J. R. T. und U. V.

k) in Ansehung der Mark Brandenburg ist zu bemerken, daß der überlebende Ehegatte gemeinhin die Immobilien bekommt s. Hofmann a. a. O. qu. VIII.

l) Daß übrigens der überlebende Ehegatte diese Hälfte keinesweges, als einen ihm von dem verstorbenen gebührenden Erbtheil, sondern als Theil des Gesammt-Eigenthums erhalte, mithin nicht als Erbe seines Ehegenossen angesehen werden könne, versteht sich von selbst. (Runde deutsches Recht §. 607.) Unrichtig ist es also, wenn behauptet wird, die Ehegatten beerbten sich in den Mecklenburgischen Städten. Es bedarf gleichfalls keiner Bemerkung, daß ein Ehegatte dem andern diesen

§. XXXVII.

β) den Vorzugs-Theil (das praecipuum).

Neben diesem Halbscheid erhält der überlebende Ehegatte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, einen Vorzugs-Theil, einen Voraus-Theil, das praecipuum. Dasselbe beruhet auf einer alten, mit der gesammten Gütergemeinschaft in complexu gesetzlich bestätigten Gewohnheit m), ob es gleich, meines Wissens wenigstens, in einem besondern contradictorio nicht ausgemacht ist. Es ist aber nach dem Zeugniß aller, so oft gericht-

sen Vortheil weder entziehen noch mindern könne (s. Hofmann a. a. O. Resp. XIII. S. 137).

m) s. §. XIV. und XVI. Anlage F. ad 1) G. 2. ad 1). H. ad 3. J. K. Q. auch U. und V. In dem von dem Magistrat in Stargard im Jahr 1741 über den Nachlaß der Ehefrau Hennings aufgenommenen Inventarium heißt es: „1 Oberbett, 2 Unterbetten, 2 Pfüle „und 2 Kopfkissen bleiben dem Vater, als „das Ehebett, Stadtgebrauch nach zum prae„cipuo" und in dem Inventarium über den Nachlaß der zweiten Frau dieses Hennings vom J. 1769: „das Ehebett nebst der Bett„stelle, bleibt dem Vater, Stadtgebrauch „nach, zum praecipuo und ein Tischlaken „und 1 Handtuch ist dem Vater gewöhnlicher„maßen zum Voraus gegeben" (§. XVI. und Anl. Q.

lich bestätigten, Verhandlungen, in allen Städten in unverrücktem Gebrauch n) und besteht gemeiniglich aus dem Ehebett und dem Ehrenkleide o).

§. XXXVIII.

bb) die Erben des vorverstorbenen Ehegatten aber die andre Hälfte.

Die andre Hälfte des reinen Vermögens (§. XXXIII bis XXXVI) erhalten die Erben des vorverstorbenen Ehegatten p).

Dieser Halbscheid ist als die Nachlassenschaft und Erbschaft des Verstorbenen zu betrachten q) und die denselben erhaltenen Erben sind, als die eigentliche Erben desselben anzusehen qq), welche durch diesen Halbscheid

n) Dasselbe findet auch in der Mark Brandenburg, besonders in der Uckermark, Statt, wie Hofmann a. a. O. ad Tit. 1. §. VIII und IX sehr umständlich erweiset.

o) In Ansehung des Ursprungs dieses praecipui scheint mir dasselbe ein Ueberbleibsel der ehemaligen Gerade und Hergewette zu seyn.

p) s. §. XXXIX. Anmerk. m).

q) daher heißt sie das Vater- oder Muttergut, die väterliche oder mütterliche Erbschaft u. s. w. s. Anl. G und H.

qq) Anl. H ad 4. und K.

scheid von der Erbschaft ganz abgefunden werden. In Rücksicht dieser Hälfte treten mithin alle diejenigen Grundsätze ein, welche in Ansehung der Erbesfähigkeit, des Erbrechts, der Erbfolgeordnung, des dem verstorbenen zustehenden Dispositionsvermögens r) u. s. w. nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts gelten. Die Erben sind durch diesen Halbscheid von dem gesammten Vermögen abgefunden, ohne als Erben des praedefuncti, oder aus einem Consolidationsgrunde die dem überlebenden Ehegatten zugefallene Hälfte, nach dessen Tode ansprechen zu können (§. XXXIX.), indem solches, da diese Hälfte Eigenthum des überlebenden wird (§. XXXIV.) nur von den Erben des superstitis geschehen kann. Diesen Halbscheid erhalten alle diejenigen, welche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen den Verstorbenen beerben und zwar nach der gewöhnlichen Erbfolgeordnung, also zunächst die Kinder und übrige Descendenten, denn die Eltern und Geschwister und endlich die entferntern Seitenverwandte. Es wird zwar hin und wieder behauptet, daß nur Descendenten mit dem überlebenden Ehegatten theilen könnten, derselbe hingegen zur Vermögenstheilung mit den Seitenverwandten nicht verbunden sey s); vermag man gleich diesen Satz nicht

r) s. Hofmann a. a. O. S. 66 u. f. f. S. 131.
s) s. Anl. M.

nicht auf Gründen des Rechts zu bauen, so gründet man ihn gewöhnlich darauf, daß es höchst unbillig sey, daß der reiche überlebende Ehegatte sein Vermögen mit entfernten Verwandten seines armen Ehegenossen theilen solle.

Die Erbfolgeberechtigung der Seitenverwandten des verstorbenen Ehegatten, und die Verbindlichkeit des überlebenden, mit denselben zu theilen, ist meines Erachtens aber keinem Zweifel unterworfen, wenn man erwägt, daß

1) sie der Natur der Deutschen und besonders der in Frage stehenden Gütergemeinschaft ganz analog sey, indem das gemeinschaftliche Vermögen zwischen dem Ueberlebenden und denjenigen getheilt werden müsse, welche den praedefunctum gesetzlich vorstellen;

2) dieses der Märkischen Observanz gemäß sey t) und

3) die Mecklenburgischen Gesetze u), und

4) Obrigkeitliche Zeugnisse v) die eine Vermögenshälfte den Erben des praedefuncti

t) Hofmann a. a. O., auch das bey demselben S. 121 u. f. befindliche Responsum des Frankfurtschen Rechtstuhls.

u) Anl. B. C. D 1. §. II. auch die §. XL. gedachte Verordnung vom 26sten März 1772 sagt „die Auseinandersetzung mit den Kindern oder den Erben."

v) Anl. F ad 1) O. Q. R. T. u. U.

functi im Allgemeinen, mithin nicht bloß den der niedersteigenden Linie zuerkennen, auf

5) die über die Erbesfähigkeit der Seitenverwandte hin und wieder entstandene gerichtliche Erörterungen zu ihrem Vortheil entschieden worden w), ferner

6) die tägliche Praxis ihre Rechte außer allem Zweifel setzet x), überdem aber

7) die behauptete Unbilligkeit sich im entgegen gesetzten Fall, nämlich der ursprünglichen Armuth des überlebenden ganz verliert.

§. XXXIX.

ee) beyde alles eigenthümlich.

Sowol der überlebende Ehegatte als die Erben des vorverstorbenen erhalten ihren Halbscheid eigenthümlich. Sie wird daher Theil ihres Vermögens

w) s. Hofmarschallamts-Urthel in Sachen der Geschwister Drebing gegen den Hofhufschmied Markof zu Neustrelitz v. 27. März 1787, und ward sie gleich in der Folge abgeändert; so geschah solches nicht wegen der Erbes-Unfähigkeit der Seitenverwandten, sondern weil Beklagter überhaupt nicht unter der Gütergemeinschaft stand.

x) wie alle Auseinandersetzungs-Protocolle beurkunden.

mögens und geht also aus dem des verstorbenen Ehegenossen, oder dessen Erben heraus, welche nach dem Ableben des ihn erhaltenden, auf diesen Halbscheid keine weitere Ansprüche machen können (s. den vorigen §.).

Hieraus folgen diese Sätze:

I) sowohl der überlebende Ehegatte, als die Erben können über ihren Halbscheid sowohl bey ihrem Leben als von Todes wegen so frey verfügen, als die Vorschrift der bürgerlichen Gesetze solches überhaupt zuläßt, ohne daß

II) insonderheit der Besitzer des andern Halbscheides aus einem Erb- oder Consolidationsrecht diese Befugniß einschränken könne, da derselbe nicht Erbe seines Mittheilers ist und durch seine Hälfte von dem vormaligen Gesammtgute ganz abgefunden worden ist.

III) Tritt superstes daher durch die zweyte Ehe zum andern mal in die eheliche Gütergemeinschaft; so wird der von erster Ehe wegen erhaltenen Halbscheidtheil der Gütergemeinschaft andern Ehe und nach den eben angeführten Grundsätzen wieder ertheilt y).

IV) Bey

y) s. Anl. H. ad 5. V. und W., also erhält der andre Ehetheil die eine Halbscheid, die andre aber die Erben des superstitis, ohne daß dessen Kinder erster Ehe in Rücksicht des von ihrem Vater, oder ihrer Mutter (dem conjugi praemortuo der ersten Ehe) herrührenden Vermögen ein Vorrecht vor ihren Halbgeschwi-

IV) Bey dem ohne zweyte Gütergemeinschaft erfolgenden testamentslosen Absterben des überlebenden Ehegatten, erhalten dessen Erben, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts und mit Ausschluß der Erben des praedefuncti, falls sie nicht überdem ein eigenes Anrecht auf die Beerbung des conjugis superstitis haben, diesen Halbscheid z).

§. XL.

schwistern, den Kindern der zweyten Ehe, haben, indem vielmehr die Kinder beider Ehen darin zu gleichen Theilen gehen (§. XXXVIII und Anl. H. ad 5).

z) Also superstes A. tritt zur 2ten Ehe, welche a) die Gütergemeinschaft bewirkt (s. die vorhergehende Anmerkung) oder b) nicht bewirkt, alsdenn beerben ihn die Kinder erster Ehe, nicht als Besitzer der andern Halbscheid, gleichsam aus einer Consolitations-Berechtigung, sondern als Kinder und nächste Erben des superstitis.

B. bleibt unverheyrathet; in diesem Fall geht es wie oben ad b) angeführt, und das Vermögen, was die Kinder hiedurch erhalten, ist ihr Vater- oder Muttergut, ihre väterliche oder mütterliche Erbschaft, je nachdem superstes Vater oder Mutter war (§. XXXVIII. Anmerk. q). Ist daher superstes in Ansehung der Kinder ein Ascendent, den sie nicht beerben können; so haben letztre auch keine Anrechte auf die Erbfolge, mithin nicht auf die Halbscheid, wenn er gleich von ihrem Vater herrührt, sondern ihn erhalten die Erben des superstitis.

§. XL.

Fortsetzung.

Aus diesem folgt von selbst, daß wenn gleich in den mehrsten Deutschen Ländern der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzet, woraus die communio bonorum prorogata entsteht, solches in Mecklenburg-Stargard nicht der Fall sey, angesehen die Auseinandersetzung in der Regel nach der Ehetrennung geschicht. Ausnahmsweise bleibt superstes indessen in ungetheiltem Gute mit den Kindern, wenn letztre nämlich unmündig sind, ob er gleich auch auf diesen Fall sich auseinandersetzen muß, wenn er zur andern Ehe schreitet (§. XLIII) a)

§. XLI.

bbb) Wenn er keine Erben hinterlassen hat.

Wenn der verstorbene Ehegatte aber keine Erben hinterläßt (§. XXXIV); so erhält der Theorie und Mecklenburgischen Praxis nach, der super-

a) Nach Herzog Adolph Friedrich des IV. Verordnung v. 26. März 1772 darf kein Prediger ihn anders aufbieten, als wenn er es vorher mittelst obrigkeitlicher Bescheinigung und Vorzeigung des gerichtlichen Protocolls bewahrheitet, daß diese Auseinandersetzung bereits geschehen sey.

superstes das gesammte Vermögen, ohne daß dem Fiscus die Rechte gebührten, welche er sonst auf erbenlose Güter hat b).

§. XLII.

bb) Besondre Wirkung.

Dasjenige was bisher vorgetragen ist (§. XXXIII. u. f. f.) tritt ein, die Ehe und mit ihr die Gütergemeinschaft mag auf eine jede Art aufgelöset seyn. Geschicht diese Ehetrennung aber durch Urthel und Recht wegen eines Ehebruchs; so erhält der unschuldige Theil außer dem Halbscheid des gesammten Vermögens noch den vierten Theil der dem schuldigen gebührenden Hälfte, welchen dieser, als Ehebruchsstrafe, verliert c).

d) Der Art und Weise der Auseinandersetzung in Absicht

§. XLIII.

1) der Zeit.

In der Regel erfolgt diese Auseinandersetzung oder Erbschichtigung — diejenige

b) wie in der Mark Brandenburg der Fall ist (Hofmann a. a. O. S. 81.

c) s. Anl. S 3., auch Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preu-

nige Handlung wodurch der überlebende Ehegatte mit den Erben des verstorbenen wegen des Vermögens getheilt wird -- vier Wochen nach dem Tode des letztern d). In andrer Hinsicht entsteht die Frage der Zeit, nämlich, welcher Zeitpunct bey der Bestimmung der Masse zum Grunde gelegt wird? Wobey ich bemerke, daß nach allgemeiner durch Theorie begründeten Praxis auf die Zeit des Todes des Ehegatten gesehen wird *).

§. XLIV.

2) Der Behörde.

So viel die Behörde, wo diese Auseinandersetzung geschicht, betrifft; so beschafft sie der Magistrat einer jeden Stadt, ohne Zuziehung oder Einwirkung des Stadtgerichts, welches erst alsdenn competent wird, wenn die Erbschichtigung entweder ganz oder in einem einzelnen Theil unter den Partheyen streitig wird e); denn in diesem Fall verweiset entweder der Magistrat die Sache an das Gericht, oder ein Theil tritt dasselbe selbst an, worauf das Gericht, der Canzleysässigkeit der Magistratscollegien unbescha-

Preußischen Staaten 1. Band. 1. Abs. n. XV. S. 55—56, auch S. 19, 38 und 170.

d) s. Anl. D 1. §. II. G 2 ad 1.) H. ad 11. J.

*) s. Anl. B.

e) LGGEB. §. 375. Anl. G 2 ad 1) H ad 11).

schadet, über die Auseinandersetzung des Magistrats richterlich erkennet ee).

§. XLV.

DD) Vergleichung der Stargardischen Gütergemeinschaft mit

1) der Lübschen.

Ehe ich diese Abhandlung schließe, sey es mir erlaubt, die bisher entwickelte Gütergemeinschaft sowohl mit der Lübschen, als mit dem Mutterinstitut der Märkischen zu vergleichen. So viel demnach zuvörderst die Lübsche Gütergemeinschaft anlangt, so stimmt dieselbe in ihren Hauptzügen mit der Stargardischen völlig überein. Denn so haben beyde den gemeinschaftlichen Character, daß sie allgemein ist, und alle Güter der Eheleute umfaßt, daß dem Manne während des Ehestandes die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gebühre, daß der überlebende Gatte die eine, die Erben des Verstorbenen aber die andre Vermögenshälfte, erstrer jedoch noch ein praecipuum erhalte, daß auch Seitenverwandte hiezu ein Recht haben u. s. w. Indessen ist diese Aehnlichkeit

ee) Daß übrigens hier ein ordentliches Inventarium über das gemeinsame Vermögen aufzunehmen sey, versteht sich von selbst und wird durch alle Anlagen hinreichend erwiesen.

doch nicht allgemein, sondern beyde unterscheiden sich darin, daß

1) die Lübsche Gütergemeinschaft erst mit der Schwangerschaft der Frau oder wenigstens erst mit der Beschreitung des Ehebetts ihre volle Wirkung erhält, die Stargardische aber gleich mit der ehelichen Verbindung und ohne Rücksicht, ob Kinder geboren sind oder nicht, eintritt,

2) nach jener der andre Ehegatte nur denn zur Bezahlung der Schulden verbunden ist, wenn Kinder vorhanden sind, sonst aber das von ihm zugebrachte Vermögen zurück nehmen und sich dadurch von der Bezahlungsverbindlichkeit entfreyen kann, und

3) nach dem Lübschen Recht der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, befugt ist, das von ihm in die Ehe gebrachte vorweg zu nehmen, und dann erst das übrige Vermögen mit den Erben seines vorverstorbenen Ehegenossen zu gleichen Theilen zu theilen.

Diese Abweichungszüge, welche alle aus der besondern Wirkung fließen, welche das Lübsche Recht der Beschreitung des Ehebetts beylegt, schwächen indessen die auffallende Aehnlichkeit beyder Gütergemeinschaften nur sehr wenig, und rechtfertigen allerdings die Vermuthung, daß die Lübsche Gesetzgebung eine Quelle sey, aus welcher die Stargardische Gütergemeinschaft mit geschöpft worden.

§. XLVI.

§. XLVI.

2) Und der Neumärkischen Gütergemeinschaft.

Gleich stark und treffend ist diese Aehnlichkeit der Stargardischen Gütergemeinschaft mit der Märkischen. Beyde sind allgemein, beyde theilen das Gesammtvermögen nach des Mannes Tode in zwey gleiche Theile, nach beyden haben auch die Seitenverwandte des Verstorbenen ein Anrecht auf den einen Theil, beyde beginnen mit dem Anfang der Ehe, und erfordern keine Beschreitung des Ehebetts *) u. s. w. Dagegen gehen beyde nur darin von einander ab, daß nach der neuern Joachimischen Verordnung (§. II. und III.) dem überlebenden Ehegatten und unter gewissen Bedingungen auch den Erben des vorverstorbenen Ehegatten das bekannte Wahlrecht (ius optionis) zusteht, welches in der Stargardischen Gütergemeinschaft ganz unbekannt ist.

*) obgleich Mevius im jure Lubecensi Tit. 2. Art. 12. S. 425 behauptet, daß die Beschreitung des Ehebetts erforderlich sey, welches aber von Hoffmann in dem Commentar zur Joachimica (2te Ausgabe S. 30) widerlegt wird.

Urkunden
von A bis Y.

A.

Herzog Adolph Friedrichs III. Verordnung wegen der Schulden des einen Ehegatten vom 23. Mai 1746.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Es ist in Unsern Gerichten, absonderlich an denjenigen Orten, wo die Communio bonorum zwischen Eheleuten eingeführet, die Frage vorgekommen: ob ein Ehegatte des andern Schulden, welche vor angetretener Ehe gemacht worden, zu bezahlen schuldig? und hierinnen bald pro et contra decidiret worden, weiln die Rechtslehrer dieser wegen diverse Meinungen haben. Damit nun inskünftige festgesetzet werde, wie sich die Gerichte in Unsern Landen in dergleichen Fällen zu verhalten haben; so verordnen Wir hiedurch ein für alle Mahl, daß ein Ehegatte des andern Schulden, welche vor der Ehe gemacht sind, mit zu bezahlen nicht schuldig seyn solle, weiln hiedurch zu vielen Betruge, unglücklichen und unfriedsamen Ehen Anlaß gegeben wird; Es sei denn, daß ein solcher Ehegatte, wel-

welcher ante initum Matrimonium eine Schulden-Last bereits über sich hat, dem andern es bei der Verlöbnis offenbaret, solche Schulden specificiret, und das andre Theil, in Uebernehmung derselben, consentiret, und williget, auf welchem Fall denn billig, daß der oder dieienige, welche um solche Schulden gewust, und übernommen, selbige mit bezahlen müsse. Wornach Unsere Gerichte so wohl erster als andrer Instanz hinführo zu richten. Gegeben Neu-Strelitz den 23. Mai Anno 1746.

Adolph Friedrich H. z. M.
(L. S. Smi.)

B.

Herzog Adolph Friedrichs IV. Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft in Neustrelitz v. 24. Jul. 1759.

Von Gottes Gnaden A. F. c. t. t.

Demnach in Unserer Stadt Neustrelitz unter Eheleuten, in Ansehung beyderseitiger Güter, mithin auch ratione Successionis, aeris alieni, et repetitionis illatorum, bisher durchgehends das Jus commune observiret, und danach in Gerichten gesprochen worden; dieses aber unter den hiesigen Bürgern und andern Einwohnern niedrigen Standes, welche gemeiniglich, ohne die Dispositiones juris Romani und

besonders die weiblichen Gerechtsame, zu kennen, bona fide mit einander contrahiren, von vielen nachtheiligen Folgen zu seyn befunden worden, gestalten dann dadurch nicht nur der Credit unter hiesigen Einwohnern geschwächet, sondern auch bey Erbtheilungen vielerley Irrungen und Beschwerlichkeiten verursachet worden; Als haben wir in Betracht aller dieser durch die bisherige Erfahrung genugsam bewährten Ursachen, und zum wahren Besten und Aufnehmen hiesiger Bürgerschaft und Einwohner, nöthig befunden, nicht nur die in den übrigen Städten Unsers Stargardischen Kreyses unter Bürgersleuten obtinirende Communionem bonorum auch hieselbst einzuführen, sondern auch ob paritatem rationis, eben dieses noch weiter und besonders auf Unsere Livrée- und andere untere Bediente, welche einen beträchtlichen Theil der hiesigen Einwohner ausmachen, nachfolgendermaßen zu extendiren. Setzen, wollen und verordnen also hiemit, und in Kraft dieses, daß von nun an, und hinfüro, bey allen und jeden Bürgersleuten, und überhaupt bey allen denenjenigen Einwohnern Unserer Stadt Neustrelitz, welche Inhalts Unsers unterm 11. Jul. a.c. errichteten hiesigen Stadt-Reglements, für ihre Personen dem hiesigen Stadtgerichte unterworfen sind, nicht minder auch bey allen Unsern unter dem Marschalls-Stabe stehenden Livrée-

Be-

Bedienten, Köchen, Keller- Garten- und Münz-Leuten, zwischen den Ehegatten eine völlige Gemeinschaft der Güter, so wie solche in den übrigen Städten Unsers Stargardischen Kreises obtiniret, mit allen davon abhangenden Rechten und Folgen, jederzeit seyn und statt haben solle, also und dergestalt, daß es darinn bey sämmtlichen vorermeldeten Personen, keinesweges mehr nach dem Jure civili gehen, sondern durchgängig von gesammten Gütern, ohne Unterscheid von welchem Ehegatten sie herrühren oder eingebracht worden, die eine Hälfte dem Manne oder dessen Erben, die andere Hälfte der Frauen, oder deren Erben, eigenthümlich gehören, die durante matrimonio contrahirten Schulden aber vorher von der gesammten Massa bonorum abgezogen, und bezahlet werden sollen; jedoch daß es ratione der ante initum matrimonium gemachten und von dem einen Ehegatten dem andern zugebrachten Schulden, bey der von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, unterm 23. May 1746 erlassenen Constitution, auch hier sein Verbleiben habe. Befehlen dannenhero Unsern resp. Gerichten, und besonders Unserm hiesigen Stadtgerichte, sich hiernach bey vorkommenden Schuldsachen, Successions- Erbtheilungs- und allen andern dahin gehörigen Fällen, gebührend zu achten, und es darinn so, wie es in Unsern übrigen Städten Stargardischen

Kreises Rechtens und wohlhergebrachter Gewohnheit ist, in alle Wege zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere gnädigste Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärken lassen. So geschehen Neustrelitz den 24. Jul. 1759.

Vorstehende Abschrift stimmet mit der in der Geheimen-Raths Registratur ad acta befindlichen Original-Extension wörtlich überein, welches ich hiemit bezeuge. Neustrelitz den 14. May 1787.

(L.S.) in fidem

A. Horn

q. Geheimer Registrator.

C.

Desselben Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Jüdischen Eheleuten v. 18. Sept. 1771.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Demnach in Unserm Lande unter den Juden die Ehe-Frauen bishero das Recht genossen, bey entstandenen Concursen ihre illata zu repetiren und darnach in Gerichten erkannt worden; Wir aber

aber dieses von vielen nachtheiligen Folgen befinden; gestalten dadurch nicht allein Unsere Christliche Unterthanen oft hintergangen sondern auch selbst der Credit der Juden geschwächet und bey Concursen und übrigen Fällen viele Irrungen und Beschwerlichkeiten verursachet worden: Als haben Wir in Betracht aller dieser, durch die bisherige Erfahrung genugsam bewährten Ursachen und zum Besten des gemeinen Wesens und Aufnahme der Judenschaft, nöthig befunden, die in den übrigen Städten Unsers Stargardischen Creyses unter Bürgers-Leuten obtinirende Communionem Bonorum auch auf die Judenschaft erstrecken zu lassen. Setzen, wollen und verordnen also, hiemit und in Kraft dieses, daß von nun an und hinführo bey der Judenschaft, zwischen den Ehe-Gatten, eine völlige Gemeinschaft der Güter, so wie solche in übrigen Städten Unsers Stargardischen Creyses statt findet, mit allen davon abhangenden Rechten und Folgen, jederzeit seyn und statt haben solle, also und dergestalt, daß es darinnen bey sämmtlicher Judenschaft keinesweges mehr nach dem Iure Civili gehalten, sondern durchgängig von gesammten Gütern, ohne Unterscheid von welchen Ehe-Gatten sie herrühren oder eingebracht worden, die eine Hälfte dem Mann oder dessen Erben, die andere Hälfte der Frauen oder deren Erben, eigenthümlich gehören, die durante Matrimonio contrahirte Schulden aber vorher von

der

der gesammten Massa bonorum abgezogen und bezahlt werden sollen, jedoch daß es, ratione der ante initum Matrimonium gemachten und von dem einen Ehe-Gatten dem andern zugebrachten Schulden, bey der, von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, Herrn Hertzog Adolph Friedrichs III. zu Mecklenburg ꝛc. Lbd. unterm 23. May 1746. erlassenen Constitution, auch hier sein Verbleiben habe. Befehlen dannenhero Unsern respective Gerichten, sich hiernach bey vorkommenden Schuld-Sachen, Successions-Erbtheilungen und allen andern dahin gehörigen Fällen, gebührend zu achten und es darin so, wie es in Unsern übrigen Städten Stargardischen Creyses Rechtens und wohl hergebrachten Gewohnheit ist, in alle Wege zu halten, auch bey Verschickung der Acten an Auswärtige zu Einholung eines Spruchs Rechtens, diese Unsere Constitution beyzulegen. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere gnädigste Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Hertzogl. Innsiegel bestärcken lassen. So geschehen Neustrelitz den 18ten Septembr. 1771.

(L.S.) Adolph Friedrich

H. z. M.

D 1.

Herzog Carls Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft in Neustrelitz v. 4. Jul. 1794.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Es ist zwar bereits durch eine eigene Verordnung vom 24. Julii 1759 die in allen Städten Unsers Mecklenburg-Stargardischen Kreises, unter Bürgersleuten geltende eheliche Gütergemeinschaft zum wahren Besten und Aufnahme der Einwohner Unsrer Stadt Neustrelitz in gedachte Unsre Residenz landesherrlich eingeführt. Da aber eines Theils seit dieser Zeit die verschiedenen Classen der dortigen Einwohner sich vermehrt, und die Frage: ob sie in der Gütergemeinschaft stehen? zweifelhaft geworden, andern Theils aber mehrere hieher gehörige Punkte bey sich ereignenden Fällen wider Unsre auf Verminderung der Processe gerichtete landesväterliche Absicht der richterlichen Erörterung unterworfen worden sind; so sind Wir dadurch gnädigst bewogen worden, über die in Unsrer Residenzstadt Neustrelitz geltende eheliche Gütergemeinschaft nachstehendes Reglement hiemit zu erlassen.

§. 1.

§. 1.

Diese Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet mit allen daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten Statt:

1) bey allen denenjenigen Einwohnern Unsrer Stadt Neustrelitz, welche vermöge des Stadtreglements vom 11. Julii 1759 oder der sonstigen Stadtverfassung für ihre Personen in erster Instanz dem dortigen Stadtgericht unterworfen sind;

2) bey nachstehenden Unsern Herzoglichen Bedienten, nämlich

a) allen und jeden zu Unserm Hofstaate gehörigen Unterbedienten, Künstlern und Handwerkern, ohne Unterschied, ob sie Livree tragen oder nicht, oder zu welchem Unsrer drey Hofstäbe sie gehören, mithin unter allen vom Obercammerherrn-Staabe, Hofmarschall- und Marstallamte ressortirenden Unterbedienten, in so weit sie mit den im 1sten §pho der Hofmarschallamts-Ordnung vom 5. April 1787 namentlich genannten in gleichem Rang stehen, mithin keinen höhern haben, als den eines Cammerdieners, als welcher Rang bey allen Hofämtern zur Norm dienen soll, wer zu den unter der ehelichen Gütergemeinschaft befindlichen Unterbedienten des Hofstaats gehört oder nicht, mithin deren, ohnehin bekannte Unanwendbarkeit auf Unsre

Unsre Hofcavaliers und die mit ihnen gleichen Rang habende Hofbediente, sich leicht ergiebt. Dagegen tritt dieselbe aber bey nachfolgenden Hofbedienten ein, nämlich den Cammerdienern, Pagenhofmeistern, Cammer- und Hoffourier, Hofmusicis und den zur Hofcapelle gehörigen Bedienten, Küchenmeistern, maitres d'hotel, Küchenschreibern, Mundköchen, Conditorn, Mundschenken und übrigen zur Hofküche, Conditorey, Kaffeesiederey, Silberkammer, Bäckerey und Kellerey gehörigen Subalternen, den Castellänen, Schloßfrauen, Hoftrompetern und Paukern, Haflaquais, Hofgärtnern, und allen zu dem Schloßgarten und zum Waschhause gehörigen Bedienten, und den Hofkünstlern und Handwerkern, ferner allen Cammer- oder Garderobbe- und andern vom Obercammerherrn-Staab ressortirenden Bedienten, imgleichen den unter dem Marstallamt stehenden Bedienten, und unter allen übrigen hier nicht genannten Hofofficianten, in so weit sie mit oder unter den Cammerdienern rangiren, sie mögen übrigens hier ausdrücklich aufgeführt seyn oder nicht.

Zugleich verordnen wir hiemit, daß die eheliche Gütergemeinschaft nach den vorangeführten Grundsätzen auch bey den zum Hofstaate der appanagirten Prinzen und

Prinzessinnen Unsers Herzoglichen Hauses gehörigen und hieselbst wohnenden Bedienten Statt finden soll.

b) allen und jeden Unterofficieren und Soldaten von der Garde zu Pferde oder zu Fuß, sie seyn Bürger oder nicht, und mögen zum gerichtlichen Ressort Unsers Stadtgerichts hieselbst gehören oder demselben nicht unterworfen seyn.

c) denjenigen Niedern Jagd- und Forstbedienten, welche entweder in Unsrer Stadt Neustrelitz oder in einer zu Unsrer Residenz gehörigen Wohnung domiciliren.

§. II.

So viel das Wesen dieser ehelichen Gütergemeinschaft betrifft; so wiederholen Wir hiemit dasjenige, was Wir darüber in Unsrer Verordnung vom 24. Julii 1759 erklärt haben, daß nämlich dieselbe eben die völlige Gütergemeinschaft seyn soll, welche in den übrigen Städten Unsers Stargardischen Kreises Statt findet, und vermöge welcher von gesammten Gütern, ohne Unterschied von welchem Ehegatten sie eingebracht sind oder sonst herrühren, die eine Hälfte dem Manne oder dessen Erben, die andere Hälfte aber der Frauen oder deren Erben eigenthümlich gehören, die während der Ehe gemachten Schulden aber vorhero von der gesammten Masse der Güter abgezogen und bezahlt werden.

Gleich-

Gleichwie es in Ansehung der von einem oder dem andern Ehegatten vor geschlossener Ehe gemachten Schulden und der Verbindlichkeit des andern, dieselben zu bezahlen, bey der unter dem 23. May 1746 erlassenen landesherrlichen Verordnung dergestalt sein Bewenden behält, daß ein Ehegatte diejenigen Schulden, welche der andere Ehegatte vor der Ehe gemacht hat, nicht anders zu bezahlen schuldig, als wenn ihm Letzterer die Schuldenlast bey dem Verlöbniß offenbaret und solche Schulden specificiret und der andere Theil in deren Uebernehmung gewilliget, da es auf diesen Fall billig ist, daß der Ehegatte, welcher um solche Schulden gewußt und sie übernommen, selbige mit bezahlen müsse: so wiederholen Wir hieben gnädigst die im 10ten §. des Stadtreglements vom 11. Julii 1759 enthaltene Vorschrift, daß bey einem jeden Sterbefall vier Wochen nach dem Ableben eines Ehegatten über die gesammte Nachlassenschaft ein Inventarium aufgenommen und der überlebende Ehegatte mit den Kindern oder andern Verwandten des Verstorbenen auseinandergesetzet, ihm auch, bevor solches geschehen, die Schreitung zur anderweitigen Ehe nicht verstattet werden soll.

§. III.

Wann ferner über die Aufhebung besagter Gütergemeinschaft durch einen die Canzleysässigkeit mit sich führenden Dienst oder Charakter hin

und wieder gerichtliche Erörterung entstanden ist; so verordnen Wir hiemit: daß wenn Wir einem oder dem andern in der ehelichen Gütergemeinschaft stehenden hiesigen Einwohner einen weltlichen oder geistlichen Dienst oder Charakter beylegen, wodurch er für seine Person aus der Gerichtsbarkeit Unsers Stadtgerichts unter die Unsrer Herzoglichen Justizcanzley versetzet wird, die zwischen ihm und seiner Ehefrau obwaltende Gemeinschaft der Güter durch die Conferirung eines solchen Dienstes oder Titels keinesweges von selbst und stillschweigend aufhören, sondern vielmehr, der erlangten persönlichen Canzleysässigkeit ungeachtet, vor wie nach in allen ihren Würkungen fortdauern, und zu ihrer Aufhebung eine wechselseitige ausdrückliche und sowohl Unsrer Justizcanzley als dem Stadtgericht, je nachdem die Contrahenten unter dem Gerichtsstande der einen oder des andern in erster Instanz stehen, abschriftlich zu insinuirende oder auch durch die hiesige Intelligenzblätter bekannt zu machende Vereinbarung beyder Eheleute nothwendig und erforderlich seyn soll.

Endlich wollen Wir, daß diese Unsre Verordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung durch den Druck gemeinkündig gemacht werde, und befehlen andurch Unsern Landes- und andern Gerichten sich nach ihren Vorschriften in allen Fällen, wo der Rechtsstreit gegenwärtig noch nicht anhängig ist, genau zu richten.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichem Insiegel. Gegeben Neustrelitz den 4. Jul. 1794.

(L. S.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

D 2.

Herzog Adolph Friedrichs IV. Verordnung wegen der Vormundschaft minderjähriger unter Stadtrecht stehenden Ehefrauen v. 27. Mai 1784.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Damit über Unsre unterm 19ten Mai 1771 ergangene Constitution, in Betreff der fortdauernden Vormundschaft minderjähriger Ehefrauen, um deswillen keine processualische Irrungen veranlaßt werden mögen, weil von deren Verbindlichkeit nicht diejenigen Landes-Eingesessene und Unterthanen, die unter Lübekſches oder ein andres Städtisches Recht gehören, ausdrücklich ausgenommen worden, auf diese aber solche Constitution sich nicht füglich erstrecken noch mit derselben die in Unserm Herzogthume und Lande zwischen Eheleuten bürgerlichen Standes nach dem alten Märkischen Rechte in den Städten obwaltende sofort mit der Ehe anfangende Gemeinschaft der

Güter bestehen kann, sondern dabey in Rücksicht dieser Gemeinschaft der Güter, besonders in Erb- und Concursfällen, ein Unterschied eintritt; So haben Wir auf unterthänigstes Ansuchen und rathsames Erachten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft Uns bewogen gefunden, sothane unterm 19ten Mai erlassene Constitution dahin hiemit Landesherrlich zu erläutern und zu erklären: daß von der Verbindlichkeit derselben die unter statutarischen Stadtrechte stehende Landeseinwohner ausbeschieden sind und seyn sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insigel. Datum Neustrelitz den 27. Mai 1784.

(L. S.) Adolph Friedrich
H. z. M.

E.

Auszug aus dem von dem Herzoge Adolph Friedrich IV. der Stadt Neustrelitz unter dem 11. Jul. 1759 ertheilten Stadt-Reglement.

§. II.

Da man nun bey Unserm Stadtgericht bishero in Ermangelung eines vorgeschriebenen modi succedendi in Successions- und Concursfällen in subsidium der Vorschrift des juris Romani gefolget, dieser modus aber unter Bürgerleuten

Leuten sowohl im Creditwesen als Successions-fällen und besonders ratione probationis illatorum höchstbeschwerlich und nachtheilig; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die in Unsern übrigen Städten gesetzliche communionem bonorum hier gleichfalls als einen effectum des Bürgerrechts pro futuro in vim legis introduciren und dieserhalb nächstens eine besondere Constitution publiciren zu lassen, da sodann Unser Stadtgericht solche hinführo sowohl im Creditwesen als Erbschichtungen, gleichwie in Unsern andern Städten, sich zur Norm und Vorschrift dienen lassen soll.

— — — — — —

F.

Zeugniß des Magistrats zu Neubrandenburg über die dortige eheliche Gütergemeinschaft v. 16. April 1679.

Es zeugen hievon folgende Attestata:

H. G. A.

Als unser Mit-Raths-Freund Christianus Westphel über folgende Fragen:

1) Ob eine Communio bonorum unter Ehe-Leuten alhie sey?

2) Ob alhie ein Ehemann stante matrimonio über die ihm und seiner Frauen gemeine Güter disponiren möge?

3) Ob dem Mann oder der Frauen in währender Ehe angeerbte Güter beyden Ehe-Leuten gemein?

4) Ob der Mann über solche angeerbte Güter auch zu disponiren habe?

unsere Wissenschafft zu seiner Nothdurfft zu eröffnen, und in beglaubter Form zu ertheilen, ersucht, und wir in pleno darüber conferiret, und einhellig gestimmet; daß die

1ste Frage mit Ja zu beantworten. Denn obschon itzo Iure communi, communio bonorum nicht ist, dennoch dieser Stadt Gebrauch und Gewohnheit nach, so bald das Ehe Bett beschritten, die Güter gemein werden, und bestärcken dieses die Theilungen der Güter, wovon ein Theil mit dem Præcipuo dem überbleibendem Ehe Gatten, das ander Theil denen Kindern, oder so die nicht seyn, denen nächsten Freunden hinfällt. Es wären denn Pacta oder Testamenta, so weit dieselbe beständig vorhanden. So aber der Mann oder die Frau, oder auch beyde, Kinder aus erster Ehe haben, wird denenselben Stadt Gebrauch nach, ein Ausspruch gethan, oder mit ihnen getheilet; Solche ihnen, den Kindern zugefallene Güter extra communionem bleiben, nisi per pacta derogatum sit.

2te Frage auch zu bejahen, und solches praxi quotidiana zu beweisen; Denn der Mann handelt und wandelt, sowohl mit seinen, als der Frauen Güthern, machet Schulden, contrahiret,

setzet

setzet Unterpfände, veräussert auch der Frauen ihm zugebrachten Braut-Schatz und andere Güter, kauffet, verkauffet, schencket, tauschet, schaltet und waltet, wie er will, und dis alles ohngehindert. Bleiben Schulden nach des Mannes Tode werden dieselbe von gemeinen Gütern non attento, an a muliere, an viro provenerint, acquisita, an illata sint, bezahlet, und mag die Frau ihr Eingebrachtes nicht repetiren, es sey denn, daß Pacta ein anders geben. Und so wird es in Theilungen gleich also, bey denen desfals entstandenen gerichtlichen Processen teste experientia gehalten. Und erinnern wir uns keines Exempels in contrarium, daß jemahlen ein Mann ihm die Hände von der Frauen also binden lassen, daß er nicht liberam disponendi facultatem behalten: oder daß eine Frau die disposition dem Mann entgegen begehret haben sollte.

3te Frage mit dieser Distinction zu beantworten, daß, dafern beyde Ehe-Leute ohn Kinder zusammen kommen, oder von ihren Seiten ihnen Erbe anfiel, der Stadt Gewohnheit affirmativam bekräfftige. So aber der Verstand dieser Frage wäre, da der Mann oder Frau, oder beyde vor der Ehe Kinder hätten, und keine specialia pacta vorhanden, und ein Erbfall, worzu die Kinder näher, denn die Eltern, als da etwa der Kinder Gros-Vater, oder Gros-Mutter, verstürben, sich begebe, daß in solchem Fall keine communio einzuführen, auch weder Vater noch

Mutter, sondern nur allein als Vormünder, und weiter nicht, so lange die Kinder leben, der Kinder sich anzumassen haben, zumahlen die Eltern, wie vorgemeldet, nicht, sondern die Kinder erben.

4te Frage, So fern die Güter dem Vater oder Mutter angestorben, auch zu affirmiren Stadt Gewohnheit nach; Denn alhie kein Unterscheid unter solchen, und andern zugebrachten, oder in stehender Ehe erworbenen Güthern ist, ausbenommen wenn Ehe-Stifftungen ein anders besagen;

So haben zu dessen Beglaubigung wir unser, der Stadt Siegel herunter gesetzt. Geschehen Neu Brandenburg 16 April. 1679.

(L.S.) B. u. R. daselbst.

Daß gegenwärtige Abschrifft mit dem bey uns verhandenen Original-Concept gleichstimmig sey, wird unter unserm der Stadt Insiegel hiemit bescheiniget. Neu-Brandenburg den 16 May 1709.

(L.S.)

Bürgermeister und Raht daselbst.

(Aus Klüver Thl. II. S. 775 — 788 Anmerk. (a).

S 1.

Abgegebene Belehrung Bürgermeister und Rath zu Neubrandenburg über einige Anfragen *in puncto Communionis bonorum inter Conjuges, item Collat. et Testamenti Paterni.*

(Wovon das Original in der Registratur des Magistrats zu Altstrelitz ist.)

Demnach (Tit.) Herr Georg Friederich Casimir wolbestalter Syndicus und Steuer-Einnehmer bey E. Edl. Ritter- und Landschaft Stargardischen Creyses uns ersuchet, ihm über folgende Fragen unsere Meynung von dieses Orts Gebrauch in solchen Fällen zu eröffnen, Als geben wier Burgermeistere und Raht alhie zur dienstl. Antwort wie auf die Frage folget;

Q. Wenn es sich begebe, daß der Mann, welcher zur andern Ehe geschritten, so lange lebte, daß er die Kinder erster und anderer Ehe zusammen aussteuert und aus seiner freyen Disposition, weil er alle Güter erworben, die gesampte Kinder an Hochzeit-Kosten, standesmäßiger Kleidung und Mitgabe gleich gemacht, ob sodann Kinder ersterer und anderer Ehe schuldig sind, der von dem seeligen Vater gemachter Egalisirung der Kinder erster also anderer Ehe zuwider, mit dero respective Stief- und Recht-Frau Mutter zu conferiren, so daß jene dero Mitgabe zu der Verlassenschaft von neuen hin-

zustoßen, eine gemeine massam daraus machen, darnach die Teihlung reguliren, davon die Mutter die Hälfte nehmen, übrigens aber unter die Kinder erster und anderer Ehe gleich getheilet werden müße?

R. An Enden und Orten, wo die Wittwe nach gemeinen Rechten illata repetiret und an des Mannes Gütern keinen Antheil hat, ist ausgemachten Rechtens daß Kinder nicht mit der Stiefmutter, sondern eigentlich unter sich conferiren. So sie nun alle gleich gemacht, bedarf es keiner Collation. Aber an denen Orten, da communio bonorum eingeführt und die Frau wie hier und in der Mark Brandenburg, worauf dieses Stadt-Recht gegründet, die Hälfte gesamter Güter nach Absterben ihres Mannes erhält, dagegen aber nicht allein illata sed et hereditate vel alio titulo et sic undicumque adquisita richtig anzeigen muß und zu conferiren schuldig, wird natura correlativorum erfordern, daß Kinder, besonders Stiefkinder, so ihr mütterliches a part schon haben und mit jener doch theilen wollen, dotem et donationem propter nuptias nec non subsidia paterna pro sublevanda re familiari data gleichfals conferiren müßen, es währe denn daß die Mutter ihnen solches freywillig erlaßen wollt. Es ist aber gleich, es werde die collationem also angestellet, daß das vorhero Entpfangene mit angeschlagen und ad corpus

pus bonorum gebracht, oder einem jeden an seiner quota gekürzet werde.

Urkündlich unter der Stadt Insiegel in des worthabenden Burgermeisters eigenhändiger Unterschrift. Gegeben Neuen Brandenburg den 1 Mart. 1712.

(L. S. civit.) Christian Westphal
p. t. Cons. dir.

S 2.

Noch vom gleichen Tage.

Demnach (Tit.) Herr Georg Friedrich Casimir wohlbestalter Syndicus und Steuer-Einnehmer bey E. Edl. Ritter- und Landschaft Stargardischen Creyses Uns ersuchet ihm über folgende Fragen unsere Meynung von dieses Orts Gebrauch in solchen Fällen zu eröffnen, alß geben wir Burgermeister und Raht allhier zur dienstl. Antwort, wie auf die Fragen folget:

Q. 1. Wann einem Mann seine Frau abstürbe und hinterließ Kinder, ob sodann nicht der Mann 4 Wochen nach der Frauen Tode schuldig und gehalten ein solennes Inventarium conscribiren zu lassen? die Schulden, wenn einige vorhanden, ob er auch gleich nichts mit der seel. Frauen geheurathet hätte, alß gemein, ob communionem bonorum vorab zu ziehen? darnechst das ihm zuständige praecipuum zu nehmen,

men, übrige massam bonorum aber in zwo gleiche Theile zu setzen, davon eines an sich zu behalten, das andere aber seinen Kindern alß Muttergut und Erbe allein zu geben? Da aber

2) der Mann sich wiederum verheurathete und kein solennes Inventarium errichten ließ, sondern nur eine Nachricht, wie seine Güter beschaffen, da seine seelige Frau gestorben, entworfen hätt; ob Kinder 1ster Ehe nach solchem eigengemachtem Auffsatze und Taxe, wenn selbige damit friedlich seyn wollen, wie es der Vater zu seinem Nutzen taxiret, von der Fr. Stiefmutter nach Absterben des Vaters nicht musten befriediget werden und [2] ob sich nicht der casus in seel. Hn. Hinrich Vicken Verlaßenschaft zugetragen und darnach erkannt worden? So nun der Vater

3) zur andern Ehe geschritten und sowohl Kinder erster als anderer Ehe nach seinem Absterben hinterlaßen, ob nicht die Wittwe müße ebenfals richtig inventiren laßen und so mit Teihlung der vaterlichen Verlaßenschaft verfahren unter beyder Ehe Kindern, wie quaestione I^ma^ gemeldet, alß woran Kinder erster Ehe sowohl als letzterer zu gleichen Theilen in capita participiren?

4) Ob nicht nach Stadtgebrauch die studia der Söhne aus gemeinen Gütern gehen und denenselben nicht angerechnet werden?

R. ad 1) Daß wenn keine pacta dotalia oder andere in Rechten beständige Verfaßungen vorhanden

handen der Mann 4 Wochen nach Absterben seiner Frauen vor den Deputirten des Rahts seine Güter inventiren zu laßen, folgends deducto aere alieno et reservato sibi praecipuo, gesampte Güter, sie seint von dem Mann erworben oder von der Frauen zugebracht, in 2 Theile von einander zu setzen, davon einen Theil vor sich zu behalten und den andern seinen Kindern alß dero Mütterliches Erbe auszuantworten schuldig sey.

ad 2) Wenn kein solenne inventarium vorhanden, muß des Vaters designatio bonorum cum annexis, besonders wenn Er dieselbe morte confirmiret und mit Bestande Rechtens nichts dawider beyzubringen, die Richtschnur seyn, was die Stiefmutter den Kindern erster Ehe an Mutter-Erbe herauszugeben gehalten, wie denn [2] zugestanden wird, daß bey seel. Hn. Vicken Verlaßenschaft darnach gegangen.

Die 3te Frage wird mit Ja beantwortet.

ad 4. Daß die sumptus studiorum, wan sie Medici, an diesem Orte so genau nicht pflegen angerechnet werden, Es wehre denn des verstorbenen Vaters ausdrückliche Verordnung vorhanden, welcher, so weit sie billig, nachzugehen.

Uhrkundlich unter der Stadt Insiegel und des worthabenden Bürgermeisters eigenhändiger Unterschrift. Gegeben Neuenbrandenburg den 1 Märtii 1712.

Christian Westphal
p. t. Cons. dir.

H.

H.

Noch ein Zeugniß des Magistrats zu Neubrandenburg über diesen Gegenstand vom 10. October 1720.

Demnach unser Bürger Hans Ihlenfeld uns ersuchet ihn von der allhier gebräuchlichen Erbtheilung zwischen Eltern und Kinder ein öffentliches Attest unserm Obrigkeitlichen Gewissen nach zu ertheilen; so bezeugen wir Burgermeister und Rath hieselbst Kraft dieses der Wahrheit zu Steuer:

1) daß in dieser Stadt Neubrandenburg Communio bonorum, oder Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten sey.

2) deßhalb auch der Mann für die Frau und die Frau für den Mann in vorkommenden Concurssachen bezahlen muß, wie allso von hiesigem Gerichte jederzeit gesprochen worden, sondere Exempel zu geschweigen die in Liquidations Sachen seel. Ernst Fricken, seel. Burgermeister Westphalen und Hinrich Wendten Lohgarber aus Rostock den 27sten Junii 1687. den 21sten Mart. 1690. und den 12ten May 1710 publicirte Prioritats Urtheile Nachricht geben können.

3) daß aus selbigem Grunde bey Absterben des einen Ehegatten nach Abzug der Schulden die Güter in zwey gleiche Theile (außer dem

dem praecipuo des Wittwers oder Wittwe) getheilet werden, wovon einen Theil der überlebende Vater oder Mutter zu sich nimmt, dadurch aber

4) die Kinder nicht ganz als auf Vater- oder Muttertheil abgefunden sondern selbige und als des verstorbenen Vaters oder Mutter Erbportion allein angesehen werde und allso

5) auf den Fall der überbleibende Ehegatte es sey Mann oder Weib zur andern Ehe schreitet nach deren tödtlichen Hintritt der überlebende Stiefvater oder Stiefmutter mit ihren Stief- und eigenen Kindern wiederum die Hälfte aller Güter theilen müssen und

6) solches ohne Unterschied die Frau habe dem letzteren Manne was zugebracht oder nicht, die Güter seyn

7) während der Ehe von dem Manne erworben oder durch Erbschaft angefallen oder als eigen eingebracht worden, und ist es

8) allso von undenklichen Jahren in dieser Stadt gehalten; worüber

9) viele Exempla vorhanden. Beziehen uns deßfalls nahmentlich auf die Erbtheilungen mit Andreas Scherpeltzen, Michel Scherpeltzen, Jochim Westphals Erben, Jochim Barckowen, Friedrich Barckowen, Baltzer Ziehlen Wittwe, Christian Sperlings Erben, Hans Wendten, Jochim Schütten, Jürgen Schwaben, Christopher Ulrichs Wittwen

und

und Otto Neelsſ Wittwen, anderer unzählbarer Exempel mehr zu geschweigen.

10) iſt auch bis auf den heutigen Tag keine in contrarium bey den ordentlich vor dem Rath oder dazu verordneten Binnenherren gemachten Theilungen anzuführen; falls aber zwiſchen Eltern und Kinder coram Senatu deßwegen ein Vergleich getroffen, iſt doch allezeit darauf geſehen daß die Kinder an ihren portionibus ſtatutariis nicht verletzet worden, auch der Stadt wohl hergebrachte Iura und Gewohnheiten dabey reſerviret; wie denn

11) ſolche Theilung ordentlicher weiſe von denen dazu beſtimmten Binnenherrn als einen Burgermeiſter, zwey Rathsherrn und dem Stadt Secretario vier Wochen nach dem Todesfall geſchiehet und inſtrumentiret wird, es wäre denn, daß ein Impedimentum legale hierinn einen Aufſchub machte.

12) Sind der Stadt Neu Brandenburg alle ihre Privilegia, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, worunter dann auch vorgedachte zu rechnen von Fürſten zu Fürſten confirmiret und beſtätiget.

Urkundlich und zu mehrerer Beglaubigung haben Wir dieſes hieſigen Stadt Juribus, worüber wir unſern Eyden und Gewiſſen nach zu halten, verbunden, conformes Zeugniß durch des worthabenden Burgermeiſters eigenhändiger

ger Unterschrift und der Stadt Insiegel bekräftiget. So geschehen Neu Brandenburg den 10ten Octbr. 1720.

(L. S.) Joh. Andr. Degen Cons.

J.

Urthel des Stadtgerichts zu Neubrandenburg in Sachen Spalding gegen Fehmer.

Auf erhobene Klage, da wieder vorgeschützte Einreden auch geführten Beweiß und fernere Schriften, Annen Catharinen, verwittweten Spaldingen, vor sich und als Vormünderin ihrer unmündigen Kinder, Klägerin und Productin an einem, Joachim Christoph Fehmers, Beklagtens und Producentens am andern Theil, erkennen Richter und Rath der Stadt Neubrandenburg in Mecklenburg auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, vor Recht:

daß Beklagter die in der Sentenz sub No. 20 ihm zu beweisen nachgelassene Einrede, wie recht, nicht erwiesen, daher derselbe das in der mit der Klägern respect. Tochter und Schwester geführten Ehe erworbene, so wohl das von derselben ihm zugebrachte Guth, jedoch, nach Abzug des ihm als überlebenden Ehegatten zustehenden praecipui, und, nach Abzug der Hälfte des bei Beklagtens Ehe-

weibes Beerdigung gemachten Aufwandes, mittelst seines richtigen Inuentarii oder einer eidlichen Specification in gemeine Theilung zu bringen, und die Hälfte hiervon an Klägere auszuantworten und zu bezahlen, nicht minder die von Zeit des Absterbens seiner Ehegattin erhobene Nutzung sothaner Hälfte zu berechnen verbunden. Es bleibet aber Klägeren, daß, vermöge einer in der Stadt Neubrandenburg hergebrachten Gewohnheit, der überbleibende Ehegatte mit des Verstorbenen Ehegenossens Erben in aufsteigender — so wohl als der Neben-Linie auch seine eigenthümlichen Güther in Theilung zu bringen und ihnen dieselbe zur Hälfte zu überlassen, pflichtig sei, binnen Ordnungsfrist zu erweisen, unbenommen, da wieder Beklagten der Gegenbeweiß, beiden Theilen die Eides-Delation, und andere Nothdurft in ebenmäßiger Frist billig vorbehalten wird. Ergehet darauf ferner, was recht ist. Von Rechts Wegen.

Daß dieses Urthel den Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß bekennen Wir, Ordinarius, Decanus, Senior,
(L. S.) und andre Doctores der Juristen Facultaet in der Universitaet, Jena, Uhrkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

Daß

Daß vorstehende Abschrift mit der in hiesiger gerichtl. Registratur befindlichen Original Urthel, welche in dem zwischen der Wittwe Spalding und ihren Kindern Klägern wieder den Altermann Fehmer Bekl. wegen Güther Gemeinschaft obgeschwebten Rechtsstreit von der hochlöbl. Juristen Facultaet zu Jena abgefaßt worden, genau übereinstimme, solches habe facta collatione hiedurch pflichtmäßig bezeugen wollen. Neubrandenburg den 7. April 1787.

Zur Beglaubigung
C. F. Kirchstein.
Gerichts Secretair.
(L. S.)

K.

Urthel in Sachen Barkow gegen Sponholz.

In Sachen des Ehrn Pastors Barkow zu Peccatel in Vormundschafft seines Tochter Kindes, iezt dessen Sohns des Bürgers und Brauers Barkow zu Neubrandenburg in gleichmäßiger Vormundschaft seines Schwestersohns des iungen Sponholz Imploranten an einem, entgegen den Vater des leztern, den Bürger und Brauer Jonathan Beniamin Sponholz gleichfalls zu Neubrandenburg, Imploraten, am andern Theil, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Vater und Sohn, erkennen und sprechen Rich-

ter und Rath hieselbst nach eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten zu Recht:

daß Imploratischer Anwald wegen bisher Verordnungswiedriger unterlassener Legitimation in eine Straffe von 2 Rthlr. zu nehmen, derselbe auch bei Vermeidung einer anderweitigen gedoppelten Straffe binnen 3 Wochen eine gehörige auf Genehmigung des bereits verhandelten ausdrücklich zu richtende Vollmacht einzureichen habe. In der Hauptsache aber Implorat zu Errichtung eines Inventarium über den ganzen Nachlaß seiner Eltern und darnach zu regulirenden Theilung nicht, sondern nur dazu verbunden sey, dem Imploranten die Hälfte des mit seiner verstorbenen ersten Ehegattin gemeinschaftlich besessenen Guths, also der seiner Seits dazu eingebrachten 600 Rthlr. und des ihm von der verstorbenen Ehegenossin zugebrachten, sammt den während der ersten Ehe und in seinem Wittwenstande bis zur Vollziehung der zweiten Ehe gemachten Erwerb, als welchen er gewissenhaft, und wie er sich solches als Vater gegen sein Kind zu verantworten getrauet, anzugeben hat, mit Vorbehalt desjenigen, welches ihm nach Stadtgebrauch etwan zum Voraus gebühret, als das mütterliche Erbtheil seines Kindes erster Ehe auszukehren, wie ihm denn solches hiedurch auferlegt wird, die Kosten dieses Rechtsstreits

aber

aber nur mit Ausnahme der auf die Acten Verschickung verwandten, dem Imploraten als bittenden Theil zur Last fallenden, aus bewegenden Ursachen verglichen und gegen einander aufgehoben werden.

Von Rechts Wegen.

Eröffnet im Gericht zu Neubrandenburg den 2ten Junius 1788.

(L. S.) Richter und Rath hieselbst.

L.

Entscheidungsgründe zum Urthel in Sachen Barkow gegen Sponholz.

Wie es schon, so viel 1) den Legitimationspunkt betrifft, gemeinen Rechtens und eine vorzüglich wichtige Sache ist, daß diejenigen, welche für die Partheyen handeln, sich gehörig legitimiren; so ist auch insbesondere dies in den Mecklenburgischen Landesgesetzen

S. die Güstrowsche Canzleyordnung P. 1. Tit. 5. §. 8.

verordnet, und wie in den dieses Punkts wegen ergangenen

Gemeinen Bescheide des Mecklenburgschen Hof- und Landgerichts

namentlich denen

vom 17. Jan. 1674, 20. April 1707 und 14. Jan. 1708. S. die neue

Sammlung Mecklenb. Landesgesetze 2. Th. S. 217 u. f. f.

auf die nicht zu rechter Zeit beschaffte Legitimation ausdrücklich eine Strafe von 4 Rthlr. bestimmt worden ist; so haben wir geglaubt, die in der

angef. Güstrowschen Canzleyordnung

angedrohete willkührliche Strafe nicht geringer, als auf 2 Reichsthaler bestimmen zu können.

Was nun die Hauptsache betrifft; so ist es sehr vergeblich, wenn Imploratischer Seits hat geleugnet werden wollen, daß in Neubrandenburg keine eheliche Gemeinschaft der Güter gebräuchlich sey, da er selbst das Gegentheil durch Production des dem

Nr. 16. d. Acten Beyl. 1.

beygefügten Vergleichs, als worin Implorat selbst einige Güter von derselben ausnehmen wollen, bereits eingeräumt, und sich daher offenbar selbst widerspricht, dieses auch aus der von den gesammten Mecklenburgischen Städten auf dem Landtage zu Sternberg den 26. Jan. 1606 übergebenen Beschwerde, welche

in Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenb. 2. Th. 3. Anh. S. 790. S. 1.

abgedruckt ist, in Ansehung aller Mecklenburgischen Städte erhellet, auch so viel die Städte des Stargardischen Creyses betrifft, die gesammten

Nr. 30 d. Acten

an-

angelegten Verordnungen solches ergeben, unter welchen die letzte

vom 27sten May 1784.

als welche auf unterthänigstes Ansuchen und Erachten der Ritter- und Landschaft zur Erläuterung einer vorher unterm

19ten May 1771

wegen der den minderjährigen Ehefrauen zuzuordnenden Curatoren ergangene Constitution erlassen worden, besonders bemerkt zu werden verdient. Denn da die letztgedachte Constitution für den Stargardischen Creys sonst mit derjenigen, welche

unterm dato Schwerin den 10ten März 1771

für den Schwerinschen Antheil des Herzogthums Mecklenburg ergangen und

in der neuen Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen 2. Th. S. 110 u. f. f.

befindlich ist, wörtlich übereinkommt, außer daß in jener, die in dieser befindlichen Worte:

in so weit sie (nemlich unsere Landeseingesessene und Unterthanen) nicht unter Lübecksches, oder ein anderes Städtisches Recht gehören

ausgelassen worden, so machte diese Weglassung jene nähere Erklärung nothwendig.

Insbesondere aber die Stadt Neubrandenburg betreffend, so hat es, da selbige von dem Marggrafen Johann I. zu Brandenburg, und zwar wie

Frank im A. u. N. Meckl. 4. Buch, 25. Cap. 1. §. S. 183 und Rudloff in dem pragmat. Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte 2. Th. 1. Abth. S. 113

sich sehr richtig ausdrücken, nach dem Vorbilde und Muster der Stadt Alt-Brandenburg angelegt worden, wohl seine gute Richtigkeit, was die Mecklenburgischen Geschichtschreiber und Rechtsgelehrten behaupten, daß in selbiger auch das alte Märkische Recht eingeführt sey,

S. Klüver a. a. O. S. 721 die angef. Herzogl. Verordnung vom 27. May 1784

wenn gleich eine eigentliche ausdrückliche Bewidmung der Stadt Neubrandenburg mit diesem Rechte aus der Fundations-Urkunde von 1248, welche

Klüver a. a. O. S. 15

und aus demselben

Frank a. a. O. S. 191

liefern, nach dem Zusammenhange, worin die Worte

eandem civitatem eo jure, quo civitatem nostram Brandenborg veterem gavisam esse volumus et contentam

stehen,

stehen, wohl nicht behauptet werden kann. Mit mehrerem Rechte dürfte jedoch hieher gezogen werden, wenn die Mecklenburgischen Herzoge Heinrich und Ulrich in ihren der Stadt Neubrandenburg in den Jahren 1440 und 1466 ertheilten Bestätigungen ihrer Privilegien sich dahin erklären, daß, wenn Sie, ihre Vasallen oder einige der Ihrigen (ihrer Bedienten) etwas an der Stadt Neubrandenburg, deren Bürgere oder Einwohnere zu fordern hätten; sie sich alsdann vor dem Schulzen und Schöppen an einem Brandenburgischen Recht wollten genügen lassen.

S. Klüver a. a. O. S. 21 u. 24
C. F. Manzel de jure Successionis ex communione bonorum conjugalium in Megap. Speciatim in ciuitate Neo Brandenburgo Sect. 3. §. 1.

Der Einwurf aber, welchen Implorat in seiner Schlußschrift

Nr. 26. d. Acten

daher macht, daß nach dem Märkischen Recht nach der Behauptung des

Stryck de Succeff. ab intest. Differt. 4. Cap. 3. §. 36.

während der Ehe unter den Ehegatten keine Gemeinschaft der Güter obwalte, kann hier in keine Betrachtung kommen. Denn nicht zu gedenken, daß Stryck nicht einmal von dem alten Märkischen Recht, sondern von der Constitution

des Kurfürsten Joachim I. zu Brandenburg wegen der Erbfolge redet, als welche er daselbst erläutert,

Vid. l. c. §. 19.

auch, daß er die aufgeworfene Frage als streitig anführet, und bemerkt, daß Prückmann und Stheplitz das Gegentheil behaupten, dieses Gegentheil auch nachmals von

J. H. Boehmer in Diss. de communione aeris alieni inter conjuges. Hamburg. §. 8. in Ejusd. Exercitat. ad Pandect. Tom. IV. pag. 605 sq.

sehr gründlich dargethan und zugleich gezeigt worden, was zu jener Strykischen Behauptung die Veranlassung gegeben habe; so betrifft diese Streitigkeit bloß die Frage: ob die Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten nach Märkischen Rechten, schon bey stehender Ehe statt finde. Denn daß sie nach getrennter Ehe statt habe, sagt Stryk selbst

l. c. §. 36.

in den Worten:

Sed verius est, nullam constante matrimonio communionem esse. Ea enim si esset, vel ex conventione esset, vel ex statuto. Ex conventione non est — — — — Nec ex statuto hic ulla communio est, non de bonis constante matrimonio agunt sed soluto matrimonio

per

per mortem alterius. Eo casu bona ab utroque conjugum collata communia elicuntur, scil. ut dimidia inde ex statuto deduci possit.
adde l. c. §. 22.

Hier aber ist nur einzig und allein von diesem letzten Fall, und nicht von den Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft während der Ehe die Rede, und also gehört jene Streitfrage hieher ganz und gar nicht.

Ueberdies hat aber auch schon
Klüver a. a. O. S. 791 am Ende u. f.
bemerkt, daß obwohl die communio bonorum ex jure Marchico, wie er sich daselbst ausdrückt, solchergestalt beschaffen, daß ex praxi keine solche eigentliche communio inter conjuges mit dem Effect vorhanden, daß ein Theil vor das andere, weil sie leben, Schulden vor dem Seinen mitzuzahlen genöthigt werden, sondern vielmehr illata extante concursu bonorum repetiren könne, dennoch in den Stargardischen Städten, die auf das Märkische Recht fundirt sind, ex jure consuetudinario das Gegentheil obtinire, darnach auch beständig sowohl in den Stadtgerichten, als in den Canzleyen gesprochen worden. Welches Zeugniß um so viel wichtiger und glaubwürdiger ist, da es bekannt ist, daß der seel. Hof-

Hofrath Jargow, welcher selbst ein Mitglied der Justiz-Canzley zu Strelitz war, der Verfasser der 2ten verbesserten Ausgabe des Klüverschen Werks ist. Zwar schreibt

> Mantzel in Jure Mecklenb. illustrato IV. jud. II. pag. 190
>
> de Neo Brandenburgo jam anno 1597 refertur, obtinere communionem bonorum inter conjuges, his, suo loco relictis, limitibus. Potest conjux sua illata sumere et renunciare bonis mariti. Wenn ein obaerirter Mann mit seiner Frauen illatis die Schulden, in welchen er tempore initi vertieft, tilget, kann die Frau das Ihrige, non obstante communione, wiederfordern.

Allein nicht zu gedenken, daß man nicht weiß, was es mit diesem Bericht für eine Bewandniß habe, und daß der seel. Mantzel selbst schon sein Mißtrauen in Ansehung der angegebenen Einschränkung durch den Beysatz zu erkennen gegeben, daß er solche an seinen Ort gestellt seyn lassen wolle, so ist in den deutschen Worten, welche eigentlich den Bericht ausmachen, nicht so viel enthalten, als Mantzel daraus schließen wollen. Denn jene reden nur von Schulden des Mannes, in welchen er tempore initi vertieft, also von schon vor der Ehe contrahirten Schulden, und da ist bekannt, daß die Frage: ob auch die vor der Ehe contrahirten Schulden des einen

Ehegatten aus den gemeinsamen Gütern bezahlt werden müssen, überhaupt streitig ist. Daß ein solcher Fall in Neubrandenburg im Jahr 1734 durch ein von der Frankfurter Juristen-Facultät abgesprochenes Urtheil nach der bejahenden Meynung entschieden sey, bemerkt

Klüver a. a. O. S. 793

und dies ist auch dem Bericht gemäß, welchen der Magistrat der Stadt Neubrandenburg a. 1589 den Herzögen Ulrich und Johann von den dortigen Rechten abgestattet haben.

Vid. Codicill. jur. civitat. megapolens. in de Westphalen Tom. I. mon. ined. p. 2059. n. 16.

es ist aber die diesen Acten beygefügte

Constitution vom 23sten May 1746

gerade für das Gegentheil in Conformität jenes Berichts.

Wenn es nun dergestalt außer Zweifel ist, daß in der Stadt Neubrandenburg eine allgemeine Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten vorhanden ist; so ist nun auch eben so gewiß, daß im Fall einer mit den Kindern zu haltenden Theilung des überlebenden Gatten, jene so wohl, wie dieser die Hälfte des gesammten Vermögens erhalten. Dies ist theils den Grundsätzen von ehelicher Gemeinschaft der Güter überhaupt angemessen,

Jo. Frid. Gildemeister de communione bonorum inter conjuges maxime ex legibus Bremanis S. 26.

theils so wohl den Mecklenburgischen Landesgesetzen, als auch insbesondere den Gebräuchen der Stadt Neubrandenburg gemäß. Denn was erstere betrifft, so heißt es

in der Mecklenb. Policey- und Land-Ordn. vom Jahr 1562, Tit. von Erbschaften §. Wie aber die Eheleute rc.

Insonderheit aber soll durch die Obrigkeit und Vormünder gute Achtung darauf gegeben werden, daß die Kinder zum wenigsten denselben Theil aus den gemeinen väterlichen oder mütterlichen Gütern mögen bekommen, und daß sie daran nicht mögen verkürzet werden.

S. die Neue Sammlung Mecklenb. Landesgesetze 4. Theil, S. 57

womit denn auch

die Meckl. Policey- und Land-Ordn. vom Jahr 1572

wörtlich übereinkommt, außer, daß es in derselben heißt:

aus den gemeinen väterlichen und mütterlichen Gütern S. den Original-Abdruck S. 30 am Ende u. f. und die Herzogl. Mecklenb. Grundgesetze (Schwerin 1778) S. 178

welches auch wie der Sinn und das Wort: gemeinen zeigt, richtiger und vermuthlich eine Verbesserung eines Druckfehlers der ersteren Ordnung ist, wo das Wort oder zum Context gar nicht passt.

In

In Ansehung der Stadt Neubrandenburg insonderheit aber zeigt eben dies der oberwähnte Bericht des dortigen Magistrats vom Jahr 1589 an die Herzöge Ulrich und Johann

im Codicillo jur. civitat. Megapolens. beym Westphalen Tom. I. monum. inedit. p. 2059, n. 13

in den Worten:

Aber wenn die Kinder erwachsen und zu ihren Jahren kommen, und sich alsdenn der Fall mit tödtlichem Abgang eines der beyden Eltern zuträgt, so wird darauf gegangen, daß dieselben Kinder ohngefährlich den halben Theil der Güter, doch ausgenommen der übrig gebliebenen Person der Eltern Vortheil, bekommen.

Hiemit stimmt auch überein das Attestat, welches Bürgermeister und Rath ihrem Mitrathsfreunde Christian Westphal den 16ten April 1679 ertheilt haben, in den Worten:

und bestärken dieses (nemlich das Daseyn der Gütergemeinschaft unter den Ehegatten) die Theilungen der Güter, wovon ein Theil mit dem praecipuo dem überbleibenden Ehegatten, das andere Theil den Kindern, oder so die nicht seyn, den nächsten Freunden hinfällt. S. Klüver a. a. O. S. 776 in d. Note

und

und wie dergleichen Zeugnisse zum Beweise eines Gewohnheits-Rechts und einer Observanz sehr vorträglich sind:

Kemmerich de probat. consuet. et observ. Sect. 1. §. 15. lit. a. et Sect. 2. §. 14. lit. o.

so ist dieses um so viel merklicher, als dasselbe schon sonst und in ältern Zeiten bey gerichtlichen Entscheidungen zum Grunde gelegt worden, wie

Klüver a. a. O. S. 792

anmerkt; und wenn gleich

Manzel in cit. diss. de jure success. ex communione bonor. conjugal. in Megapoli speciatim in civit. Neo Brandenburgo

sich bemühet, zu behaupten, daß auf den Fall, daß keine Kinder da wären, der überbleibende Ehegatte mit den Verwandten des Verstorbenen das gemeinsame Gut zu theilen nicht verbunden sey, sondern vielmehr alles zusammen behalte, so leugnet er dennoch selbst nicht, daß, wenn Kinder da sind, diesen die Hälfte gebühre, wenn er

Sect. 2. §. 13. in fine

schreibt:

Eo autem casu si liberi adsunt, Ordinat. Mecl. Politica praesumitur valere donec probatur contrarium.

Wenn es also nach diesem bisher Ausgeführten seine Richtigkeit hat, daß Implorat von

dem,

dem, was er mit seiner ersten verstorbenen Ehefrauen als gemeinsames Gut besessen hat, die Hälfte an den mit dieser seiner verstorbenen Gattin erzeugten Sohn, als dessen mütterliches Erbtheil, auszukehren hat, außer daß ihm dasjenige, was er nach Inhalt der vorangeführten Urkunden und Zeugnisse des Neubrandenburgischen Stadt-Magistrats von den Jahren 1589 und 1679

beym Westphal und Klüver an den angeführten Orten

als einen Vortheil oder praecipuum nach dortigem Stadtgebrauch davon vorab zu nehmen berechtigt ist, so ist nun nur noch die Frage, was zu diesen von Imploraten mit seiner ersten Ehefrauen gemeinschaftlich besessenen Gütern zu rechnen sey.

Daß nun dahin dasjenige gehöre, was die verstorbene erste Frau dem Imploraten zugebracht hat, darüber ist kein Streit unter den Partheyen. Was er aber seiner Seits in die Gemeinschaft der Güter gebracht habe, darüber sind die Partheyen uneins. Implorantischer Seits wird verlangt, daß er alles dasjenige als sein väterliches Erbtheil mit seinem Sohne theilen solle, was ihm von der Hälfte des gemeinsamen Vermögens seiner beyderseitigen Eltern zu seinem Antheil als väterliche Erbschaft zugefallen. Implorat hingegen behauptet, daß er mehr nicht als väterliches Erbe anzusehen habe,

als die 600 Rthlr., welche er vermöge des mit seiner Mutter geschlossenen Vergleichs

S. die Beyl. 1. zur Nr. 16 d. Acten.

bey Anstellung seiner eigenen Wirthschaft von der Mutter erhalten hat, weil in dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgemacht worden, daß diese 600 Rthlr. nur als väterlicher Ausspruch anzusehen, auch von den gesammten Gebrüdern bey ihrer Verheirathung mehr nicht in die Gemeinschaft der Güter mit ihren Ehefrauen eingebracht, alles Uebrige aber als mütterliches Eigenthum angesehen, deshalb auch alles, was einer oder andrer der Brüder bey Lebzeiten der Mutter außer jenen 600 Rthlr. etwann noch erhalten mögte, der Mutter verzinset, und diese Zinsen zwar nicht so fort alljährlich bezahlet, aber doch bey dereinstiger Auseinandersetzung der Brüder jedem derselben in Rechnung gebracht werden sollen. Gegen diese Vereinbarung haben nun zwar allerley Zweifel erhoben, und selbige theils in Ansehung ihrer würklichen Existenz, theils in Ansehung ihrer Gültigkeit bezweifelt werden wollen. Es ist aber alles dagegen Vorgebrachte ohne einigen rechtlichen Grund. Denn da das Instrument im Original produciret worden, und die Einrede eines falschen Instruments nothwendig einen Beweis erfordert, hier aber so wenig Beweis davon geführt, daß auch nicht einmal Gründe der Vermuthung dieserhalb angeführt worden; so kann dieser Einwand

wand keine rechtliche Aufmerksamkeit verdienen. So viel aber die Gültigkeit dieser Vereinbarung betrift; so könnte es zwar scheinen, daß eine Vereinbarung über das, was zur ehelichen Gemeinschaft der Güter gehören solle oder nicht, unter den Ehegatten selbst geschlossen werden müßte, und daher jener Vertrag als ein unter anderen Personen geschlossenes Geschäfte der ersten Ehefrauen des Imploraten und ihrem Kinde, als ihrem nunmehrigen Erben, ohne ihren ausdrücklichen Beytritt und Genehmigung auf keine Weise schaden und nachtheilig seyn könne, da dieser Beytritt derselben so wenig vom Imploraten bewiesen, daß er auch so gar nicht einmal von ihm behauptet worden.

Allein da dieser Familienvertrag nicht allererst zu der Zeit geschlossen worden, als Implorat schon mit seiner ersten Ehegattin in einiger Verbindung gestanden, sondern lange vorher, mithin es allerdings eben so wohl bey ihm gestanden, durch einen solchen Familienvertrag sein väterliches Erbtheil, und wie viel er als solches künftig einmal bey seiner Verheirathung zur ehelichen Gütergemeinschaft bringen wolle, zu bestimmen, als es ihm unstreitig frey gestanden haben würde, von seinem väterlichen Erbtheil, wie viel er wollte, zu veräußern, und auf andere auf jede rechtliche Art zu bringen; der Beytritt seiner Ehegattin zu diesem Vertrage auch um so weniger erforderlich ist, als sie nur ein Recht

hatte, zu verlangen, daß dasjenige, was Implorat zur Zeit seiner Verheirathung würklich als sein Eigenthum besaß, in so fern er durch einen mit ihr getroffenen Vertrag nichts davon ausnahm, zur Gütergemeinschaft brächte, so kann auch dieser Einwand nicht von rechtlichem Bestande seyn.

Daß aber auch dasjenige, was aus den von Imploraten mit seiner ersten Ehegattin zusammen gebrachten Gütern ist erworben worden, mit zur Theilung kommen müsse, ist eben so sehr den Rechten gemäß,

> Vid. G. L. Boehmer de jurib. et oblig. conjugis superstit, ex comm. bon. univers. §. 25. in Ejusd. Elect. jur. civ. Tom III. p. 47

als daß die Zeit, bis zu welcher dieser Erwerb, und nach welcher überhaupt die ganze Masse der zu theilenden Güter zu bestimmen, nicht die Zeit des Todes des ersten Ehegatten, sondern vielmehr die gesetzliche Zeit der Theilung selbst, also die Zeit der vollzogenen zweyten Ehe seyn muß.

> Idem l. c. §. 28.
> ibidem p. 53 sq.

Hätten wir die Intention des Imploranten gegründet gefunden; so würden wir allerdings auch dem Imploraten die Verfertigung eines Inventarium auferlegt haben. Denn was die Rechtslehrer von der nach Deutschen Rechten wegfallen-

lenden Verbindlichkeit der Eltern zur Edirung eines Inventarium und Cautions-Leistung sagen, das betrift den Fall, da der überlebende Ehegatte nach dem Tode des erstern die Gütergemeinschaft, in welcher er mit diesem gestanden, mit den Kindern fortsetzt.

G. L. Boehmer l. c. §. 26. p. 48 sq.

Hier aber hätte in jener Voraussetzung ohne Inventarium die zu theilende Masse, in Ansehung ihrer Quantität, schlechterdings nicht constituiret werden können. Bey der jetzigen Entscheidung der Sache, da das väterliche Erbtheil des Imploraten so wenig, als das ihm von seiner ersten Frauen Zugebrachte eines Inventarium bedarf, über den Erwerb aber ein solches zu errichten theils an sich unmöglich, theils um so unnöthiger seyn muß, als es um so wahrscheinlicher ist, daß Implorat, wenn er gleich bisher bey den gegenseitigen so hoch gespannten Forderungen behauptet hat, daß in der kurzen Zeit der mit seiner ersten Frau bestandenen Ehe nichts erworben wäre, dennoch gegenwärtig diesen Erwerb bis zur Zeit der Vollziehung seiner zweyten Ehe gewissenhaft angeben werde, da er sich nach

Nr. 16 der Acten

schon dahin freywillig geäußert, daß er, wenn die Sache in Güte verglichen werden könne, seinem Sohn bis an die 2000 Rthlr. aussprechen wolle.

Alles von Rechtswegen.

M.

M.

Urthel nebst Urthelsgründen in Sachen der Wittwe und Töchter Sponberg, Klägerinnen, gegen den Kaufmann Dudy zu Neubrandenburg, Beklagten.

Nachdem Beklagtens Ehefrau, Catharine Marie Dudy, geborne Sponberg, im October 1785 ohne Leibeserben verstorben war, nahmen ihre Mutter und zwey Schwestern den Halbscheid des gemeinsamen Dudyschen Vermögens in Anspruch, weil zu Neubrandenburg eine communio bonorum conjugalis omnimoda et absoluta vermöge Begründung auf Altbrandenburgischem Recht und kundbarer Observanz Statt finde.

Beklagter entgegnete hierauf, daß

1) seine verstorbene Ehefrau ihm weder etwas zugebracht, noch in der Ehe etwas erworben sey;
2) er mit derselben keine communio bonorum eingegangen sey, und
3) dieselbe zu Neubrandenburg nicht in der Art geltend sey, daß die Seitenverwandten des conjugis praemortui dem superstiti sein eigentliches Vermögen nehmen könnten, anerwogen solches ein hartes abentheuerliches Gesetz sey und die Bewidmung mit Altbrandenburgischem Recht nur das ius publicum betreffe, überdem aber zu erweisen seyn würde,

welches

welches Civil-Recht zu Altbrandenburg tempore fundationis gegolten und daß dasselbe die communionem bonorum omnimodam begründet habe, welches nie werde nachgewiesen werden können, weil so wenig statuta der Stadt Altbrandenburg als die Fundationszeit von Neubrandenburg erreichende allgemeine Gesetze der Mark Brandenburg vorhanden, immaßen solches schon aus dem Introitu Joachimicae abzunehmen;

4) ehedem in der Mark das Lübsche Recht gegolten habe

Hoffmann diss. qua Const. Joach. illustrator (alte Ausgabe S. 8 u. 9. neue S. 17.

Knoblauch de comm. bonor. Cap. 1. §. 15.

Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten VIIte Samml. S. 196.

welches auch

5) in der Stadt Altbrandenburg der größten Wahrscheinlichkeit nach Statt gefunden, weil diese in dem Hanseatischen Bund gewesen, in alten Hansee-Städten aber das Lübsche Recht gegolten, nach demselben aber

6) conjux superstes sein Vermögen behält und als portionem statutariam die dimidiam von des Verstorbenen Nachlaß erhält

de Balthasar Succ. ab I. ex jure lubecensi Cap. II. m 1. §. 1.

7) Alle Märkische Rechtsgelehrten nur von der Joachimica, keinesweges aber von dem iure veteri marchico rede, nach letzterm aber

8) dem superstiti das ius optionis gebühre, welches nicht für das Werk neuerer Zeiten anzusehen sey, da schon zu Stryks Zeiten darauf als auf eine Observanz erkannt worden

Stryk S. A. I. Diss. 4. §. 39.

9) alle Märkische Zeugnisse überdem nur von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, nicht aber der Seitenverwandten redeten, und endlich

10) alle Magistratliche Atteste, wenn deren Originalien auch vorgelegt und ihnen Beweiskraft beygelegt werden könne, auch nur von jenem Verhältnisse redeten.

Nachdem in der Sache bis zum Schluß verhandelt worden war, wurden die Acten nach dem Rechtsstuhl zu Kiel versandt, welcher folgendes

Urthel

erkannte:

„Würden Klägere binnen O. F. besser als bis„her geschehen durch praeiudicia oder Zeugen „erweisen, daß vermöge einer zu Neubran„denburg obwaltenden Gewohnheit der über„lebende Ehegatte auch in dem Falle, wenn „keine leibliche Kinder vorhanden, das ge„sammte

„sammte Vermögen mit den sonstigen In„testat-Erben des Verstorbenen zur Hälfte zu „theilen verbunden; so ergehet, des Beklag„ten Gegenbeweises binnen gleicher Frist vor„behältlich, sowohl in der Hauptsache als der „Kosten halber weiter was Recht ist.

Die

Urtheils-Gründe

sind folgende:

1) Obgleich Neubrandenburg nach dem Muster der Stadt Altbrandenburg erbauet und das Märkische Recht dorten eingeführt sey, so komme es doch darauf an, ob nach demselben eine solche communio bonorum obgewaltet habe, als Klägere zur Begründung ihrer Absicht behaupteten.

2) Dieses kläre dasjenige nicht auf, was aus den Schriften der Brandenburgischen Jctorum, denen noch hinzufügen

J. H. Böhmer diss. de commnnione aeris alieni §. 8.

Fried. Behmer ius novum controv. obs. 21 — 23.

Beyträge zur juristischen Litteratur VII. Samml. S. 212. VIII. Samml. S. 83

angeführt, da solches die ungleich spätere Constitutionem Joachimi betrifft, welche hier nicht entscheiden kann, da die Stadt Neubrandenburg damals schon lange unter Mecklenburgischer Hoheit stand. Zwar heiße es

3) in gedachter Constitution, daß nach alter Gewohnheit ꝛc., da aber aus dem Eingange dieser Constitution deutlich zu ersehen, daß die bis dahin wegen der Erbfolge gegoltenen Rechte sehr mannichfaltig gewesen; so bleibe es äußerst ungewiß, ob die Erbfolge der Ehegatten nach Märkischen Rechten würklich so gewesen, als Klägere behaupten, vielmehr sage

I. H. Böhmer l. c. §. 18

daß superstiti olim in marchia universa substantia gebühret habe, noch weniger sey es

4) worauf es hier ankomme, daraus zu ersehen, ob gerade in der Stadt Altbrandenburg die Gütergemeinschaft auf erwähnte Art eingeführt gewesen,

5) die Verordnung v. 1746 aber, wegen mangelnder Einwilligung der Landstände angefochten werde, auch

6) das Zeugniß im Westphal Cod. nicht genügend sey, indem zuvörderst unrichtig sey, wenn Klägere das daher genommene Zeugniß den gesammten Stargardischen Städten beylegen, da doch vielmehr jede Stadt besonders ihren Bericht abgefasst hat und diejenige Stelle p. 2070 bis 74 nicht in dem Bericht der Stadt Neubrandenburg, sondern der Stadt Woldegk befindlich, folglich nicht hier angewandt werden könne, dazu komme, daß Westphal die Authenticität dieser Urkunde nicht bewiesen und überdem müsse allemal das Zeugniß einer Obrigkeit, wenn

wenn daraus ungeschriebenes Recht bewiesen werden soll, so eingerichtet seyn, daß die erforderliche Eigenschaft eines solchen Rechts daraus erhelle, wozu aber das allgemeine Attestat des Richters, daß dieses oder jenes an einem Orte hergebracht, nicht hinreichend

Cap. 2. §. X. de Testib. l. 4. C. eod. Müller ad Leyserum T. 1. Fasc. 1. obs. 26.

Noch weniger aber relevire

6) das vom Neubrandenburgischen Magistrat vom J. 1720 beygebrachte Zeugniß, dessen Richtigkeit ohnehin noch bezweifelt werde und worin bloß von dem Fall die Rede ist, da praedefunctus leibliche Kinder hinterlässt und superstes sich mit denselben auseinandersetzet. Bestimmter werde zwar

7) beym Klüver Th. 2. S. 775 von dem Fall, worauf es hier ankommt, gehandelt und wo er praeiudicia darüber beybringt (S. 792). Allein die Entscheidungsgründe ergeben deutlich, daß wo dem erwähnten Zeugniß gemäß erkannt worden, solches nicht lediglich und allein vermöge desselben, sondern wegen andrer zugleich damit verbundnen Beweisgründe geschehen. Da nun

8) über den jetzigen Streitpunkt dergleichen andre Beweisgründe nicht beygebracht, so könne diesem Attest aus bereits angeführten Gründen die Beweiskraft in substrato casu nicht beygelegt werden, sondern es erst darauf ankomme, ob

Klä-

Klägere die vorgeschützte Gewohnheit werden gehörig bewiesen haben, ohne daß

9) die V. v. 1746, 1771 und 1784 in substrato Einfluß haben, da sie nicht von der qualitate und den effectibus comm. bon. reden, die von 1771 aber nicht auf christliche Unterthanen applicirt werden kann, da sie nicht mit Zuziehung der Landstände gemacht worden.

Vor der Publication dieses Erkenntnisses verglichen die Partheyen sich jedoch, dasselbe ward also der bloßen Nachricht halben eröffnet.

N.

Bescheid des Stadtgerichts zu Neubrandenburg in Sachen Barkow gegen Sponholz v. 9. Jan. 1787.

Der von dem Brauer Sponholtz hieselbst in Sachen seiner Beklagten, wieder den Brauer Barkow, als Vormund seines Sohnes, Klägern, wegen Erbauseinandersetzung unterm 8. d. M. eingereichte, sogenannte rechtl. Antrag, wird dem Kläger hiebei abschriftl. mitgetheilet. Dem Bekl. aber wird zur Antwort gegeben:

daß das Gericht sich zu der dem auswärtigen Decernenten in dem Bescheid vom 27. v. M. ertheilten Information über die hiesigen statutarischen Rechte um so mehr bewogen gefunden, als es demselben nach gerade unerträg-

lich

lich werden muß, daß die Anwälde eine hieselbst so, wie in allen Städten Stargardischen Kreises, geltende Güter Gemeinschaft aus unächten Quellen zu bezweiffeln, am Ende in der Akten Versendung ihr Heil zu finden, und dem auswärtigen Urtels Verfasser, der unmöglich die statutarischen Rechte einer ieden Stadt Teutschlands kennen kann, durch unvollständige Darlegung der hiesigen Verfassung zu einem Erkenntnis Gelegenheit zu geben suchen, welches dieser Verfassung oft nicht angemessen ist, oder doch die unschuldigen Partheien in unnötige Kosten setzet, und vom rechten Ziel entfernet. Dies zu vermeiden ist obrigkeitliche Pflicht, und dies ist blos die Absicht des Gerichts bei dem Bescheid Nro Actor. 30 gewesen, ohne daß dasselbe Sich über die Natur der hiesigen Güter Gemeinschaft im mindesten verbreitet, als welches dem auswärtigen Herrn Referenten nach den vorliegenden Gesetzen zu beurtheilen, lediglich überlassen bleibt.

Uebrigens soll dem Beklagten eben so, wie dem Kläger in ienem Bescheid nachgegeben werden, die Einsicht der Akten und der beigelegten Constitutionen am 15. dieses Morgens um 10 Uhr in der Gerichtsstube frei stehen, und hat er alsdenn die geforderten Verschickungskosten bei Strafe der Hülffe zu erlegen. Auch wird demselben hiebei sein,

in

in dem sogenannten rechtlichen Antrag vom 8ten dieses gebrauchter unschicklicher Ausdruck von Begründung praeoccupirter Meinungen, verwiesen, und hat er sich solcher und anderer ähnlichen Vorträge bei Strafe der Zurückgabe und andrer willkührlichen Ahndung künftig gänzlich zu enthalten. Gegeben im Gericht zu Neubrandenburg den 9ten Januar 1787.

Richter und Rath hieselbst.

O.

Zeugniß des Magistrats zu Friedland über die eheliche Gütergemeinschaft v. 1710.

Auf Begehren Herren Bürgermeister und Rath der Stadt Neu Brandenburg wird hiemit Krafft dieses, der Wahrheit zu Steuer, attestiret, daß auch diese Stadt Friedlandt nach Masse eines special Privilegii mit Stendelschen Rechte begabet, dahero auch bey Erb Fällen von dem gemeinen Kayserlichen Rechte abgehen, so daß an diesem Orthe Communio bonorum, und nach des einen Ehe-Gatten Absterben, der Hinterbliebener mit des verstorbenen Kindern oder nechsten Erben sich gesamte Güther theilen, sie rühren vom Manne oder von der Frauen her, es sey dann daß Pacta dotalia, so bey getroffenen Ehe-Verbündniß aufgerichtet, jenes behindern: Sodann

Sodann erhellet auch aus hiesiger Bürgersprach, daß die Fräuliche Gerechtigkeit und Repetitio illatorum in Schuld-Sachen und Erb Fällen allhie keinen Statt finden; Denn wie die Creditores durch die Foderung des eingebrachten das leere Nachsehen gehabt dadurch der Credit auch an diesen Orten verschwinden wollen, dahero in angezogener Bürgersprach folgendes zu finden:

Weiln auch wider diesen alten wohlhergebrachten Löblichen Stadt-Gebrauch, sich eines Theils der hinterbliebenen Wittwen unternehmen, aus den wohl beschuldeten Gütern, ihre fräuliche Gerechtigkeit zum Nachtheil der Creditorum zu fodern, als soll hiemit decretiret und publiciret seyn, daferne sich über verhoffen, dergleichen Fälle begeben würden, daß die Wittwen schuldig seyn sollen, den Creditoren ihre Güther mit Consens und Bewilligung E. E. Raths zu cediren und aufzutragen, damit jeder contentiret oder etwas an seiner Foderung nachzugeben haben möge. tantum.

Dieser Gebrauch ist in Schuld- und Concurs-Sachen je und alle Wege bis auf den heutigen Tag in viridi Obſervantia gewesen, daher auch ein alter Rechtsgelarter Mann und Bürgermeister, Nahmens Joachimus Crauſe, wenn sich solche Fälle eräugnet, zu sagen pflegen: Wir haben hie Communio bonorum und gilt das Kriechen unter der Frauen Rock, (verstehend die

Bedienung der Fräulichen Gerechtigkeit) an diesem Orte gar nicht. Zu Steuer der Wahrheit haben wir dieses loco attestati unter unsern der Stadt Insiegel wissentlich ertheilen wollen. Signatum Friedland den 10 Julii, Anno 1710.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath hieselbst.

(Aus Klüver Thl. II. S. 788 und 789).

P.

Zeugniß des Magistrats zu Woldegk über eben diesen Gegenstand v. 1710.

Daß auch hiesiges Orts Communio bonorum unter Ehe-Leuten ex inveterata Consvetudine bishero beobachtet, und wenn sich Schulden hervor gethan, selbe von beyder Ehe-Leuten zusammen gebrachten Güthern auch bey entstandenen Concursu Creditorum bezahlet worden, und die Fraue ihre illata anders nicht, als wenn selbe vor vollenzogener Ehe per pacta dotalia besonders reserviret, repetiren könne; solches haben wir auf Requisition Herren Bürgermeister und Rath der Stadt Neu-Brandenburg, zu mehrer Beglaubigung wissentlich unter unsern gewöhnlichen Stadt-Insiegel attestiren wollen. Geschehen Woldegk den 15ten Julii, Anno 1710.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath hieselbst.

(Aus Klüver Thl. II. S. 789 und 790).

Q.

Q.

Ein gleiches vom Jahr 1795.

Wann Bürgermeister und Rath dieser Stadt Woldegk ersuchet worden, in einer documentirten Form, Nachricht zu geben, ob und welche Güter-Gemeinschaft hier unter Eheleuten stat finde? als wird hiedurch in beglaubter Form bescheiniget, daß hiesigen Orths von den ältesten Zeiten her, die Güter Gemeinschaft unter den Einwohnern, welche das Bürgerrecht erlanget, dergestalt stat gefunden, daß bey dem Absterben des einen oder andern Ehegatten bey Erbtheilungen, solche geschehe zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen den nachbleibenden Ehegatten und nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen, wenn im leztern Falle, durch ein Testament keine andere Verordnung gemacht, dem hinterbliebenen Ehegatten nicht nur die Hälfte des Vermögens sondern auch von allen Sachen, die bey der Inventur unter einen besondern Titel gebracht werden können, das Beste zuerkannt und gegeben werde.

Daß dieses Präcipuum sich auf das Herkommen von den ältesten Zeiten her gründet, beweiset das Stadt-Buch von 1580, 89, bis 96, imgleichen das Stadt-Buch von 1622 et seq., wo gleich im Anfange jeden Stadt-Buches gleichlautend niedergeschrieben:

„Dis ist das Vorteil eines Mannes oder Frau-
„en nach Absterbung eines Ehegemals in
„Erbtheilung allhier zu Woldegk.

„Erstlichen das beste Pferdt zusampt einen
„verdigen Wagen und verdigen Pflugk. Ein
„Stande Bedde midt aller Gerechtigkeit, ei-
„nen Stul zusampt einen Küßen. Einen
„Disch und einen Dischlacken. Eine Quar-
„tir-Kanne, ein Handtnat und einen Handt-
„Duche, einen Keßel, da man einen Schul-
„der von einer Seiden Spegk in kochen kann,
„ein Brandeisen, einen Keßelhaken und Lengk-
„haken, eine Axt, eine Mistforke, ein Spa-
„den, ein Bradt-Spedel, ein Schape, ein
„Röste.

„Diese benannte Stücke alle miteinander,
„so ferne sie vorhanden seyn, sollen voraus
„genommen werden.

Seit wenigstens Hundert Jahren ist aber nach den vorhandenen Inventuren und Erbtheilungen vom Magistrat dis hergebrachte Präcipuum nach den vorhandenen Vermögen und Umständen bestimmet worden.

Mehrere Nachrichten von der Begründung dieser Verfassung finden sich nicht, indem die besten Urkunden dieser Stadt in dem ehemaligen großen Brande, welcher in den Jahren von Fünfhundert hier vorgefallen, verlohren gegangen.

Ur-

Urkundlich und zu mehrerer Beglaubigung ist diese ertheilte Nachricht unter E. E. Magistrats gewöhnlichen Unterschrift und beigedruckten großen Stadt-Insiegel ausgestellet. So geschehen Woldegk den 13. Novbr. 1794.

(L.S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.
J. T. Weichel Cons. C. F. Kaßbaum.
C. F. Ackermann.

R.

Ein gleiches des Magistrats zu Altstrelitz v. 1754.

I.

Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochweise, Höchstgeehrteste Herrn!

Wenn ich occasione eines sich allhier eräugenden Rechtsstreits des Gutachtens und der Entscheidung über einige, in die consuetudines und jura patriae hineinfallende Fragen benöthigt bin; So habe Ew. Hochedelgebohren ergebenst ersuchen sollen, mir über die nachstehende Quaestiones:

1) Ob die communio bonorum in diesen Stargardischen Städten dergestalt im Schwange, daß nach Ableben des einen Ehegatten die gesammten Güter (sie mögen vom Mann oder der Frau, oder von beyden zugleich herrühren) dergestalt zu theilen, daß

der Ueberbliebene die eine Hälfte zu sich nehme, die andere Hälfte denen nächsten Erben des verstorbenen Theils anheim falle?

II) Ob eine Frau verbunden sey, zu Bezahlung der Schulden, so von ihrem Manne während der Ehe und durante communione gemacht, dasjenige herzugeben, was ihr nach Ableben des Mannes und finita communione durch Erbschaften von den Ihrigen angefallen?

Dero in Rechten und Erfahrungen gegründetes Gutachten und Wissenschaft zu eröffnen und in beglaubter forma geneigtest zu ertheilen rc.

Neubrandenburg den 29. Dec. 1753. — ganz ergebenster Diener H. G. Schröder Adv. ordinar.

An Bürgermeister und Rath der Stadt Altstrelitz.

II.

Antwort.

P. P.

Als Wir die an Uns unterm 22. pass. zugesandte Fragen:

I) Ob communio bonorum rc. (wie gefragt)

II) Ob eine Frau (gleichfalls wie gefragt)

in collegialische Erwägung gezogen; so ermangeln Wir nicht, das von Uns verlangte Gutachten nach hiesigem Stadtrechte und Gewohnheit dahin zu ertheilen: daß quoad

I)

I) nach dem Ableben des einen Ehegatten denen aus der Ehe erzeugten Kindern, oder wenn deren gar keine vorhanden, deßen nächsten Erben die Helfte der Gemeinschaftsgüter, wenn anders letztere Divisions-Falls der verstorbene Theil seine gesammte eigenthümliche Güter einfließen laße, allerdings anheim falle, dagegen quoad

II) Ob wir gleich nicht behaupten können, daß dergleichen casus hiesiger Orten vorgefallen, wir zu vermeinen uns wohl befugt halten, daß eine Frau zu Bezahlung der Schulden, so von ihrem Manne durante matrimonio contrahirt worden, dasjenige zu Tilgung der Schulden herzugeben verbunden seyn solte, welches nach Ableben des Mannes durch Erbschaften derselben von denen ihrigen zugefallen, indem communio bonorum morte mariti rescindiret, mithin auf dessen effectus sodann weiter keine conclusion zu machen ist.

Von Stadt-Rechts und Gewohnheits wegen;
Die Wir übrigens zu Erweisung 2c. 2c. 2c.

dienstwillige

Altstreliz den 7. Januar 1754.

Bürgermeister und Rath hieselbst
Tangatz. Beenke. Rindfleisch.
Michael. Phuel. Sasse.

(Das Original-Concept ist in der Rathhäuslichen Registratur zu Altstrelitz.)

S 1.

Rescript der Herzoglichen Justizcanzley vom 14. Dec. 1759.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wohlgelahrte liebe Getreue! Wir ertheilen euch auf dasjenige, was bisher zwischen euch und dem Gerichte zu Altstrelitz wegen der Inventirung des Hömingschen Vermögens ꝛc. von beyden Seiten unterthänigst vorgestellet und gebethen worden, hiemit zum gnädigsten Bescheide: daß da der Weber Höming Bürgerliche Nahrung getrieben und sich in allen Stücken als ein Bürger geriret, die communio bonorum zwischen ihm und seiner Frau billig statt finde, auch es bey der von Magistratu errichteten Inventur in gegenwärtigem Fall sein Bewenden habe — — — — — — — — — — — — — — — —

Datum Neu-Srelitz den 14 Decbr. 1759.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

(L. S.) Herzogl. Meckl. zur Justiz-Canzley Verordnete Geheimer Rath, Geheime- und Canzley-Räthe.

S. W. von Dewitz.

Denen Wohlgelahrten und Ehrsamen Unsern lieben getreuen Bürgermeister und Rath zu Altstrelitz, wie auch an das dortige Stadtgericht.

S 2.

S 2.

Rescript der Herzoglichen Justizcanzley vom 14. Februar 1772.

Von G. G. A. F. H. zu M.

Wir ertheilen euch auf eure — Anfrage, die Erbtheilung bey denen auf dem Bauhofe und der Freyheit wohnenden Bürgern, die bürgerl. Nahrung treiben, betreffend, hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß da der Klempener Borchert das Bürgerrecht gewonnen und unerachtet er sich auf dem Bauhofe ansässig gemacht, solches und die bürgerliche Nahrung continuiret, die Theilung bewandten Umständen nach secundum communionem bonorum zu beschaffen sey.

Datum Neustrelitz den 14. Febr. 1772.

(L.S.) Herzogl. Meckl. zur Justiz-Canzley verordnete Geheime- und Canzley-Räthe.

An A. L. Seip.

das Amtsgericht
zu Altstrelitz.

S 3.

Rescript der Herzoglichen Justizcanzley vom 19. April 1793 wegen der Gütergemeinschaft.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich H. z. M.

P. P. Wir geben euch auf euren unterthänigsten — — — Bericht im Betref der euch

committirten Auseinandersetzung des Gardereuters Schröder und seiner von ihm geschiedenen Ehefrau ꝛc. hiemit zur gnädigsten Antwort: daß ihr der letztern ausser dem ihr ohnehin vermöge der dort obwaltenden ehelichen Güter Gemeinschaft gehörenden Halbscheid des gesamten, jedoch nicht anders als deducto aere alieno zu bestimmenden, Vermögens, annoch den vierten Theil von der andern aus eben diesem Rechtsgrunde dem Ehemann gebührenden Hälfte, als die von dem Ehemann durch das begangene adulterium verwürkte Strafe des Ehebruchs zuzuerkennen habt. — — — — —

— — Datum Neustrelitz den 19. April 1793.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Meckl. zur Justiz-Canzley verordnete Präsident, Geheimer Rath und Canzley-Räthe.

T.

Zeugniß des Magistrats zu Fürstenberg über diesen Gegenstand v. 1792.

Daß hier in der Stadt Fürstenberg nicht allein die Communio bonorum universalis unter den Eheleuten bürgerlichen Standes obwalte, sondern daß auch hieselbst, nach Ausweisung der in der hiesigen Raths-Registratur aufbewahrlich

lich niedergelegten Acten, nach dem Absterben des einen Ehegatten in der von Magistrats wegen beschaften Auseinandersetzung des hinterbliebenen Ehegatten mit seinen Kindern oder sonstigen nächsten Anverwandten seit undenklichen Zeiten her zuvörderst die während der Ehe contrahirten sämtlichen Schulden von dem hinterlassenen gemeinschaftlichen Vermögen abgezogen, und erst in der so dann nach Abzug dieser Schulden übrig gebliebenen reinen Massa bonorum die Erbtheilung zwischen dem hinterbliebenen Ehegatten und seinen Kindern oder sonstigen Anverwandten in der Art vorgenommen worden, daß jener davon die Hälfte, diese aber die andere Hälfte erhalten, und daß auch noch jetzt bey den zwischen dem hinterbliebenen Ehegatten und seinen Kindern zu beschaffenden Erbtheilungen und Auseinandersetzungen auf diese Weise observanzmäßig verfahren werde; solches haben wir hiemit auf Verlangen der Wahrheit gemäß attestiren und bezeugen wollen. Urkundlich unter unserer gewöhnlichen Unterschrift und beygedrucktem Stadt-Siegel. So geschehen Fürstenberg den 12. Junii 1792.

(L. S. civ.) Bürgermeister und Rath
J. H. Tangatz. J. F. Fischer.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in Herzogl. Canzley-Registratur befindlichen Original genau übereinstimme; solches habe facta collatione an-

durch auf Erfordern bezeugen wollen. Coll. et Vidim. Neustrelitz den 30. Junii 1792.

Zur Beglaubigung
J. D. L. Hamann
Herzogl. Cancellist.
(L. S.)

U.

Des Magistrats zu Wesenberg über eben diesen Gegenstand v. 1796.

Wann uns der Herr Canzlei-Rath von Kamptz Hochwohlgeb. um die Ertheilung eines beglaubten Testimonii in Ansehung der hier obwaltender Güter-Gemeinschaft, ersuchet haben; so halten wir es für unsere Pflicht dessen Gesuch gehorsamst zu deferiren und hiermit der Wahrheit gemäs zu bescheinigen

a) daß die Güter-Gemeinschaft in hiesiger Stadt unter die Eheleute bürgerlichen Standes obtiniret, worüber das in registratura Magist. aufgefundene Theilungs-Protocoll des Bürgers Friedrich Cordt de 31. May 1741 den ältesten Beweis abgiebt.

b) daß das ganze Vermögen der in Communione gebliebenen Eheleute, es sey acquirirt auf welche Art es sey, von dem zurückgebliebenen Ehegatten ausser dem Ehebette, Ehrenkleide, einem Tisch- und Handtuche, und nicht minder einem Tisch und Stuhl,

Stuhl, welche, wenn diese Sachen in Natura vorhanden, der überlebende Ehegatte der hiesigen Observance nach, als Gerade nimmt, zur gemeinschaftlichen Theilung mit den nächsten Erben des verstorbenen Ehegatten gebracht werden muß.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Beidruckung des Stadt-Insiegels. Gegeben Wesenberg den 18ten Januar 1796.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
A. F. Lüderwald. Jonentz. Lent.

V.

Des Magistrats zu Stargard v. J. 1796.

Dem von Sr. Hochwohlgebohrnen, dem Herrn Canzleyrath von Kamptz uns gewordenen ehrenvollen Anverlangen zur schuldigsten Folge haben wir alle in unserer Registratur befindlichen Auseinandersetzungs Protocolle, wegen der ehelichen Gütergemeinschaft genau nachgesehen, auch so viel möglich bey alten Leuten Erkundigungen hierüber eingezogen, und dadurch allgemein bestätiget erfunden:

daß hier zu Stargard die Gütergemeinschaft unter Eheleuten nach folgenden Grundsätzen obwalte.

a) Daß an allen Sachen, beweglichen und unbeweglichen mit Einschluß derjenigen, welche ausser dem Stadt-Gebieth liegen, allen

allen activen und passiven Forderungen, allen Rechten und Verbindlichkeiten, welche der Mann oder die Frau bey der Ehe inferiret, so wie an allen, was nach der Ehe erworben wird, beyden Eheleuten ein condominium pro indiviso dergestalt zustehet, daß

b) nach dem Tode des einen Ehegatten, dem nachbleibendem, das Ehebette, zwey Bettlacken, Ein Ehrenkleid, Ein Tischlacken, Ein Handtuch, Ein Tisch, Ein Brettschemmel, Einer der besten Löffel und seine des Nachbleibenden Kleidungsstücke zwar als praecipuum verbleibet, nächstdem aber

c) die ganze übrige Verlassenschaft als eine Masse angesehen wird, wovon nach Abzug der sämmtlichen Schulden, ohne Unterschied ob selbige vor oder nach der Ehe contrahiret sind, die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten, und die andere Halbscheid den nachgelassenen Kindern, oder den nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten zugebilliget erhält, und hiebey

d) die Zeit der Auseinandersetzung allemal zum Maasstabe genommen werde.

Endlich

e) glauben wir, daß die hier in Gebrauch seyende Communio bonorum, legalis und von der Beschaffenheit sey, daß für alle diejenigen, welche hieselbst das Bürgerrecht gewonnen, sie mögen die Ehe hieselbst geschlos-

schlossen, oder das Bürgerrecht hieselbst erst nach ihrer Ehe erworben haben, oder nicht, die rechtliche Vermuthung dahin streite, daß sie, wenn sie durch besondere Vereinbarungen, gleich bey Schließung der Ehe, oder Gewinnung des Bürgerrechts hieselbst, unter obrigkeitlicher Bestätigung, nicht ein anderes wegen ihrer künftigen Erbfolge festgesetzet haben, sich der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen, und daher in vorkommenden Fällen nicht das forum contracti matrimonii sondern das forum domicilii tempore mortis bey Bestimmung der Frage ob unter den Eheleuten Gütergemeinschaft gewesen, oder nicht? rechtsgenügend entscheiden müsse.

Wie nun dieses alles respective durch mehrere Verhandlungen, welche so wohl vor hiesigem Gericht als vor uns und unsern Vorfahren im Amte, abgeschlossen worden beurkundet und durch die übereinstimmenden Aussagen mehrerer, alter, erfahrner Männer bestätiget wird; so haben wir nicht ermangeln wollen, darüber unser gegenwärtiges Zeugniß auszustellen, und selbiges durch unsere gewöhnliche Unterschrift und Beydruckung des Stadt-Insiegels zu bekräftigen, so geschehen Stargard den 8. Februar 1796.

(L.S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

A. Wulffleff

Consul Civitat. Stargard.

W.

Erkenntniß des dortigen Stadtgerichts v. 2ten April 1769.

In Sachen der Kinder erster und zweyter Ehe des Schmidts Friedrich Henning wider gedachten ihren Vater, den Schmidt Friedrich Henning hieselbst wegen anverlangter Theilung und Auseinandersetzung erkennet das

hiesige Stadtgericht

nach wohl erwogenen bey dieser Sache vorkommenden Umständen für Recht:

daß zuförderst die liegende Grundstücke legaliter zu taxiren und hiezu von beyden Theilen 2 artis periti vorzuschlagen, in Ansehung der Mobilien aber, in sofern solche nicht mehr vorhanden, es bey der einmaligen Taxe sein Bewenden behalte, diesemnächst aber die Ausmittelung zwischen dem Vater und denen Kindern erster Ehe sowohl als auch der Tochter zweyter Ehe dergestalt zu reguliren, daß der Vater ihnen entweder Geldportiones heraus oder Grundstücke secundum taxam in solutum angiebt. Und wie solchemnach das Vermögen, so tempore inventarisationis 1741 gewesen, zwischen dem Vater und denen Kindern erster Ehe aequis partibus, nach Abzug der im inventario designirten Schulden, getheilt, und die portion

der

Vorerinnerung.

Der vorliegende zweyter Band der Beyträge dessen Erscheinung durch die günstige Aufnahme seines ältern Bruders befördert worden ist, enthält nur Erörterungen einzelner Gegenstände des Mecklenburgischen Privat-Rechts, und übergeht für diesesmal das Staats-Recht. Bedarf diese Abweichung von dem mir gegebenen Bearbeitungs-Gesetze einer Entschuldigung; so berufe ich mich deshalb auf den Wunsch, zwey, aus einer Quelle entspringende (s. Erster Band, letzte Abhandl. §. VI.), Gegenstände nicht zu trennen, sondern sie dem Publicum gemeinschaftlich vorzulegen.

Die erste Abhandlung dieses Bandes enthält die Lehre von den Mecklenburgischen Freyschulzen. Zwar habe ich

 bereits

bereits vor verschiedenen Jahren ihre Entwickelung versucht; meine damalige Arbeit bedurfte aber einer Revision, welche ich jetzt um so mehr vorgenommen habe, als theils Zepernicks auserlesene Abhandlungen aus dem Lehn-Recht (in deren IVten Band jene Arbeit aufgenommen ist) nicht in den Händen aller derjenigen ist, für welche dieser Gegenstand das nächste Interesse hat, theils aber die wenigen einzeln abgezogenen Abdrücke längst vergriffen sind. Diese Ausführung ist also die zweite Ausgabe des ersten Versuchs.

Der zweyte Beytrag erörtert die eheliche Güter-Gemeinschaft in den Städten des Mecklenburg-Stargardischen Creyses. So nothwendig meines Erachtens auch eine Revision der Theorie dieses Theils des Deutschen Rechts ist; so ist es doch, wie die Bestimmung und die Abwägung dieses Versuchs von selbst darlegt, im entferntsten nicht meine Absicht, durch ihn zu dieser Revision etwas beyzutragen. Diese Abhandlung hat vielmehr, sehr gerne komme ich Andern in diesem Urtheil selbst zuvor, keinen allgemeinen Werth, sie ist nur für

Meck-

Nachricht für den Buchbinder.

Die auf diesem Bogen befindliche Vorerinnerung wird gleich nach dem Titelblatte eingeschaltet, worauf alsdann der Inhalt folgt.

der verstorbenen Tochter Catharina zwischen Vater und Söhnen wiederum aequis partibus getheilt wird, also würde die dem Vater bleibende Hälfte und was er nachher etwa erworben, zwischen ihm und seiner Tochter zwoter Ehe nach obiger Art zu theilen seyn, jedoch so, daß zuförderst das Grosmütterliche der Kinder erster Ehe davon abgeht, und hat er die Tochter wegen derjenigen 60 Rthl. so er von ihrem Mutter Bruder nach seiner letzten Frauen Tode erhalten, besonders von seiner ihm privative bleibenden Portion zu befriedigen.

Sollte übrigens der Schmidt Henning seinen Kindern bereits etwas gegeben haben; so rechnet er ihnen solches billig auf ihre Erbportionen an.

V. R. W.

Publicatum den 2ten Aprill 1769.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

F. B. Funck.

X.

Urthel der Herzogl. Justizcanzley in gleicher Sache v. J. 1769.

In Sachen der Geschwister Henning erster und letzter Ehe wider ihren Vater, den Grobschmidt

Henning zu Stargard, pcto anverlangter Theilung und Auseinandersetzung, wird nach wohlerwogenen Acten hiemit rechtlich verabschiedet: daß bewandten Umständen nach die eingewandte Restituto I. I. nicht Statt habe, sondern es lediglich bey der von dem Stadtgericht zu Stargard unterm 2ten April a. c. eröfneten Sentenz sein Bewenden behalte, compensatis Expensis.

V. R. W.

Datum Neustrelitz den 22. Junii 1769.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley Verordnete Geheimer-Rath, Geheimer-Canzley Rath und Räthe.

C. O. v. Gamm.

Y.

Extract aus dem urschriftlichen Stadtbuch der Stadt Altstrelitz.

Anno 1613 den 9 tagk des Monats February, ist für Bürgemeister Richter und Rath erschienen, der Edler vnd vornehmer Peter Wilhelm der Elter, vnd vorgezeiget, eine Christliche Ehe-beredung, so in bei sein redlicher leutte, als er sich nach absterben seiner ersten Haußfrawen Elizabeth Senster S. anderweitt mitt Vrsulen Tollen, von N. Brandenburgk befreyet, vollenzogen,

gen, vnd auffs Papier gebracht worden, vnd vleißig gebeten, seiner ersten Ehe gezeugeten Kinder als Balthasar, Peter, Samuell, Anna, Hanß, Andreas, vnd Christianus gebrüder vnd geschwester die Wilhelme, in gedachter Ehebere-dung vermachtes mütterliches Erbe in vnser Stadt Buch ad perpetuam rei memoriam zu-uerfaßen, Nemblich also: das iechlich Kinde vor-benant, haben soll an Mutter Erbe: Ein hun-dert fl. bahres geldes auß der redbahresten Gü-tern, die ihnen von deßwegen hypotheciret vnd verunderrfändet sein, Item, eine halbe hochzeitt, vnd Kleidung alles nach Stadt gebrauch, vnd insonderheitt der Tochter drey Betten, drey haubtpfuell, vier Küßen, zwo Pahr klein hee-den vnd zwo Pahr grob heeden lacken, vier Tischtücher, vier handt qvelen, sechszehn lott verguldet vnd gemachtes silber, ein Pahr ver-guldete Hechten, drey Engelsche rogke, zwo hei-ligetagische rogke von gemeinem Wande, Eine Seiden vnd eine Englische Jöpe, neben der Mut-ter Kasten, Laden vnd Decken, vnd dieses alles weitter nicht als auff das Mütterliche Erbe ge-meinet, Nach des Vater absterben, oder der Stieffmutter Todtliches abgehen, soll es wegen des Vater Erbes nach Brandenburgischen Ge-brauch gehalten werden, Insonderheitt aber hie-bei zu merken würde iemands von den Kindern, ohne Leibes Erben durch den zeitlichen Todt ab-gehen, so sollen die obgedachte Ein hundert fl.

Mutter Erbe von einem Kinde auff die andern Bölichen fallen, aber was zu hochzeiten, Kleidungen vnd sonsten vermacht, soll mitt todt sein, weill den diese vermachungen für billig vnd recht, von Richter vnd Rath heutte dato erkandt worden, als ist sülches billig zu ewiger gedechtniß vnd beständigkeitt, in erwegung das es durch die Erwurdige, Ernueste, Erbare, wolgelarte, vnd wolweise Ehrn Christiano Cassuben Prediger, Augustino Zimmern Richter, Paull Friedrich Rathsverwannten, Christiano Leistman Rector Scholae zu Strelitz vnd Balthasar Wilhelmen, eins theils, Vnd Herrn Bitkowen Bürgermeister zu Brandenburgk, Clauß und Thomas gebrudere der Tollen, Caspar Jsermenger, Ulrich Lehmannen vnd Friedrich Wittlingen anders theils beistenden, vnd gezeugen, also vertragen vnd vergleicht, in dieß Buch geschrieben, für vns vnd vnser nachkommen, Steif vnd fest darüber zu halten rc.

Verbesserungen.

Seite 9, Anmerk. c) Z. 15, st. seiner l. seine
— 11, Z. 1, st. at l. et
— 13, — 17, st. eine l. ein
— 23, — 20, st. bestimmen l. bestimmt
— 25, — 9, st. lassen l. lässt
— 67, — 15, st. Dürenstein l. Dürmstein
— 193, — 8, st. wird l. ward
— 238, — 19, st. omnimodo — omnimoda
— 253, — 3, st. auf l. auch
— 254, — 21. st. Halbscheidtheil l. Halbscheid Theil
— — — 23, st. ertheilt l. vertheilt

Mecklenburg bestimmt, und daß sie für dieses Land einigen Werth und einige Brauchbarkeit haben möge, ist mein angelegentlicher Wunsch und das Ziel, welches zu erreichen, ich mich bemühet habe.

Man würde mir daher Unrecht thun, wenn man, dieses Zwecks, dieses mir gegebenen und so oft ausdrücklich erklärten (§. §. XXII und XXX) Bearbeitungs-Gesetzes ungeachtet, mir den Vorwurf macht, daß ich manche so interessante Seite dieses ehelichen Verhältnisses unberührt gelassen habe. Um die mir gesetzte Gränzen nicht zu verrücken, konnte ich in keine andre, als in diejenigen Verhältnisse eingehen, welche der Mecklenburg-Stargardischen Güter-Gemeinschaft eigenthümlich sind.

Bey der Bearbeitung beider Abhandlungen leitete mich nur der Wunsch, zwey wichtigen und eingreifenden, aber noch ganz unbearbeiteten, Dogmen des Mecklenburgischen Privat-Rechts die erste wissenschaftliche Cultur zu geben, die so zerstreut, oft ohne allgemeinen Zugang verdeckt liegende, Materialien zu ordnen und dadurch beyde Gegenstände ihrem bisheri-

gen Dunkel, wenn nicht ganz, doch bis zur Dämmerung, zu entreißen.

Ob ich diese Absicht erreicht? ist eine Frage, deren Beantwortung ich Andern überlassen muß; ich werde mich hinreichend belohnt halten, wenn ich Andern durch meine Anspruchslose Arbeit Veranlassung gebe, diese Gegenstände, und besonders den Vorwurf des achten Beytrags, näher zu prüfen und zu berichtigen, damit durch vereinigte Bemühungen er endlich aufhöre, eine wüste und unangebauete Gegend in unserm Privat-Recht zu seyn, und, selbst bis auf seine Existenz, unter dem mit Römischen Farben gefärbtem Glase, bezweifelt und bestritten zu werden.

Neustrelitz in den Osterferien 1796.

von Kamptz.

Inhalt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Urkunden=Repertorium.

I. Herzog Adolph Friedrichs III. Verordnung wegen der Schulden des einen Ehegatten vom 23. Mai 1746 = A.

II. Herzog Adolph Friedrichs IV. Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft in Neustrelitz v. 24. Jul. 1759 B.

III. Desselben V. wegen der Gütergemeinschaft unter Jüdischen Eheleuten vom 18. Sept. 1771 = = C.

IV. Herzog Carls V. wegen der ehelichen Gütergemeinschaft in Neustrelitz v. 4ten Jul. 1794 = = D 1.

V. Herzog Adolph Friedr. IV. V. wegen der Vormundschaft minderjähriger unter Stadtrecht stehender Ehefrauen v. 27. Mai 1784 = = D 2.

VI. Auszug aus dem Neustrelitzschen Stadt=Reglement v. 11. Jul. 1759 = E.

VII. Zeugniß des Magistrats zu Neubrandenburg über die dortige eheliche Gütergemeinschaft vom 16. April 1679 = F.

VIII. Ein gleiches vom 1. März 1712 G 1.

IX. Noch vom gleichen Tage = G 2.

X. Noch vom 10. October 1720 = H.

XI. Urtheil des Stadtgerichts zu Neubrandenburg in Sachen Spalding gegen Fehmer = = = J.

XII. Erkenntniß desselben in Sachen Barkow gegen Sponholz = = K.

XIII. Urthelsgründe in dieser Sache = L.

XIV. Urthel nebst Urthelsgründen in Sachen Sponberg gegen Dudy = M.

XV.

XV. Bescheid des Stadtgerichts zu Neubrandenburg in Sachen Barkow gegen Sponholz v. 9. Jan. 1787 = = N.
XVI. Zeugniß des Magistrats zu Friedland über die eheliche Gütergemeinschaft v. 1710 = = = O.
XVII. Zeugniß des Magistrats zu Woldegk über eben diesen Gegenstand v. 1710 P.
XVIII. Ein Gleiches vom J. 1794 = Q.
XIX. Ein Gleiches des Magistrats zu Altstrelitz v. 1754 = = R.
XX. Rescript der Herzoglichen Justizcanzley vom 14. Dec. 1759 = = S 1.
XXI. vom 14. Februar 1772 = S 2.
XXII. vom 19. April 1793 wegen der Güter=Gemeinschaft = = S 3.
XXIII. Zeugniß des Magistrats zu Fürstenberg über diesen Gegenstand v. 1792 T.
XXIV. des Magistrats zu Wesenberg über eben diesen Gegenstand v. 1796 U.
XXV. des Magistrats zu Stargard vom J. 1795 = = V.
XXVI. Erkenntniß des dortigen Stadtgerichts vom 2. April 1769 = W.
XXVII. Urthel der Herzoglichen Justiz=Canzley in gleicher Sache v. J. 1769 = X.
XXVIII. Auszug aus dem Stadtbuch der Stadt Altstrelitz = = Y.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamptz, Karl Albert <<von>>,

Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht

Bd.: 2

Schwerin [u.a.] (1796)

J.germ. 95 ma-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551699-9
VD18 80375642-001